N: 3.

Fürstliche Ost-Friesische Kurtze Anweisung / von der Übereinstimmung der neuen Kayserlichen in den Ost-Friesischen Landes-Differentien ergangenen DECRETEN, mit den vorigen Kayserlichen und respective des gesammten Reichs-DECRETIS, MANDATIS, RESOLUTIONEN und Abschied /

von

1589. 1590. 1595. 1597. 1602. 1654. 1666. 1667. 1677. 1682. 1688. 1691.

OLDENBURG / Gedruckt bey Johann Conrad Götjen / Königl. Dän. privil. Buchdr. 1730.

Specification

der hinten angefügten vormahligen Kayſerl. Decreten und Mandaten ꝛc. ꝛc.

No. 1. Kayſers Rudolphi II. Decret über die Streitigkeiten zwiſchen Graff Edzard II. und Seinem Bruder / Graff Johann dem Zweyten / und den Oſt-Frieſiſchen Landes-Ständen als Intervenienten/de anno 1589. Mit kurtzen Summarien. pag. 1.

No. 2. Kayſers Rudolphi II. verordneter und reſpective Subdelegirter Commiſſion, Executions-Receſs über vorhergehendes Decret, vom 10ten Mart. 1590. mit kurtzen Summarien. pag. 6.

No. 3. Kayſers Rudolphi II. Decret an die geſammte Oſt-Frieſiſche Landes-Stände/ und in ſpecie an die Bürger zu Emden/von dem Gehorſahm gegen den Landes-Herrn / vom 21ten Januar. 1595. mit Summarien pag. 11.

No. 4. Kayſers Rudolphi II. Decret an die Stadt Emden von dem Gehorſahm an den Landes-Herrn vom 21ten Jan. 1595. pag. 12.

No. 5. Kayſers Rudolphi II. Confirmation vom 23ten Febr. 1595. der beyden vorhergehenden Decreten. pag. 14.

No. 6. Kayſers Rudolphi II. Reſolution, Graf Edzard II. an einem/ und die Oſt-Frieſiſche Landes-Stände/ in ſpecie die Stadt Emden am andern Theil betreffen / vom 13ten Octobr. 1597. mit Summariis. pag. 15.

No. 7. Kayſerl. Confirmation des Auricher Land-Tags-Schluß/ und Gehorſahms-Brieff an die Oſt-Frieſiſche Landes-Stände / in ſpecie an die Stadt Emden vom 11ten Mart. 1602. pag. 30.

No. 8. Der in vorgeſetzter Kayſerl. Confirmation beſtätigte Auricher Land-Tags-Schluß/ vom 2ten Jul. 1601. mit Summariis. p. 31.

No. 9. Dreyzehen Kayſerl. Mandata an die Stadt Emden vom 11ten Mart. 1602. von dem Gehorſahm an den Landes-Herrn / mit Summariis. pag 43.

No. 10. Schreiben der nach Oſt-Frießland abgeordneten Kayſerl Commiſſarien / an Printz Mauritz von Oranien und die General-Staaten de dato $\frac{12}{22}$ Junii 1602. daß dieſelbe ſich in die Oſt-Frieſiſche Sachen nicht miſchen / noch ſich der Emder wider ihren Landes-Herrn und wider die ergangenen Kayſerl. Mandata annehmen. mit Summariis. pag. 60.

No. 11. Extract aus dem Reichs-Abſcheid von 1603. / darinn reſolviret iſt / den Oſt-Frieſiſchen Landes-Herrn wider der Emder Ungehorſahm von Reichs-wegen zu ſchützen. pag. 67.

No. 12. Kayſers Leopoldi Decret wider die Stadt Emden / wegen Bezahlung der Emder quotæ zu allgemeinen Landes-Laſten / und wegen Abſchaffung der Emdiſchen Garniſon, auf Anhalten des Fürſten / damahls Grafen / Enno Ludwigs, und der geſammten Landes-Stände / erkannt. d. d. 13ten Febr. 1654. pag. 69.

No. 13. Kayſers Leopoldi Reſcript an die Oſt-Frieſiſche Landes-Stände vom 5ten Febr. 1666. daß ſie der Vormündlichen Regentin allen gebührenden Reſpect und Gehorſahm erweiſen ſollen. pag. 69.

No. 14. Confirmation des vorhergehenden Kayſerl. Reſcripti, mit angehängter Commiſſion auf den Hertzog zu Braunſchweig / Rudolph Auguſt, d. d. den 3ten Febr. 1667. pag. 71.

No. 15.

Digitized by Google

No. 15. Kayſerl. Reſcript an die Landes-Stände wegen vorhergehender Commiſſion vom 3ten Febr. 1667. pag. 72.

No. 16. Reſcriptum an Herzog Rudolph Auguſt, vom 11ten Febr. 1667. pag. 73.

No. 17. Extractus Protocolli des Reichs-Hoff-Raths vom 14ten Novembr. 1667. pag. 73.

No. 18. Kayſerl. Decret vom 14ten Novembr. 1667. die Vormündliche Regierung betreffend. pag. 74.

No. 19. Kayſerl. Decret wegen der von der Vormündlichen Regentin ausgeſchriebenen Schatzung / und wegen Unterhaltung der Feſtungen und Garniſonen vom 14ten Novembr. 1667. pag. 75.

No. 20. Kayſerl. Decret, daß die Landes-Stände ſich nicht anmaſſen ſollen / die Land-Tage eigenmächtig zu prorogiren / noch in Landes-Sachen / ohne Vorwiſſen der Vormündlichen Regentinn etwas vorzunehmen vom 14ten Novembr. 1667. pag. 75.

No. 21. Extractus Protocolli des Kayſerl. Reichs-Hoff-Raths vom 1ten Decembr. 1667. darinn vorhergehende Decreta nochmals beſtätiget ſind. pag. 76.

No. 22. Extractus Protocolli des Reichs-Hoff-Raths / vom 9ten April. 1677. darinn auf die Vormündliche Regentinn und auff die Land-Stände ein Mandatum erkannt / ſich wegen ihrer Streitigkeiten auſſer Ihrer Kayſerl. Maj. bey niemand weder rechtlich noch gütlich einzulaſſen. pag. 76.

No. 23. Extractus Protocolli des Reichs-Hoff-Raths vom 15ten Jun. 1682. / darinn unter anderen 2 Staatiſche Reſolutiones vom 11ten Jun. 1681. und 26ten Mart. 1682. caſſiret werden pag. 78,

No. 24. Kayſers Leopoldi Decret vom 1ten Oct. 1688. pag. 79.

No. 25. Fürſtl. Gravamina anno 1691. beym Reichs-Hoff-Rath übergeben / mit denen Kayſerlichen darauf erfolgten Reſolutionen vom 3ten Nov. 1691. pag. 84.

No. 26. An die Römiſch. Kayſerl. Majeſt. allerunterthänigſte Inhæſiv-Anzeige auff die ſub præſent. den 25ten Febr. nup. Fürſtl. Seits übergebene Vorſtellung / Anwalds der Oſt-Frieſiſchen gehorſamen Landes-Ständen und Adminiſtratoren der gemeinen Landes-Mitteln / præſ. Reichs-Hoff-Rath den 3ten Mart. 1729. pag. 98.

No. 27. An die Römiſch. Kayſerl. Maj. allerunterthänigſte anderweite Proteſtation- und Bittſchrifft ꝛc. von Seiten derer Adminiſtratorum der Oſt-Frieſiſchen gemeinen Landes-Mittel / Nahmens derer ſich allerunterthänigſt ſubmittirenden Landes-Ständen præſ. Reichs-Hoff-Rath den 6ten Febr. 1730. pag. 99.

No. 28. Graff Ennonis III. Schreiben an die General-Staaten / darinn Er über das Verfahren ihrer Committirten ſich aufs höchſte beſchweret / d. d. 15ten Junii 1620. mit Summariis. p. 102.

No. 29. Des Hoff-Gerichts Schreiben und Erklährung über die Staatiſche Reſolutiones und Apoſtillen d. d. 24ten April. 1620. / an die Staatiſche Committirte geſchrieben / darinn ſie mit dürren Worten ſetzen / daß einige ſolche Reſolutionen mit anderen undiſputirlichen Land-Tags-Acten ſtreiten / einige auch alſo eingerichtet wären / daß daraus in hypotheſi keine feſte deciſion genommen werden könne. pag. 107.

No. 30. Extract aus dem Leo von Aitzema vom Staat und Krieg lib. 6. ad annum 1626. pag. 23. und 24. darinnen er erzählet / was für Unrecht denen Oſt-Frieſiſchen Landes-Herren widerfahren ſey. pag. 108.

No. 31. König Chriſtiani IVti zu Dännemarck / Norwegen / Schreiben an die Herren General-Staaten / wegen der groſſen Partheylichkeit Ihrer Committirten wider den Herrn Graffen Rudolph Chriſtian vom 6ten April, 1626. pag. 109.

Summaria

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

SUMMARIA.

Vorbericht.

Urſachen/warum dieſe Anweiſung gedrucket ſey: Den Unfug der Emder deſto mehr anzuweiſen; Iſt in drey Theile getheilet: Der erſte handelt von den puncten / die das gantze Land angehen: Der zweyte von der Stadt Emden in ſpecie; und in dem dritten Theil iſt gezeiget/ daß auch ſelbſt in den durch Staatiſche interpoſition gemachten Vergleichen und Reſolutionen ſolche puncten feſt geſtellet ſeyn: Mit einem Anhang wie die Staatiſchen Reſolutiones ſonſt anzuſehen ſeyn.

Erſter Theil.

Von denen Puncten ſo die geſammte Oſt-Friſiſche Landes-Stände und Unterthanen angehen.

§ 1. Die erſten allgemeinen vornehmſten Stücke ſind folgende: Die gemeine Reichs-Geſetze ſind mit unter den fundamental-Oſt-Friſiſchen Landes-Geſetzen / wornach die Regierung zu führen.

§ 2. Ihr. Kayſerl. Majeſt. ſind das einige ordentliche Ober-Haupt und Richter des Landes-Fürſten: Dem Kayſerl. und des Reichs-Cammer-Gericht iſt die judicatur in den Oſt-Friſiſchen Landes-Differentien durch ein Kayſerl. Reſcript anno 1602. ausdrücklich verboten.

§ 3. Die Pflicht der Oſt-Friſ. ſämtl. Landes-Ständen und Unterthanen gegen den Landes-Herrn als ihren angebohrnen Erb-Ober- und Landes-Herrn überhaupt.

§ 4. Dem Landes-Fürſten kömmt nach den vorigen Kayſ. Decretis das jus collectandi zu/ und folglich die würcklich und reale Ober-Aufſicht über die gemeine Landes-Gelder.

§ 5. Die Rechnung von den gemeinen Geldern muß dem Landes-Fürſten mit den Landes-Ständen abgeleget werden: Wie auch die Revidirung und Rectificirung der Schatzungs-Regiſter / von Ihm mit den Landes-Ständen geſchehen muß.

§ 6. Uber die Bezahlung von Reichs- und Crayß-Steuren können die Landes-Stände ſo wenig als über andere gemeine Landes-Sachen/ mit fremden Obrigkeiten Conventiones machen.

§ 7. Die Oſt-Friſiſchen Landes-Stände ſind ſchuldig dem Landes-Fürſten mit zulänglichem Beytrag an Hand zu gehen.

§ 8. Von der Hoheit und Recht des Landes-Fürſten bey den Land-Tagen.

§ 9. Auf Land-Tagen mögen Landes-Stände nicht nach eigenem Gefallen handeln.

§ 10. Mögen auch ihr eigen Richter nicht ſeyn/ weniger ihre eigenmächtige Beſchlieſſungen durch Selbſt-Macht ins Werck ſetzen.

§ 11. Es iſt Grundfalſch/ daß dem Hoff-Gericht in public Landes-Policey- und Regierungs-Sachen über den Landes-Fürſten und deſſen nachgeordnete Regierung die jurisdiction zukomme: Die Stadt Emden hat niemahls dem Hoff-Gericht in Sachen zum gemeinen Stadt-Weſen gehörig/ einige jurisdiction über ſich zuſtehen wollen / auch die Landes-Stände nicht in Sachen ihre jura betreffend.

§ 12. Der weit mehreſte Theil der Landes-Stände haben ſich ſchlechterdings und völlig den Kayſerl. Decretis ſubmittiret.

§. 13. Die Stadt Emden muß ſich in gemeinen Landes-Sachen dem Schluß / der mehreſten Landes-Stände unterwerffen.

Der zweyte Theil.

Von denen Puncten ſo die Stadt Emden in ſpecie angehen.

§ 1. Emden muß den Landes-Fürſten für ihren angebohrnen Erb-Ober- und Landes-Herrn erkennen und gehorſahmen.

§ 2. Iſt des Landes-Fürſten Botmäſſigkeit und Gerichts-Zwang unterworffen.

§ 3. Kan vor ſich ohne dem Landes-Fürſten keine Commercien Compagnie aufrichten.

§ 4. Iſt ſchuldig / zu den gemeinen Landes-Laſten den ſechſten Theil zu geben.

§ 5. Kurtzer Einhalt der übrigen Puncten aus den vorigen Kayſerl. Decreten.

§ 6. Emden hat vorhin und jetzt die Execution mit Gewalt gehindert. Wie die geſammte Landes-Stände über die Gewalt der Stadt Emden von Zeit zu Zeit geklaget haben.

Der dritte Theil.

Wie die vorigen Kayſerl. Decreta und Reſolutiones in denen von denen Herren General-Staaten in den Oſt-Friſiſchen Landes-Differentien ertheilten Reſolution und in denen durch Ihre Interpoſition gemachten Vergleichen / in vorgedachten puncten feſt geſtellet ſeyn.

§ 1. Alle vorige puncten ſind ſelbſt auch in den Staatiſchen Vergleichen und Reſolutionen feſtgeſtellet. (1.) überhaupt die Landes-Obrigkeitliche Hoheit Ober-Botmäſſigkeit. Vier textus davon.

§ 2. Imgleichen (2.) gehören die gemeine Reichs-Conſtitutiones mit unter denen fundamental Oſt-Friſiſchen Landes-Geſetzen. Vier textus davon.

§ 3. Kommt (3.) dem Landes-Fürſten das jus collectandi zu: Und die Ober-Aufſicht über die gemeine Landes-Mitteln. Auch die judicatur über die Wahl der Adminiſtratorum. Vier textus davon.

§ 4. Auf Land-Tagen muß die Ordnung zwiſchen Obrigkeit und Unterthanen in acht genommen werden. Fünff textus davon.

§ 5. Landes-Stände ſind nicht befugt / unter ſich conventiones zu machen. Notabler caſus von 1618. ſo von den Hhl. Staaten improbiret.

§ 6. Die Landes-Stände ſind ſchuldig / dem Landes-Herrn Beytrag zu thun. Textus davon.

§ 7. In denen Staatiſchen Reſolutionen iſt dem Hoff-Gerichte keine weitere Jurisdiction, als wie ihm in der Hoff Gerichts-Ordnung beygeleget iſt/ zugeſtanden. Textus davon.

§ 8. Wie die Ausgaben in der Land-Rechnung zu berechnen.

§ 9. Von den Landes-herrl. Gerechtſahmen an- und über die Stadt Emden.

§ 10. Viele Staatiſche Reſolutiones ſind gantz ungegründet. Graff Enno Klage darüber/ und des Hoff-Gerichts / Schreiben/ darinn ſolches gewieſen wird.

§ 11. Eigenes Zeugniß der Holländiſchen Scribenten/ inſonderheit des Leo ab Aitzema.

Vor-

Digitized by Google

Vor-Bericht an den Leſer.

MAn hat zwar in der anno 1720 publicirten Oſt-Frieſiſchen Hiſtorie und Landes-Verfaſſung / imgleichen in den anno 1722. und folgends edirten Schrifften von den Oſt-Frieſiſchen Landes-Differentien / imgleichen von der nachhero erregten Emdiſchen Rebellion, und andern dahin gehörigen Stücken / mit unverwerfflichen Documenten / Uhrkunden und Nachrichten / aller Welt deutlich vor Augen geleget / was für Hoheit / Recht und Befugſahmkeit dem Fürſtl. Oſt-Frieſiſchen Regier-Hauſe ſo wohl im gantzen Lande als auch in ſpecie an- in- und über die Stadt Emden / ſo wohl Krafft des von uhralten Zeiten angeſtammeten und angeerbten Erb-Rechts / als der von 1589. her und folgenden Jahren / bey der durch allerhand fataliräten erregten innerlichen Unruhe / ergangenen und zur fundamental Richtſchnur der Regierung geſetzten Kayſerl. Decreten / Mandaten / Reſolutionen un Concluſorum, zukomme / auch dabey angewieſen / daß alles / was in den neuen Kayſerl. Decretis von 1721. und folgends enthalten iſt / mit beſagten hiebevorigen und von den Emdern ſelbſt für fundamental-Geſetze des Landes erkannten Kayſerl. Decreten nicht allein genau überein komme / ſondern auch in dieſen letztern zum Theil noch nachdrücklicher und ſtärcker gefaſſet ſey / als in jenen:

Damit aber das publicum ſolches in der Kürtze ſehen möge / ſo hat man zu ſolchem Ende / die hiebevorige / ſämmtliche Kayſerl. Decreta, Mandata, Reſolutiones und Concluſa, nach der vorhergehenden Verzeichniß in dieſem faſciculo zuſammen drücken laſſen; Ob nun zwar aus bloſſer Perluſtration und Collation dieſer Stücke mit den neuen Kayſerl. Decretis, die Ubereinſtimmung derſelben / einem jeden vernünfftigen Leſer alſofort ohne fernere deduction in die Augen leuchtet / ſo will man dennoch eine kurtze Anweiſung von ſolcher Ubereinſtimmung der neuen Kayſerl. Decreten / darüber die Stadt Emden ein ſolch Geſchrey machet / als wenn darinn die alte Oſt-Frieſiſche Regierung gantz über einen Hauffen geworffen würde / hiemit communiciret haben: Und damit man die Sache ordentlich faſſe / will man nach der Ordnung / welche in der Kayſerl. Reſolution von 1597. gebrauchet iſt / verfahren / und erſtlich die puncta, die das gantze Land überhaupt angehen / und hernach welche die Stadt Emden in ſpecie betreffen / berühren.

Und damit man den Unfug der Emder deſto mehr anweiſe / ſo hat man in dem dritten Theil gezeiget / daß ſelbſt auch in denen durch interpoſition der Herren General-Staaten gemachten Vergleichen und Reſolutionen dieſes alles feſt geſtellet ſey.

Erſter Theil.

Von denen puncten, ſo die geſammte Oſt-Frieſiſche Landes-Stände und Unterthanen angehen.

§ 1.

1 DJe neuen Kayſerl. Decreta ſetzen feſt / daß die Oſt-Frieſiſche Landes-Regierung nach Anleitung der allgemeinen Reichs *Conſtitutionen* überhaupt / und der Oſt-Frieſiſchen Landes-Geſetze in ſpecie geführet werden ſolle.

Dieſes kömmt überein (1.) mit dem Kayſerl. Decreto von 1589. artic. 11. in den Worten: Den Rechten und den Reichs-Abſchieden. (2.) mit der Kayſerl. Reſolution, von 1597. artic. 22. in den Worten: Des h. Reichs-Abſchieden und inſonderheit dem *Religions*-Frieden gemäß. Imgleichen artic. 25. / in den Worten: Des h. Reichs-Abſchieden / und inſonderheit dem aufgerichteten

Digitized by Google

gerichteten *Religions*-Frieden gemäß. (3.) mit den Kayſerl. Mandatis von 1602. §. 28. in den Worten: **Nach Ordnung Unſerer Kayſerl.** *Reſolution*, **der Rechten und Reichs-***Conſtitutionen*. (4.) mit dem Reichs-Abſcheid von 1603. per totum. (5.) mit dem Kayſerl. Decreto vom 1ten Octobr. 1688. artic. 7. in den Worten: **Und damit die Landes-Regierung ꝛc. ꝛc. Unſern und des Reichs-Hoheit/Rechten und** *Jurisdiction &c.* (6.) In der Kayſerl. Reſolution vom 3ten Nov. 1691. auf das zweyte Fürſtl. Gravamen.

II §. 2. **Wollen die neuen Kayſerl.** Decreta, **daß Ihr. Kayſerl. Majeſt. das einzige Oberhaupt und einige ordentliche Obrigkeit des Oſt-Frieſiſchen Landes-Herrn ſey/ und niemand anders die** judicatur der Landes-Differentien **zu komme/ als Dero Kayſerl. Reichs-Hoff-Rath/und folglich aller Recurs an andere und fremde Obrigkeiten verboten ſey.** Dis iſt gegründet (1.) in dem Kayſerl. *Decreto* von 1589. artic. 1. in den Worten: **Ihre Kayſerl. Majeſt. als das Oberhaupt und beeder Theile einige ordentliche Obrigkeit** (2) in der Kayſerl. Reſolution von 1597. art. 2. in den Worten: **Als aller Theil Ober- und Lehn Herr/ und alſo ordentliche hohe und höchſte Obrigkeit ꝛc.** imgleichen artic. 55. / in den Worten: **im Fall einiger Streit vorfiele ꝛc.** (3.) in den Kayſerl. Mandatis von 1602. §. 26. in den Worten: **Im Fall über ſolcher Unſerer Kayſerl.** *Reſolution* **einiger Streit ꝛc.** imgleichen §. 28. darinn ſo gar dem Kayſerl. und des Reichs-Cammer-Gericht verboten iſt/ſich einiger judicatur über die Oſt-Frieſiſche Landes-Differentien anzumaſſen. (4.) in dem Reichs-Abſcheid von 1603. per tot. (5.) in dem Kayſerl. Concluſo vom 14ten Nov. 1667. (6.) in dem Kayſerl. Concluſo vom 9ten April. 1677. (7.) in dem Kayſerl. Concluſo vom 15ten Jun. 1682. (8) in dem Kayſerl. Decreto vom 1ten Octobr. 1688. princip. in den Worten: **Wir als das Oberhaupt/ und beyder Theile einige ordentliche Obrigkeit/** imgleichen artic. 7. in den Worten: **Geſtalten Wir in unverhofft-ferner fürfallenden ꝛc.** (9) in der Kayſerl. Reſolution vom 3ten Nov. 1691. auf das 2te und 3te Fürſtl. gravamen.

III §. 3. **Wollen die neue Kayſerl.** Decreta, **daß die ſämmtliche Oſt-Frieſiſche Landes-Stände/ Ritterſchafft/ Städte und dritter Stand/ und unter denſelben auch die Stadt Emden/ als wahre und rechte Unterthanen und Landſaſſen/ dem Landes-Fürſten als ihrem angebohrnen Erb-Ober-regierenden Landes-Herrn in der Landes-Fürſtl. Obrigkeits Gerechtigkeit in denen die gemeine Wohlfarth angehenden Sachen/ keinen Eintrag thun/ ſich aller dem Landes-Fürſtl.** *Reſpect*, **Gehorſam/** *Intereſſe* **und Gerechtſahmen entgegen lauffenden Fürnehmen/ entäuſſern und entſchlagen/ auch den jederzeit regierenden Fürſten vor ihren rechten unmittelbahren Erb-Ober- und Landes-Herrn erkennen/ und demſelben zu Gehorſam/ Treu und Unterthänigkeit verbunden ſeyn ſollen:**

Dieſes iſt auf die nachdrücklichſte Weiſe in den vorigen Kayſerl. Decreten / Reſolutionen und Mandaten feſtgeſetzet. (1.) in dem Kayſerl. Decreto von 1589. §. 2. in den Worten: **Aller Aemter/ Städte Schlöſſer und Häuſer ſammt ihrem Zugehör/ Ober-Herrlichkeit/ Nutzung und Gerechtigkeit ꝛc.** imgleichen §. 4./ da dieſes nochmahls wiederholet iſt/ und darinn alle bis dahin dem Landes-Herrn zukommende Landes-Obrigkeitliche Rechte und Gerechtigkeiten gar nachdrücklich confirmiret ſind: Immaſſen von Anfang der Gräflichen Oſt-Frieſiſchen Regierung/ dieſelbe dieſe Grund-Regul gehabt hat/ daß/was wahre und rechte Unterthanen ihrem rechten natürlichen Landes-Herrn zu thun und zu leiſten ſchuldig ſind/ ſolches auch alle Einwohner in Oſt-Friesland/ dem Oſt-Frieſiſchen Landes-Herrn zu thun verbunden ſeyn: (2.) in dem Emdiſchen Executions-Receſſ von 1590. artic. 7. in den Worten: **Alle Häuſer/ Städte/ Schlöſſer ꝛc.** imgleichen artic. 13./ in den Worten: **den Herrn Grafen/ als Dero des Orts von GOtt verordneten Obrigkeit.** (3.) in dem Kayſerl. Decret vom 21ten Januar. 1595. an die geſammte Oſt-Frieſiſche Landes-Stände/ in den Worten: **So befehlen Ihre Kayſerl. Majeſt. ꝛc. der Ritterſchafft/ Städte und Ständen insgemein ꝛc.** (4.) in dem Kayſerl. Decreto an die Stadt Emden in ſpecie vom 2ten jan. 1595./in den Worten: **Wann Wir dann ꝛc.** (5.) in der Kayſerl. Confirmation dieſer beyden Decreten von 23ten Febr. 1595. von Anfang bis zu Ende. (6.) in der Kayſerl. Reſolution von 1507. artic. 24./ in den Worten: **Und Wir Uns zu denen von Emden gnädiglich verſehen/ ſie werden ꝛc.** imgleichen artic. 52. in den Worten: **Wie hingegen auch Ritterſchafft/ Städte und Landes-Stände ꝛc.** (7.) in der

Digitized by Google

der Kayſerl. Confirmation des Auricher Land-Tags-Schluſſes d.d. 11. Mart. 1602./ in den Worten: *Summâ* euch ſo wohl als andern Sachen gegen euren unmittelbahren Erb-Herrn ꝛc. (8.) in den Kayſerl. Mandatis vom 11ten Mart. 1602. §. 14. / in den Worten / euch deſtomehr ſchuldiger Unterthänigkeit / Treue und Gehorſams ꝛc. imgleichen §. 28./ in den Worten: und hierin alſo eures Erb- und Landes-Herrn / desfalls an euch ergangenen *Mandatis &c.* (9.) in dem Reichs-Abſcheid von 1603. von Anfang biß zu Ende. (10.) In dem Kayſerl. Decret von 1688. artic. 3. in den Worten: und gleichwie die Landes-Stände verbunden ſeyn ꝛc. imgleichen in dem artic. 7. in den Worten: Auch dabey dem Landes-Fürſten die übrige Ihm zukommende ꝛc. (11.) In der Kayſerl. Reſolution vom 3ten Nov. 1691. auf das 2te und 3te Fürſtl. gravamen.

IV §. 4. Setzen die neuen Kayſerl. Decreta feſte / daß dem Landes-Fürſten die Ober-Aufſicht über die gemeine Landes-Gelder zukomme: Und zwar dergeſtalt / daß Er nicht etwa nur / wie die Emder prætendiren / bey allen Landes-verderblichen Unordnungen und Mißbräuchen / ein bloſſer müſſiger Zuſchauer ſeyn ſoll / ſondern ſolche Ober-Aufſicht mit Nachdruck und Ernſt führe. Dieſes iſt in den vorigen Kayſerl. Decretis und Reſolutionen dergeſtalt gegründet / daß darinn dem Landes-Fürſten / wie auch billig iſt / das Recht und die Macht / in bedürfftigen Fällen / *Collecten* und Steuren anzulegen / nur daß ſolches mit Rath und Bewilligung der Landes-Stände geſchehe / ausdrücklich beygeleget werde; (1.) in dem Kayſerl. Decreto von 1589 artic. 9. (2.) in dem Emdiſchen Executions-receſſ von 1590. artic. 10. (3.) in der Kayſerl. Reſolution von 1597. artic. 12. (4.) in der Kayſ. Confirmation des Auricher Land-Tags-Abſchieds / vom 11ten Mart. 1602. von Anfang biß zu Ende (5.) In den Kayſerl. Mandatis vom 11ten Mart. 1602. artic. 29. (6.) In dem Kayſerl. Decreto von 1688. artic. 2. (7.) In der Kayſerl. Reſolution vom 3ten Novembr. 1691. auf das ſiebende Fürſtliche gravamen. Demjenigen nun / dem das jus collectandi ſelbſt zukömmt / eine ſolche reale und würckliche Ober-Aufſicht über das gantze Collecten-Werck diſputiren wollen / iſt wohl recht abſurd.

V §. 5. Setzen die neuen Kayſerl. Decreta feſt / daß die Ablegung der gemeinen Landes-Rechnung wie auch die *Revidirung* und *Rectificirung* der Schatzungs-Regiſter / dem Landes-Fürſten mit den Landes-Ständen geſchehen müſſe: Dieſes folget zwar aus dem vorigen von ſelbſten: Es ſind aber auch eben von dieſem punct klare und deutliche Verordnungen in den vorigen Kayſerl. Decretis und Reſolutionen. (1.) in dem Kayſerl. Decreto von 1589. artic. 8. (2.) in dem Emdiſchen Executions-Receſſ von 1590. artic. 9. (3.) in dem Emdiſchen Land-Tags-Schluß von 1590. artic. 2. 3. 4. (4.) in dem Nordiſchen Executions-Receſſ von 1593. artic. 4. (5.) in der Kayſerl. Reſolution von 1597. artic. 12. in den Worten: Oder je dem Graffen und der Landſchafft Rechnung thun. (6.) in der Kayſerl. Confirmation des Auricher Land-Tags-Abſcheides von 1602./ und in ſolchem Land-Tags-Abſcheid ſelbſt. (7.) In dem Kayſerl. Decreto vom 11ten Octobr. 1688. artic. 2. (8.) In der Kayſerl. Reſolution vom 3ten Novembr. 1691. auf das ſiebende Fürſtl. gravamen.

VI §. 6. Verbieten die neuen Kayſerl. Decreta, daß die Landes-Stände über die vom Lande zu *præſtirende* Reichs- und Crays-Steuer oder auch andere gemeine Landes-Sachen mit andern Obrigkeiten / ohne Vorwiſſen und *Approbation* des Landes-Fürſten / keine *Conventiones* machen ſollen / ſondern daß in dem Werck von Reichs- und Crays-Steuren / nach dem Fuß der allgemeinen Reichs-Geſetze / von dem Landes-Herrn gehandelt werden müſſe:

Dieſes iſt in den vorigen Kayſerl. Decretis ſo wie ſie vorhin angeführet ſind / gar deutlich enthalten: und brauchet es vor ſich keiner weitern Ausführung: Immaſſen ſolches aus dem vorigen von ſelbſt flieſſet. Gleichwol iſt auch in dieſem punct in den vorigen Kayſerl. Decretern / Reſolutionen und Mandaten ausdrückliche Vorſehung geſchehen. (1.) In dem Kayſerl. Decreto von 1589. artic. 6. 7. (2.) In dem Emdiſchen Executions-Receſſ von 1590. artic. 8. (3.) In der Kayſerl. Reſolution von 1597. artic. 12. (4.) In den/ Kayſerl. Mandatis vom 11ten Mart. 1602. §. 28. da dann an die Stadt Emden nachdrückliche Verordnung ergehet / daß / was ſie an bewilligten und verabſcheideten Reichs-Crays- und Land-Tags-Hülffen ſchuldig iſt / ohne einige Einrede nicht in die Reichs-Lege-Städte / ſondern ohne Mittel Ihm / dem Landes-Herrn / oder ſeinen dazu deputirten Collecto-

Digitized by Google

ren entrichten ſollen ꝛc.(5.) In dem Kayſerl. Concluſo von 13ten Febr. 1654. (6.) In dem Kayſerl. Decreto von 1688. artic. 2. (7.) In der Kayſerl. Reſolution vom 3ten Nov. 1691. auf das 2te und 3te Fürſtl. gravamen.

VII §. 7. Verordnen die neuen Kayſerl. Decreta, daß die Landes-Stände dem Landes-Fürſten mit einem jährlichen erklecklichen Beytrag unter die Arme greiffen ſollen. Dieſes iſt in den vorigen Kayſerl. Decretis und Reſolutionen / worauf ſich dieſe neue Decreta beziehen / ſehr nachdrücklich enthalten. (1.) In dem Kayſ. Decreto von 1589. artic. 9. 10. (2.) In dem Emdiſchen Executions-Receſſ von 1590. artic. 8. 9. 10. (3.) in der Kayſerl. Reſolution von 1597. artic. 12. (4.) In der Kayſerl. Confirmation des Auricher Land-Tags-Schluſſes von 11ten Mart. 1602. (5.) In den Kayſerl. Mandatis von demſelben dato §. 28. 29. (6.) In dem Kayſerl. Decreto vom 1ten Octobr. 1688. artic. 3. (7.) Kayſerl. Reſolution vom 3ten Nov. 1691. auf das 2te 3te und 5te Fürſtl. gravamen.

VIII §. 8. Wird in den neuen Kayſerl. Decretis denen Landes-Ständen hart verboten / eigenmächtiger Weiſe vor ſich ohne Bewilligung und Ausſchreibung des Landes-Fürſten Land-Tags-Verſammlungen zu halten / oder in gemeinen Landes-Sachen etwas zu handeln und zu ſchlieſſen:

Dieſes iſt aufs aller nachdrücklichſte in den vorigen Kayſerl. Decreten Reſolutionen und Mandaten enthalten. (1.) Iſt ſolches Unternehmen von Mediat-Ständen und Unterthanen überhaupt der Ordnung zwiſchen Obrigkeit und Unterthanen / welche in den vorigen Decreten, Reſolutionen und Mandaten feſt geſtellet iſt / zu wider. (2.) zu dem auch in ſpecie wider das Kayſerl. Decret von 1589. artic. 10. (3.) wider den Emdiſchen Executions-Receſſ von 1590. artic. 12. (4.) wider das Kayſerl. Decret vom 21ten Januar. 1595. (5.) wider die Kayſerl. Reſolution von 1597. artic. 17. (6.) wider die Kayſerl. Mandata vom 11ten Mart. 1602. artic. 15. 29 (7.) wider das Kayſerl. Decret von 1ten Octobr 1688. artic. (8.) wider die Kayſerl. Reſolution von 3ten Nov. 1691. auf das ſechſte Fürſtl. gravamen.

IX §. 9. Wird den Landes-Ständen in den neuen Kayſerl. Decretis verboten / auf Land-Tagen nach eigenem Gefallen zu handeln / zu ſchlieſſen / und ſich der *cognition* und *decision* des Landes-Fürſten zu entziehen: Die Sache redet ſelbſt / daß ſolches in denen vorigen Kayſerl. Decreten / Reſolutionen und Mandaten verboten ſeyn müſſe / da es aller Ordnung zwiſchen Obrigkeit und Unterthanen zuwider iſt: Allein es iſt auch ſolches ohne das wider folgende texte der vorigen Decreten (1.) wider das Kayſerl. Decret von 1589. artic. 10. (2.) wider den Emdiſchen Executions-Receſſ von 1590. artic. 8. 9. 10. 11. 12. (3.) wider die Kayſerl. Decreta von 21ten Januar. 1595. und deren Confirmation vom 23ten Febr. 1595. (4.) wider die Kayſerl. Reſolution von 1597. artic. 17. (5.) wider den Auricher Land-Tags-Abſcheid von 1601. und deſſen Kayſerl. Confirmation vom 11ten Mart. 1602. (6.) wider die Kayſ. Mandata vom 11. Mart. 1602. artic. 14. 15. 28. 29. (7.) wider das Kayſerl. Decret vom 1ten Octobr. 1688. artic. 1. (8.) wider die Kayſerl. Reſolution vom 3ten Nov. 1691. auf das 2te / 3te und 6te Fürſtl. gravamen.

§. 10. Wird in denen neuen Kayſerl. Decretis den Landes-Ständen verboten / die vorige Kayſerl. *Decreta*, *Reſolutiones* und andere Landes-Verträge / in denen mit dem Landes-Fürſten habenden Streitigkeiten / nach ihrer *Convenientz* und eigenen Gefallens / eigenmächtig auszulegen / und nach ſolcher eigenmächtigen Auslegung zu verfahren / und nach Belieben zu handeln / und zu thun / was ihnen gut dünket: Und ſich zu Ausführung ſolches Zwecks nicht allein unter einander zu verbinden / ſondern auch mit andern Obrigkeiten darüber *Conventiones* zu machen / und durch deren Zuthun / ſich dabey zu ſchützen. X

Man ſolte zwar nicht meinen / daß Unterthanen wären in Chriſtlichen Republiquen, welche ſolche Dinge prærendiren dörffen: Gleichwol ſind die Emder und die Anhänger ſo kühn geweſen / und haben nicht allein de facto, aller von denen zeittigen Landes-Herrn dawider gethanen Verfügungen ungeachtet / ſolche Dinge gethan / ſondern auch aus gantz verſtocktem und verblendeten Sinn in den Gerichtlichen Actis zu Wien / ſolches als ein wohlhergebrachtes Recht und Privilegium behaupten wollen: Und daher ſind ſolche Anmaſſungen / die ſelbſt den Grund aller Obrigkeitlichen in GOttes Wort ſelbſt befeſtigten Autoritæt zu wider / auch von den gröbeſten Feinden der Obrigkeitlichen Ordnung nimmer vorgegeben ſind / wo ſie nicht gar mit dem Schwindel-Geiſt des Johann von Leiden, und ſeines Gleichen eingenommen ſind / in den neuen Decretis verboten:

Und

und da die Emder und ihre Anhänger ſich ſolcher Dinge von Anfang der innerlichen Unruhe bedienet haben/ſo iſt auch dawider ſchon in den vorigen Kayſerl. Decretis Verfügung geſchehen: Inmaſſen (1.) die Kayſerl. Decreta vom 21ten Jan. 1595. und die Kayſerl. Confirmation vom 23ten Febr. 1595. in ſpecie dawider ergangen ſind: Und dieſe Decreta ſind (2.) auch ferner von neuen in der Kayſerl. Reſolution von 1597. artic. 2. beſtätiget. (3.) Es iſt auch alles dergleichen eigenmächtiges Verfahren in beſagter Reſolution artic. 24. und 55. verboten. (4.) und da die Emder im Jahr 1601. ſich ſolcher Dinge wider von neuen angemaſſet/ ſind dawider nicht allein die Kayſerl. Mandata vom 14ten Mart. 1602. ergangen/ ſondern es iſt auch dieſes alles vom geſammten Reich in dem Reichs-Abſchied von 1603. feſt geſtellet worden. (5.) dahin ſind auch die Kayſerl. Concluſa von 1666. und 1667. ingleichen (6.) das Kayſerl. Decret vom 1ten October. 1688. und (7.) die Kayſerl. Reſolutiones vom 3ten Nov. 1691. von Anfang bis zu Ende gerichtet.

XI §. 11. Die Emder und ihre Anhänger haben ſich nicht begnügen laſſen/ihr eigen Richter zu ſeyn/und nur zu thun was ihnen gut daucht/ſondern auch dabey/der Sachen den Schein Rechtens zu geben/vorgegeben/ daß dem Fürſtlichen Hoff-Gericht/das ſie/weil es aus dem gemeinen Landes-Ærario, das ſie zu Emden in ihrer Gewalt gehabt haben/bezahlet wird/durch allerhand Wege auf ihre Seite zu bringen gewuſt/und wenn es nicht nach ihrer Pfeiffe tantzen wollen/das Salarium vorenthalten haben/in allen Sachen ohne Unterſcheid/ſie mögten Nahmen haben/wie ſie wolten/auch in Policey- und *public*-Regierungs-Sachen/über den Landes-Fürſten ſelbſt/ungeachtet daſſelbe von Ihm beſtellet iſt/und die Glieder noch täglich bey vorfallender *vacantz* beſtellet werden/die ihnen vorgeſchriebene Hoff-Gerichts-Ordnung auch nur bloß von *Civil*-Sachen zwiſchen Unterthanen und Unterthanen ihnen die *Jurisdiction* beyleget/die *Judicatur* zukomme: Hingegen haben ſie ſelbſt nicht allein in allen Sachen/ſo die jura und privilegia der Landes-Stände angehen/ſondern auch in allen zur policey-und gemeinen Stadt-Weſen der Stadt Emden gehörigen Sachen dem Hoff-Gericht nicht die geringſte Cognition und Jurisdiction zugeſtanden: Und wie Fürſt Georg Chriſtian hochlöbl. Andenckens anno 1662. bey dem Haagiſchen Vergleich wider die Stadt Emden und ihre Anhänger folgendes gravamen machte/ (in der Oſt-Friel. Hiſtor. Tom. 2. pag. 874. grav. 16.)

Ob es auch zwar denen Accorden conform, und zu dem Rechtens iſt/daß dem Hoff-Gerichte der Cours der Juſtitz gelaſſen werde/und deſſen Mandata und Sententien ihren Effect haben müſſen/vermöge Ihrer Hochmög. Reſolut. de 1620. auf der Stände Gravamina Cap. 1. art. 6. und Oſterh. Accords art. 27.; So wollen dennoch Bürgermeiſter und Rath des Hoff-Gerichts Mandata de relaxandis captivis nicht annehmen/wie ſolches neulichſt in der Perſohn des Lieutenants Schouſiel geſchehen/da ſelbiger aus Ihrer Gnaden Territorio, und violentâ ac armatâ manu aus Breetſichl nach Emden gefangen weggeführet worden/und er ein mandatum de relaxando inſinuiren laſſen/welchem ſie aber gar nicht pariren wollen/ſondern haben ſich unterſtanden/bey andern Gelegenheiten die Hoff-Gerichts-Boten mit Gefängniß zu bedrohen/ingleichen die Boten von Ihrer Fürſtl. Gnad. Cantzley/wenn ſie ihnen in cauſis juſtitiæ etwas inſinuiren/ins Gefängniß zu werffen; Deswegen dagegen ein ernſtlich Verbot und reparation geſucht wird.

haben die zu Emden keinen Scheu getragen/und aus zu declariren/daß ſie in Regierungs-Sachen dem Hoff-Gericht keine Jurisdiction zuſtünden: Und wenn das Hoff-Gericht zu ihrem Nachtheil etwas erkennen/und durch ihre Boten inſinuiren laſſen würde/ſie ſich davon nicht kehren/auch zu defendirung ihrer Rechte die Boten in arreſt ziehen würden: Maſſen ſie auf obiges Gravamen folgende Declaration gethan haben (in der O. H. d. l.)

Daß das Hoff-Gericht/wann es ſich NB. in terminis, und auſſer denen Regierungs-Sachen hält/und das Siegel (des Landes-Fürſten bey Antretung der neuen Regierung) mit der Stände Conſens (als ohne welchen ſie vermeinet haben/ſolches nicht geſchehen zu können/und darüber dem Hoff-Gerichte das Salarium vorenthalten haben) annimt/ſeinen ſtarcken Lauff habe/iſt recht. Der Boten wegen können Herrn Bürgermeiſter und Rath nicht weniger/als ihre Jurisdiction, wenn ſolche Einbruch leyden ſoll/defendiren:

Dergleichen principia finden ſich denn auch vielfältig zum favör der Stadt Emden in denen Staattiſchen Reſolutionen/inſonderheit von den Jahren 1619. 1620. 1662. und 1663. wie denn auch auf dieſe gantz impertinente und recht freche declaration, ungeachtet ſie eine harte Straffe verdienet hätte/von den

Staatischen Herrn Committirten gantz keine Resolution erfolget / und folglich durch solches Stillschweigen diese Frechheit approbiret worden: Wodurch aber die Gerechtsame des Landes-Fürsten / wider die Stad Emden nicht gekräncket werden mögen. Da man nun den Landes-Fürsten ungeachtet Er Reichskündiger massen / ein hoher unmittelbahrer Reichs-Stand / und allein vor dem allerhöchsten Reichs-Gerichte justiriabel ist / selbst auch in denen zur gemeinen Wohlfarth gehörigen policey- und public-Regierungs-Sachen / und in Ausübung Seiner von Kayserl. Majest. und dem h. Reich zu Lehn habenden hohen Landes-Fürstl. Jurium, seinem eigenen Hoff-Gericht unterwürffig machen wollen / so ist auf gebührender Remonstration, in den neuen Kayserl. Decretis dawider Versehung geschehen / und dem Hoff-Gericht verboten worden / in policey- und andern zur Landes-Fürstl. Botmässigkeit gehörigen Sachen / sich einige judicatur anzumassen.

Dieses ist denn auch in denen ersten in den Ost-Friesischen Landes-Differentien ergangenen Kayserl. Decretis, Resolutionen und Mandaten / und darin beliebten Hoff-Gerichts-Ordnung / von Anfang fest gesetzet. (1.) In dem Kayserl. Decreto von 1589. in welchem die Anordnung des Hoff-Gerichts beliebet worden / wird gleich Anfangs artic. 1. gesetzet / daß **Ihro Kayserl. Majest. des Ost-Friesischen Landes-Herrn Ober-Haupt und einige ordentliche Obrigkeit sey.** (2.) In dem Emdischen Executions-Recess von 1590. wird artic. 13. die Anordnung des Hoff-Gerichts / **dem Landes-Fürsten / als der von GOtt in Ost-Frießland bestellten Obrigkeit / zugestanden.** (3.) In der in solchem Executions-Recess festgestelleten und beliebeten Hoff-Gerichts-Ordnung / wird dem Hoff-Gericht titul 19. keine weitere Jurisdiction beygeleget / als in Civil-Sachen zwischen Unterthanen und Unterthanen: Inmassen solcher Titul lautet in der Ostfr. Histor. tom. 2. pag. 17.

Vor dis Unser Gräfflich Hoff-Gericht sollen geladen werden alle Unser Grafschafft Eingesessene Herren / Ritter / Edel-Leute / auch Drosten / Räthe / Richter / Haupt- und Amts-Leute / sowohl ihrer Person / als ihres Amts halber / desgleichen Städte / Flecken und Communen / wie auch alle andere Personen dieser Unser Grafschafft / welche den Unter-Gerichten nicht unterworffen seyn / und alle deren Sachen / (ausgenommen peinliche Sachen und Malefitz-Händel) daselbst gerechtfertiget werden: item so in. **oder ausländische Personen solch Unser Hoff-Gericht prorogiren und sich dahin veranlassen:** item **Sachen / die Wir aus erheblichen Ursachen dahin** würden weisen: Imgleichen auch die Appellations-Sachen von allen Unter-Gerichten / so ferne die Haupt-Sach / davon appellirt / funffzig Gulden / jeden zu 20. Stüber gerechnet / darüber und nicht darunter betreffen thäte / welches in Zweyffel der Appellant mit dem Eyd zu erhalten schuldig / dann auch die Appellatio zu rechter Zeit interponiret / und vor Ausgang dreyer Monath / an gemeldtem Hoff-Gerichts anhängig gemacht werden: sonst sollen auch Unser Hoff-Richter und Beysitzere / auf Anruffen der Partheyen / auf defectionem appellationis zu erkennen / und darauf die Urtheil / welche in ihrer Krafft gangen / zu exequiren Macht und Gewalt haben / nicht weniger als wäre dieselbige von gemeldtem Unserm Hoff-Gericht ausgesprochen.

Desgleichen wo jemand die justitia an den Unter-Gerichten kundlich versagt / oder gefährlich verzogen / solcher und gleichmässiger Ursachen halber / soll Unser Hoff-Richter und Beysitzere / jedoch auf fürgebrachten gläublichen Schein des verbesagten oder verzogenen Rechtens Citation und Procest zu erkennen haben.

Ferner in dem tit. 52. der Hoff-Gerichts-Ordnung in der Ost-Friesl. Histor. tom. 2. pag. 29. wird dem Landes-Fürsten die Landesherrliche Obrigkeit und Macht selbst über das Hoff-Gericht zugeschrieben; der titul lautet folgender gestalt:

Solches alles und jedes / was in dieser Unser Hoff-Gerichts-Ordnung begriffen / und von Titul zu Titulen vermeldet / statuiren / ordnen und setzen Wir obgemeldte Gebrüder / Grafen und Herrn zu Ost-Frießland / in der allerbesten Form / Weise und Maaß / als Wir das aus Macht Gräflicher Landes-Obrigkeit / und Krafft habenden Kayserl. Regalien und Freyheiten / auch von Rechts- und Gewohnheit wegen / thun können oder mögen.

Und befehlen darauf / hiemit ernstlich gebietende / daß solche Unsere Hoff-Gerichts-Ordnung stet / fest / und unverbrüchlich gehalten / derselben durchaus gelebet und nachgekommen werden solle / die Wir auch selbst gebührlich halten wollen / doch vorbehaltlich / dieselbe nach Gelegenheit Rath und Zuthun Unser verordneten Hoff-Richter und Beysitzer / zu vermehren und zu verbessern / ohne Beschwerung der Partheyen / und jedermänniglich unverletzt an seinen Rechten. Und sollen demnach auch Unser Hoff-Richter und Beysitzere schuldig seyn / darob festiglich zu halten / auch selbst darwider nicht handeln / sondern da jemand darwider handeln würde / dasselbe an Uns gelangen zu lassen. Als wollen Wir Uns dagegen mit gebührender ernstlichen Straffe also zu verhalten wissen / damit im Werck zu spühren / daß Wir diese Ordnung ohne alle Zerrüttung und unverbrüchlich gehalten haben wollen.

(4) **Ferner ist der Landes-Fürst mit seiner gantzen Landes-Regierung** in contradicto-rio

rio des Hoff-Gerichts Jurisdiction eximiret / in dem 7. artic. der Kayſerl. Reſolution von 1597.

Von wegen der Gräflichen Beamten vermag Titulus decimus nonus der Hoff-Gerichts-Ordnung formaliter, daß die Beamte / ſowohl ihrer Perſohnen / als ratione Officii, vorm Hoff-Gericht zu Recht ſtehen ſollen / bleibt derwegen billig dabey / auſſerhalb in Fällen / da die Beamten unverdächtige Special-Befehlliche von dem Grafen oder deſſelben Regierung in continenti aufzulegen / in welchen den Beſchwerten bevor ſtehen ſoll / wider den Grafen entweder vor Uns / oder Unſerm Kayſerl. Cammer-Gericht ihre Nothdurfft anzubringen.

Wie auch in dem 10ten artic. ſolcher Reſolution.

Mandata executiva die ſollen dem Grafen in Fällen / da man de jure à præcepto anfangen kan / unverwehret / hingegen aber denen / ſo jetzo oder künfftig dadurch gravirt / an gebührenden Orten den Grafen zu beſprechen unbenommen ſeyn.

Und dieſes alles iſt noch ferner in den Kayſ. Mandatis vom 11ten Mart. 1602. bekräfftiget / wie in ſpecie artic. 28. mit mehrern zu leſen / da es heiſt:

Neben dem gebieten Wir euch ein Weg als den andern ferner / von obangeregter Unſerer Kayſerl. Majeſt. / bey Pœn und Straff Unſerer und des heil. Reichs Acht / und Verluſt aller eurer Haab und Güter / welcher Enden oder Orten / die zu Waſſer oder Land im heil. Reich anzutreffen / darzu aller von Uns und dem Reich habenden Freyheiten / Begnädigung und Wohlthaten / ernſtlich befehlend und wollen / daß ihr unverhindert mehr obgedachter eurer an Unſer Kayſerl. Cammer-Gericht / dem Buchſtäblichen Inhalt und Ordnung Unſerer Kayſerl. Reſolution zuwider / (wie Wir dann daſſelbe durch ſonderbahre Schreiben / Cammer-Richtern und Beyſitzern allbereit erinneret) augenſcheinlich zu Verzug und Entziehung eurer Schuldigkeit und Gehorſams nichtiglich fürgenommener Appellationen / noch mals dasjenige / ſo invielbeſagter Unſerer Kayſerl. Reſolution entweder erlediget und entſchieden / oder euch ſonſt zuerkannt und auferleget iſt / und dazu ihr ſchon vorhängſt ohne dis verbunden geweſt / auch noch ſeyd / vollkommlich und unweigerlich erſtattet / leiſtet / und im geringſten dawider nicht thut / oder das jemand zu thun geſtattet / und derwegen ſolchem nach erſtlich alles und jedes / was ihr an bewilligten und verabſcheideten Reichs-Craps- und Land-Tags-Hülffen reſtirt / ohne einige weitere Einrede oder Verzug bezahlet / auch ſolches nicht in die Reichs-Lege-Städte / oder etwa aufs Rath-Haus zu Emden / ſondern ohne Mittel ihme dem Grafen / oder ſeinem dazu deputirten Collectorn vollkommlich und ohne Abgang entrichtet / eurer neuerlichen unbegründeten / dem alten Herkommen / und obangezogenem Anno Neuntzig aufgerichteten Emdiſchen Land-Tags-Abſchied zuwider / eigenthätlich angemaſſeten Quotiſation oder Defalcation euch durchaus enthaltet / und hierinnen alſo eures Erb- und Landes-Herrn des Grafen deshalben an euch ausgegangenen Mandatis und Decretis, als in einem ſolchen Fall / da er nach Ordnung unſerer Kayſerl. Reſolution der Rechte und Reichs-Conſtitutionen à præcepto & executione billig angefangen und verfahren / mit nichten ferner widerſtrebt.

Dieſes muß denn auch deſto mehr Platz haben / da die Oſt-Frieſiſche Landes-Stände von allen Zeiten das principium gehabt haben / daß das Hoff-Gericht in Sachen die jura der Landes-Stände betreffend keine judicatur habe / ſind auch darinn in denen Staatiſchen Reſolutionen geſtärcket worden: Woven man nur ein und ander Exempel anführen will: (1.) In der Staatiſchen Reſolution auf das 16. poſtulatum in dem ſo genannten Emdiſchen Land-Tags-Schluß von 1619. Cap. vom Hoff-Gericht; in der Oſt-Frieſ. Hiſtorie Tom. 2. pag. 503. / iſt dem Hoff-Gericht mit ausdrücklichen Worten / in Sachen den Statum publicum betreffend / die judicatur zu einem mahl abgeſprochen: Und haben die Emder und ihre Anhänger durch den Syndicum Althuſium im Jahr 1620. eine eigene Apologie dieſer Staatiſchen Reſolutionen / unter dem Titul / Aufſatz wider den Norder Abdruck / heraus gegeben / darinn unter andern folgender paſſus enthalten.

Materia oder quæſtio, ſeu cauſa von Staat ſeynd Sachen / darauf der Ständen jura, privilegia libertatis & publicorum conventuum, Dicaſterique jura, beſtehen / und des Hoff-Gerichts judicatur nicht unterworffen / ſondern welcher Cognitio und Deciſio Kayſerl. Majeſt. / oder den Hochmög. Herren Staaten reſerviret ſeynd / davon artic. 55. fin. der Kayſerl. Reſolution, it. artic. 4 & artic. 26. artic. 53. & 54. derſelbigen Reſolution melden / it. artic. 99. Oſterhuſ. Accords. und was dergleichen in ſpecie mehr ein jeder Stand kan vorbringen und deſignirten / darinn ſonderlich leges fundamentales dieſer Grafſchafft begriffen / darauf Graf und Unterthanen juramenta zu leiſten ſchuldig / und weil hierüber dem Hoff-Gericht keine judicatur und cognitio / gebühret / demſelbigen auch keine Rechts-Belehrung bey Ausländiſchen / welche von der Ständen Staat-Sache keine Wiſſenſchafft noch Inſtruction haben / was vor eine jurisdictionem ordinariam, oder extraordinariam, delegatam vel compromiſſariam das Hoff-Gericht habe / wird in beygelegter Deduction, ſo der Herren Staaten gecommittirten vor etlichen Jahren zugeſtellet / dargethan und ausgeführet / dazu man ſich referiret.

die Deduction, worauf ſich der Althuſius beruffet iſt folgende:

Digitized by Google

1. Weil der Accorden Interpretatio, cognitio und judicium nicht bey dem Hoff-Gericht ſtehet / ſondern Ihro Hochmög. in art. 90. Oſterhuſ. Accords vorbehalten.

2. Seynd in propria cauſa Judices, als deren die drey vornehmſte Aſſeſſores, als der Hoff-Richter Jr. Ripperda und, dann Jr. Enno von Diepholt, und Jr. Tido von Inn- und Knyphauſen unter der Ritterſchafft Aſſeſſores mit ſeynd / ob quorum perſonas man totum collegium tanquam ſuſpectum recuſiren mag.

3. Zudem iſt cauſæ hujus natura nicht alſo beſchaffen / daß Judex befugt / darin ab executione & a præcepto anzufangen / cum jus commune ratio æquitatis & juſtitiæ, tali mandato repugnet, & nobiles contra ſe præſumtionem militantem habeant, imo conſuetudinem veterem contrariam & Conſtitutiones Imperii, ut ſupra diximus.

4. Das Hoff-Gerichts Mandatum ſtellet ſo bald / non audita altera parte, die Ritterſchafft in poſſeſſionem prætenti ſui privilegii, contra art. 26. Oſterh. Accords, & jus cæterorum ordinum ſuſpendit ad multos annos, bis endlichen am Hoff-Gericht und zu Speyer (dahin alterutra pars certiſſime appelliren wird) hierin judiciret worden / hoc eſt ad Calendas Græcas.

5. Streitet manifeſte & diametro mit der Ständen und ihr der Ritterſchafft ſelbſten Obligation-Schrifft / ſo dieſelbe auf letzten Nordiſchen Land-Tag herausgegegeben / den benannten Mitteln ihren Gang und Lauff zu laſſen / dieſelbige nicht zu hemmen oder zu ſperren / juxta Doc. ſub n. 5. beygelegt / und dem jüngſt / Nordiſchen Land-Tag J. Fermer weil ꝛc. ſo die Ritterſchafft ſelbſt unterſchrieben / it. mit dem 11ten Artic. General-Pfacht-Ordnung / & Reſol. ad artic. 21. Emdiſchen Land-Tag de anno 1618.

6. Streitet mit artic. 13. der General-Pfacht-Ordnung / darin auf Erkänntniß des Collegii man erſt bezahlen ſoll / darnach der Parthey ſein Recht aus zu führen / zugelaſſen.

7. Iſt res mali exempli & conſequentiæ malæ alſo ſub tali velamento die Hände an die Hemmung der gemeinen Mitteln zu ſchlagen / dadurch gefährliche Contingentien, pericula, damnum irreparabile den Ständen zu beſorgen / und gewißlich zuwachſen müſſen / darum dem Hoff-Gericht billig / von ſolchen turbulentis et periculoſis mandatis ſich zu enthalten und zu abſtiniren / auf zu legen.

Die Frage war / ob die Edel-Leute von Schatzungen und Pfacht frey wären. Hierüber war bey dem Hoff-Gericht geklaget: Damit war Althuſius nicht zu frieden. Wenn es nun turbulenta und Periculoſa Mandata ſind / wenn das Hoff-Gericht etwas erkennet / das wider die Privilegia der Landes-Stände vermeintlich anläufft / wofür iſt es dann zu halten / wenn das Hoff-Gericht wider die Iura des Landes-Herrn etwas erkennet / und darin die Hände zuſchlagen ſich unterſtehet?

(2) Dieſes principium haben die Emder und ihre Anhänger beſtändig foviret: Immaſſen die ordinair-Deputirte und Adminiſtratores den 25ten Nov. 1659. das nachfolgende Schreiben an das Hoff-Gericht ergehen laſſen:

Wohlgebohrner Frey-Herr / Wohl-Edle / Ehrenveſte / Hochgelahrte / beſonders hochgeehrte Herren.

Wir haben zwar auf unſer vielmahliges Anſuchen endlich Copey einer Supplication in Sachen Doctoris Hermanni von Lengering, contra die ordinarios Deputatos und Adminiſtratores erhalten / und erſehen aus der verzeichneten Apoſtill, daß die Herren darauf ein ſcharffes Pœnal-Mandat und zwarn ſine clauſula erkannt / müſſen uns billig verwundern / daß die Herren auf dergleichen ſchlechte und unbeſcheinigte / vielweniger wahrhaffte Narraten / ſo etwa ein Rentmeiſter Pimper, oder ſonſt jemand bey der Gaſſen erzehlet / ſo ſcharffes Mandatum wider die Stände / oder deren Platz haltende / ihre ſelbſt Zahls-Herren / ſo gar eilfertig in dergleichen Fällen / wann etwa die Eingeſeſſenen wider die Fürſtl. Beamten / wegen faſt notoire aus den Accorden oder ſonſten mit Documenten beſcheinigten Contraventien / um Mandata ſchon vielfältig anſuchen / wohl gar nicht / oder aufs äuſſerſte etwa ein Schreiben um Bericht / und noch wohl ſine clauſula inhibitoria erkennen / wie ſolches die tägliche Erfahrung mit ſich führet. Wann die Fürſtl. Beamten / wider ihre auf den Accorden gethane Eyden und Pflichten / ſich der Ständen Contributions-Sachen immiſciren / und dieſelbe zu hemmen unterſtehen wie in facto wahr / desfalls von uns befraget werden / ob ſie ſolches proprio motu oder auf Befehlich unternommen / ſich aber alsdan auf Befehlich beruffen / deren Copey aber / wenn dieſelbe zu der Stände Nothdurfft von ihnen gefordert werden / ſich herzu zu geben freventlich verweigern / in ihren notoiren Contraventien immer fortfahren / und wir tragenden Amts und Pflichts ihnen ihrer Gebührniß ermahnen / ob ſolches ein crimen fractæ pacis publicæ zu achten / und eines ſo ſtarcken Mandati würdig / geben wir denen Herren ſelbſt vernünfftig zu ermeſſen. Wir unſern Theils werden auch ohne der Herren Mandaten uns in den Schrancken / worinn wir von den Ständen / unſern Herren Principalen / geſetzet / zu halten wohl wiſſen / und wolten wünſchen daß die Herren an ihrem Ort hinführo in Sachen der Stände Rechte und Gerechtigkeit berührend / alſo zu ihrer Judicatur nicht gehörig / ſich aller Anmaſſungen enthielten.

Und haben die Herren hierneben zu ermahnen nöhtig erachtet / inskünfftige dergleichen Famoſe-Libellen

bellen nicht anzunehmen / vielweniger darauf Pœnal-Mandaten zu erkennen / damit man nicht genöhtigt / auf andere Mittel / ſo den Herrn vielleicht nicht gar annehmlich ſeyn möchten / zu gedencken / welchen wir gleichwohl lieber vorgebeuget ſehen / und verbleiben hiemit

Der Herren

Emden in Collegio Deputat. & adminiſt. den 25. Nov. 1659.

Dienſt-und Freundwillige/ die aus den Ständen des Fürſtenthums Oſt-Frießland verordnete ordinarii Deputirte und Adminiſtratoren Collegii

Quorum juſſu

J. Weſtendorph.

Was etwa bey dieſem Schreiben zu erinnern ſeyn möchte / ſolches gehet man / ſalvo jure, allhier mit Stillſchweigen vorbey: Gnug iſt es / daß darinn geſetzet iſt / daß Sachen der Stände Recht und Gerechtigkeit berührend / zur Iudicatur des Hoff-Gerichts nicht gehören.

(3.) Was bey Fürſt Georg Chriſtians Zeiten / und zwar bey dem Haagiſchen Vergleich de anno 1602. paſſiret / iſt oben §. 11. zu ſehen.

Dis ſind die Haupt-Puncten in den neuen Kayſerl. Decretis, ſo weit ſie die geſammte Oſt-Frieſiſche Landes-Stände und Unterthanen ohne Unterſcheid angehen.

§. 12. Da nun hierin die Uberenſtimmung der neuen Kayſerl. Decreten mit den alten ſo klar und deutlich iſt / ſo haben auch ſo wohl vorhin als noch vor kurtzer Zeit / ſo wohl die mehreſten Glieder aus der Ritterſchafft / die beyde Städte Norden und Aurich / welche mit der Stadt Emden den zweyten Stand ausmachen / und alle drey gleiches Recht in Stimmen auf Land-Tagen in gemeinen Landes-Sachen haben / und von den acht Fürſtl. Aemtern / welche den dritten Stand ausmachen / nicht allein die fünff gantze Aemtere / Aurich / Norden / Behrum / Stickhauſen und Friedeburg / ſondern auch die weit mehreſten Communen und Eingeſeſſenen in den drey übrigen Aemtern / Lehr / Emden und Greetſyhl / die es ſonſt mit den Emdern gehalten haben / ſich den Kayſerl. Decretis und Commiſſariſchen Verordnungen / ſchlechterdings ſubmittiren den Anſchlüſſen ſub n. 26. 27. ſehr nachdrücklich ſubmittiret / und ſind ſolche Decreta auch 26. würcklich in den Haupt-Stücken zur execution gebracht: und was etwa noch zu reguliren übrig iſt / ſolches dependiret nur von der Kayſerl. Deciſion:

§. 13. Daß nun die Stadt Emden in ſolchen puncten / ſo das gantze Land angehen / ſich der von den übrigen aus Ritterſchafft / Städten und dritten Stand geſchehenen realen Submiſſion auf die Kayſerl. Decreta, nicht widerſetzen könne / ſondern ſchuldig ſey / ſolcher Submiſſion, als von dem weit mehreſten Theil der Landes-Stände geſchehen / ſich zu unterwerffen / iſt ſo wohl den gemeinen Kayſerl. Rechten als in ſpecie auch denen hiebevorigen Kayſerl. Decreten / Reſolutionen und Mandaten gemäß. Was die gemeine Rechte betrifft / ſo iſt davon die deutliche Verordnung in L. 19. ff. ad municipalem, & L. 46. C. de Decurionibus, zu finden: Welches denn auch mit dem natürlichen und allgemeinen Völcker-Recht übereinkömmt: In ſpecie aber iſt ſolches in contradictorio in den alten Kayſerl. Decretis entſchieden: (1.) In dem Kayſerl. Decreto von 1589. artic. 10. verbis: Demjenigen / ſo einhelliglich oder mehrentheils geſchloſſen ſoll würckliche Folge geſchehen. (2.) In dem Emdiſchen Land-Tags-Schluß von 1590. artic. 3.

Und wiewohl Burgermeiſter und Rath der Stadt Emden ſolche Haupt-Schatzung um des willen ihres Theils difficultiret und beſchwerlich geachtet / daß ſie wegen der Stadt Emden Nothdurfft und ſonſten in Schulden gerathen / ſo hat gleichwohl ſolcher gemeiner Beſchluß von wegen Kayſerl. Pragiſchen Decrets, und gemeinen üblichen Gebrauchs nicht mögen geändert werden / ſondern iſt auf gnädige Interceſſion und Unterhandlung des Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Ennonis, Grafen und Herrn zu Oſt-Frießland und Rietberg / Herrn zu Elens / Stedesdorff und Wittmund ꝛc. ermeldten Bürgermeiſtern und Rath endlich gegönnet und eingewilliget / daß ſie den dritten Theil desjenigen / was von Bürgern und Einwohnern der Stadt Emden (darunter vor diesmahl Faldern auch verſtanden werden ſoll) außzubeden / einzunehmen und der Herren Grafen alte Schulden / dafür ſie ſich verobligiret und verbunden / ablegen und befreyen mögen / das übrige aber alles zu obgeführtem Endes des Hoff-Gerichts Commiſſions-Koſten / Reichs-Crays- und anderer der gemeinen Landſchafft Nothdurfft / belegt und verbraucht werden ſoll: Alles mit dem ausdrücklichen Vorbehalt und Beſcheid / daß hierdurch wohlgemeldten Herrn Grafen / und gemeinen Ständen ſammt und ſonderlich / an Ihren Hoch-Ober-Alten Herkommen / Privilegien und Gerechtigkeiten nichts præjudicirt / noch auch ſolche Haupt-Schatzung in keine Conſequentiam ſoll künfftiglich gezogen werden.

(3.) In

(3.) In der Kayſerl. Reſolut. von 1597. art. 17.
(4.) In dem Auricher von Kayſerl. Majeſt. confirmirten Land-Tags-Abſcheid von 1601. artic. 14:

Schließlich halten Wir es neben Ritterſchafft/ Städten und Ständen dafür/ weil die Kayſerl. Reſolution des ausdrücklichen Innhalts/ daß alles dasjenige/ was auf allgemeinem Land-Tage durch das mehrere Theil der Stimmen gewilliget und geſchloſſen/ auch die Wenigern einzugehen und zu ertragen ſchuldig ſeyn; Es ſoll deme zu Folge Unſere Stadt Emden durch gebührliche Mittel anzuhalten ſeyn/ daß ſie/ als die im Stadt-Stande nur ein einzig Votum hat/ dieſem der andern Städte und Stände eingewilligten und von uns beſtättigten Schluß ſich bequeme; Und im Fall darüber einige Verweigerung zu vernehmen/ Ritterſchafft/ Städte/ und Stände neben einander umtreten/ und uns gehorſahmlich und unterthänig einrahten und behülfflich ſeyn ſollen/ damit gebührlicher Gehorſahm befördert/ und Unſer/ wie auch der Land-Täge Recht/ Authorität und Freyheiten kräfftiglich erhalten werden. Worzu ſich dann Unſere getreue Ritterſchafft/ Städte und Stände einmühtiglich verbunden und erboten/ auch Wir mit gnädiger Danckſagung angenommen/ alles getreulich/ ſonder Gefehrde. ꝛc. ꝛc.

(5.) In den Kayſerl. Mandatis von 1602. artic. 29.

Zum andern wann nicht euer Herr der regierende Graff zu Oſt-Frießland gemeine Land-Täge/ als dem es/ verwög Unſers Kayſerl. Ausſpruchs/ de anno Achtzig neun/ und Unſerer Reſolution de Anno Neuntzig ſieben allein gebühret/ beſtimmet und ausſchreibet/ ihr euch keiner ſonderbahren Zuſammen-Beruffung der Ritterſchafft oder anderer Land-Stände gar nicht unterfahet/ vielweniger/ ob ſchon einer oder mehr auf dergleichen unordentliche Erforderung erſcheinet/ zu einiger Propoſition, Handlung oder Schluß daſelbſt ſchreitet und verfahret. Wann aber ordentliche Landtäge durch den Grafen angeſtellet und gehalten werden/ euch des hievor verbotenen gefährlichen privat Auftreibens/ ſowohl der ſonderbahren Conventiculn, als auch aus den Viertzigern und ſonſten anderer verdächtiger ungewöhnlicher Ausſchuß/ gar nicht unterſtehet/ zwiſchen den Ständen keinen Zwieſpalt und Unruhe erwecket/ im Votiren der alten hergebrachten Landbräuchigen Ordnung gelebet/ demjenigen was hierunter wo nicht allerdings einhellig/ doch durch das mehrere beſchloſſen wird/ und jetzt inſonderheit dem Abſchied/ welcher nechſt verfloſſenen Sechtzehn Hundert und erſten Jahres/ im Junio, in Anweſenheit Unſers alldort gehabten Kayſerl. Reichs-Hoff-Raths und Commiſſarii zu Aurich aufgerichtet und von euren Bevollmächtigten ſelbſt durch der Stadt Brieff und Siegel acceptirt und beliebet worden/ nicht mehr widerſetzet/ des Grafen hierüber an euch ausgegangenen Mandatis, Befehlen und Eventualn (als welche wir erſehen/ und allerdings an ſich ſelbſt rechtmäſſig zu ſeyn befinden) unangeſehen obberührter eurer widerſinnigen nichtigen Appellation an Unſer Kayſerl. Cammer-Gericht ein gehorſahmes Begnügen leiſtet/ und damit nicht Noth werde/ auf den widrigen Fall dem Grafen auf ſein Anruffen ſchärffere Mittel zu ertheilen/ euch ſelbſt für mehrern Schaden hütet/ niemanden inner- oder auſſerhalb der Stadt desfalls vom ſchuldigen Gehorſahm abſpannet/ alſo auch keinem andern Widerwärtigen/ wes Standes oder Nahmens der immer ſey/ anhanget oder Beyfall thut.

Der zweyte Theil.

Von denen puncten, ſo die Stadt Emden in ſpecie angehen.

I §. 1. Wird in denen neuen Kayſerl. Decretis feſtgeſtellet/ daß die Stadt Emden den jederzeit regierenden Fürſten zu Oſt-Frießland vor ihren rechten/ unmittelbahren Erb Ober- und Landes-Herrn erkennen/ und demſelben zu Gehorſahm, Treu und Unterthänigkeit verbunden ſeyn ſolle.

Eben dieſes iſt in allen vorhin angeführten Kayſerl. Decretis, Reſolutionen, Mandatis und Reichs-Abſcheid ſo klar gegründet/ daß es nicht deutlicher ſeyn kan; und will man nur gebeten haben/ ſelbige mit attention zu leſen/ inſonderheit die Kayſerl. Decreta vom 21ten Januar. und 23ten Febr. 1595./ die Kayſerl. Reſolution von 1597. von dem artic. 24. bis zu Ende/ die Kayſerl. Confirmation vom 11ten Mart. 1602., des im Jahr 1601. publicirten Land-Tags-Abſcheides/ die Kayſerl. Mandata von ſelbigem dato, imgleichen den Reichs-Abſcheid von 1603.

II §. 2. Wird in den neuen Kayſerl. *Decretis* feſtgeſtellet/ daß die Stad Emden der Landes Fürſtl. Obrigkeit und Gerichts-Zwang *ſubjecti* und unterworffen/ auch denen an ſie ergehenden Fürſtl. Verordnungen/ *Reſcripten* oder *Decreten*/ gehorſahmen/ auch ihre dawider etwa habende Beſchwehrden/ allein bey Ihr: Kayſerl. Majeſt. einbringen ſollen:

Daß

Daß dieſes nichts neues / ſondern den vorigen Kayſerl. Decretis, Reſolutionen und Mandatis allerdings gemäß ſey / iſt aus deren Verleſung ſonnen hell zu ſehen / ohne daß eine weitere Ausführung nöhtig ſey: In ſpecie ſo viel den letzten punct daß die Stadt Emden ihre wider Fürſtl. an ſie ergehende Verordnungen / Reſcripta und Decreta etwa habende Beſchwerden / einzig und allein bey Ihr. Kayſerl. Majeſt. einbringen ſollen / betrifft / ſo iſt derſelbe in contradictorio in der Kayſerl. Reſolution von 1597. art: 55., und in denen darauf gegründeten Kayſ. Mandatis vom 11ten. Mart. 1602., in ſpecie in dem artic: 28. nachdrücklich enthalten / da ſelbſt auch dem Kayſerl. und des Reichs Cammer-Gericht ein-für allemahl durch ein an ſie abgegangenes Kayſerl. Schreiben gewehret iſt / ſich in ſolche Sachen zu miſchen / weil nemlich alle Streitigkeiten / ſo zwiſchen dem Landes-Fürſten und der Stadt Emden entſtehen können / aus der in contradictorio ergangenen Kayſerl. Reſolution von 1597. / entſchieden werden müſſen / ſolche Entſcheidung aber in ſolcher Reſolution ausdrücklich Sr. Kayſerl. Majeſt. privativè vorbehalten iſt; und iſt in den Kayſerl. Mandatis von 1602. ſolches der Stadt Emden bey poen und Straffe der Kayſerl. und des Reichs Acht / und Verluſt aller ihrer Haab und Güter / auch aller ihrer Freyheiten und Rechten anbefohlen worden.

III §. 3. Wird in den neuen Kayſerl. Decretis Bürgermeiſter und Rath der Stadt Emden verbotten / einige *Commercien Compagnie* und *Societät* unter gewiſſen *Conditionen* auf zu richten / und darüber gewiſſe *privilegia* zu ertheilen / ſondern dieſe Aufrichtung und Conceſſion wird dem Landes-Fürſten / als ein Stück der hohen Landes-Fürſtl. Obrigkeit zugeſchrieben:

Dieſes iſt allerdings den vorigen Kayſerl. Decretern / Reſolutionen und Mandatis gemäß: Immaſſen dieſe allgemeine Regul darin feſtgeſetzet iſt / daß was nicht ausdrücklich Bürgermeiſter und Rath in der Stadt Emden in der Kayſerl. *Reſolution* von 1597. zugeſtanden iſt / ſie ſich deſſen auch nicht anmaſſen ſollen: Ingleichen / daß die Landes-Fürſtl. Obrigkeits-*Jura*, welche dem Landes Fürſten in der Kayſerl. *Reſolution* von 1597. nicht ausdrücklich benommen ſind / darunter denn auch die Aufrichtung einer *Commercien Compagnie* und Ertheilung gewiſſer *Privilegien* gehöret / Ihm ungekränckt verblieben ſind: Immaſſen die Worte der beſagten Kayſerl. Reſolution artic. 24. ſehr bedenklich ſind:

> Wir (Kayſer Rudolph) verſehen Uns zu denen von Emden / ſie werden ſo wohl gegen Uns und das h. Reich / als auch Ihren Herrn / den Grafen zu Oſt-Frießland ſich um ſo vielmehr alles getreuen unterthänigſten Gehorſams befleiſſigen.

Dieſes iſt denn auch in den Kayſerl. Mandatis vom 11ten Mart. 1602. von Anfang bis zu Ende feſtgeſtellet / wie aus deren bloſſen Verleſung erhellet.

§. 4. Wird in den neuen Kayſerl. Decretis IV Bürgermeiſter und Rath zu Emden anbefohlen / den zu den gemeinen Landes-Anlagen ſchuldigen Beytrag richtig abzuführen. Dieſe Schuldigkeit iſt in den Kayſerl. *Mandatis* von 1602. ſehr nachdrücklich enthalten: Wie in ſpecie aus dem oben ſchon angeführten artic. 28. dieſer Mandaten zu erſehen: Und dieſes iſt auch in der Kayſerl. Confirmation des Auricher Land-Tags-Abſcheides von 1601. wiederholet / auch hernach in dem Kayſerl. Concluſo von 1654. beſtättiget:

Ja ſelbſt auch in denen Staatiſchen in den Oſt-Frieſiſchen Landes-Differentien ergangenen Reſolutionen iſt dieſes der Stadt Emden auferleget worden: Immaſſen in einer den 4ten Septembr. 1614. ergangenen Reſolution in der Oſt-Frieſ. Hiſtor. tom. 2. pag. 436. in f. und 437. folgende Clauſul enthalten iſt:

> Vorbeſagte Stadt (Emden) ſoll gehalten ſeyn / zu dem Salario der Aſſignatoren / Unterhalt des Collegii, Legations-Koſten wegen der gemeinen Landſchafft / item zu den Tag-Geldern der Deputirten der Landſchafft / wann die zu des gemeinen Landes-Nutzen verſchrieben werden; Zu denen ordinairen Salarien-Geldern der Officianten des Collegii, item zu den Türcken-Reichs- und Crays-Steuren / Unterhaltung des Kayſerl. Cammer-Gerichts / des Hoff-Gerichts / der Garniſon in Emden / und was ſonſten von den Landes-Ständen ordentlich folgends der Tractaten zur gemeinen Laſt bewilliget wird.

Und dieſes iſt von Zeit zu Zeit wiederholet / aber von vielen Jahren ohne Effect geblieben / ſo daß Emden nunmehro dem Lande mit einigen Tonnen Goldes verhafftet iſt.

§. 5. Wird es in den neuen Kayſerl. Decrets V wegen der Stadt Emden überhaupt bey denen unter den vorigen Römiſchen Käyſern ergangenen *Mandatis* und *Reſolutionen* gelaſſen / und ihr alle widrige der Landes-

hohen Obrigkeit und Gerechtsahmen nachtheilige Unternehmungen verbotten. Unter solchen puncten nun / die in den vorigen Resolutionen enthalten sind / sind unter andern folgende (1.) daß die Prediger in der Stadt Emden von dem Landes-Fürsten in ihrer Bedienung müssen confirmiret werden. (2.) daß dem Landes-Fürsten die geistliche Bothmässigkeit in der Stadt Emden zu komme (3.) daß Bürgermeister und Rath in Emden zwar von dem Collegio der sogenannten Vierziger nominiret / von dem Landes-Fürsten aber confirmiret und beeydiget werden müssen. (4.) daß alle Stadts Officianten so wohl als alle Bürger bey Abstattung ihres Eydes / auch dem Landes-Fürsten schwehren müssen. (5.) daß alle Capital- criminal jurisdiction privativè dem Landes-Fürsten zu komme. (6.) daß der Zoll in der Stadt dem Landes-Fürsten zustehe. (7.) ingleichen der halbscheid aller in der Stadt vorfallenden Geld-Straffen. (8.) Bürgermeister und Rath ist zwar verstattet / eine Bürger-Wache anzunehmen und zu gebrauchen / jedoch sollen solche unter kein fliegend Fähnlein gestellet / sondern allein zu Bewahrung der Stadt-Pforten und Bäume gebrauchet werden: andere puncten zu geschweigen / die in dem vorigen Kayserl. Resolutionen und Mandaten der Länge nach zu lesen sind.

§ 6. Wie nun dieses alles längst decidirte Sachen und in den beygedruckten vorigen Kayserl. Decreten mit mehrern zu lesen sind / und es nur bloß bißhero an der execution gefehlet hat / als welche die Stadt Emden durch allerhand verbotene Wege / bald durch eigene Gewalt / bald durch Zuthun fremder Obrigkeiten / aufzuhalten / bishero leyder! Mittel gefunden hat / also hat sie sich über die neuen Kayserl. Decreta, darin die vorigen Kayserliche Decreta confirmiret sind / desto weniger zu beschweren: vielmehr müssen St. Hoch-Fürstl. Durchl. Sich wohl sehr beklagen / daß Ihr Fürstliches Regier-Haus des beständigen ruhigen Genusses solcher ihrer mit so vielen Kayserl. und respectivè des gantzen Reichs Resolutionen / Mandaten und Abscheiden bestättigten Gerechtsahmen bishero frustriret worden: Dergleichen Exempel man im Römischen Reich nicht hat / daß eine Erb eigenthümliche Stadt wider ihren angebohrnen Erb-Ober- und Landes-Herrn sich mit solcher Gewalt auflehnet / als Emden thut: Immassen die Stadt Emden sich nicht allein begnügen lässet / Ihrem angebohrnen Erb- und Landes-Herrn solche seine unstreitige in- an- und über sie habende incontestable jura zu verwegern / sondern auch noch dazu in der Ausübung der Landes-Fürstl. Obrigkeits-Gerechtigkeit im gantzen Lande durch allerhand böse Ausstreuungen / Aufwiegelung / auch zum Theil mit Gewalt zu hindern sich unterstehen darff: Und dieses Werck haben sie so lange und mit unersetzlichem Schaden des gantzen Landes getrieben / daß von allen Zeiten her die übrigen Landes-Stände darüber geseufftzet und geklaget haben: Immassen selbst die übrigen sämmtlichen Ost-Friesischen Landes-Stände in einer von Fürst Enno Ludwig hochlöbl. Andenckens und Ihnen den 10ten Febr. 1655. im Haag übergebenen und daselbst gedruckten Remonstration in der Ost-Fries. Histor. tom. 2. pag 731. in f. kein Bedencken getragen haben folgends von Emden zu schreiben:

Weil aus diesen allen erhellet / daß die Emder mit höchster Unbilligkeit und Ungerechtigkeit nicht allein die Ost-Friesische Stände / wider die Verträge und Zusage / und Ihrer Hochmögend. Resolutionen / auf eine unerhörte Weise in einer ewigen Sclaverey und Servitut zu halten und zu setzen / und die Exactiones zur Unterhaltung der Garnison zu verewigen sondern auch sich eigenmächtiger Weise von der Aufdringung ihrer aus allem Recht ihnen obliegenden Quotæ zu denen Reichs- und Crays-Lasten zu entziehen / und zu befreyen suchen: So lässt man die gantze Welt urtheilen / ob Ihr. Fürstl. Gnad. / und die Stände von Ost-Friesland über solche Ungerechtigkeit und Verletzung derer aufgerichteten Verträg / Lands-Accorden / Instrumenti pacis, und Constitutionum Imperii sich zu beklagen / und dagegen gebührende Mittel zu suchen / nicht Ursache genung haben:

Und wer sich die Mühe nimmt / die gantze Remonstration, wie sie in der Ost-Friesischen Historie Tom. 2. pag. 720. bis 740. zu finden ist / durchzulesen / der muß sich verwundern / daß Ost-Friesland so lange Zeit unter der Gewalt der Stadt Emden seufftzen müssen / und daß fremde Obrigkeiten sich dazu haben brauchen lassen / solche Gewalt zu unterstützen.

Dieses Klage-Lied hat auch das Fürstl. Regier-Haus mit allen getreuen Unterthanen bis auff diese Zeit continuiren müssen; Denn alle Klagen die das Regier-Haus anno 1660. 1667. 1672. 1677. 1682. 1688. 1691. geführet hat / und darüber in solchen Jahren die Kayserl. Conclusa ergangen sind / hauptsächlich und vornemlich von der Stadt Emden / als welche die grösseste Gewalt durch die gemeine Landes-Mittel / als welche sie so lange

Digitized by Google

lange die Landes-Casse in Emden gewesen / völlig in ihren Händen gehabt hat / ausgeübet / und durch Patrioten-Subsidien und dergleichen Gelder / die bey hundert tausenden jährlich in Ausgabe in Folle in der Land Rechnung angeführet gewesen / ihre Rolle gespielet hat / hergekommen sind. GOtt wird endlich aber ein Einsehen haben / und wie er aller Menschen Hertzen in seinen Händen hat / Hülffe und Rettung schaffen / daß das so lange unterdrückte Ost-Friesische Regier-Haus und alle rechtschaffene Landes-Eingesessene von solcher Gewalt erlöset werden.

Der dritte Theil.

Wie die vorigen Kayserl. Decreta und Resolutiones in denen von denen Herren General-Staaten in den Ost-Friesischen Landes-Differentien ertheilten Resolutionen und in denen durch Ihre Interpositionen gemachten Vergleichen, in vorgedachten puncten festgestellet seyn.

§. 1.

Zwar wäre es nicht nöhtig diese Anweisung zu thun / nachdem es eine ausgemachte Sache / daß durch Resolutiones fremder auswärtiger Obrigkeiten / die Decreta und Resolutiones Sr. Kayserl. Majest. / als des einigen competenten Ober-Haupts und Richters nicht aufgehoben noch geändert werden können / Zumahl da solches ausdrücklich in contradictorio denen streitenden Partheyen verboten gewesen / wie die textus in dem ersten Theil mit mehrern weisen. Gleichwohl auch hievon denen Auswärtigen / denen die wahre Beschaffenheit der Sache nicht bekannt ist / Erläuterung zu geben / so will man nur / so viel die Haupt-Stücke der obgedachten vorigen Kayserl. Decreten und Mandaten betrifft / einige passus aus denen durch Staatische Interposition gemachten Vergleichen und ertheilten Resolutionen anführen / und daraus anweisen / wie vorgedachte Haupt-Stücke der Ost-Friesischen Landes-Regierung / so wie sie in den hiebevorigen Kayserl. Decreten und Resolutionen festgestellet seyn / auch in gedachten Vergleichen und Resolutionen ungekräncket gelassen.

Es wird in solchen Vergleichen und Resolutionen (1.) überhaupt die Landes-Obrigkeitliche Hoheit / Ober-Bothmäßigkeit / und Recht / und die Ordnung zwischen Obrigkeit und Unterthanen / auch die Kayserl. Hoheit und *Jurisdiction* festgestellet. (1.) in dem Delfftischen Vergleich von 1595. so durch Unterhandlung der Herren general-Staaten gemachet ist / wird in dem art. 37. gesetzet: in der Ost-Friesisch. *Histor. tom.* 2. *pag.* 58.

Endlich und zum Beschluß sollen diese Articuln so zu verstehen seyn / daß Ihro Kayserl. Majest. / dem h. Römischen Reich / oder Sr. Gnad. als Grafen und Herrn zu Ost-Friesland / an Dero Hoheit und Jurisdiction und allen andern Gerechtigkeiten dadurch nicht præjudicirt werde.

(2.) In den Concordaten von 1599. / so gleichfalls durch Unterhandelung Staatischer Commirtirten gemachet sind / heist es in der Ost-Fries. *histor. tom.* 2. *pag.* 151. *art.* 3. 4. 5.

Erstlich setzen Wir dieses als einen festen unbeweglichen Grund-Stein aller Unserer Regierung / daß Wir so wenig Uns einer ungebundenen Macht und Gewalt über Unsere getreue Stände und Unterthanen anzumassen / als wenig ihnen gebühret / ihre Privilegia, Freyheiten / und altes Herkommen abolute und also anzuziehen und zu gebrauchen / daß dadurch der Gehorsam gäntlich cassiret und aufgehoben / welchen sie Uns / ihrer von GOtt / der Römischen Kayserl. Majest. und dem heil. Reiche ihnen vorgesetzten hohen Landes-Obrigkeit und angebohrnen Erb-Herrn zu reichen und zu leisten schuldig: Sondern wir seynd dessen vielmehr mit ihnen einig / daß alle die Kayserl. Privilegia, Beneficia Regalia, Höheiten / Recht und Gerechtigkeiten / welche unsere löbliche Vorfahren über dasjenige / so ihnen von ihren Vor-Eltern successorio jure angestammet / mit einmüthiger Bewilligung der damahlig lebenden Stände in Ost-Friesland / von dem heil. Reiche erlanget / oder sonst durch ihre redliche Tapfferkeit erworben / gegen unsrer Unterthanen Privilegien / Freyheiten / Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten relative, und in der Ordnung zu verstehen / auszulegen und zu gebrauchen / daß eines dem andern

andern / wie ſich daſſelbe zwiſchen Herrn und Unterthanen gebühret / die Hand biete und demnach ein jeglicher in ſeinem Stande dasjenige befordern und übertragen helffe / was zur kräfftigen Fortſetzung und beſtändigen Erhaltung deſſelben allen bequem / nütz und nöhtig mag erachtet und befunden werden.

Allermaſſen Wir Uns aber in der Propoſition dieſes Land-Tages erkläret / alſo erklären und erbieten Wir Uns hiemit abermahls / daß Wir Ritterſchafft / Städte und Stände in Unſerer Grafſchafft Oſt-Frießland / auch alle derſelben Verwandte und Zugethane bey allen und jedweden ihren Kayſerl. und andern Privilegien / Freyheiten / alten Gebräuchen / Ordnungen / auch allen zwiſchen Unſern Vorfahren und den Unterthanen beſtändig aufgerichteten Compacten / Verträgen / Siegeln und Briefen geruhiglich gelaſſen / zu Lande und Städte in billiger Protection, Schutz und Schirm halten und handhaben / und da jemand dawider thäte / oder zu thun ſich unterſtünde / dieſelbe mit allem Ernſt davon abweiſen und ſtraffen wollen.

Dagegen ſich Ritterſchafft / Städte und Stände dieſer Unſerer Grafſchafft hinwiederum unterthänig erkläret / verpflichtet und verbunden / daß ſie auch ihres Theils (wie ſie ohne das von Rechtswegen ſchuldig und pflichtig) ihnen mit allem Ernſt und Fleiß / ungeſpartes Gutes und Blutes angelegen ſeyn laſſen wollen / damit ſie nach dem lobwürdigen Exempel ihrer Vorfahren / Uns an Unſern Gräflichen Regalien / Dignitäten / Hoheiten und Rechten keinen verhinderlichen oder verkleinerlichen Eintrag thun / noch jemandes zu thun geſtatten / ſondern Uns mit ſchuldigem Reſpect, Ehrerbietung / Gehorſam / Treu und Unterthänigkeit zu jederzeit / Ort und Gelegenheit alſo zu begegnen / wie getreuen Unterthanen gebühret / und ſie darzu ihr Gewiſſen vor GOtt verpflichtet / auch daſſelbe vor allen Widerleuthen / ſonderlich aber der Römiſchen Kayſerl. Maj. / dem heil. Reiche und Uns ihrer angebohrnen hohen Landes-Obrigkeit und der lieben Poſteritet innerhalb und auſſerhalb Rechtens beſtändiglich zu vertreten und zu verantworten / und Wir dadurch angereizet und bewogen werden / alle ihre Wohlfahrt und Aufnehmen mit deſto freudigerm Eyfer fortzuſetzen.

(a.) In dem Oſterhuſiſchen Accord von 16n. / ſo gleichfals durch Interpoſition Staatiſcher Committirten gemacht iſt §. 1. Oſt-Frieſ. Hiſtor. tom. 2. pag. 350. feſtgeſetzet.

Zum erſten / ſoll von nun an bis zu ewigen Tagen güte und aufrichtige Einigkeit zwiſchen dem Wohlgebohrnen Herrn Enno, Grafen zu Oſt-Frießland / Herrn zu Eſens / Stedesdorff und Wittmund ꝛc. und den Land-Ständen von Sr. Guad. Grafſchafft von Oſt-Frießland / vorbeſagten Städten und derſelben Gliedern / und insbeſonder Bürgermeiſtern und Rath und Bürgerſchafft der Stadt Emden ſeyn / wie ſichs zwiſchen Landes-Herrn und Unterſaſſen gebühret.

und in dem artic. 3. dieſes Vergleichs d. l. pag. 351. heiſt es:

S. G. ſoll in dem Beſitz S. G. Stadt Emden / Burg / Häuſer und Plätze / welche darinn belegen / ſodann auch aller Domainen / Einkünffte / Freyheiten / Renten / alten rechtmäſſigen / wohlhergebrachten Zöllen und Acciſen / auch des Rechts der Superiorität und Souverainität / ſo wie S. G. vorbeſagtes alles nach Rechte / alter Gewohnheit / vorgeſchriebenen Verträgen und Kayſerl. Reſolution zuſtändig iſt / wieder eintreten.

Was kan deutlicher und nachdrücklicher geſetzet ſeyn? Und eben dieſes iſt es nur / was Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. durch die Executionder jetzigen Kayſerl. Decreten ſuchet. Wie kan man denn ſagen / daß darinn etwas neues enthalten ſey?

§. 2. Daß die allgemeine Reichs *Conſtitutiones* und Geſetze mit unter den Oſt-Frieſiſchen Fundamental-Geſetzen gehören / und darnach die Regierung einzurichten ſey / ſolches iſt in den Staatiſchen Reſolutionen gar offt feſtgeſetzet: z. E. (1.) Wie Graff Enno III. hochlöbl. Andenckens, anno 1619. wegen des von der Stadt Emden angemaſſeten Juden-Geleits folgendes gravamen gemacht: in der Oſt-Frieſ. hiſtor. tom. 2. pag. 488.

Obwohl nach denen Reichs-Conſtitutionibus und deſſelben Ordnungen keinem Magiſtrat oder Gerichts-Herrn / in ihrem Gebiethe einige Juden zu unterhalten / oder ihnen Domicilia zu gönnen / wohl aber denenjenigen Reichs-Ständen / ſo Regalia haben / zugelaſſen iſt; So unterſtehen ſich doch die Ember nicht allein ohne Ihrer Gnad. Conſens oder Geleite / Juden einzunehmen / ſondern verbieten auch noch denenſelben darüber / von J. Gnad. keine Salve garde oder Geleit unter hoher Straffe anzunehmen.

So haben die Herren Staatiſche Committirte folgende Reſolution d. l. darauf ertheilet:

Es kan Bürgermeiſter und Rath der Stadt Emden / denen Juden wider ihren Willen Wohnungen zu verleihen oder zuzuſtehen / nicht auferleget werden / ſondern es wird die Quæſtion: ob dieſelbe ohne des Herrn Grafen / als hoher Obrigkeit Conſens, denen Juden Geleit geben können? nachdem ſie in den Accorden nicht mit begriffen / und alſo aus denen Reichs-Conſtitutionibus und Ordnungen zu decidiren iſt / der Deciſion bey dem ordinairen Gerichte überlaſſen.

und

und darinn alſo feſtgeſtellet / daß auch die Reichs-Conſtitutiones nicht allein in relation gegen das geſammte Reich / ſondern auch in der innerlichen Verfaſſung mit unter den Fundamental-Geſetzen der Oſt-Frieſiſchen Regierung gehöre.

2. Wie eben zu derſelben Zeit die Stadt Emden wider das Hoff-Gericht ſich beſchweret / und dawider in der Oſt-Frieſ. Hiſtor. tom. 2. pag. 549. folgendes Gravamen gemacht:

Es iſt auch mit denen Rechten ſtreitig / daß das Hoff-Gericht diejenige / welche ihrer Exceſſen halber ihres Bürger-Rechts verluſtig erkläret / und aus der Stadt verwieſen worden / wieder hinein weiſet / und durch Pœnal-Mandata der Stadt aufdringet.

So haben die Staatiſche Committirte in der Oſt-Fr. hiſtor. d. l. darauf folgende Reſolution ertheilet:

Die Herrn Hoffe-Richter und Aſſeſſores ſollen ermahnet werden / daß ſie keine Proceſſen in Sachen / ſo in dem Gravamine mentionirt ſind / wieder die Rechte und Reichs-Conſtitutiones und Gewohnheiten / erkennen.

Und darinn abermahls feſtgeſtellet / daß auch die Reichs-Conſtitutiones in Oſt-Frießland / in der innerlichen Verfaſſung gelten müſſen.

3. Wie Fürſt Georg Chriſtian bey dem Hagiſchen Vergleich anno 1662. ſich abermals wegen des von der Stadt Emden angemaſſeten Juden-Geleits beſchweret / und folgendes Gravamen in der Oſt-Frieſ. hiſtor. tom. 2. pag. 871. gemachet;

Ob gleich die von Emden kein jus tolerandi Judæos, weder ex privilegio Imperatoris, noch auch ex Conceſſione Domini ſuperioris haben / ſondern ſolches Ihr. Fürſtl. Gnad. allein als ein regale ſuperioritati annexum ſvigore inveſtituræ zukommt / und auch die Emder Ihrer Fürſtl. Gnad. in ſolchen juribus einige Hinderung zu machen nicht befugt ſeynd; So iſt doch in facto wahr / daß ſich Bürgermeiſter und Rath der Stadt Emden ſolches jus anmaſſen / und denen Juden frey Geleit geben / ja gar de facto verbieten / daß ſelbige bey Ihrer Fürſtl. Gnad. weder um frey Geleit noch Schutz-Briefe Anſuchung thun / noch die gewöhnliche Schutz-Gelder bezahlen ſollen / welches denn zu Ihrer Fürſtl. Gnad. Regalien und Superioritæt groſſen præjuditz gereichet.

Wird demnach dieſerwegen um gehörige Verſicherung gebeten.

So haben die Staatiſche Committirte abermahls / in der Oſt-Frieſ. hiſtor. tom. 2. d. l. folgende Reſolution ertheilet:

Weilen dieſes nicht in den Accordien begriffen / ſondern aus denen Reichs-Conſtitutionen und Ordnungen decidirt werden muß / als wird ſolches der ordinairen Juſtitz zum Ausſpruch und Sententz überlaſſen.

4. Wie eben auch bey ſolchem Vergleich die Stadt Emden wider Fürſt Georg Chriſtian wegen des Juden-Geleits in der Oſt-Frieſ. hiſtor. tom. 2. pag. 884. folgendes Gravamen gemacht:

Daß Ihr. Fürſtl. Gnad. die Juden ſo in der Stadt Emden von Herrn Bürgermeiſteren und Rath frey Geleit bekommen haben / im Lande ihre Commercia zu treiben nicht hindern / und ſelbigen deswegen kein Geld abnehmen mögen; Wie denn denen Juden / ſo von Ihr. Fürſtl. Gnad. in andern Oertern von Oſt-Frießland frey Geleit haben / das freye Commercium in der Stadt Emden vergönnet wird

So haben abermahls in der Oſt-Frieſ. hiſtor. d. l. die Staatiſche Committirte ſich auf die Reichs-Conſtitutiones beruffen / und folgende Reſolution ertheilet:

Nachdem dieſes nicht in den Accorden ſtehet / ſondern nach denen Reichs-Conſtitutionen und Ordnungen decidiret werden muß; Als wird ſolches der ordinairen Juſtitz, ihr Urtheil darüber zu ſprechen überlaſſen.

§. 3. Daß dem Landes-Fürſten das *jus Collectandi* und die demſelben anklebende jura, in ſpecie die reale und practiſche Ober-Aufſicht über die Verwaltung der gemeinen Landes-Mitteln zukomme / ſolches iſt gleichfalls in denen durch Interpoſition Staatiſcher Committirten gemachten Vergleiche gar nachdrücklich feſtgeſtellet. (1.) In denen Concordaten von 1599. ſo durch Unterhandlung Staatiſcher Committirten gemacht ſind / iſt davon artic. 62. nachfolgende nachdrückliche Verordnung: in der Oſt-Frieſ. hiſtor. tom. 2. pag. 140.

Der Collecten und Steuren halber läſſet es die Kayſerl. Reſolution allerdings bey dero anno 1589. ergangenen Ausſpruchs-Diſpoſition, und darauf erfolgten Emdiſchen und Nordiſchen Receſſen bewenden. Wann nun dieſelbe eigentlich betrachtet und erwogen werden / ſo iſt daraus klährlich zu vermercken / daß ihre Kayſerl. Majeſt. Und das jus collectandi nicht ſtreitet / ſondern nochmahlen geſtehet und bekräfftiget: Jedoch mit dieſer ausdrücklichen Condition, Maß und Ordnung / daß ſolches mit Rath / Einwilligung und Zuthun unſerer Landſchafft geſchehe / daſſelbe / weil es den Rechten gemäß und nicht unbillig / wollen wir in acht zunehmen und zu halten uns hiemit ausdrücklich erkläret haben.

Und weiſen von Unſern getreuen Land-Ständen unterthänig begehret / daß wir neben ihnen auf Mittel und Wege zu gedencken und zu ſchlieſſen gnädig

geruhen wollen / Wie unſere gute Grafſchafft aus ihren ſchwehren Bürden und Schulden-Laſten erlöſet werden möchte / Wir auch gnädig gemeinet / unſern getreuen Unterthanen und gantzer Landſchafft / ſo viel an Uns iſt / zu Ablegung ſolcher Beſchwerden gute Beförderung zu bezeugen! Als haben wir uns demnach bey dieſer Landtags-Tractation mit den Ständen einmüthiglich dahin verglichen / daß ſie Uns aus ihrem Mittel etliche gewiſſe Perſohnen præſentirt und nahmhafft gemacht / auch denſelben krafft dieſes allgemeinen Landtags-Schluſſes liberam & plenifſimam potestatem gegeben haben / einen oder mehr modos contributionis zu bedencken / und wann ſie ſich deswegen unter einander verglichen / und ihre Meynung zu Papier gebracht haben / daß ſie als dann daſſelbe uns zu unſerm Nachdencken und Belieben einhändigen / mit uns ferner ſich daraus unterreden und berathſchlagen / und weſſen wir uns endlich mit ihnen / und ſie ſich hinwider mit uns darüber vereiniget / daſſelbe alles ſolle dermaſſen kräfftig und beſtändig geachtet werden / als wenn alle und jede Stände / derſelben Gliedmaſſen und Verwandte / ſolches gerathen / gewilliget und beſchloſſen hätten.

So viel aber die Einnahme und Verwaltung der Collecten belanget / ſeynd Wir entſchloſſen / ſechs gewiſſe Perſohnen aus vorangeregten der Stände allerſeits Deputirten / und alſo aus jedem Stande zwey zu erwählen / und denen / einen unſerer Räthe zu zuordnen / und mit vorgehenden Rath unſerer Land- und Hoff-Räthe wir imgleichen zu dem modo contributionis verordneten / durch dieſe ſieben Perſohnen ein ſonderbahr Collegium der Ständen-Einnehmer anzurichten / auch dieſelbe / beneben denen / ſo wir ihnen als Buchhalter und Schreiber zuordnen werden / mit Eyden und Pflichten / und und unſerm Lande zum Beſten / gebührlich zu belegen / und ſie auf eine richtige Ordnung / nach deren ſie ſowohl / als alle Unſere Beamte und Unterthanen / bey Einforderung / Ausgabe und Adminiſtration der Steuren und Collecten ſich eigentlich zu richten und zu achten haben / zu verweiſen / und alles dermaſſen anzuſtellen / damit vergebliche / unnöthige Unkoſten bey der Einnahme verhütet / die Ausgaben / dahin ſie deſtiniret / mit unſerer Anordnung und ihrem Rath und Vorwiſſen angewendet und hierinn uns und unſerer getreuen Landſchafft das wenigſte nicht verrückt noch untergeſchlagen werde.

Und (2.) eben dieſe textus ſind in den hernach erfolgten Staatiſchen reſolutionen über das Collecten-Werck feſtgeſetzet: Z. E. Da Fürſt Georg Chriſtian bey dem Haagiſchen Vergleich anno 1662. ſich über die übele Verwaltung der gemeinen Landes-Mitteln beſchweret / und ſich dabey zu wohl auf die vorige Kayſerl. Decreta, als in ſpecie auf vorgedachte textus der Concordaten beruffen / in denen beyden folgenden gravaminibus: in der Oſt-Frieſ. hiſtor. tom. 2. pag. 780.

Daß auch gedachte Aſſignatores keine andere Schatzungen / als welche durch formelle Land-Tags-Reſolutionen eingewilligt und befeſtigt ſind / einfordern und zur Execution bringen mögen / vermöge des Kayſerl. Decreti art. 9. Embiſch. Execut. Receſſ art. 9. / Nord. Execut. Receſſ art. 9. und deſſen Concordaten art. 58. 62. und 63.

Imgleichen / daß ſie die gemeine Landes-Gelder / als derer Eingeſeſſenen ſauren Schweiß und Blut ihrem geleiſteten Eyde nach wohl adminiſtriren / und treulich verwenden / nicht aber mit groſſen Zehrungs-Koſten unnützer Weiſe durchbringen ſollen. Concordaten art. 64. / Embiſch. Receſſ de anno 1606. cap. 2. art. 1. & 21.

So haben die Staatiſche Committirte eben bey dem Collecten-Werck die Beobachtung der hiebevorigen Kayſerl. Decreten und der obgedachten Corcordaten feſtgeſetzet / und in der Oſt-Frieſ. hiſtor. d. l. folgende Reſolution genommen:

Es ſoll denen oballegirten Texten / und was dieſerwegen in denen Accorden begriffen / gefolget / und ſelbige obſervirt werden.

Welche Reſolution gewißlich ſehr merckwürdig iſt / und denen Emdern auf einmahl den Mund ſtopffen kan.

Inſonderheit iſt (3.) wegen Befugſahmkeit des Landes-Herrn in der Ober-Aufſicht über die Verwaltung der gemeinen Landes-Mitteln und bey Einnehmung der Land-Rechnung / den 26. Mart. 1682. von den general-Staaten folgende Reſolution ertheilet / in der Oſt-Frieſ. hiſtor. tom. 2. pag. 985.

Und obwohl die Bedienung des Inſpectoris, welchen der Landes-Herr in dem Collegio der Adminiſtratoren oder Aſſignatoren haben mag / von der Bedienung des Commiſſarii, ſo von dem Landes-Herrn committiret / die Rechnung / ſo von dem Empfanger und General-Pfennig-Meiſter jährlich gethan wird abzunehmen / ſeparirt und in regard ſolches Inſpectoris ausdrücklich verordnet iſt / daß derſelbe Inſpector in gedachtem Collegio der Adminiſtratorum und Aſſignatoren kein Votum haben / noch ſich der Handlung der Landes-Pfenningen anmaſſen ſoll; Daß deswegen auch von dem Landes-Herrn in ſolchem Regard von gedachtem Inſpectore ſolches nicht prætendiret werden ſolle: Mit Vorbehalt / jedennoch / daß / daferne gedachter Inſpector vermeinte / daß einige Abuſen im Maniment der Landes-Gelder begangen / oder die von gedachten Adminiſtratorn oder Aſſignatorn vorgeſchriebene Ordres übergangen worden ſeyn ſollen / er ſelbige Abuſen und Mißbräuche mehr bemeldten Adminiſtratoren oder Aſſignatoren vorhalten / und von denſenigen / ſo er vorgetragen hat / Notaten halten laſſen möge / damit deswegen / da nöhtig / auch ſonſten da ſolches gehörig und geſchehen kan / über gedachte Abuſen Redreſſ begehret werden möge. Und weil / ſo viel den von dem Landes-Herrn geſtelleten Commiſſarium zu Abnehmung gedachter Rechnung betrifft / nicht exprimiret iſt / daß er / Commiſſarius darüber ein Votum haben ſolle / daß deswegen gedachter Commiſſarius zu Abnehmung gedachter Rechnung in allen gleiches Recht haben

haben und getractiret werden müsse / als die Deputirten der Herren Stände. Und soll von dieser Ihr. Hochmögend. Resolution dem Extraordinair Envoyé Hamel Bruinincks zu seiner Nachricht ein Extract gesand werden / um sich bey vorfallender Gelegenheit dessen gehöriger Orten zu bedienen.

Unter andern ist auch in den Kayserl. Decretis vom 1ten Jun: 1723. enthalten / daß wenn über Nomination der Administratorum der gemeinen Landes-Mitteln unter den Landes-Ständen / als welchen solche Nomination zukömmt Streit ist / dem Landes-Fürsten / als von dem die Administratores confirmiret und beeydiget werden müssen / die judicatur und Entscheidung darüber zu komme:

Eben dieses ist schon längsten in denen / selbst auch den Staatischen Resolutionen festgestelleten Landtags-Abschieden verordnet worden: Wiewohl es sich ohne das von selbsten verstehet: In dem Marienhovischen Landtags-Abschied vom 9ten August. 1619. in der Ost-Friesischen Histor. tom. 2. pag. 577. und 578. ist artic. 4. verordnet.

Dieweil nun es die Meinung hat / daß angeregte verordnete Assignatores und Deputirten ihr Amt in Ihr. Gnad. Stadt Emden verrichten sollen; So erachten J. G. mit den Gevollmächtigten der Städte Norden und Aurich / wie auch des dritten oder Haußmanns Standes: die höheste Billigkeit zu seyn / daß ihnen daran durch die von der Ritterschafft und Stadt Emden auch kein Eintrag geschehen / oder ihnen sonsten einige Verhinderung oder Beleidigung zugefüget werde; Derowegen Bürgermeister und Rath J. G. Stadt Emden sich billig aller judicatur, Geboths und Verboths über die dem Collegio Assignatorum angehörigen Personen / so viel ihr Amt und dessen Bedienung betrifft / enthalten. Insonderheit aber gebühret weder denselben noch einigen Mit-Gliedern des Collegii nicht / wann wegen des einen oder andern Standes Assignatores oder Deputirten Qualification Streit und Quæstion movirt und auf die Bahn gebracht wird / sich der Sachen anzunehmen / oder mit Zulassung und Verstossung des einen oder andern einig præjudicium zu machen / wie in dem nechst abgelauffenem Jahr geschehen / daher alles dis erfolgte Unheil uhrsprünglich entstanden / und bis dahero continuirt worden; Sondern wann solche Sachen vorfallen / bleibt die Cognition und Entscheidung billig bey Ihrer Gnaden. Da nun diesem zu wider der Stände verordneten Assignatoren oder Deputirten in der Stadt Emden einige Molestation, Drangsahl oder Verhinderung an ihrer Person oder Bedienung angethan würde; So können J. G. nicht befinden / warum dieselbe vermöge des in dem Jahr 1612. zu Marienhove publicirten und zu Norden im jüngsten Monath Nov. des abgewichenen Jahres 1618. erwiderten Landtags-Schlusses und abermahls bey den beyden Stände Resolution beschehener Erinnerung nicht Fug und Macht haben sollen / mit J. G. Bewilligung das Collegium anders wohin zu transferiren: An welcher Freyheit J. G. auch nicht bedacht den Ständen einigen Eintrag zu thun / sondern vielmehr alle Beförderung und Vorschub zu bezeigen.

Woraus denn auch beyläuffig zu sehen ist / daß es auch denen vorigen Landes-Gesetzen gemäß sey / daß das Collegium Administratorum der gemeinen Landes-Mitteln jetzo von Emden nach Aurich transferiret ist: Dieser Marienhovischer Landtags-Abschied ist selbst auch in dem durch Interposition der Herren General-Staaten gemachten Haagischen Vergleich von 1662. festgesetzet: Denn nachdem Fürst Georg Christian wider die damalige Administratores der gemeinen Landes-Mitteln folgendes gravamen damahls gemachet und sich in demselben auf vorgedachten Marienhovischen Landes-Tags-Abscheid beruffen hatte: in der Ost-Fries. Histor. tom. 2. pag. 780.

Daß das Collegium fleissig zusehe und Achtung gebe / damit die Unterthanen auf dem Lande und in denen Städten von denen Pächtern / Receptoren Collectorn und Executorn / oder was darunter gehöret / nicht zu schwer beschweret werden mögen; Und müssen sie insonderheit / wenn die Sachen nicht von sonderlicher importanz sind / verhüten helffen / daß die Unterthanen nicht unnöhtig und vergeblicher Weise fürs Collegium citirt / und mit Transaction ihnen Unrecht gethan werde. Landtags-Abscheid zu Marienhove den 9ten Aug. 1619.

So ist darauf folgende Staatische Resolution ertheilet: d. l.

Es soll allen Excessen im Exequiren bey dem Collegio Administratorum bald vorgekommen / und selbige abgewehrt werden.

§. 4. Daß Landes-Stände auf Land-Tagen nicht nach eigenen Gefallen handeln / sondern die Ordnung / so in den Kayserl. Decreten von 1589. 1590. und 1597. festgestellet ist / beobachten müssen / solches ist in allen Staatischen Resolutionen zu lesen: (1.) In denen Staatischen Resolutionen / so auf Graf Enno III. gravamina wider die Stadt Emden und ihre Anhänger anno 1619. vom Recht der Landtagen / in der Ost-Fries. Hist. Tom. 2. pag. 476. seqq. / ertheilet sind / sind die Verordnungen der alten Kayserl. Decreten und Resolutionen festgesetzet: Z. E. Da Graff Enno in dem ersten gravamine von dem Recht der Landtage sich auf den artic. 17. der Kayserl. Resolution von 1597. von Ordnung der Land-Tagen beruffen hat / ist derselbe in der darauf ertheilten Staatischen Resolution in der Ost-Fries. Histor. Tom. 2. pag.

Digitized by Google

476. festgestellet / und sind die Emder / wiewohl mit gar sanfften und gelinden Worten zu dessen Beobachtung gewiesen worden. Eben dieses ist noch ferner (2.) in der Staatischen Resolution von selbigem Jahr auf der Emder drittes gravamen vom Recht der Land-Tagen geschehen: Denn da sich die Emder / wiewohl mit grosem Unfug / auf den besagten 17ten artic. der Kayserl. Resolution beruffen / so haben die Staatische Committirte denselben auch in ihrer Resolution festgestellet: Ost-Fries. Hist. T. 2. p.

Und so ist es auch (3.) in allen Resolutionen ergangen / welche anno 1662. bey dem Haagischen Vergleich über diese Materie ertheilet sind: nur daß die textus aus den vorigen Kayserl. Decreten und Resolutionen in hypothesi auf die damahlige Facta der Emder und ihrer Anhänger aus Favör gegen dieselbe / auch das mahl gar nicht wohl appliciret seyn: Welche übele Application aber den texten an sich selbst und denen darinn enthaltenen Verordnungen nicht præjudiciren kan. So ist ferner (4.) in der Staatischen Resolution auf das 9te und 10te gravamen Capit. der general gravaminum der Landes-Stände von 1662. in der Ost-Fries. Hist. T. 2. pag. 799. 800. der artic. 10. des Kayserl. Decreti von 1589. / darin von des Landes-Herrn Hoheit und Obrigkeitlichem Recht auf Land-Tagen gehandelt wird / festgestellet: Wiewohl er gar übel in facto applicirt ist.

Ja (5.) ist in dem gravamine 22. der Landes-Stände / Capit. general gravaminum von 1662. in der Ost-Fries. Hist. Tom. 2. pag. 810. der gantze Auricher Land-Tags-Abscheid von 1601. / welcher den 11ten Mart. 1602. vom Kayser confirmiret ist / und darinn des Landes-Herrn Hoheit und Recht bey dem Collecten-Werck und auf Land-Tagen sehr nachdrücklich bestättiget ist / festgestellet: Und solches ist auch vorhin schon anno 1619. bey dem so genanten Emder Land-Tag in dem 3. postulato Cap. von general gravaminibus in der Ost-Fries. histor. Tom. 2. pag. 522. geschehen / wiewohl die Staatische Committirte in ihrer Resolution auf solches postulatum, declariret haben / daß / was den allegirten Land-Tag von 1601. betreffe / selbiger nicht mit unter den Contracten oder Handlungen wäre / deren Maintenuedie Herren General-Staaten versprochen hätten.

§. 5. Daß auch die Landes-Stände nicht befugt seyn / weder unter sich selbst / noch mit andern und fremden Obrigkeiten / über gemeine Landes Sachen ohne Vorwissen / *Consens* und Bewilligung *Conventiones* zu machen / solches haben die Herren General-Staaten anno 1619. da die Stadt Emden mit der Ritterschafft über gemeine Landes-Sachen eine gewisse Verbindung in vielen puncten bestehend / so in der Ost-Fries. hist. Tom. 2. pag. 593. seqq. nicht ohne Verwunderung über dieser Leute Vermessenheit zu lesen sind / unter sich heimlich gemachet hatten / durch ihre darüber ertheilte Resolution gezeiget / in dem sie solche angemassete Verbindung als den Landes-Verträgen zu wider / vor null und nichtig declariret haben / in der Ost-Fries. *Hist.* Tom. 2. pag. 479. den nachdem Graff Enno über solche Verbindung sich beschweret / haben die Herren general-Staaten declariret / daß alles / was in solcher Verbindung wieder die Landes-Verträge wäre / null und nichtig seyn solte. Wie denn auch die gesammte Landes-Stände in einer den 5ten Febr. 1655. im Haag wider die Stadt Emden übergebenen Remonstration §. 20. eben diese jetzt gedachte Verbindlichkeit als in welcher noch von der Emder Garnison gehandelt worden / für nichtig erklären / in folgenden Worten:

> Gleicher Unerheblichkeit ist auch / was (5.) von der Ost-Friesischen Edelleute Verpflichtung / der Garnilon zu ewigen Tagen nicht zuwider zu seyn / geredet wird. Es stund ja noch weniger bey der Ritterschafft / ihren Landes-Herrn / wie auch die andere Stände und die gantze Landschafft / imgleichen die Posteritæt zu einer solchen vorigen Sclaverey zu verbinden. So befindet sich ferner / daß Ew. Hochmög. schon anno 1620. die deshalben in fieri gewesene Tractaten cassirt und annullirt haben / zu geschweigen / daß die Ritterschafft solche desto williger fallen lassen / weiln sie befunden / daß die Emder gleich Anfangs von ihrer Zusage abgiengen / auch bedachten / daß die Verträge / welche der Garnison ihre erste Gestalt gegeben / zu einem mahle zerbrochen / und übern Hauffen geworffen seyn müsten.

§. 6. Was den Beytrag betrifft / womit nach den vorigen Kayserl. Decreten die Landes-Stände / dem Landes-Herrn an Hand zu gehen / verbunden sind / so sind davon in den Staatischen Vergleichen und Resolutionen / die verbindlichsten Textus, als immer seyn können. (1.) In denen anno 1599. durch Staatische Interposition gemachten Concordaten ist artic. 118. folgende Versprechung enthalten:

> Ritterschafft / Städte und Stände haben Uns die gewisse Zusage gethan / daß sie Uns (Graff Enno jederzeit zu Erleichterung der gemeinen Landes-Noth und anderer Beschwerungen / dem Herkommen und der Kayserl. Resolution gemäß / getreulich beystehen wollen.

(2.) Dieser Zusage zu folge haben die Landes-Stände damahls nicht allein zu einem mahl ein hundert tausend Rthlr. zum Behuff des damahls

damals regierenden Herrn eingewilliget/wie in dem 68. artic. der Concordaten zu lesen / sondern sie haben auch (3.) im folgenden Jahr/ auf dem Auricher Land-Tag/ dem Landes-Herrn zum besten eingewilliget / daß fünff Jahr nach einander von jeder Feuer-Stätte im gantzen Lande/jährlich ein Rthlr. an Ihn erleget werden solte: Dabey haben sie sich noch (4.) ferner erkläret / daß sie auch inskünfftige sich gegen den Landes-Herrn dermassen gebührlich und unverweißlich bezeigen wolten/ daß Er der Landes-Stände unterthängst-freywilliges Gemüth ferner im Werck und in der That gewißlich zu verspüren haben würde: Wie solches alles in dem hinten an gedrückten Auricher Land-Tags-Abschied §. 9. und 10. mit mehrern zu lesen ist:

Noch ferner in dem durch Staatische Interpolition gemachten Emdischen Land-Tags-Schluß von 1606. ist in dem Schluß in dem artic. 24. folgende sehr verbindliche Clausul enthalten:

Die sämmtliche Stände sind und bleiben Sr. Hoch-Gräff. Gnad. jederzeit mit Leib / Gut und Blut in künfftigen vorfallenden Nöthen beyzuspringen erbietig/ schuldig und pflichtig.

§. 7. Was die *Jurisdiction* des Hoff-Gerichts angehet / so ist in dem durch Interposition der Herren General-Staaten gemachten Osterhusischen Accord von 1611. art. 23 in der Ost-Friesischen Histor. Tom. 2. pag. 357. selbige ausdrücklich bloß und allein in denen Sachen / welche in der Kayserl. Resolution von 1597. und in der Hoff-Gerichts-Ordnung von 1590. zur judicatur des Hoff-Gerichts gestellet sind/festgestellet/mit folgenden Worten:

Das Hoff-Gericht soll die judicatur in allen denen Sachen haben/welche in der Kayserl. Resolution und Hoff-Gerichts-Ordnung zur judicatur des Hoff-Gerichts gestellet sind.

Und eben dieses ist in denen folgenden Staatischen Resolutionen allenthalben wiederholet: Insonderheit ist darinn zu verschiedenen mahlen gesetzet / daß das Hoff-Gericht sich der judicatur in denen public Landes-Sachen nicht anmassen soll: Wie die in dem ersten Theil §. 11. angeführte Textus weisen.

§. 8. In denen neuen Kayserl. Decretis ist insonderheit auch denen Administratoribus der gemeinen Landes-Gelder befohlen/ wieses bey Ablegung der Land-Rechnung gehalten werden solle / nemlich (1.) daß keine Restanten eingeführet werden sollen (2.) daß zu processen, so zwischen den Landes-Fürsten und einem und andern Eingesessenen geführet werden / diesen die Kosten nicht aus den Landes-Mitteln gereichet werden sollen (3.) Daß bey allen Ausgaben angedeutet werden solle / wozu/an wem/in welchem Jahr/Monath und Tag sie geschehen seyn:

Eben diese Verordnung ist schon selbst auf unterthänigstes Gutachten der gesammten Landes-Stände / von Graf Enno III. in dem anno 1612. den 20ten Octobr. publicirten Norder Land-Tags-Abschied gemacht: Denn nachdem besagte Landes-Stände über solche puncten folgendes Gutachten eingebracht hatten: in der Ost-Friel. Histor. tom. 2. pag. 415.

Damit dann auch des Land-Pfenningmeisters Rechnung halber künfftiglich bessere Richtigkeit gehalten werde/so wird einmühtiglich vor gut angesehen/ daß zu Bespahrung der Unkosten / seine Rechnung nur einmahl im Jahr/und allemahl præcise auf den 22. Mart. / oder ob derselbe ein Feyer-Tag seyn würde / alsdann den nächsten Tag hernach eingenommen / und jedem von der Ritter schafft/Städten und Aemtern/auf Erfordern davon Copey für die Gebühr gefolget werde. Daß auch bey solcher Rechnung / was wegen leichter und böser Münt möchte passiren/ auch was dessentwegen vom vorigen Land-Pfenning-Meister berechnet/und der Stadt Emden Rentemeistern noch etwan nachständig seyn mag/ von gedachten Land-Pfenning-Meisters Erben zu entrichten sey. Wann mehr berührter Land-Pfennings Meister/vermöge der Ordnung/auf Assignation einige Gelder ausgiebt / daß er alsdann in seiner Rechnung nicht allein annum, mensem & diem, sondern auch causam debiti, cum suis circumstantiis mit verzeichne.

Der Secretarius soll auch von allen Assignationibus, welche in loco Collegii von allen Assignatoren/ oder dem mehrern Theil derselben / uno eodemque actu auf dem ordinario Quartali verordnet werden/ ein richtig protocoll halten / und keine Assignation ausgeben ehe sie registrirt worden / sonsten aber solche Assignationes ungültig zu achten.

Item die Stüber-Gelder und Brüchen jedes mahl mit berechne / auch alle Restanten / wes Nahmens die auch seyn/verklahre und einbringe / und wann die jetzo ausstehende richtig gemacht / künfftig keine Restanten ohne Special-Zulassung/zu Rechnung setze.

Wie auch die Process-Gerichts-Kosten/Copey-Gelder/und alle andere extraordinaire Ausgaben/ so unvermeidlich zu entrichten vorfallen / alsdann in der Rechnung allewege eigentlich exprimire/ wofür und in was Sachen solches geschehen/und von nöthen gewesen.

Was er an Reise-und Verschickungs-Kosten ausgiebt / daß er sich solches von demjenigen/der es empfänget / und verschicket wird/ allemahl special berechne/und seines Standes/Stadts oder Amts absonderliche Process-und Rechts-Sachen aus den gemeinen Geldern verwende: Bey die sem Punct auch nicht aus der Acht lasse/des von Delen Rechnung / wegen vorgewesener Oldenburgischen Legation; unter Subscription und Urkundung seiner gewesenen Mit-Gesandten/einzufordern und beyzubringen.

So

So haben Graff Enno darüber folgenden Land-Tags-Abſcheid publiciren laſſen: d. l. pag. 421.

Und als Wir dann weiter befunden/was der Land-Stände Meinung ſey/wegen Ablegung des Land-Pfennig-Meiſters Rechnung / wann die einjunehmen/und was dabey zu paſiren/wie die Aſſignationes auszufertigen / und dann vom Anmt ſowohl der ordinarie reſidirenden Aſſignatoren / als der nachgeordneten Deputirten/nach laut des Bedenckens/von dem 15ten bis 18ten Art. inclusive; So laſſen Wir Uns auch ſolches beliebenſallein mit der Erklärung / daß Wir nicht verſtehen / daß ſich gebühre / zu einigen privat-und particulier-Streitigkeiten und Irrungen/die zwiſchen Uns und einigen Unſern Unterthanen entſtehen mögen/ aus dem gemeinen Beutel/wozu Unſere Räthe/Diener und gehorſame Unterthanen das Ihrige mit contribuiren/ Geld zuſchieſſen oder Zulage zu thun.

Und eben dieſer Land-Tags-Abſcheid iſt hernach auf unterthänigſtes Gutachten der Landes-Stände und durch Interpoſition der Herrē general-Staaten von Graff Ulrich II. in ſeiner Collegii-Gerichts-Ordnung von 1631. den Adminiſtratoren der gemeinen Landes-Mitteln zur beſtändigen Regul ihres Amts vorgeſchrieben: Maſſen der Tit. 2. & 4. ſolcher Ordnung lautet: in der Oſt-Frieſ. hiſtor. tom. 2. pag. 663.

Tit. 2. Die aus jedem Stande ordentlich erwehlete und beruffene Adminiſtratores, welche von Uns beeydiget / confirmiret und beſtättiget/ſollen das Gericht beſitzen und bekleiden: Jedoch weiln derſelben Beſoldung nicht dermaſſen erkleklich/ daß ſie alle ſechs in loco Ærarii reſidiren und des Collegii Gerichts-Sachen præciſe abwarten können/ ſollen ihrer drey/nemlich aus jedem Stand einer / anzeige NB. Nordiſchen Land-Tags-Abſchiedes / de anno 1612. art. 22. neben dem Secretario das Gericht beſitzen/und alle viertheil Jahrs/oder auch alle Monat/ zum Belieben der Adminiſtratoren unter ſich/jedoch daß alsdann allezeit drey ſeyn) umwechſeln / und was von denen ausgeſprochen und geurtheilet wird/ ſoll von eben der Gültigkeit ſeyn/als wenn ſie alle ſechs bey einander geweſen; Wobey es dann auch ohne Maßgebung der Nachfolgenden in der Umwechſelung endlich verbleiben ſoll. Was aber allgemeine auſſerhalb Gerichts-Sachen betrifft/bleibt es billig bey angezogenem Emdiſchen receſſu, und ſoll ſich ſolchen Sachen keiner allein ad partem unterziehen / bey Verluſt ſeines Dienſtes / und Vermeidung anderer arbitral Straffen.

Tit. 4. Weilen ſolches in mehr beſagtem Emdiſchen Receſſ und Nordiſchen Abſchied de anno 1612. hell und klar gnug ausgedrucket / auch mehrgemeldte Perſohnen darauf im Eingang und Eintretung ihrer Dienſte beeydiget worden/als läßt man es billig dabey / bis zu näherer Verordnung/bewenden.

§. 9. Was in ſpecie die Landes-Herrl. Gerechtſahme an in-und über die Stadt Emden betrifft/ſo ſind dieſelbe gleichſam in einer Syſtematiſchen Ordnung in denen offterwehnten durch interpoſition der Hochmög. Herrn general-Staaten gemachten Concordaten von 1599. in dem artic. 75. bis 102. recenſiret worden folgender geſtalt:

75. Was dann vors ander unſere Städte/ und inſonderheit Burgermeiſter und Rath unſerer Stadt Emden angehet/wiſſen wir uns zu erinnern/ was vor beſchwerliche Weitläuffigkeit zwiſchen hochgedachtem unſerm Herrn Vater und ihnen/ vor und nach publicirter Käyſerlicher Reſolution erreget/wie dieſelbe fortgetrieben / und was dabey allenthalben attentiret und vorgenommen: Demſelben aber auf einmahl gantz und gründlich abzuhelffen / und daß dergleichen hinführo in Ewigkeit nicht mehr geſchehe/ ſo viel möglich vorzubauen; haben wir ihnen obangeregte Käyſerliche Reſolution alles ihres Inhalts/ Puncten / Clauſulen Articulen / ſo viel dieſelbe / in ſpecie die Stadt Emden berühret/nicht allein gnädig confirmiret/ ſondern auch uns der ſtreitigen Puncte halber mit ihnen auf nachfolgende Maaß verglichen:

76. Anfänglich ſollen und wollen ſie dasjenige/ ſo ihnen in der Käyſerlichen Reſolution verſtattet und zuertheilet / anders nicht anzuziehen / deutet noch gebrauchen / als wie es von der Käyſerlichen Majeſtät ꝛc. ihnen gegeben und mitgetheilet worden/nemlich / daß es zu Conſervation guten Stadt-Regiments / zu Beförderung derſelben vornehmen See-Pforten und Hafen / und endlich dahin gemeynet / daß ſie ſich gegen die Käyſerliche Majeſtät ꝛc. und dem Heil. Reich ſo wol / als uns / ihrem angebohrnen Erb-Ober- und Landes-Herrn / um ſo vielmehr alles getrewen unterthänigſten Gehorſams befleiſſen ſollen.

77. Zum andern ſeyn wir gnädig zufrieden / daß um mehrer Gewißheit und Verhütung künfftiges Streites willen es mit dem Kirchen- und Schul-Weſen nachfolgender Geſtalt gehalten werde:

78. Erſtlich ſoll uns freyſtehen / wann wir unſer Hoff-Läger weſentlich in der Stadt halten / daß wir auf unſerm Hauſe / vor uns / unſere hertzliebſte Gemahlin / Räthe / Amt-Leute / Diener und Hoff-Geſinde / unſere Predigten ohne Verhinderung halten / und den Gottes-Dienſt daſelbſt verrichten laſſen mögen/als wir daſſelbe in unſern Chriſtlichem Gewiſſen gegen GOTT der hoffen zu verantworten; Sonſten aber ſoll hierüber in der alten Stadt und Valdern ſo wol/ als in den Vor-Städten keine andere Religion öffentlich gelehret/ geübet und geduldet werden/ als die/ ſo anitzo in der groſſen und Gaſt-Hauß-Kirchen geprediget wird; Dazu dann Burgermeiſter und Rath die Bürgerſchaffe werden gebührlich anzuhalten wiſſen.

79. Es ſoll auch niemand in ſeinem Gewiſſen beſchweret / noch über daſſelbe einige Inquiſition und Unterſuchung geſtattet werden.

80. Zum andern ſoll die vocatio, præſentatio, & collatio der Prediger und Kirchen-Diener bey der Gemeinde und ihren Gliedmaſſen/ aber die Confirmation derſelben bey uns ſtehen und verbleiben / welche wir ohne einige Contradiction und Einrede der præſentirten Perſonen mittheilen wollen.

Und

Und mögen die Olderlingen ihr Amt in den Kirchen bedienen / und die Diaconi die armen / ihrer Ordnung gemäß / frey und unverhindert versorgen.

81. So mögen zum dritten die consistoriale und classicale Versammlungen nach Inhalt jetzgemeldter Kirchen-Ordnung unterhalten werden; Jedoch / daß niemand zu dem wöchentlichen coetu zu zwingen / und in dieser Versammlung anders nichts als Kirchen-Sachen verhandelt werden. Und stehet Burgermeister und Rath jederzeit frey und bevor / einen aus ihrem collegio oder den Vierzigen / welcher ein Gliedmaß der Kirchen ist / zu committiren in demselben Consistorio zu erscheinen.

82. Was aber hierüber der geistlichen Botmässigkeit an Schlichtung der Ehe-Sachen und sonsten anhängig / dasselbe alles soll an unser Consistorium verwiesen werden; Jedoch dadurch der Stadt Emden an ihrer Kirchen-Ordnung / und was dazu gehörig / nichts benommen seyn.

83. Zum vierdten soll niemand in der alten Stadt oder auf Falderen ohne Burgermeister und Raths Consens Schul halten / und alle Schulmeister angehalten werden / sich der Ordnung zu accommodiren / welche Burgermeister und Rath hierüber allbereits aufgerichtet / oder künfftig aufrichten würden; Aber in unseren Vorstädten Schulen zu halten / wollen wir hiemit gänzlich verboten haben.

84. Zum fünfften / die Güter / so zu Unterhalt der Prædicanten / Schulen und Armen in der grossen und Gast-Hauß-Kirchen verordnet / und anjetzo darzu gebraucht werden / sollen dabey bleiben. Auch wollen wir / daß die zwey und siebentzig Graß Landes / zu Hintha gelegen / welche unsere Groß-Frau Mutter / löblicher Gedächtniß / aus den Probsteys-Gütern der Kirchen zugewandt / dabey gelassen werden.

85. So viel aber die zwey und zwantzig Graß / so von der Kirchen zu Emden nach Loquart geleget / betrifft / wollen wir Versehung thun / daß sie entweder der Kirchen allhier wieder restituiret / oder ihnen von uns billige Wiederstattung geschehe. Und soll den Vorstehern an Administration der Kirchen-Güter kein Eintrag geschehen. Auch sollen hierneben die zum Kloster der Gaudenten / welche jetzo die Gast-Hauß Kirche ist / gehörige Güter / als welche unsere löbliche Vorfahren mit rechtemäßigem Titul an sich gebracht und erlanget / uns alleine bleiben.

86. Was dann vors dritte der Stadt Privilegien betrifft / lassen wir es allenthalben bey dem bewenden / was die Kayserliche Disposition dießfalls angeordnet / darüber wir / sonderlich aber dem privilegio der Vorbefahrt / mit allem Ernst und Eyfer halten wollen. Und weil dasselbe der Stadt ausdrücklich die Helffte deren darein gesetzten funffzig Marck löthiges Goldes von den Uberfahrern giebt und zulässt / so seynd wir des gnädigen Erbietens / sie dabey zu schützen / und zu dieser Gebührniß ihnen unweigerlich zu verhelffen.

87. Und so viel dann in specie die manutenentia, auch execution und Beschirmung jetztberührten Privilegii der Vorbefahrt / item die arrest- und judicatur, auch die Convoy und Versicherung der Schiff-fahrenden auf dem Ems-Strom belanget / dasselbe bleibt bey unserer Disposition und Verordnung billig; Jedoch wollen wir mit unsern Land- und Hoff-Räthen / auch Zuziehung Burgermeister und Raths / deswegen eine gewiß Ordnung förderlichst verfassen / und so viel möglich verschaffen / daß die Uberfahrer des Privilegii der Vorbefahrt unsäumig verfolget / und zu gebührender Straffe gezogen / die Commercia zu Wasser und Landt frey / sicher und ungehindert getrieben / und so viel an uns ist / aller Freybeuterey und Rauben mit ernster / strenger Verfolgung gewehret werde.

88. Zum vierten / sollen und wollen uns Burgermeister und Rath in die völlige Possession vel quasi aller alten Zölle und angebrachter Wein- und Bier-Accisen und Impositen / auch aller anderer Einkommen / Rechten und Gerechtigkeiten / wie die Nahmen haben mögen / wiederumm setzen / und völlig / so wol bey denen Bürgern noch ausstehender Restanten / als künfftiger Hebung halber / restituiren / welche nicht in der Kayserlichen Resolution und Norder Recess in specie, als neu angegeben / und abzuschaffen befohlen / und deren sie hochgeehrten unsern Herrn Vater vor und nach eröffneter Kayserlichen resolution de facto entwehret haben.

89. Da sie aber in specie wider unsere Zölle und Accisen Anspruchs befugt zu seyn vermeynen / bleibet ihnen dieselbe in petitorio zu gute / oder zu schleunigem Austrag vor unpartheyischen Rechts-Gelehrten / wie wir uns dessen mit ihnen zu vergleichen / unbenommen / sondern vorbehalten.

90. Zum fünfften / werden die Schulden / damit uns Burgermeister und Rath verhafftet / billig in eine Summam zusammen geschlagen / und wir deren befreidiget auf Maaß und Weise / wie wir uns dessen mit ihnen / auch denen zu Berathschlagung gemeiner Schatzungs-Sachen Deputirten / vergleichen werden.

91. Zum sechsten / bleibet es wegen der Wahl und Beeydigung Burgermeister und Raths / der Vierziger und anderer der Stadt Officianten / bey der Kayserl. resolution und derselben buchstäblichem Einhalt billig / und sollen dieselbe sobald die Huldigung eingenommen / in unsere und der Stadt Pflicht genommen / und in specie auff diese Concordata beeydiget werden.

92. Zum siebenden / soll es mit Bewahrung / Bau und Besserung der Stadt und Valderen der Kayserlichen Resolution gemäß gehalten werden / also / daß keine neue Befestigung oder anschnliches neues Werck ohne unser Vorwissen und Belieben gebauet werde.

93. Zum achten / sol das Untergerichte zu Emden hiemit von uns zugelassen und befestiget seyn; Jedoch daß sich desselben cognitio und Erkäntniß allein auf bürgerliche Sachen / und höher nicht / als Fünffzig Gülden / erstrecke / die Personen / welche jetzo oder künfftig denn vonenselben Burgermeister und Rath zugeordnet werden / uns so wol / als der Stadt / wie andere derselben Officianten / vermöge der Kayserlichen Resolution geschworen seyen / die Brüche und Bussen fleißig verzeichnet / und des Gerichts-Protocolls Abschrifft zu rech-

der Zeit eingeliefert/und was uns zu unserem halben Theil davon gebühret/richtig/und ohne allem Abzug bezahlet werde.

94. Zum neundten/ bleibet es auch/ so viel die criminal jurisdiction betrifft/ bey dem Buchstaben der Kayserlichen Resolution unveränderlich/ und sollen Burgermeister und Rath nach wie vor mit der Apprehension der Missethäter verfahren/ wie dasselbe die peinliche Halss-Gerichts-Ordnung Caroli quinti allenthalben mit sich bringet: Nach geschehener Apprehension will die Kayserliche Resolution, daß ein Unterscheid gehalten werde/ zwischen dem Examine und Erkündigung der Sachen/ und der Personen; Und ist das Examen causæ allein dahin gerichtet/ob das delictum, deßwegen der gefangene eingebracht/ wahrhafftig geschehen/ und am Leben sträfbar. Dieser beyden Stücke halber gebühret Burgermeistern und Rath in allewege Erkundigung einzunehmen/und wann sie derselben gewiß seyn/ ist der Kayserlichen Resolution eigentliche Meynung diese/ daß sich Burgermeister und Rath gegen der gefangenen Person gar keines peinlichen Bedrohens/ Angriffs oder Examinis anmassen/ sondern dieselbe in gewisser Zeit auf die Burg liefern/ und darinn verfahren lassen sollen/wie daselbst ferner zu befinden. Wornach sich Burgermeister und Rath hinführo eigentlich achten/ und unseren Beamten bey der Execution wider die Missethäter publicirten Urtheils/ mit angemaßtem Geleite/ noch sonsten keine Verhinderung zuziehen sollen/ sondern sie damit/wie vor Alters bräuchlich gewest/geruhiglich gewähren lassen.

95. Befinde sichs dann in der Examination der Sachen/daß die That zwar geschehen/aber am Leben nicht/sondern mit Ehrenrührigen Straffen/als Staupenschlägen/ Verweisung der Stadt/dem Pranger/ und anderen Manieren und Form zu straffen/ auf solchen Fall bleibet ihnen das examen personæ nicht unbillig. Da nun die peinliche Halsgerichts-Ordnung ihnen auf solchen und dergleichen Fallen die scharffe Frage zulässet/ haben sie sich deren gleichfalls anzumassen; Jedoch sollen sie hierinn eine solche Bescheidenheit gebrauchen/daß alle Nichtigkeiten des Processes verhütet/ und ihnen ihr Gewissen rein und unberühret erhalten werde.

96. Was nun disfalls oder auch sonsten der Käyserlichen Resolution zuwider vorgenommen/ solches/als bey währenden Mißverständen geschehen/ lassen wir zu ewigem Vergessen gestellet seyn. Und weilen sich Bürgermeister und Rath erkläret/ daß ihnen und ihren Nachfolgern dergleichen gar nicht zum Vortheil/oder einigem actu possessorio, noch uns oder unseren Successoren und Nachkommen zu geringstem Præjudiz oder Abbruch unserer hohen Obrigkeit gereichen/ angezogen und gedeutet werden solle; So lassen wir auch die Klagen/ so deßwegen am Kayserlichen Cammer-Gerichte oder sonsten angestellet/ gutwillig fallen; Und versehen uns zu Bürgermeistern und Rath gnädiglich/ sie werden sich in diesen und andern/ihrem Erbieten nach/ dermassen erzeigen/ daß wir ihnen mit beharrlichen Gnaden jederzeit zugethan und gewogen bleiben mögen.

97. Zum zehnden/ weil die Stadt noch etliche Stücke grobes Geschützes in Verwahrung hat/ welches unser Eigenthum/ so wird uns dasselbe/ vermöge Kayserlicher Resolution, billig gelassen.

98. Zum eilfften/ soll alles Krieges-Volck zu Wasser und Lande/ auch alles Krieges-Wesen/ Krieges-Rath/ und was demselben anhängig/ so von uns und ihnen angenommen/ und beyderseits gehalten wird/ aus unserer Stadt Emden/ und der gantzen Grafschafft Oste-Friesland/ vor der Huldigung ab/ und ausgeschaffet werden. Und wollen wir allein so viel Soldaten in Bestallung behalten/ als zu nothwendiger Besatzung unserer Häuser bey jetzigen gefährlichen Läufften nöthig werden befunden werden.

99. Hingegen bleibet/ laut der Kayserlichen Resolution, Bürgermeistern und Rath die Verordnung der Stadt Wache billig/ und mögen dieselbe ihre gewöhnliche Wacht Ordnung continuiren; Da sie aber einige Soldaten zur Bürger-Wache in solcher Anzahl/ als sich zu Erleichterung der Bürgerschafft/ zu Bewahrung der Stadt und Valderen dienlich und nöthig befunden wird/ annehmen und gebrauchen/ sollen dieselbe zuforderst den gewöhnlichen Bürger-Eyd/ damit sie uns und gemeiner Stadt verbunden/ leisten/ unter kein sonderbar fliegend Fahnlein gestellet/ sondern allein zu Verwahrung der Stadt-Porten und Bäume gebraucht werden.

100. Zum zwölfften wollen wir die Verordnung thun/ daß auf unser Haus und Burg ein Drost oder Vogt gesetzet werde/ welcher ein Landfaß/ und der Bürgerschafft nicht entgegen noch zuwider.

101. So wollen wir auch/ zum dreyzehnden/ uns durch Schickung oder Schreiben zum höchsten angelegen seyn lassen und befördern/ daß alle bißhero angehaltene und arrestirte Personen und Güter/ was Wesens oder Nahmens die seyen/ und wo dieselbe arrestiret und enthalten/ sonder einige Ranzion und Entgelt losgelassen werden mögen: Dagegen auch Burgermeister und Rath verpflichtet seyn sollen/die bey dieser Uneinigkeit und aus derselben Ursache/ sonsten aber keiner andern Verbrechung wegen ausgewiesene/eingelegte/ oder vor sich selbsten entwichene Bürger und Einwohner/ ohne einige Widerrede einzunehmen/ und sie bey ihrem Weibe/Kindern/ häußlicher Nahrung und Gütern/ denen Rechten/und dieser Stadt Ordnung und Gebräuchen gemäß/ geruhiglich gewehren lassen. Und bleibet gleichwol zu dieser Concordaten/ungeachtet/ denenjenigen privat Personen/welche wider jemand/ der ihnen abgenommen Güter halber/zu klagen haben/unbenommen/ihre Action und Zuspruch an gebührlichen Oertern und ordentlich denen Rechten gemäß/ anzustellen und zu verfolgen.

102. Was sie dann endlich wegen union der Stadt und der Vorstädte bey uns gesuchet und inständig gebeten haben/ daß wir gnädig gestatten wolten/ damit dieselbe sammt und sonders ihres/ und also einerley/ Vermögligkeit unterworfen

sen seyn / und vielen Mißbräuchen und Ungelegenheitten / so aus der seperation entstehen könten / abgeholffen werde / darin haben wir zu willigen / Bedencken / Jedoch seynd wir eigentlich gemeynet / alle Mißbräuche und Unordnung in denen Vorstädten abzuschaffen / gute Policey-Ordnung auffzurichten und zu befördern / daß zwischen allen und jeden unsern Unterthanen gute Correspondentz und Einigkeit erhalten werde. Da auch Burgermeister und Rath bitt uns um confirmation deret Kollen / so sie denen Gilden gegeben / unterthänig bitten werden / daß dieselbe auch in unseren Vorsiddten gültig seyn mögen / seynd wir erbietig / woferne wir dieselbe der Billigkeit gemäß befinden werden / ihnen dermassen mit Gnaden zu begegnen / daß sie würcklich zu vernehmen / wie wir unserer getreuen Bürgerschafft Nahrung gerne befördert sehen.

Wenn man nun dagegen hält / was in der hier hinten angedruckten Kayserl. Resolution von 1597. von dem art. 24. bis zu Ende verordnet ist / so siehet man klärlich / daß dem Landes-Herrn überhaupt die Landes-Herrliche Hoheit und Ober-Bothmässigkeit in geistlichen und weltlichen Sachen in der Stadt Emden zukomme / und in den neuen Kayserl. Decretis nicht das geringste neues enthalten sey: Insonderheit ist aus vorbesagten Texten deutlich zu sehen / daß die Stadt Emden sich nichts mehr anzumassen habe / als was ihr in der Kayserl. Resolution ausdrücklich zugeleget ist / so daß in dubiô allezeit die Auslegung für den Landes-Herrn und Seinen Rechten nicht aber für die Stadt / zu machen sey:

Da nun S. Hoch Fürstl. Durchl. zu Ost-Frießland nichts anders verlangen / als daß solche so lange Jahre verordnete und hernach von Zeit zu Zeit wiederholte Stücke zur execution gebracht werden / so ist es eine recht unerhörte Sache / daß die Stadt Emden sich beschweret / als wennihr dadurch Gewalt und Unrecht geschehe / daß Se. Hoch Fürstl. Durchl. (1.) Die Confirmation der Stadt Prediger (2.) Die Restitution des Zolls. (3.) Die Bezahlung des halbscheides der in der Stadt anerkannten Brüche und Busse / und (4.) die Herstellung der übrigen puncten nach Anleitung obgedachter Texten suchet und begehret: Zumahl alle diese Stücke in den folgenden Staatischen Resolutionen und Vergleichen festgestellet sind: Inmassen in dem anno 1611. durch interposition der Herren General-Staaten gemachten Osterhusischen Accord, in der Ost-Fries. histor. tom. 2. pag. 351. wie auch schon oben in dem zweyten Theil §. 1. am Ende angeführet ist / ausdrücklich verordnet ist / daß der Landes-Herr in dem Besitz seiner Stadt Emden / Burg-Häuser und Plätze / sodann aller *Domainen* / Einkünffte / Freyheiten / Renten / alten / rechtmässigen / wohlhergebrachten Zöllen und *Accisen* / auch des Rechts der *Superiorität* und *Souverainität* / so wie Ihm solches alles nach Recht / alter Gewohnheit / vorgeschriebenen Verträgen und Kayserl. *Resolution* zuständig ist / wieder eintreten solle.

Und das ist es nur / und nichts anders / was Se. Hoch Fürstl. Durchl. von der Stadt begehren.

§. 10. Übrigens sind freylich die Staatischen Resolutiones in den meisten / besonders in Stücken / in sonderheit die Stadt Emden angehend / so beschaffen / daß dieselbe (1.) zum Theil die limitte des ohne das an und vor sich von Anfang her null und nichtigen Staatischen Compromissi / (2.) zum Theil die limiten der den Staatischen Committirten aufgetragenen Commission sehr überschreiten / (3. zum Theil selbst denen vorigen Landes-Gesetzen und Kayserl. Decreten und Resolution die doch die Regul und Richtschnur solcher Staatischen Resolutionen seyn sollen / offenbahr zu wider seyn / (4.) zum Theil auch so dunckel und zweydeutig gesetzet seyn / daß daraus nichts gewisses geschlossen werden könne: Dieses alles könte man mit gar vielen Exempeln bescheinigen: Weil alter schon Herr Graff Enno III. hochlöbl. Andenckens selbst / bey dessen von 1599. bis 1625. geführten Regierung die Herren General-Staaten sich am meisten in die Ost-Friesischen Sachen gemischet haben / so dann auch das Ost-Friesische Hoff-Gericht selbst / eben dieses schon vor langer Zeit denen Herren General-Staaten und deren Herren Committirten / klar und deutlich vor Augen geleget haben / so hat man nicht nöhtig / jetzt eine fernere Deduction darüber zu machen / sondern man hat zur Information des publici hinten an No. 28. no. ein Schreiben von hochbesagten Graff Enno 28. d. d. 15ten Jul. 1620. an die Herren General-Staaten selbst / und ein Schreiben des Hoff-Gerichts an Ihre nach Ost-Frießland abgeordnete Committirte d. d. 14ten April. 1620. sub no. 29. drucken lassen / als worinn dieses / no. was jetzt gesaget / deutlich enthalten ist: Und 29. muß das Schreiben des Hoff-Gerichts insonderheit wider Emden und ihre Anhänger als ein unverwerfflich Zeugniß angesehen werden / was von den Staatischen Resolutionen zu halten sey. Insonderheit aber ist auch aus des Herrn Grafen Enno Schreiben zu ersehen / mit welcher Sorgfalt und

und Vorsichtigkeit Er sich und seine posteritât verwahren wollen/daß Ihnen als unmittelbahren Reichs-Ständen in ihrer Landes-Obrigkeitlicher Superiorität durch Staatische Resolutiones kein verkleinerlicher Eintrag geschehen mögen.

§. 11. Und eben dieses worüber Graf Enno so bitterlich geklaget hat/haben auch die Holländische Scribenten hin-und wieder selbst in ihren/selbst in Holland gedruckten/Schrifften öffentlich in die Welt hinein geschrieben: Wie unter andern des HUGONIS GROTII annales Belgici hin-und wieder / auch des bekannten Barlæi Schrifften weisen: Insonderheit aber hat der bekannte Leo ab Aitzema in seinen Büchern/vom Staat und Krieg / ungeachtet er selbst auch der Ost-Friesischen Landes-Stände Agent im Haag gewesen ist / kein Geheimniß davon gemacht / die Gewaltthätigkeiten / so dem Ost-Friesischen Regier-Hause wiederfahren sind/öffentlich zu melden. Wie der hinten an gedruckten Extract sub no. 30. mit mehrern weiset: Auch kan das Schreiben der nach Ost-Frießland abgeschickten Kayserlichen Committirten vom 10ten Jun. 1602. an Printz Moritz und die Herren Staaten sub no. 10. hievon gnugsam Zeugniß geben: Es hat ferner der preiswürdigste König Christianus der Vierte in Dennemarck/in seinem Schreiben d.d. Wolffenbüttel d. 6. April. 1626 so zum Beschluß sub. no. 31. gleichfals hinten an gedruckt ist / dieses sehr nachdrücklich remonstriret.

no. 30.

no. 31.

No I.

Digitized by Google

No. I.

Käysers RUDOLPHI II. Decret über die Streitigkeiten zwischen Graf Edzard II. und Seinem Bruder, Graf Johann dem Zweyten und den Ost-Friesischen Landes-Ständen, als Intervenienten, de Anno 1589. mit kurtzen Summarien.

Gelegenheit dieses Decreti ist die brüderliche Streitigkeit zwischen Graff Edzard und Graff Johann.

§. 1. Ihro Römische Käyserliche Majestät / als die einige ordentliche Obrigkeit der beyden Herrn / entscheiden diese Streitigkeit.

§. 2 Graf Johann bekömmt 3. Aemter mit 2000. Reichs-Thaler aus der Stadt Emden: Dieses aber fällt nach Seinem Tode an Graff Edzardum.

§. 3. Diese Theilung soll der väterlichen Disposition von Graff Edzardo I. keinen Abbruch thun.

§. 4. Die übrigen Oerter / mit aller derselben Frey-Herrlich-Ober- und Gerechtigkeit / Gericht und Recht / mit allem Einkommen und Nutzungen / kommen Graff Edzard zu.

§. 5. Die Festung Stickhausen soll mit einem verständigen Hauptmann und gnugsahmer Besatzung von dem Landes-Herrn / mit Raht und Zuthun der Landes-Stände / besetzet werden.

§. 6. Wie es mit Reichs- und Kräys-Steuren zu halten sey.

§. 7. Imgleichen mit Beschickung der Reichs- und Kräys-Tage: Wie auch mit Schlagung der Müntzen.

§. 8. Item mit Bezahlung der alten Schulden.

§. 9. Die Anlegung der Steuren und Collecten soll von dem Landes-Herrn geschehen / mit Raht und Bewilligung der Land-Stände.

§. 10. Wegen gemeiner Landes-Schulden / und anderer Land-Sachen / (1.) bestimmet der Landes-Herr die Land-Täge / und (2.) schreibet dieselbe aus: (3.) Er hilfft mit Einrahten und Thaten / was zur gemeinen Wolfahrt ersprießlich. (4.) Sein Votum sol gehöret / und ohne seine Bewilligung nichts geschlossen werden. (5.) Er berathschläget mit Zuthun der Land-Stände die Landes-Wolfarth. (6.) Er beschliesset mit den Landes-Ständen / und schaffet / was die Nohtdurfft erfordert.

§. 11. Der Landes-Herr macht gute Ordnung und Satzung: Die Unterthanen sind schuldig / auf Seine Anordnung in guter Bereitschafft zu sitzen / und Ihm unweigerlich im Nothfall beyzuspringen / und hülfflich zu erscheinen.

§. 12. In damahliger Niederländischen Unruhe sollen sich die Herren Gebrüdere neutral halten: Jedoch sollen die Unterthanen die unweigerliche Hülff und Folge leisten.

§. 13. Die Bestellung der Justitz kömmt dem Landes-Herrn zu.

§. 14. Der Procels zwischen den beyden Herren Brüdern wird damit cassirt.

§. 15. Amnestie gegen beyderseits Bediente.

Je Römische Käyserliche / auch zu Hungarn und Böheim Königliche Majest. / ꝛc. unser allergnädigster Herr / haben Ihr nach Nothdurfft referiren und verlesen lassen / was durch Ihrer Majest. unlängst in schwebenden Irrungen und Mißverständen zwischen beyden Gebrüdern / Herrn Edzarden und Iohann / Grafen und Herrn zu Ost-Frießland / ꝛc. verordnete Käyserliche Commissarien / der Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Julius, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg / durch Seiner F. G. Subdelegirte / auch wolgebohrne Herr / Herr Simon, Graff und

Digitized by Google

edler Herr von der Lippe/ &c. selbst persönlich mit ermeldten Gebrüdern allenthalben gehandelt/und zu gütlicher endlicher Vergleichung aller ihrer Mißverstände für Mittel fürgeschlagen/ was auch von beyden Theilen von ihnen/ wie auch jetzo allhie durch ihre Abgesandte und Gewalt-Träger/bey Ihrer Käyserlichen Majestät an- und eingebracht worden. Wie nun Ihro Käys. Majestät jederzeit nichts liebers gesehen noch gewünschet/ denn daß solch Unvornehmen und Zwietracht/ so sich zwischen ermeldten Gebrüdern/ so wol zu Ihrer selbst/und gemeiner Land-Stände und Unterthanen der Grafschafft Ost-Frießland/ &c. mercklichem Schaden/ als auch Ihrer Käyserl. Majest. vielfältiger Beunruhigung/erhaben/und nunmehr viele lange Jahre gewähret/ hätten vor der Zeit ohne Weitläufftigkeit in der Güte/oder andere gebührliche Wege/ hingelegt und entschieden werden mögen; Inmassen denn Ihro Käyserl. Majestät zu demselben Ende sich die Zeit Ihrer Käyserl. Regierung in viele Wege darunter gantz väterlich bemühet/ und allerley Anordnung gethan; Also vermercken auch Ihro Käyserl. Majest. jetzo aus eingekommer Relation und Schrifften/zu sonderem gnädigen Gefallen/ daß sich ermeldte Ihrer Käyserl. Majest. Commissarien und Subdelegirte in der Sache also fleissig und guthertzig/ und hinwieder die Gebrüdere darunter dermassen friedfertig erzeiget/ daß es gar an einem schlechten gemangelt/ damit nicht die längst verhoffte endliche Vergleichung zwischen ihnen erfolget/ und also diesen langwierigen Mißverständen einmahl ihre gebührende Endschaft gegeben/ und an deren statt wiederum eine rechte beständige brüderliche Einigkeit aufgerichtet und fortgepflantzet worden.

1. Sintemahl denn nun Ihr. Käyserliche Majestät/ als das Oberhaupt/und beyder Theile einige ordentliche Obrigkeit und Lehens-Herr/mit nichten gemeynet/um angeregter so weniger und darzu nicht sonders wichtigen Puncten willen/diese Sache zu mehrerer Verbitterung und besorgenden Weitläufftigkeit so wol der Gebrüder/als der Unterthanen/wie auch gemeiner Gefahr des gantzen Landes/und nachfolglich auch zum Nachtheil und Schaden des heiligen Reichs/länger also unentschieden hangen zu lassen/sondern vielmehr entschlossen sind/zu Vorkommung aller solcher und anderer mehr künftigen Inconvenientien/ohne länger Verziehen/durch Ihren endlichen Käyserlichen Ausspruch der Gebühr zu entscheiden und zu erörtern; Demnach und auffleißige Ersehung und Bewegung übersandter Relation Ihrer Käys. Commissarien/ und danebens eingekommener Acten/ sonderlich aber beyder Gebrüder/ und Ihrer anher geordneter vollmächtigen Anwälde/ beschehener Heimstellung/ und übergebener Vollmachten und Instructionen/sprechen Ihre Kays. Maj./ und geben beyde Partheyen nachfolgenden Abscheid/dabey es ohne einige Ein- und Wider-Rede endlich verbleiben soll.

2. Nemlich und erstlich/als Weyl. Ihrer Kayserlichen Majestät geliebtester Herr und Vater/Kayser Maximiliau der Ander/ löbseligster Gedächtnis/ im Jahr der ringern Zahl 1570. auf dem Reichs-Tage zu Speyer/disse Spenn und Irrungen/ zwischen beyden Gebrüdern/ Grafen zu Ost-Frießland/ &c. nach Entstehung der Zeit gepflogener Gütlichkeit/ zu einem summarischen Proceß und rechtlichen Austrag gewiesen/dazwischen aber/und damit unter hangenden Rechten/ und Ihrer Kayserlichen Majestät vorbehaltenem Ausspruch/ zwischen denen Partheyen alle Weitläufftigkeit vermieden bliebe/den Gebrüdern von Römischer Kayserlicher Macht ernstlich auferlegt und befohlen/daß sie beyde/bis zu angeregter der Sachen Erörterung/in Gemeinschafft der gantzen Graffschafft Regierung mit und bey einander verbleiben solten/ ferners und mehrern Inhalts desselben Ihrer Käyserlichen Majestät/unter dato sechs und zwantzigsten Octobris,bemeldtes siebentzigsten Jahrs/ gegebenen Abschiedes/auch desselben hernacher den 30. Julii Anno 1576. erfolgter Kayserlichen Declaration, und über dies dahero in viel Wege befunden/weil solcher Proceß wegen jeweils eingefallener Verhinderung fast langsam von statten gangen/ daß sich durch solche Communion allerhand Mißtrauen und Unwillen/auch widerwärtige Befehle und Handlungen/zwischen beyden Gebrüdern Ihren Amt Leuten und Dienern erreget/ daraus in die Harte wol eine sorgliche Verwirrung zwischen den Grafen/ ihren Land-Ständen und Unterthanen/sammt allerley gemeinem Unrath/hätte entstehen mögen. Welches zu verhüten und abzuschneiden/hoch- und wolgedachte Ihrer Kayserl. Majest. Commissarii bewogen worden/ mit Graf Johan dahin zu handeln/ daß er um Friedelebens und des gemeinen Besten willen sich erboten/ wann ihm allein die drey Aemter und Häuser, Leer-Ort, Gretsyhl und Stickhausen/mit ihrer Hoch- und Gerechtigkeit/

und

und was er bis dahin gebraucht/ williglich gefolget/und aus der Stadt Emden ein sicher *Deputat* jährlichs zugeleget würde / daß er sich obberührter / verabscheideter und seines Erachtens ihme von Rechtswegen gebührender Communion, und aller übrigen Aemter, Städte/Schlösser und Häuser/sammt ihrer Zugehör / Ober-Herrlichkeit / Nutzung und Gerechtigkeit/freywilliglich verzeihen/und die seinem Bruder/Graff Edzarden,inhändig lassen / sich auch darneben an Eydes statt verobligiren und gnugsam caviren wolle/ solche bemeldte Häuser und Aemter/die ihme gefolget würden / oder derselben Zugehörungen/ nicht zu alieniren / zu veräussern/ zu versetzen/oder in einige andere Wege zu beschweren/ auch nicht in Abfall/ oder in andere fremde Hände kommen zu lassen; Sondern es sollen selbige 3. Aemter/da Er/Gr. Johann,keinen ehelichen männlichen Leibes-Erben hinterließ / nach Seinem Abgang/mit ihrer Zugehör/wiederum an Seinen Bruder/Graff Edzarden, oder Seinen ältesten Sohn/ oder wen Er an Seine statt zum Regenten und Lehns-Folger benennen wird / wiederum ledig fallen; Jedoch aber mit dem ausdrücklichen Vorbehalt/daß Ihme frey und bevorstehen soll/da Er durch Göttl. Segen von dem Einkommen berührter drey Häuser etwas ersparen / oder sonsten für sich andere Güter darzu bringen und erwerben würde / oder solches allbereit gethan hätte / dieselbige neben den Mobilibus nach Seiner freyen Willkühr und Wolgefallen zu verwenden / davon zu testiren und disponiren ohne alle Einsage und Verhinderung.

3. So dann nun nicht allein gedachte Kayserliche Commissarien solche/Graff Johanns, Erklärung und Erbieten/wie auch Ihro Kayserliche Majestät Selbst / der Sachen und Billigkeit nicht ungemäß erachtet/sondern auch Graff Edzard dasselbige Seines Theils(jedoch ohne Abbruch der väterlichen *Dispositton*, und daß dadurch bey Seinen Söhnen und Nachkommen kein Eingang zum Riß der Grafschafft Ost-Friesland gemacht/) um Fried-Lebens willen auch eingangen/und dasjenige / was dabey noch zu vergleichen blieben/gäntzlich zu Ihrer Majestät Wolgefallen und Determination gestellet;

4. Hierum erklären Ihre Majestät und wollen/daß es nochmahls dergestalt dabey bleiben / und die obbemeldten drey Aemter und Häuser/nemlich Leer Ort / Gretsyhl und Stickhausen zusammt allen und jeden ihren zugehörigen Flecken/Dörffern/und aller derselben Frey-Herrlich-Ober-und Gerechtigkeit/Gericht und Recht/ allen Einkommen und Nutzungen/was bis an diese dazu Zeit gebraucht worden/nichts ausgeschieden/obgedachtem Graff Johann zu Seiner gäntzlichen Abfindung/ gegen Fertigung und würckliche Herausgebung angebotener Caution, als gleich gefolget / und respective, innerhalb vier Wochen / den nechsten nach dato Ihrer Kayserlichen Majestät Außspruchs und Abschiedes / ohne einigen Verzug und Widerrede restituiret werden / und hingegen gedachtem Graff Edzarden, als dem ältesten Bruder/und Seinen nechsten Lehens-Folgern und regierenden Herrn der Grafschafft Ost-Friesland/&c. alle andere übrige Häuser/Aemter/ Städte und Schlösser gemeldter Grafschafft Ost-Friesland/mit ihren zugehörigen Flecken und Dörffern/ und aller derselben Frey-Herrlich-Ober- und Gerechtigkeit/ Gericht und und Recht/allen Einkommen und Nutzungen/was bis auf diese Zeit darzu gebraucht worden / nichts ausgeschieden/ bleiben/und derselbige schuldig seyn/ mehr gedachtem Graf Johann in recompensam der Stadt Emden sein Lebenlang jährlichs/ auf Martini des heil. Bischoffs Tag/ungefehrlich 8. Tage vor oder nach/ 2000. Thal. Pension zu reichen und zu bezahlen / welche nach Seinem/Gr. Johanns,tödtlichem Abgang/zusammt obbestimmten dreyen Häusern und Aemtern/Ihme/Graff Edzarden, und Seinen nechsten Stamm-Lehens-Folgern/ frey ledig wieder heim fallen sollen.

5. Und nachdem unter andern bey jetzigen gefährlichen Läufften und Zeiten/an guter Verwahrung des Hauses und Festung Stickhausen so wol beyden Gebrüdern/als auch der gantzen Grafschafft Ost-Friesland / viel gelegen; So wollen und erklären J. Kayl. Majestät/ daß solches Haus mit Rath und Zuthun gemeiner Land-Stände/ mit einem redlichen und verständigen Hauptmann/und welcher bey den Herren zugleich gelobt und geschworen seyn soll/und ziemlichen *Guarde*,so viel ungefehrlich die Nohtdurfft erfordert/und beyde Gebrüdere sammt den Ständen für tauglich ansehen würden/besetzt/und beyden Theilen / und dem gantzen Lande zu gutem/verwahret werden.

6. Der Reichs-und Kräys-Steuren halben/solles bey zuvor gemachter Ordnung bleiben/also daß dieselbige Steuren durch die *deputirte* Einnehmer/ wie herkommen / einbracht/in einen besonderen Leg-Kasten verwahret/ und davon fürter jedesmahl der gantzen Grafschafft Angebührniß/an einer unzertheilten Summa/dem heiligen Reich und Westphälischen Krays erleget und richtig gemachet werden.

7. Die **Beſchickung** der Reichs- und Kräys-Täge ſoll von Graff Edzarden, als dem ältern Bruder/jedoch in beyder Grafen Nahmen/und auf vorhergehende brüderl. Communication, beſchehen: Und dieweil die meiſten Landſchafftis-Nutzungen und **Einkommen** bey gedachtem Graff Edzarden verbleiben/ ſo achten Ihre Kayſerliche Majeſtät vor billig/ daß Er/Graff Edzard,auch ſolche Koſten und Onera trage; Inmaſſen Er denn auch/jedoch in beyder Herren Nahmen/die **Müntze**/wie von Alters herkommen/ ſchlagen laſſen ſoll.

8. Fürters/ was ſich an alten Schulden/die noch unbezahlet wären/befinden wird/ die ſollen auf Maß und Weiſe/ wie ſich die Gebrüder künfftig mit Rath und Zuthun gemeiner Landſchafft ungefährlich vergleichen/ die neuen aber von demjenigen/ und einem jeden/ der ſie gemacht/bezahlet werden.

9. Wann ſich auch etwa ein ſolcher **Fall** und **Noth** zutrüge/ daß ſondere *Collecten* und Steuren anzulegen von nöthen/ſo ſoll daſſelbige anders nicht/ als mit vorhergehender Beſchreibung/Rath und Bewilligung der Land-Stände beſchehen; Sonſten aber einige neue Impoſten/Zoll/Zoll-Stiegerung/Accis oder Licent/wie das Nahmen haben mag/ weder mit/noch ohne ihren Willen/ſondern allein mit vorhergehendem ausdrücklichen Wiſſen und Bewilligung der Kayſerlichen Majeſtät aufgeſetzt werden.

10. **Als denn ſolcher Schuld- und anderer Land-Sachen halber/ bevorab aber in vorfallenden Krieges-Läufften und Lands-Gefahr**/ zum höchſten von nöthen/auch an ihme ſelbſt billig/ daß gemeine **Land-Täge und Verſammlungen** gehalten/und mit vorgehendem zeitlichen Rath darinnen allenthalben ordentlich und gebührlich verfahren/ und ſolch hoch nützlich Werck zur Ungebühr vorſetzlich nicht aufgehalten werde. Demnach wollen Ihre Kayſerliche Majeſtät/daß gleichwol die Beſtimmung der **Land-Täge bey Graff** Edzarden/als dem ältern Bruder/ſtehen/jedoch aber das Ausſchreiben in beyder Grafen Nahmen verfertiget werden/ und ausgehen/auch Graff Johann weniger nicht/ als Graff Edzarden/frey und bevor ſtehen ſoll/auf **ſolchen** ausgeſchriebenen Land-Tägen entweder **in der Perſohn**/oder durch ſeine **vollmächtige Räthe zu erſcheinen**/und was zu gemeinem **Nutz/Ruhe**/ **Auffnehmen** und **Wolfarth** der gantzen **Graffſchafft** erſprießlich ermeſſen wird/ **mit Einrathen** und **Thaten zu helffen.**

Disfals ſoll auch eines jeden Votum **gehört**/und ohne ſämtliche **Bewilligung keine Neuerung** oder Veränderung eingeführet/ſondern demjenigen/ſo einhelliglich oder **mehrentheils geſchloſſen**/**würckliche Folge** geſchehen und nachgeſetzt werden. Solte aber Graff Edzard (als ſich doch Ihre Käyſerliche Majeſtät nicht verſehen will) auf einſtändig und gehorſam Anhalten und Erſuchen der Land-Stände/keinen Land-Tag benennen noch ausſchreiben wollen/ auf ſolchen unverhofften Fall ſoll Graff Johann, mit Zuthun der Land-Stände/ die vorſtehende **Gefahr** zu **berathſchlagen**/und was zu deren **Rettung nöhtig**/zu ſchlieſſen **haben**/ wie gleichfals auch **Graff** Edzard auf den Fall/ Graff Johann die Land-Täge nicht würde beſuchen laſſen/ mit den **Land-Ständen** zu **berathſchlagen**/ und **was** jedesmahls die **Nothdurfft erfordert**/ zu ſchaffen **haben ſoll.**

11. Neben deme ſol aber einem jeden aus den Gebrüdern **frey ſtehen und zugelaſſen ſeyn**/**in ſeinen in habenden Aemtern gute Ordnung** und **Satzung** (ſo fern allein dieſelbigen den Rechten und Reichs-Abſchieden/wie auch gemeinen Land-Tages-Beſchlüſſen nicht zu wider lauffen/) **zu machen**/ damit beyder Gebrüder Unterſeſſen und Zugewandte jederzeit in guter Bereitſchafft ſitzen/ und einer dem andern auf Erſuchen in allen Nothfällen **un weigerlich beyſpringen** und **hülfflich erſcheinen möge.**

12. Jedoch wollen bey dieſen Puncten Ihre Käyſerliche Majeſtät beyden Graffen inſonderheit ernſtlich eingebunden und befohlen haben/ daß ſie bey jetzigem in der Nachbarſchafft ſchwebenden Krieges-Weſen gute fleiſſige Achtung auf ſich und ihre Unterthanen geben/ und ſich aller verdächtigen Gemeinſchaft/ mit einem und dem andern kriegenden Theil/ gäntzlich enthalten/ niemand irritiren/ vornemlich aber einer des andern widerwärtige und abgelagte Feinde nicht hauſen/ noch andere verdächtige fremde und ausländiſche Perſonen unterſchleiffen/ ſich auch in kein Verſtändniß noch Bündniß/ ohne Vorwiſſen und **Bewilligung**/**begeben** noch einlaſſen/ ſondern in Sachen/ die zu gemeinem Beſten und

Wolfarth

Wollfarth des Landes gereichen/ vielmehr vor einen Mann stehen/ einer an dem andern / und dessen Unterthanen/die unweigerliche Hülffe und Folge haben/ und sonst jeder dem andern allen angenehmen brüderlichen Willen und Freundschafft erzeigen.

13. Wann auch zu Erhaltung gutes Friedens und Regiments nichts nützlichers und nöhtigers seyn kan/als daß die heilsame Justitz wol bestellet / und gleichmässig / auch förderlich administriret werde/ solches auch die gemeine Stände der Graffschaft Ost-Frießland mehrmahls gesucht und begehret haben / so ist darum Ihrer Käyserlichen Majestät Meinung und Befehlich / daß gedachte Gebrüdere/ Graffen zu Ost-Frießland /die Bewilligung und Zusage/ so sie von wegen Anordnung eines wolbestellten Hoff-Gerichts jüngstlich den Käyserlichen Commissarien gethan/ förderlichst ins Werck setzen/ sich der Personhnen Unterthalts/ Orts und Ordnung/ samt andern Nohtwendigkeiten / zu solchem Hoff-Gerichte gehörig/ ohnelänger Verziehen (wofern es anders nicht allbereit geschehen/) brüderlich vergleichen/ und also männiglich / so das begehret und nohtdürfftig ist / beyde in Pein- und bürgerlichen Sachen/ justitiam administriren und wiederfahren lassen/ wie sie das vor GOTT dem Allmächtigen / und der Käyserlichen Majestät/ auch gemeinen ihren Land-Ständen/ zu verantworten getrauen.

14. Damit und hierdurch sollen nicht allein alle bißhero zwischen mehr gedachten Gebrüdern/Edzard und Johann, Graffen und Herren zu Ost-Frießland / ꝛc. geschwebte Mißverstände / Unvernehmen und Widerwillen / gäntzlich und allerdings entschieden/ aufgehaben/todt und ab seyn/ sondern auch oben angeregter Proceß und Rechtfertigung vor dem Chur-Fürsten zu Cölln / und Hertzog Julio zu Braunschweig / ꝛc. als verordneten Käyserlichen Commissarien/ so wol in der principal Land-Theilung und Communion-Sach / als auch den hinc inde geklagten Attentatis, und darunter ergangenen Decreten gäntzlich gefallen/cassiret und annulliret seyn/also und dergestallt/daß kein Theil sich derselben gegen dem andern weiter gebrauchen/noch in einigem Wege/wider diesen Ihrer Kayserlichen Majest. Ausspruch und Endschied/ weiter anziehen oder behelffen / viel weniger derer darunter verlauffenen Handlungen und Widerwillens hinfürter gedencken/ noch in Unguten ahnden und anziehen / sondern zwischen ihnen/den vielgedachten Gebrüdern/ ein immerwährend / recht / auffrichtig / unverfälscht / brüderlich Vertrauen gestifftet seyn und bleiben soll/sonsten auch alle beständig gegebene Briefe und Siegel/ so wol ihr der Graffen selbst/als ihrer Eltern / in vollen Würden und Kräfften gelassen werden.

15. Und dieweil letzlich auch/bey währenden Mißverständen und vorberührter Rechtfertigung / allerhand Mißgunst und Widerwillen gegen eines und des andern Theils Räthe/ Diener und Unterthanen / welche je zu Zeiten/auf eines oder des andern Herrn Befehl/darunter gebraucht worden/oder gebraucht werden müssen/ geschöpfft worden/ als sollen bemeldte Brüdere/ einer und der ander/ solch Ungnad/Ungunst und Widerwillen gegen dieselben Räthe und Diener / nun hinführo gäntzlich schwinden und fallen lassen/ und keiner desselben ferners gegen jemanden im geringsten ungütlich nicht gedencken/ahnden noch eyfern/ alles getreulich und ungefährlich. Darauf ist Ihrer Kayserlichen Majestät ernstlicher Befehl/ endlicher Will und Meinung/daß beyde vielgemeldte Partheyen und Gebrüdere/Grafen und Herren zu Ost-Frießland / für sich und alle ihre Erben und Zugewandte/diesem Ihrem Kayserlichen Ausspruch / Endschied und Abschied / in allen seinen Puncten/Clausulen/ Articuln und Inhalt / gehorsamlich und festiglich nachkommen / ein jeder den andern bey dem/ was er ihme zugiebt / unbetrübt bleiben lasse/und keiner ichtes dawider fürnehme oder handle/ noch dasselbige jemand andern zu thun gestatte/in keine Weiß heimlich oder öffentlich/ sonder arge List und Gefehrde/ so lieb einem jeden sey/Ihrer Kayserl. Majest. Ungnad zu vermeiden.

Und dessen zu uhrkund haben Ihro Kayserliche Majestät solcher Abschied zweene gleichlautende / unter Ihrer Majestät aufgedrucktem Secret-Insiegel/zu verfertigen / und jedes Theils abgesandten Gewalt-Trägern der einen zuzustellen befohlen/mit dieser angehengten Erinnerung / daß Ihre Kayserliche Majest. vorgemeldten letzten Commissarien solchen Abschied gleichfals chist zuzuschicken/und ihnen die endliche Execution aller darinn begriffener Puncten/mit Stellung und Bestellung bemeldter Caution, Hauptmanns und Guardi, auch des Hoff-Gerichts/und andern mehr Nothwendigkeiten/an Ihrer Kayserlichen Majest.

ſtatt/und in Dero Nahmen / zu befehlen entſchloſſen ſeyn/ auch allbereit befohlen haben : denen werden beyde Gebrüdere in demſelbigen allen/als Ihrer Majeſt. ſelbſt/gebührliche Folge und Gehorſahm zu erweiſen wiſſen. Geben und geſchehen auf Ihrer Kayſerlichen Majeſt. Königlichem Schloß Prage/den zehenden Februarii, Anno &c. im neun und achtzigſten.

Jacob Kurtz von Senfftenaw.

Andreas Erſtenberger.

No. II.

Käyſers RUDOLPHI II.

verordneter und reſpective Subdelegirter Commiſſion, Executions-Receſſ über vorhergehendes Decret, vom 10ten Martii 1590. mit kurtzen Summarien.

§. 1.

Inhalt der Käyſerlichen Commiſſion.

§. 2. Eydliche Caution des Graffen Johann, auf ſeinen Todes-Fall.

§. 3. Beſtellung des Hauptmanns auf Stickhauſen.

§. 4. Die Landes-Huldigung iſt wegen Uneinigkeit der Brüder damahls unterlaſſen.

§. 5. Graff Johann hat die verfallene Einkünffte des Hauſes Stickhauſen nicht bekommen.

§. 6. Die 2000. Reichs-Thaler / ſo dem Graff Johann aus den Renevüen der Stadt Emden zugelegt / hat er aus dem Zoll zu Emden bekommen.

§. 7. Alle übrige Häuſer ſind/mit allen Gerechtigkeiten und Nutzungen/dem Graff Edzard zugeleget.

§. 8. (1.) Der Lands-Pfennig-Meiſter iſt dem Landes-Herrn mit Eyd verpflichtet. (2.) Muß demſelben und der Ritter- und Landſchafft-Ausſchuß Rechnung thun. (3.) Die Beamte fordern die Schatzung ein/und überlieffern ſie dem Pfennig-Meiſter. (4.) Die Beſchickung der Reichs- und Kräyß-Täge/wie auch Schlagung der Münge/bleibet bey dem Kayſerlichen Decreto.

§. 9. Der Landes-Herr muß/mit Rath und Zuthun der Landſchafft/ wegen Landes-Schulden und anderer Nothwendigkeit Richtigkeit treffen.

§. 10. Graff Edzard hat in der Stadt Emden Sieur und Locent verhöhet/aus Noht/zu Abhaltung der Gefahr. Herren und Unterthanen ſollen mit gemeinen Rath in gemeinen Angelegenheiten ſich vereinbahren.

§. 11. Neue Impoſten verboten.

§. 12. Wie es auf Land-Tagen zu halten ſey. Der Landes-Herr macht von dem/was auf Land-Tagen bewilliget und beſchloſſen / gewiſſe Abſchiede.

§. 13. Der Landes-Herr iſt des Landes von GOTT verordnete Obrigkeit: Ihm kömmt die Anordnung des Hoff-Gerichts zu. Gewiſſe Sachen gehören nur ans Hoff-Gericht.

§. 14. Der Hoff-Richter ſoll ſo viel möglich/aus der Ritterſchafft genommen werden. Der Landes-Herr kan aus erheblichen Urſachen mit den Hoff-Gerichts-Perſohnen eine Veränderung machen.

§. 15. Secretarius, Pedell / Unterſchreiber und Boten des Hoff-Gerichts werden von dem Landes-Herrn beſtellet.

§. 16. Die Unterhaltung der Hoff-Gerichts-Perſohnen geſchicht von dem Landes-Herrn: Jedoch hat die Landſchafft ſich erboten/zu Seiner Erleichterung/dazu zu contribuiren.

§. 17. Das Hauß/wo das Hoff-Gericht zu halten/muß von der Landſchafft gebauet werden.

§. 18. Erſte Audientz beym Hoff-Gericht.

§. 19. Der Landes-Herr hat das Gutachten/welche Sachen ans Hoff-Gericht gehören.

§. 20. Die beyden Herren Gebrüder ſollen ſich des benachbahrten Krieges-Weſens enthalten.

§. 21. Der Landes-Herr muß Seiner Herrn Vorfahren beſtändige Brieffe und Siegel halten.

§. 22. Amneſtie unter den Brüdern.

§. 23. Haltung dieſes Receſſus.

Zu wiſſen / demnach die Römiſche Käyſerliche Majeſtät / ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr/dem Hochwürdigen / Durchläuchtigen/Hochgebohrnen Fürſten und Herrn/ Herrn Henrichen Iulio, poſtulirten Biſchoffen zu Halberſtadt/und Hertzogen zu Braunſchweig und Lüneburg/ ꝛc. ſo dann dem wohlgebohrnen Herrn Simon, Graffen und Edlen Herrn zur Lipp/ ꝛc. unter dato Prage den 9. Julij des jüngſt verfloſſenen neun und achtzigſten Jahrs / allergnädigſt committiret/daß S. F. G. und G. ꝛc. in Sachen der brüderlichen Irrungen und Gebrechen / zwiſchen den auch wohlgebohrnen/ Herrn Edzarden, und Herrn Iohann, Gebrüdern/Graffen und Herren zu Oſt-Frießland/ ꝛc.

den

den unlängst dahevor zu Prage den 10 Februarij ejusdem anni publicirten Käyserlichen Ausspruch/ Abschied und Endschied/ in allen seinen Puncten und Articulen/ in endliche und würckliche Vollziehung richten / auch ohne verzügliche Disputation beyden Gräflichen Partheyen / so wol auch ihrer G. G. Beamten und Dienern/wie auch gemeiner Landschaft Unterthanen/demselben in allen gehorsamlich zu geleben / ernstlich auflegen solten / alles nach weiterem Inhalt jehtangeregter Käyserlichen Commission; und dann vor hoch- und wolgedachte Käyserliche Commissarii sich / Ihrer Römischen Kayserlichen Majestät zu allerunterthänigsten Ehren und Gehorsam / den beyden Gräflichen Theilen/und ihrer Landschaft/ zu sondern Gnaden und Gunsten / damit beladen lassen / daß mehr hochgedachter Hertzog / Henrich Iulius, deme zu folge/ durch S. F. G. beyde Kammer-Räthe / die Edle / Ehrenveste und Hochgelahrte / Otten von Haim, auf Eßbecke / und Henrichen Reichelm, der Rechten Doctoren / welche S. F. G. an dero statt subdelegiret / neben vor wolgedachtem Graff Simon zur Lipp / solche Käyserliche Commission, heut zu End benandten dato, in der Stadt Emden/ auf gepflogene summarische Verhör / Handlung / und eingenommenen nothdürfftigen Bericht folgender Gestalt exequiren / hin- und beylegen lassen.

2. Anfänglich / ob wol zwischen beyden Gräflichen Theilen darüber fast hart gestritten/ wie Graff Iohann, zu Wiedererlangung des Hauses und Festung Stickhausen/zu caviren solte schuldig seyn/und dann Graff Edzard, vermöge dessen / das der Kayserliche Abschied meldet/ daß Graff Iohann sich an Eydes statt verobligiren und gnugsam caviren solte/ꝛc. so wol juratoriam, als auch fidejussoriam cautionem conjunctim erfordert: Graff Iohann aber weiter/ als auff juratoriam cautionem, davon allein der Lehrische Abschied/ als das Relatum, daraus der Kayserliche Ausspruch zu interpretiren / meldete / sich nicht einlassen wollen; so haben jedoch wol- und ehe-gemeldte verordnete und subdelegirte Commissarii solches dahin gerichtet/ daß es bey der angebotenen eydlichen Caution gelassen / doch dieser gestalt / daß nicht allein Graff Iohann vor sich dieselbe würcklich geleistet / sondern auch desselben Räthe/Droste / Amt- und Befehligs-Leute auf den dreyen Häusern / Leer- Ort/ Gretsyhl und Stickhausen/sich so bald Graff Edzarden und den Seinen/auf den Fall/Graff Iohann ohne eheliche männliche Leibes- Lehen-Erben mit Tode abgehen würde / verwandt machen / und darauf / in Gegenwart der Kayserlichen Commissarien und zwey Graff Edzards Diener Pflicht gethan/ wolermeldter Graff Iohann auch / daß es künfftiglich bey Veränderung der Diener also stets gehalten werden solle/seine versiegelte schrifftliche Caution dero Herrn Bruder heraus gegeben hat / besage der formulæ cautionis, welche die Commissarii darüber verfertiget / sub litera A. hiebey zu finden. Dagegen dann Graff Edzard vorgemeldtes Hauß und Festung Stickhausen/ in solchem Stande/ auch mit den Pertinentiis, wie S. G. das einbekommen / Graff Iohann oder dessen Vollmächtigen / in Beysein der verordneten und subdelegirten Kayserlichen Commissarien / so bald wieder abgetreten und eingeräumet.

3. Ob auch wol/bey dem Puncto restitutionis und respectivè cautionis, von den verordneten und subdelegirten Commissariis, Graff Edzarden gütlich vorgeschlagen / dero Herrn Bruder/ Graff Johann/ mit Bestellung des Hauptmanns und Guardi, so wol auf Stickhausen/ als sonst den andern beyden Aemtern und Festungen / gewehren zu lassen / und solches in Ansehung dessen / daß Graff Edzard durch die eventual-Verwandniß der Diener verhoffentlich gnugsam versichert / und hiedurch ein rechtschaffen fest brüderlich Vertrauen wiederum gestifftet werden könte; so hat sich doch Graff Edzard vor diesmahl darzu nicht begeben mögen / sich doch dahin vernehmen lassen / so bald S. L. und G. mit dero freundlichen lieben Bruder sich besprechen / und in mündliche Unterredung kommen würde / sich alsdenn dieses Puncten halber dermassen willfährig zu erzeigen / daß dero geliebter Bruder daran ein gut Genügen haben solle/ dabey es denn gelassen werden müssen/ und ist derwegen fürter derselbe Punct vermöge des Käyserlichen Abschiedes dahin gerichtet/ daß einem vornehmen Ost-Frießländischen Unterthan und Hauptmann / Menno von Hasenburg / dieselbe Festung vertrauet / derselbe auch beyden Herren sich darauf verpflichtet / und ist ihme auferleget / die Guardi daselbst mit zwantzig neuen Soldaten zu besetzen / welche gleicher Gestalt neben ihme / in Gegenwart der Commissarien/ beyden Graffen sämtlich gelobt und geschworen/ solch Hauß/ beyden Herren und dem gantzen Lande zu guten / zu verwahren. Wogegen beyden Graffen auch eingebunden / ihnen sämtlich das jenige zur

Digitized by Google

Besoldung zu vermachen und zu reichen/ was der vorige Hauptmann und die Guardi daselbst biß an diese Zeit zu Unterhalt gehabt haben/ welches sie auch also bewilliget.

4. Und wiewol hiebey vor keinen unebenen Weg vorgeschlagen/ daß nicht allein jetzo die Diener eventual-Pflicht gethan/ sondern auch zu einem beständigen brüderlichen Erb-Vertrag nöthig/ daß die Unterthanen der gantzen Grafschafft den Herren Graffen reciprocè gehuldiget hätten/so hat jedoch für diesmahl ein solches in Beyseyn der Commissarien nicht können zu Werck gestellet werden; es haben sich aber beyde Gräfliche Theile willkührlich versprochen/ innerhalb dreyer Monaten/ gönts GOTT/ solche Landes-Huldigung vorzunehmen und würcklich zu vollziehen/ sich auch zu dero Behuff einer formulæ homagii so bald zu vergleichen.

5. Ob auch wol Graff Johann fast hart darauf gestanden/ daß S. G. die Auffkunfft des Hauses Stickhausen/ und was dahero dieselbe entrathen müssen/zugleich mit restituiret werden solte/ Graff Edzard aber dagegen mit höchster Betheurung einwenden lassen/ daß S. G. auf die Guardi, weil sie dieselbe sehr starck besetzt gehabt/ mehr als das Haus renten können/ gewendet; so ist in Ansehen dessen/ und daß bißhero die Cautio würcklich nicht geleistet gewesen/ mit Graff Johann dahin geredet/ daß S. L. und G. solches/ den Herren Käyserl. Commissariis zu freundlichem und günstigem Gefallen/ schwinden und fallen lassen möchte/ wobey auch solches verblieben.

6. Belangend die jährliche zwey tausend Thaler/ welche Graff Johann aus der Stadt Emden gefolget werden sollen/ deswegen ist es billig bey dem Käyserlichen Abschied gelassen. Und ob wol von Graff Johanns wegen die Pensio, welche verschienen Martini betagt/ erfordert/ ist doch dieselbe/ weil biß noch die Cautio würcklich nicht heraus gegeben gewesen/ ex adverso abgeschlagen/ weil aber auch dabey des Valoris halben Miß-Verstände erreget werden wollen/ als haben die Commissarii es deswegen bey ihrer hievorigen Erklärung/ so im Lehrischen Abschiede zu befinden/ daß es nemlich von Reichs- und kleinen andern Thalern zu verstehen/ und daß auch solch Geld/ vermöge jetztgedachten Lehrischen Recessus, aus dem Zolln zu Emden jährlichs einzufordern/ ihres Theils bewenden lassen.

7. All übrige Häuser/ Schlösser/ Städte und Flecken/ Dörffer und Unterthanen der viel-gemeldten Graffschaft/ sind mit alle derselben Herrlich-Ober und Gerechtigkeiten/Gericht und Recht/allen Einkommen und Nutzungen/was biß auf diese Zeit darzu gebraucht worden/ vermöge Käyserlichen Abschiedes/Graff Edzarden, und dessen männlichen Lehens-Erben/ bestätiget und zugelassen worden.

8. Wann auch von Graff Johann und der Landschaft Bericht einkommen/ daß der alte Pfenning-Meister/ welcher die Reichs- und Krays-Steuren bißher eingenommen/ auch darauf beyden Graffen und der Landschaft verpflichtet gewesen/ numehr länger als vor einem Jahre Todes verblichen/ so ist bey dieser anbefohlenen Execution zu solchem Dienst Joachimus Jering von neuen bestellet/ welcher auch auf geleistete Caution, in Gegenwart der Käyserlichen Commissarien und der Landschaft Ausschuß/ zu deroselben Mitbehuff/ darauf beyden Graffen Pflicht gethan/ fürter nicht allein die Steuren treulich in den gemeinen Lege-Kasten zu bringen/ und zu keinem andern Ende/ als darzu sie verordnet/ zu gebrauchen/sondern auch jährliche davon den Herren Graffen/ und der Ritter- und Landschaft Ausschuß/ richtige Rechnung zu thun/ wie dann auch fürter/ Unrichtigkeit zu vermeiden beyder Herren Graffen Beamten solche Steuren jedesmahls ihme/dem Schatz-Einnehmer/ und niemands anders/ richtig überantworten/ und sich darauf quitiren lassen sollen.

Der Reichs- und Krays-Tages-Beschickung/ wie auch des Müntzens halber/ ists bey der Dispositon des Käyserlichen Abschiedes/ wie billig/ gelassen worden.

9. Der alten Schulden/ wie auch etlicher andern vor- und nachgesetzten nothwendigen Puncten halber aber/ haben sich beyde Gräfliche Theile verbeissen/ zu ehister Gelegenheit/ und wo möglich/ innerhalb eines Monats/ einen allgemeinen Land-Tag zu halten/ und in solchen Puncten, mit Rath und Zuthun dero getreuen Landschaft/ Rich-

Digitized by Google

Richtigkeit zu treffen/ die neuen Schulden aber sind/ vermöge Abschiedes billig demjenigen und einem jeden/ der sie gemacht/ zu bezahlen heimgewiesen/ und sind die Herren Graffen auch dabey erinnert/ dahin zu sehen und zu verhüten/ daß an die Röm. Käyserl. Maj. keine Klage deswegen gelanget werden möge.

10. Nachdem auch so wol von Graff Johann als der sämtlichen Landschaft geklagt worden/ daß Graff Edzard in der Stadt Emden allerhand neue hoch-beschwerliche Collecten/ Impoſten/ Zollen-Steigerung/ Accisen und Licent/ dem publicirten Käyserl. Abschiede zuwider/ angelegt hätte/ Graff Edzard aber dagegen berichten lassen/ daß solches aus dringender Noth und darum geschehen müssen/ daß die West-Friesische Imprest- und Orlogs-Schiffe zurück getrieben/ und der Emser-Strom verthädiget und offen gehalten werden möchte/ so wol dieser Graffschaft/ als auch den benachbarten Käyſen zu Heil und Wolfarth; und aber der Käyserl. Abschied/ wie es in diesem Fall zu halten/ gute Anleitung gibt: als ist solcher angezogener caſus neceſſitatis ferner zu deliberiren/ auf berührten allgemeinen Land-Tag verschoben/ und Herrn und Unterthanen ernstlich auferlegt/ daß sie mit gemeinem Rath/ wie es in gleichen Nothfällen/ die der liebe GOTT gnädiglich abwenden wolle/ zu halten/ sich vereinbahren/ und gute Proviſion machen/ vornemlich aber dahin sehen möchten/ daß mit Einnahm solcher Steuren und Zulage richtig umgangen/ auch zu dero behuff unpartheyische Einnehmer verordnet mögen werden/ die zu jederzeit davon Rede und Rechenschaft geben können.

11. Was aber sonst von Impoſten/ Zollen/ Zollsteigerung/ Accis oder Licent/ wie das Nahmen haben mag/ in Neulichkeit von einem oder je dem andern Theil angelegt/ dieselbe sind allesamt/ vermöge Käyserlichen Abschiedes/ caſſiret und aufgehoben/ auch so wol den Herren Graffen/ als denen vom Adel und Städten/ sich derselben künfftiglich zu enthalten/ bey Vermeidung Käyserlicher Majeſtät schweren Ungnad/ eingehunden worden.

12. Und dieweil der vielgemeldte Käyserliche Abschied eine richtige Maß gibt/ wie es mit Haltung der Land-Tagen anzustellen/ und aber Graff Johann und die Landschafft dagegen berichtet/ daß Graff Edzard noch für weniger Zeit allein die Unterthanen des Amts Emden beschrieben/ und darin dem Abschied nicht gefolget seyn soll/ Graff Edzard aber darauf eingewendet/ daß demselben unverboten/ mit dero Unterthanen/ sonderlich der Stadt Emden/ zu communiciren/ und deren Rath in fürfallenden Sachen zu gebrauchen/ zu welchem Ende sie dieselben beschrieben hätten; als ist auch solches Puncts halber den Partheyen ernstlich untersaget/ daß es bey der Form des Käyserlichen Abschiedes künfftiglich zu lassen/ dieselbe auch zu folgen/ und da deren zuwider etwas berathschläget würde/ daß solches vor keine Land-Tages-Handlung gehalten werden solte/ wobey denn auch beyde Herren Graffen erinnert seyn/ daß sie auf künfftigen Land-Tagen über deme/ was bewilliget und beschlossen/ gewisse Abschiede aufrichten lassen wollen/ damit auch demselben/ was einmahl beschlossen/ würckliche Folge geschehen möge.

13. Wann auch ferner beyde Gräfliche Theile sich nochmahls gutwillig erkläret und erboten/ vermöge Käyserlichen Abschiedes/ ein wolbestellt Gräfflich Hoff-Gericht anzuordnen/ darum auch die von der Landschaft gantz inſtändig gebeten und angehalten/ und denn solch Werck beyden Herren Graffen/ als dero von GOtt/ des Orts/ verordneten Obrigkeit eigentlich zugestanden/ wie auch Käyserlicher Majeſt. Abschied denselben solches ausdrücklich auferlegt; so sind auch über Verfassung desselben etliche viel Tage zugebracht/ und ist endlich vermittelst Göttlicher Verleihung/ gehaltenem Rath/ und mit Beliebung des anwesenden Ausschusses der sämtlichen Ritter- und Landschaft/ auf Personen/ die dazu gebrauchet/ auf Sachen/ die daran gehören/ dann auch auf einen Proceſs und Ordnung/ deren allenthalben gefolget werden soll/ geschlossen worden/ auf Weiß und Maß/ wie die deswegen begriffene schriftliche Ordnung/ mit B. notiret/ solches weiter ausführet.

14. Und damit beyder Herren Graffen Ernst und Eyffer zu solchem hochnützlichen Werck der heilsamen Juſtitz im Werck zu spüren/ als haben sie sich freundlich verglichen und verwilliget/ daß/ so viel müglich/ stets der Hoff-Richter aus ihrer Ritterschafft genommen werden soll/ wie denn demnach jetzo der Ehrenveſte Egger Benninga, Häupt-

Digitized by Google

ling zu Grimersum / zu einem Hoff-Richter bestellt / beeydiget / auf- und angenommen / welchem ferner anseiten Graff Edzards aus der Ritterschafft / Schweder von Dehlen / von Gelehrten / Licentiat Alexander Grote / und ein Gelehrter Hoff-Rath / und aus der Landschaft N. N; von wegen Graff Johanns aber / von der Ritterschafft / Wilhelm von Inhausen und Knyphausen / von Gelehrten Dr. Sixtinus, und ein gelehrter Hoff-Rath / und denn aus der Landschaft seines Theils / Licentiat Henricus Artopæus / zugeordnet worden: welchen neun Personen solch Justitzien-Werck anbefohlen / mit welchen auch / sonderlich aber dem Hoff-Richter / denen von der Ritterschaft / und den beyden gelehrten Assessoren / die auf das wöchentliche Hoff-Gerichte bestellet / leichtlich ohne erhebliche Ursach keine Veränderung zu machen: und sind nu / zu würcklicher Vollziehung solches Werckes / der gemeldte Hoff-Richter / und die zweene Adeliche Beysitzer / als der von Knyphausen / und der von Dehlen / in Gegenwart der Commissarien / beeydiget und bestätigt worden. Es sollen auch von ihtgedachten neun Personen der Herr Hoff-Richter und zweene gelehrte Beysitzer / als Dr. Sixtinus und Licentiat Grote, den wöchentlichen Audientien beywohnen / und woferne Dr. Sixtinus, als ein trefflich gelehrter und vornehmer Mann / sich in diß Land begeben würde / sol derselbe zum Vice-Hoff-Richter / Inhalts der Ordnung / ernennt / sonsten aber einer von den andern Gelehrten / der dazu am besten qualificirt / gebraucht werden.

15. Den Hoff-Gerichts-Secretarium und Pedellen wird Graff Edzard, den Unterschreiber und die Boten aber Graff Johann darstellen.

16. So viel dann den Unterhalt dieser vorbenannten Personen belanget haben beyde Herren Graffen / dieselbige mit Besoldung zu unterhalten / auf sich genommen: damit es aber denselben nicht zu schwer fallen möchte / als hat die Landschafft sich gutwillig erboten / den Unkosten welcher auf die Haltunge / so wol der gemein Quartal, als auch der wöchentlichen Hoff-Gerichte / gehen würde / abzutragen / wie sie denn derentwegen auf dem bevorstehenden Land-Tage sich darüber ferner vergleichen wollen.

17. Sie haben auch ferner / wo nöthig / und in der Stadt Aurich sonst keine bequeme Gelegenheit zu Haltung des Hoff-Gerichts sich befinden solte / eine neue Hoff-Gerichts-Cantzley oder Hauß / zu Fortsetzung dieses Justitzien Wercks zu bauen bewilliget.

18. Und soll / geliebts GOTT / diesem allen zu folge / das erste Hoff-Gericht auf Montag post Cantate, schierst künfftig würcklich gehalten werden / und sodann so fürter demselben mit den wöchentlichen Audientiis Folge geschehen.

19. Was auch jetziger Zeit von Sachen / die ans Hoff-Gerichte gehörig / vor den Herren Graffen oder dero Commissarien rechthängig seyn möchte / dieselbe sollen nach beyder Herren Gutachten / jetzo so bald / oder wenn darin biß zum End-Urtheil procedirt / durch ihre L. und G. G. an deroselben Hoff-Gericht remittiret werden / wodurch denn allenthalben auch diesem puncto justitiæ verhoffentlich seine richtige Maß gegeben worden.

20. Wann dann fürter der Käyserliche Abschied beyden Gräfflichen Theilen / sich des benachbahrten Kriegs-Wesens zu enthalten / und sonderlich sich in kein Verständniß mit demselben einzulassen befiehlt / so ist auch deswegen ihnen aus den Abschied Käyserlicher Majest. ernster Will und Befehl nothdürfftig vorgehalten / deme sie auch also in schuldigstem Gehorsahm nachzukommen zugesagt.

21. Wie sie auch nicht weniger willig als schuldig / ihrer geliebten Ahn-Herren und Vorfahren von sich beständig gegebene Brieffe und Siegel / so wol auch die ihren / stet und feste zu halten / und in vollen Würden und Kräfften bleiben zu lassen; sonsten auch allen und jeden / was der Käyserliche Abschied im Buchstaben mitbringet / und hierin ausdrücklich nicht berühret seyn möchte / in allen Articulen und Puncten gehorsamlich zu geleben und nachzukommen.

22. Worauf auch beyderseits die Herren Graffen / durch ihre gevollmächtigte Anwälde / so

ſo wol dem rechtlichen Proceſſ als auch allen darunter fürgefallenen Widerwillen gegen die Diener expreſſe renuntiiren / und ſich zu aller brüderlichen Einigkeit und guten Correſpondentz erklären laſſen / damit denn verhoffentlich der allerhöchſtgedachten Römiſchen Käyſerlichen Majeſt. Executions-Commiſſion allerſeits ein gehorſamſtes Genügen geſchehen.

23. Und haben ſchließlich gegen Ihre Römiſche Käyſerliche Majeſt. beyde Gräfliche Partheyen / wie auch dero getreue Landſchaft / ſich dero hierunter gepflogenen väterlichen Käyſerlichen Bemühung und Sorgfältigkeit allerunterthänigſt / wie auch gegen vor hoch- und wol-gedachten Hertzogen Heinrichen zu Braunſchweig / ꝛc. und Graff Simon zur Lipp / ꝛc. dienſt- freund-vetterlich und unterthänigſich angewandter Mühe und Arbeit halber bedancket / auch hinfürter ſolchen Käyſerlichen Abſchied / wie der einmahl approbirt und exequiret / ſtets und unwiederrufflich nachzukommen / ſich ernſtlich verheiſſen und verſprochen / ohne einige arge Liſt und Gefehrde. Des zu wahrer Uhrkund haben viel- wol- und obbenandte verordnete und ſubdelegirte Commiſſarii dieſen Executions-Abſcheid wiſſentlich verſiegelt und unterſchrieben / und davon beyden Herren Graffen / wie auch ratione intereſſe dero Unterthanen einen zugeſtellt. Geſchehen und geben zu Emden den 10. Martii; Anno 1590.

Otto von Haim	Simon, Graff und	Heinrich
meine Hand.	Edler Herr zur Lipp, ꝛc.	Reichelm. Dr.

No. III.

Käyſers RUDOLPHI II. Decret

an die geſammte Oſt-Frieſiſche Landes-Stände, und in ſpecie an die Bürger zu Emden, von dem Gehorſam gegen den Landes-Herren, vom 21. Jan. 1595. mit Summarien.

§. 1. Graff Edzard II. und der Land-Stände Klagen gegen einander. Der Käyſer Improbirt / daß die Unterthanen mit ihrer Obrigkeit nicht in Friede leben.

§. 2. Käyſerliche Verordnung von dem Gehorſam der Unterthanen gegen dem Landes-Herrn: inſonderheit ſich alles Auffſtandes zu enthalten: Emder Bürgerſchafft ſoll das Rath-Hauß wieder einräumen / die Schlüſſel wieder überliefern / die Wache nach dem alten Herkommen halten ꝛc.

§. 3. Ermahnung an Graff Edzard.

1.

Als bey der Römiſchen Käyſerlichen / auch zu Hungarn und Böheim Königlichen Majeſt. unſerm allergnädigſten Herrn / an ſtatt und im Nahmen Herrn Edzards, Grafen zu Oſt-Friesland / wieder Ihro Gnaden Unterthanen zu Land und Städten / die deswegen anweſende Gräfliche Cantzler und Räthe mit Klagen und Beſchwerde angebracht / und hierentgegen auch gemeiner Ritterſchaft / Städte und Stände abgeordnete Geſandten und Gewalt-Träger / neben Uberantwortung unterſchiedlicher ſo wol general als ſpecial angegebener Landes-Beſchwerungen / ein- und vorgewandt / und darauf beyderſeits reſpective gebeten / das alles iſt nach langem verleſen berathſchlaget und erwogen. Nun ſeynd Ihrer Käyſerl. Majeſt. ſolche zwiſchen Herrn und Unterthanen abermahls von neuen erhobene Irrung nicht lieb / ſondern möchten erneldter Grafſchafft vergönnen / daß ſie einſt ihnen ſelbſt zur Wolfarth mit ihrer Obrigkeit in behartiger Ruhe / Fried und Einigkeit verblieben / wie dann zu ſolchem Ende ſchon allbereit viel Jahr hero / mit mercklicher Mühe und Unkoſten / anſehnliche Käyſerliche Verordnung fürgangen.

2. Dieweil aber erſcheinet / daß nach Gelegenheit des jetzigen Zuſtandes / in welchem / ſither Graff Iohanſen tödtlichem Abgang / die Regierung auf obbenennten Graff Edzar-

den allein erwachſen / ein mehre Proviſion und Fürſehung von nöthen; ſo ſind gleichwol Ihre Käyſerliche Majeſt. erbietig und bedacht / aus der Commiſſarien jüngſt einkommener Relation und Acten / wie auch obberührten des Grafen und der Stände Supplicationen und Schrifften / Ihr unverlängt die Nothdurfft mit allen Umſtänden referiren und fürtragen zu laſſen / und darauf nach Befindung gleichmäſſige ſolche Erklärung zu thun / ab deren man allerſeits der Billigkeit nach zu frieden ſeyn möge. Entzwiſchen aber / ſintemahl Ihre Käyſerliche Majeſt. der Sachen Wichtigkeit / und auch der Schrifften ziemlicher Weitleuffigkeit halben / zum angeregten Entſchluß dieſer Zeit nicht gelangen können; ſo befehlen Ihre Käyſerlichen Majeſt. als regierender Römiſcher Käyſer / und dies Orts Ober-Lehen-Herr / mehr gedachter Grafſchaft Oſt-Friesland zugewandter Ritterſchaft / Städten und Ständen insgemein / und jeden derſelben inſonderheit / ernſtlich gebietend / und wollen / daß ſie Graff Edzarden / als ihrem rechten / unmittelbahren Erb- und Landes-Herrn / wie auch deſſen nachgeordneten Magiſtrat und Beamten / den Eyd / und Pflichtſchuldigen Reſpect, Gehorſahm und Unterthänigkeit mit nichten entziehen / ab den angebenen general- und ſpecial-Gravaminibus, (die dann Ihre Käyſerliche Majeſt. in die Länge unerörtert hängen zu laſſen nicht gedencken) obangedeuteter vertröſteter Determination ruhig und gehorſam erwarten, kein Aufſtand und Empörung erwecken / in ſpecie aber auf letzte der Gräfflichen beyliegenden Beſchwer / ſo mit Bürgermeiſter und Rath der Stadt Emden ſelbſt Original-Schreiben beſcheiniget / gleich Angeſicht dies Käyſerlichen Decrets, die Gemeinde und Bürgerſchafft zu Emden / das mit Gewalt und bewehrter Hand occupirte und eingenommene Rath-Hauß / unverhindert deren von des Grafen Gebot und Befehl an Ihre Käyſerliche Majeſt. beſchehener Appellation, neben Wiederlieferung der abgedrungenen Schlüſſel / vorgeſetzten Bürgermeiſter und Rath / oder wem Graff Edzard das verſchaffen wird / ohne einige Wider-Rede gehorſahmlich einräumen / abtreten / und die Nacht-Wacht in deme von Alters dazu beſtimmten Wacht-Hauſe / wie herkommen, halten und verſorgen / verdächtige Conventicula, Verſtrickung und Bündniß / desgleichen aufgeworffene neue Ausſchuß der Viertziger / oder wie ſie Nahmen haben / ab- und einſtellen / und durchaus mit aller eigenthätlicher ungehorſahmer Bezeigung gegen ihre Erb- und Land-Herrſchafft / auch Dero nachgeordneten Magiſtrat und Beamten / in Ruhe ſtehen / ſo lieb einem jeden ſey / Ihrer Käyſerlichen Majeſt. höchſte Ungnade und Straffe zu vermeyden.

3. Wann ſolches geſchicht / wollen Sich Ihre Käyſerliche Majeſt. verſehen / es werde hinwieder auch Herr Graff Edzard, zu folge Ihrer Käyſerlichen Majeſt. jetziger Neben-Vermahnung / alle Seine und der Seinigen Bedräuung ab- und einſtellen / das Regiment in den ſtreitigen Puncten / und ſonſten / leidentlich und alſo führen und halten / damit die Unterthanen zu ferneren Klagen und Anruffen mit Fugen nicht Urſach haben; an deme erſtatten der Herr Graff / wie auch Land und Städte / Ihrer Käyſerlichen Majeſt. ernſtlichen gefälligen Willen und Meinung. Signatum Prag / unter Ihrer Käyſerlichen Majeſt. aufgedruckten Secret-Inſiegel / den 21. Tag Januarij, Anno 1595.

No. IV.

Käyſers RUDOLPHI II. Decret an die Stadt Emden, von dem Gehorſam an den Landes-Herren vom 21. Jan. 1595.

WIr Rudolph der Andere von GOttes Gnaden / erwehlter Römiſcher Käyſer zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien / ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oeſter-Reich / Hertzog zu Burgund / Stäyer / Kärndten / Crayn und Würtenberg / Graf zu Tyrol / ꝛc. Entbieten N. N. Bürgermeiſter / Rath und gantzer Gemeine der Stadt Emden / hiemit zu wiſſen / welcher maſſen Uns der Edele / Unſer und des Reichs lieber Getreuer /

treuer / Edzard, Graff zu Oſt-Frießland / Euer einiger unmittelbahrer Erb- und Landes-Herr/ nicht allein für Sich / ſondern auch durch anſehntliche König- und Fürſtliche Seiner Befreundten Schreiben/klagend zu erkennen gegeben/ daß etliche euers Mittels/ über die Spän und Irrungen / ſo noch bey weyland Johann, ermeldten Graff Edzarden nechſt verſtorbenen Brudes/ Leb-Zeiten geſchwebet/ jetzo von neuen ſich unterſtehen/ durch allerley Conventicul an einander zu hencken / und neben täglicher Bezeugung vielfältigen Deſpects, Troß und Hochmuths/ unleidentliche gewaltſahme Wege zu ſuchen/mehr bemeldten Graffen und Seiner Nachkommenden wolherbrachte / ubralte / von Käyſern zu Käyſern beſtätigte Regalia, Privilegia, Rechte und Gerechtigkeiten / auch das Kirchliche und Politiſche Weſen zu verkleinern und zu ſchwächen / alſo daß ſich auch / denen ſchon öffters im Werck erſpürten und vorgelauffenen gefährlichen Umſtänden/ Practicken/Bedräuungen und That-Handlungen nach / gröſſere Weiterung zu Uffſtand und Empörung erzeigen / wie dann ſonderlich ihr die Gemeind/ ſamt eurem neuen Ausſchuß / die Vierziger genannt/ ſich nicht ſo gar langes gelüſten laſſen/ das Rath-Hauß in der Stadt Emden mit bewehrter und gewapneter Hand zu occupiren/ einzunehmen / zu bewachen/ und von des Graffen/ auch Burgermeiſter und Raths/ wider ſolche freventliche That billig interponirten Gebot und Verbot an Uns zu appelliren: und Uns darum/zu Abſtellung dergleichen verbotener ſtraffmäſſiger Dinge/ ſo gemeinem Nutz zuwider / auch unwiederbringliche Beſchwer und Nachtheil mit ſich ziehen/um ſchleunig/würckliche/ernſte Inſpection und Einſehen angeruffen und gebeten.

2. Wann Wir dann / ſo wol ausjetzt erzehlter Klag- und Geſchicht/ als auch euren vor uns anhängig gemachten gravaminibus, vermercken / daß zu Behuff und Durchdringung derſelben / etliche euers Mittels mit der That eigenes Gefallens verfahren/und zugreiffen / welches Unterthanen gegen unmittelbahre ihre Erb- und Land-Herrſchaft nicht zu gedencken oder zu thun gebühret / noch auch Wir/als Ober- und Lehen-Herr/daſſelbe geſtatten / verhängen oder nachſehen können; Derwegen ſo iſt heute dato nachfolgend Unſer Käyſerlich Poenal-Mandat ohne Wider-Rede zu vollnziehen erkennt/ und befehlen euch darauf ſamt und ſonders von Römiſcher Käyſerlichen Macht / auch Gerichts- und Rechts-wegen/ bey Vermeidung Unſer ſchweren Ungnade/ und darzu einer beſtimmten Poen, nemlich 60. Marck Löthiges Goldes/ halb in Unſer Käyſerliche Kammer/ und halb mehrbenenntem eurem Herrn / Graff Edzarden zu Oſt-Frießland / ſo offt jemands freventlich dawider handelt / unabläſſig zu bezahlen / ernſtlich gebietend/ und wollen / daß ihr eurem Erb- und Land-Herren / dem Graffen zu Oſt-Frießland/an habender herbrachter Eminentz, Privilegien, Rechten und Gerechtigkeit zum præjudicio, Nachtheil oder Abbruch / durchaus nichts fürnehmet/ſondern Ihme/zuſamt Seinem nachgeordneten Magiſtrat und Beamten / allen ſchuldigen Reſpect/Ehrerbietung / Gehorſam und Unterthänigkeit leiſtet/ verdächtige Conventicula, Verſtrickung und Bündniß / desgleichen auffgeworffene neue Ausſchuß / wie die Nahmen haben / abſchaffet / keinen Uffſtand / Unruhe oder Empörung erwecket und in ſpecie unverhindert obberührter/ von des Graffen Verbot und Befehl / an Uns dißfals nichtig ergangener Apellation, als gleich (wo es nicht allbereit geſchehen) Angeſichts dies Unſers Käyſerlichen Mandats/ermeldtes mit Gewalt occupirtes und eingenommenes Rath-Hauß/neben Wiederlieferung darzu gehöriger Schlüſſel, Bürgermeiſter und Rath / oder wem Graff Edzard das verſchaffen wird/ohne einige Wider-Rede/ gehorſamlich einräumet und abtretet / die Nacht-Wacht in dem von Alters dazu beſtimmten Wacht-Hauſe/ wie herkommen / haltet und verſorget/ und euch damit begnügen laſſet / auch in angegebenen euren general- und ſpecial-Gravaminibus, obangedeuter Unſer Reſolution und Erledigung (die dann in kurtzen erfolgen ſoll) ruhig erwartet / dis und kein anders thut/ſo lieb einem jeden ſey/obgeſetzte Pœn und ſchärffer Einſehen zu vermeiden. Das meinen Wir ernſtlich/und wiſſet euch hiernach vor Schaden zu hüten.

Geben auf Unſerm Königlichen Schloß zu Prage/den ein und zwantzigſten Tag des Monats Ianuari, Anno im fünff und neuntzigſten/Unſerer Reiche/des Römiſchen im zwantzigſten / des Hungariſchen im drey und zwantzigſten / und des Böheimiſchen auch im zwantzigſten.

Digitized by Google

No. V.

Käysers RUDOLPHI II. Confirmation, vom 23ten Febr. 1595. der beyden vorhergehenden Decreten.

MAs auf der Römischen Käyserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn/in Sachen Graf Edzardens zu Ost-Frießland und dessen Unterthanen von Land und Städten/jüngst den 21. Januar. 1595. eröffnetes Decret, jetzt benennter Gräflichen Ost-Friesischen Landschaft und Stände anwesende Abgesandten wiederum übergeben und anbracht/und welcher gestalt sie ermeldtes Decret den hievor zwischen den Grafen und ihnen unterschiedlich vorgenommenen Käyserl. Verordnungen widrig zu seyn anziehen/und darum derselben Articul Veränderung bitten thun/das alles samt den Beylagen ist mit Fleiß verlesen/bedacht und erwogen worden.

Und soviel erstlich belangen thut/daß gleich nechst im Eingang berührtes Decret dahin reassumirt werden will/als ob Meldung beschehe/daß die Sache durch tödtlichen Abgang weyland Graff Iohansen, dadurch die Regierung auf wolgemeldten Graf Edzarden allein erwachsen/eine andere Gelegenheit und Zustand bekommen/hätten sich höchstermeldte Käyserl. Majest. dieser Interpretation, und Auslegung nicht versehen: dann sintemahl die Worte/des Decrets buchstäblichem Laut und Inhalt nach/alsо gesetzt seynd/dieweil erscheint/daß nach Gelegenheit des jetzigen Zustandes/in welchem seither Graff Iohansen tödtlichem Abgang die Regierung auf Graf Edzarden allein erwachsen/eine mehrere Provision und Fürsehung von nöthen/so wären Ihre Käys. Majest. erbietig/aus der Commissarien letzt einkommener Relation und Acten, wie auch des Grafen und der Stände Supplicationen und Schrifften/Ihro unverlängt die Nothdurft mit allen Umständen referirn und fürtragen zu lassen/und darauf nach Befindung gleichmäßig solche Erklärung zu thun/ab deren man allerseits der Billigkeit nach zufrieden seyn solle; so befindet sich hieraus die Meinung/wie von der Landschaft und Städte Abgeordneten verstanden wird/daß nemlich dispositive, als ob durch Graff Iohansen tödtlichen Abgang die Sach einander Gelegenheit und Zustand bekommen/angezeiget und gemeldet sey/keineswegs und im wenigsten nicht/sondern geben es die vorerzehlte Wort selbst klar und lauter gnugsam/daß von denen/nach Graff Iohansen Abſterben/hinc inde erregten Streitigkeiten geredet werde/und daß dieselben einer mehrern Provision bedürffen/zu welchem Ende der Commissarien letzt eingekommene Relation und Acta, wie auch des Grafen und der Stände Supplicationes und Schrifften nothdürfftig mit allen Umständen ersehen/und darauf nach Befindung zur Billigkeit entschieden werden solten: derwegen Ihro Käys. Majest. vielgedacht Decret, wie gebeten/zu roformiren oder zu ändern/oder auch dem Grafen ein mehrers/als beschehen/vor jetztangedeuteter endlicher dieser Streit-Erledigung aufzulegen/noch zur Zeit nicht für nöthig ermessen.

Zum andern was in specie die Stadt und Bürgerschafft zu Emden betrifft/gleichwie Ihro Käyserlichen Majest. Willen nicht ist/derselbigen Stadt in demjenigen/was sie kündlich und rechtmässig herbracht/ichts zu benehmen/alsо weil hin und wieder aus allem Fürbringen/auch mit Bürgermeister und Raths der Stadt Emden selst Original-Schreiben bescheinigt ist/daß vorgenennte Bürgerschafft so woll mit der Wacht/als angegebenen Ausschuß der Viertziger/wider ihren Erb- und Landes-Herrn/dazu den Stadt-Rath und Obrigkeit/sich eigenthätlicher Weise gesetzt und aufgelehnet/so läst sich solchs durch dasjenige/was von Communication mit den Land-Ständen/auch freyer Haltung der Land-Täge/und sonsten zum Behelff dagegen eingewendt wird/nicht entschuldigen; sondern wollen Ihre Käyserliche Majestät nochmahls/das ernstlich befehlend/daß denen disfalls gethanen wollbedachten rechtmässigen Käyserlichen Verordnung die Bürgerschaft und Gemeind zu Emden durchaus ohne Wider-Rede geleben und gehorsahmen.

Uber diß und fürs dritte/daß die Communication der absonderlichen Vermahnung an

an Graff Edzarden gesucht wird obwol derselbigen Inhalt vielgedachter Landschaft und Stadt abgeordnete aus dem Decret, so beyden Theilen zum Bescheid erfolgt / nicht unlauter zu vernehmen / jedoch zu allem Uberfluß / und desto mehrer eigentlicher Wissenschafft und Nachrichtung / wird hiemit angezeigt / daß Graff Edzarden von der Käyserlichen Majest. befohlen sey / biß zu ferner Ihrer Käyserlichen Majest. Resolution, dem Hoff-Gerichte allerdings in dem Esse, Stand / Wesen und Ordnung / wie es in Beysein Ihrer Käyserliche Majest. Commissarien / verfaßt aufgericht / auch mit sein des Grafen selbst Hand und Pittschaft roboriret worden / seinen gestracken Lauff zu gestatten / desgleichen diejenige Collecten und Steuren / so mit Consens gemeiner Land-Stände angelegt / oder auch die Zoll und Zollsteigerung / so unerwucht Ihrer Käyserlichen Majest. gesetzt / wieder aufzuheben / und Ihrer Käyserlichen Majest. vorhabenden Decision und Entscheidung zu erwarten; sonderlich sich der Pohlnischen / Schwedischen und andere fremden ausländischen Hülffe zu entschlagen / und in Summa so woll vor Sich als durch Seine nachgeordnete Obrigkeiten und Beamte / das Regiment also anzustellen / zu führen und zu halten / damit man sich mit Fug zu beklagen nicht Ursache habe: da entgegen werden Ritterschafft / Landschafft und Städte / vielberührtem Ihrer Käyserlichen Majestät Decreto gemäß / auch Ihrem Erb- und Landes-Herrn / dem Grafen / desgleichen Seinem nachgeordneten Magistrat und Beamten / alle schuldige Unterthänigkeit und Gehorsam leisten. Von wegen der neu gebetenen Commission wolle Ihre Käyserl. Majest. bey Dero vertrösten Haupt-Resolution, als auf deren solcher Punct beruhet / sich erklären / und dieselbe Resolution so viel müglich befordern: darnach sich der Ritterschaft / Stände und Städte Abgeordnete endlich zu richten. Signatum zu Prage unter Ihro Käyserl. Majest. aufgedrucktem Secret-Insiegel / den drey und zwantzigsten Februarij, Anno 1595.

Jo. W. Freymund.

An. Hanniwaldt.

In fidem veræ, & cum Imperatoriæ Majestatis sigillo confirmato originali collatæ, verbotenusq; accordantis copiæ, Michael Butterman, ejusdem Imperatoriæ Majestatis auctoritate publicus, & in Camera Imperiali immatriculatus Notarius subscripsi

Michael Buttermanu.

Executum per me supra nominatum Emdæ in Curia, Anno 95. den 5. *May, in præsentia Johannis Vinckart &c. quod iterum subscripta mea manu attestor.*

Michael Buttermann.

No. VI.

Käysers RUDOLPHI II. Resolution, Graf Edzard II. an einem, und die Ost-Friesische Landes-Stände, in specie die Stadt Emden, am andern Theil betreffend, vom 13ten Octobris, 1597. mit Summariis.

§. 1. & 2. Kurtze Recapitulation, was von 1570. biß 1596. so wol zwischen Graff Edzard II. und Graff Johann, als mit den Landes-Ständen vorgegangen; Ihro Käyserl. Majest. sind die ordentlichte hohe und höchste Obrigkeit in den Ost-Friesischen Streitigkeit.

Digitized by Google

tigkeit. Inhalt der Käyſerlichen Commiſſion an Graff Simon von der Lippe.

§ 3. Drey Haupt-Puncta, (1) wegen der general-Gravaminum, (2) wegen der ſpecial-Gravaminum, (3) wegen des Delffiſchlichen Vergleichs.

§ 4. Das Hoffgericht wird bekräfftiget; jedoch daß der Landes-Herr/mit Zuthuung dero Ritterſchafft und Landes-Stände/ darin etwas anderes verordnen könne.

§ 5. Von der Jüriſdiction der Cantzley und des Hoffgerichts. In cauſis ſummariis & extraordinariis erkennt die Cantzeley ſchlechterdings. Uber andere ordinaire Juſtitz-Sachen können die Partheyen begehren/ daß die Sache ans Hoffgericht gewieſen werde.

§ 6. Avocationes verboten.

§ 7. In Fällen/ da Beamte ſpeciale Befehle von dem Landes-Herrn oder deſſen Regierung haben/können ſie vor dem Hoffgerichte nicht belanget werden.

§ 8. Der Landes-Herr ſetzet privative Hoffrichter und Aſſeſſores an und ab; hat auch allein die Viſitation des Hoffgerichts.

§ 9. Die Correctur des Land-Rechts kömmt dem Landes-Herrn zu.

§ 10. In Regierungs- und Policey-Sachen erkennt der Landes-Herr/ ungehindert des Hoffgerichts/ Mandata executiva: und wer ſich darin beſchweret findet/ muß bey Seiner Käyſerl. Majeſt. klagen.

§ 11. Notarii mögen in rechtmäſſigen Sachen ihr Amt verrichten.

§ 12. Wie es mit Anlegung der Schatzung zu halten/ingleichen mit deren Einnahm und Ausgabe. Dem Landes-Herrn und der Landſchaft ſoll davon Rechnung gethan werden. In vorfallenden Landes-Nöthen und Beſchwerden ſoll dem Landes-Herrn mit Rath und Zuthun der Landes-Stände geholffen werden.

§ 13. Kloſter-Güter ſollen zu den gemeinen Landes-Laſten contribuiren.

§ 14. Neue Zölle verboten.

§ 15. Die Verhöhung des Zolls zu Halte und Stickhauſen/ wie auch zu Aurich und Lehrort abgeſchaffet.

§ 16. Von dem Zoll bey der Horſter Johrt. Neue Impoſten der Stadt Emden verboten.

§ 17. Von Haltung der Land-Tage. Landes-Stände ſollen/ wann der Landes-Herr keinen Land-Tag ausſchreiben wil/ die Sache an Käyſerl. Majeſtät gelangen laſſen.

§ 18. Von den Juden.

§ 19. Von neuen anwachſenden Landen.

§ 20. Von dem Jure indigenatus.

§ 21. Deſſen Modification.

§ 22. Das Jus patronatus bleibet bey demjenigen/ wer daſſelbe bißhero gehabt hat. Soll dem Religions-Frieden gemäß reguliret werden.

§ 23. Wegen der ſpecialen Gravaminum.

§ 24. Der Delffiſchlichſche Vergleich iſt an ſich null und nichtig. Die Garantie der General Staten wird caſſiret. Die Articulen des Delffiſchlichen Vergleichs werden confirmiret. Der Stadt Emden Obliegenheit.

§ 25. Nomination, Vocation, Collation und Confirmation der Kirchen- und Schul-Diener in Emden; item Verſammlung der Prediger und Aeltiſten ſoll nach dem Religions-Frieden reguliret werden.

§ 26. Privilegia der Stadt Emden confirmiret. Deren Confirmation ſoll aber bey Käyſerl. Maj. geſuchet werden.

§ 27. Von den See-Päſſen der Bürger in Emden.

§ 28. Von den Rollen in Emden. Die Siſten ſollen vor andern dem Landes-Herrn zu Dienſte ſtehen.

§ 29. Neue Zölle verboten.

§ 30. Von Erwählung und Confirmation der Raths-Perſonen in Emden.

§ 31. Eyd der Raths-Perſonen.

§ 32. Von der Wahl und Zuſammenkunft der Viertziger.

§ 33. Acta des neuen Raths.

§ 34. Alle Stadts-Officianten müſſen dem Landes-Herrn und der Stadt den Eyd der Treue abſtatten.

§ 35. Einverleibung der neuen Stadt Faldern mit der alten Stadt.

§ 36. 1700. Reichs-Thaler jährlicher Recognition wegen dieſer Uberlaſſung.

§ 37. Die Verwahrung/ Erbauung/ Beſtellung der Wacht iſt bey Bürgermeiſter und Rath/ doch ſoll ohne des Landes-Herrn Conſens keine neue Fortification angeleget werden.

§ 38. Die Jurisdiction in civil-Sachen iſt/ ſalvo jure appellationis, bey dem Rath. Dieſer mag auch Policey-Ordnungen machen.

§ 39. Von der Criminal-Jurisdiction: Judicatur der Capital-Verbrechen iſt bey dem Landes-Herrn: wie es mit den Gefangnen zu halten.

§ 40. Von des Nachrichters Schrerdt.

§ 41. Die Geld-Buſſen in Emden kommen dem Landes-Herrn halbſchiedlich zu.

§ 42. & 43. Von der Gräflichen Burg in Emden.

§ 44. Bey der Stadt Emden keine neue Feſtung anzulegen.

§ 45. Von dem Gräflichen Geſchütz.

§ 46. Abdanckung des Kriegs-Volcks.

§ 47. Eine Bürger-Wacht in Emden zu beſtellen/ jedoch unter keinem fliegenden Fehndel.

§ 48. Loßlaſſung der arreſtirten Perſonen.

§ 49. Was der Landes-Herr aus der Stadt genoſſen/ ſoll er behalten.

§ 50. Das Gräfl. Schloß auch der Stadtwerts mit einer Mauer zu verſehen. Ein neu Haus auf der Burg.

§ 51. Von Gelebung der Käyſerlichen Reſolution ſoll in 6. Monat parition dociret werden.

§ 52. Amneſtie. Pflicht der Unterthanen.

§ 53. Dieſer Käyſ. Reſolution ſoll nachgelebet werden.

§ 54. Verpflichtung künfftiger Landes-Herren dieſe Reſolution zu halten.

§ 55. Entſcheidung der ſtreitigen Puncten/wie auch die Erklarung der etwa zweiffelhaften Articulen/ ſoll allezeit bey Sr. Käyſerl. Majeſt. geſuchet werden.

WIr Rudolph der Ander/ von GOttes Gnaden/ erwählter Römiſcher Käyſer/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ ꝛc. König/ Ertz-Hertzog zu Oeſterreich/ Hertzog zu Burgundien/ zu Braband/ zu Steyr/ zu Kärndten/ zu Crain/ zu Lützemburg/

Digitized by Google

Lützemburg/ zu Wirtemberg/ Ober- und Nieder-Schlesien/ Fürst zu Schwaben/ Marck-Graf des heiligen Römischen Reichs zu Burgaw/ zu Mähren/ Ober- und Nieder-Lauſnitz/ gefürsteter Grafe zu Habspurg/ zu Tyrol/ zu Pfirdt/ zu Kiburg und zu Görtz/ ꝛc. Land-Grafe in Elſaß/ Herr auf der Windischen Marck/ zu Portenaw und zu Salins ꝛc.

1. Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Heiligen Reich öffentlich mit diesem Brieff/ und thun kund allermänniglich/ als Unsere Christlöblichste Hochgeehrte Vorfahren/ Römische Käyser und Könige/ stets dahin ein besonder Aufsicht und Acht gehabt/ und ihnen mit emsiger Sorgfältigkeit angelegen seyn lassen/ die uhralte/ fürtreffliche Provintz Ost-Frießland/ (als welche wegen ihrer ansehnlicher See-Porten und Häfen/ eine feste Vor-Maur und Gräntze Unsers geliebten Vaterlandes Teutscher Nation dieses Orts ist) unter dem Heiligen Reich/ bey ersprießlichem Wollstand zu erhalten/ und dannenhero/ was gestalt die Ost-Friesen zu regieren/ jeweils allerley Ordnung und Satzungen gemacht/ auf maß solchs Käyser Carols des Grossen/ Käyser Sigismunds/ Käyser Friederichs und andere Römischer Käyser unterschiedliche Privilegia und Uhrkunden zu erkennen geben und ausweisen/ deshalben dann auch Unser Christmildesten Andenckens/ in GOTT ruhender geliebter Herr und Vater/ Käyser Maximilian der Ander ꝛc. nachdem zwischen dem Edlen/ Unserm und des Reichs lieben Getreuen/ Edzarden/ Grafen und Herrn zu Ost-Frießland/ und weyland seinem Bruder/ Graf Johansen, nicht allein wegen Halt- und Nutzung jetztgedachter Grafschaft/ sondern auch derselben Ritterschaft/ Städte und Stände Regierung/ allerley schwere Irrsahlen/ Mißverstände und Gebrechen eingerissen/ zu Hin- und Beylegung derselben/ mannigfältige gütliche Tractat versucht und letztlich in Entstehung der Güte/ auf Jahrs 1570. zu Speyr gehaltenem Reichs-Tag beyde Grafen/ mit Vorbehalt seiner Majestät und Liebden Ausspruchs/ zu einem summarischen rechtlichem Proceß veranlaßt.

2. Wir aber nach jetternennten Unsers geliebten Herrn und Vatern seligem Absterben/ weil ab dem Verzug je länger je gefährlicher Verwirrungen im Lande erschienen/ solche Mängel und Streit zu Unser Käyserlichen Determination zu stellen/ mehrbesagte Grafen bewegt/ auch darauf nach eingeschickter Acten/ Relationen und Schrifften reiffer Berathschlagung/ als aller Theil Ober- und Lehen-Herr/ und also ordentliche hohe und höchste Oberkeit/ wie es so wol die Grafen/ wegen ihrer Einkommen unter sich/ als auch Dero Ritterschaft/ Städte und Stände Regierung/ in Bestellung der Justitz/ Ausschreibung der Land-Täge/ Aufrichtung guter Constitutionen und Satzungen/ Anlegung in Noth-Fällen gemeiner Collecten und Steur/ Abrichtung alter und neuer Schulden/ item Ansetzung der Zölle/ Accis und Licenten/ und was sonsten der Puncten mehr/ mit Zuthuunge ermeldter Ritterschaft/ Städte und Land-Stände/ anordnen/ versehen und fortsetzen solten eine wollbedachte rechtmässige Sententz (dabey es ohne einige Widerrede verbleibe) ausgesprochen/ und allhier auf Unserm Königlichem Schloß zu Prage Anno 1589. den 10ten Tag Monats Februarii publicirt/ folgends Anno 1590. im Martio zu Emden/ durch den Hochgebohrnen Heinrich Iulium, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ Unsern lieben Oheim und Fürsten/ und den Edlen/ unsern und des Reichs lieben Getreuen/ Simon, Grafen und Edlen Herrn zur Lipp/ als beyde unsere fürtreffliche Käysel. Commissarios, auf vorgehende der Grafen zu Ost-Friesland/ so wol pro interesse der Ritterschaft/ Städte und Land-Stände/ Citation exequirt/ dazu am 21sten May gedachten 1590. Jahrs/ durch einen allgemein Ost-Friesischen/ in der Stadt Emden gehaltenen/ mit beyder Grafen Händen und Pittschafften beliebten Landtags-Schluß bekräfftigt/ und weil über diß nichts desto weniger etliche Artieul in zweiffentlichen Verstand gezogen werden wollen/ und anderwerts Anno 1591. den 11. Martii, gegen alle Partheyen/ daß wir von ersterwehnten unserm Käyserl. Ausspruch das wenigste nicht zu weichen gedächten/ sondern derselbige durchaus ungeschmälert vollzogen werden solte/ erklärt/ ist fast um dieselbe Zeit Graff Johann ohne Leibes-Erben mit Tode verschieden/ dannenhero Graff Edzard die Meinung geschöpfft/ weil nunmehr des Landes-Regierung auf ihn allein kommen/ daß hiedurch auch die Sachen nicht länger in dem Stande/ wie sie bey Leben seines Brudern gewesen/ verbleiben solten/ und uns darum über angeregtem unserm Käys. Anno 1589. ergangenen Ausspruch/ in specie wegen des Hofgerichts/ item der Collecten und etlicher anderer mehr Puncten/ eine veränderliche Erklärung zuthun angelangt/

welches

welches hiegegen die Ritter- und Landschaft alſo hart beſtritten / daß wir nicht umgehen mögen / noch eine Commiſſion fürzunehmen / ſo auch durch beſagtes Hertzogen zu Braunſchweig und Grafen zur Lipp Subdelegirte im Auguſto 1593. zu Norden in Oſt-Frießland vollzogen / und abermahls darauf ein Executions-Receſſ verfaßt / auch bey derſelben Executions-Handlung gehaltenem Land-Tag Graff Edzard der Ständen geklagten unterſchiedlichen Gravaminibus zu remediiren ſich verſchrieben. Aber dieweil ſolchs auf ferner gen Aurich im Martio 1594. Jahrs angeſetztem Land-Tag / wider verhoffen / nicht beſchehen / und daraus groſſes Mißtrauen und Unwillen erwachſen / haben uns gemeine Oſt-Frieſiſche Ritterſchaft / Städte und Stände von neuen um Inſpection angeruffen / und zuforderſt / ſo viel die in unſerm Käyſerl. Ausſpruch Anno 1589. desgleichen darauf fürgenommenen beyden Emdiſchen und Nordiſchen Executions-Receſſen entſchiedene / noch nicht vollzogene Puncten betreffe / ihrem Herrn Graff Edzarden ad parendum & partitionem docendum, einen ernſten præjudicialem terminum anzuſetzen / als viel aber die übrige / in mehr berührten Receſſen nicht begriffene / ſondern entweder vor oder nach eingeführte Landes-Beſchwerungen anlange / beſſere Verordnung zu machen gebeten / darüber Wir Graff Edzarden / mit ſeiner Verantwortung ausführlich gehört / und damahls befundenen Umſtänden nach / allhier zu Prag den 21. Januarii, 1595. aller Theil Geſandte Interims- oder Proviſions-weiſe / weß ſie ſich / biß wir die von Unſern Käyſerl. Commiſſariis jüngſt eingebrachte Relationes und Acta, der Nothdurft nach / erſehen / erwegen und berathſchlagen könten / gegen einander allerſeits der Gebühr zu verhalten / beſcheiden; mit dem Anhang / daß über den geklagten general- auch ſpecial-Gravaminibus unſere Deciſion, mit ehiſtem ſich das immer thun lieſſe / nachfolgen ſolle. Aus ſolchen unſern Käyſerl. Decretis, Mandatis und Beſcheiden aber / hat ein und der ander Theil ungleiche Intentiones, jeder ſeines Gefallens erſtreiten wollen / ja endlich dieſelbe ſo weit mißbraucht und übel gedeutet / daß es allerſeits zu einem ſehr gefährlichen Weſen gerathen und hierunter nicht weit gefehlet / daß nicht das gantze Land zum Aufſtand getreten wäre / darum Wir am dato den 6. Novembris Anno 1595. gegen Graff Edzarden an einem / und gemeine Oſt-Frieſiſche Ritter- und Land-Stände am andern / dann auch die Stadt Emden / dritten Theils / zu Ab- und Niederlegung der Waffen / offene Mandat und Friedens-Gebote / bey Pœn und Straffe Unſer und des Heil. Reichs Acht / erkennt / auch mehrbeſagtem Graff Simon zur Lipp / als Unſerm Reichs Hoff-Rath / und des Niederländiſchen Weſtphäliſchen Kräyſſes Obriſten / Commiſſion und Befehl aufgetragen / ſich eigener Perſon in die Grafſchaft Oſt-Frießland zu verfügen / daſelbſt in Unſerm Nahmen vorgedachte Unſere Mandata durch einen Unſern mitgeſchickten Käyſerl. Heroldt publiciren zu laſſen / alle Partheyen zu ſchuldiger Parition anzuhalten / wie die Sachen beſchaffen / hinc inde gründliche Erkundigung einzuziehen / ob etwa neue Klag-Puncten eines oder andern Theils vorfielen / dieſelben anzuhören / uns zu referiren / und alle Theile Unſer Haupt-Reſolution hierüber nochmahls zu vertröſten.

3. Wann dann nun deme würckliche Folge beſchehen / und wir aus erſtgemeldten Unſers Commiſſarii Relation nicht allein dasjenige / ſo eins und des andern Theils vor ihnte anbracht worden / der Länge nach vernommen / ſondern auch ſo wol daraus / als von den Partheyen ſelbſt / und hiebevor von andern mehr Orten verſtanden / was meſſen zwiſchen Graff Edzarden und der Stadt Emden / kurtz vor ehebeſagten unſers Käyſerl. Commiſſarii Ankunfft / durch Zuziehung der General uniirten Staaten im Niederland / ein Accord zu Delffſyhl getroffen worden / jedoch denſelben ſeithero der Graff zu Unſer Cenſur oder auch gäntzlicher Caſſation geſtellet / die Ritter- und Land-Stände aber / ſamt der Stadt Emden / Uns um Confirmation, wie auch viel obberührte vertröſtete Unſer über den Landes-Beſchwerungen Reſolution unterthänigſt und gantz embſig erſucht / und zu deſſen Beförderung / ihre Geſandte / und Bevollmächtigte an Unſern Käyſerl. Hoff geſchickt / ja noch allhie vor Uns beyde Theil in Sachen etliche Schrifften in gegen einander gewechſelt; als haben wir dieſe Ding / damit / wie die Erfahrung von Tag zu Tag gegeben / ſie nicht etwa zu noch gröſſerm Unrath ausſchlügen / auch hievorige Submiſſiones, unverhindert des Gräfflichen Abgeordneten letztlich allhier in puncto legitimationis und ferner Communication beſchehenen Einwendens und Begehrens / decidirt / erledigt und entſchieden / und ſintemahl diß gantze Werck dieſer Zeit fürnemlich auf drey Haupt-Puncten beruhet / deren erſter die wider Unſern Anno 1589. publicirten Ausſpruch geklagte Contraventiones, auch et-

Digitized by Google

etliche andere Gravamina generalia, der ander / was ratione Gravinum specialium zu thun/der Dritte / ob und wie weit der Delffzyhlische Tractat von Uns/als Ober-Lehen-Herrn/ genehm gehabt/passirt und bestätiget/oder nicht werden möge/betrifft.

4. Hierum unter berührten Gravaminibus generalibus, anfänglich Punctum Justitiæ, und in specie das Hoffgericht belangend/in selben meinen/ setzen / ordnen / confirmiren / bestätten / und wollen Wir / daß solch Justitzien Werck / allermassen es durch den Executions-Recess und Landtags-Abschied zu Emden im Martio 1590. mit Anordnung des Hoffgerichts/und was demselben anhangt / von desmahls beyden / Graff Edzarden und Johann, Gebrüdern / zu Nutz und Frommen der Grafschafft Ost-Frießland Eingesessenen und Unterthanen bewilligt / verglichen / schrifftlich verfaßt / auch unter ihren Gräfflichen Händen und Siegel bekräfftigt / hinführo nochmals dergestalt stet / fest und unverrückt verbleiben und gehalten werde / es wäre dann / daß künfftig die Graffen zu Ost-Frießland / mit Zuthuung dero Ritterschaft und Land-Ständen eines andern sich verglichen / auch von Uns / als Römischen Käyser / Confirmation darüber erlangten. Dannenhero nun auch Unsere zu Norden geweene Kayserl. Commissarii recht und wol geschlossen / daß Graff Edzarden / nach so vielfältig ergangenen Unsern Käyserl. Befelchen / Executions-Recessen und Land-Tags-Verabschiedungen / wieder die zu Norden im Augusto 1593. noch andere einige Protestation oder Declaration, so den einmahl entschiedenen Puncten / und Articuln zu wider / einzuwenden / nicht gebührt. Wie Wir dann auch solche Protestation hiemit cassiren und aufheben / und dieser Unser Disposition zu Abbruch Graff Edzards kein Gebot oder Befehl ausgehen lassen solle.

5. In causis summariis & extraordinariis mag gleichwol der Graff den Partheyen / so seiner Jurisdiction oder Hoffgericht ohne Mittel unterworffen / auch in seiner Cantzley recht sprechen: wann aber hierüber Streit vorfiele/und ein Theil das ordentliche Recht begehren würde / sollen die Sachen ans Hoffgericht gewiesen werden. Wie hiegegen auch / da beyde Partheyen selbst / sowol in vorberührten summariis, als auch in ordinariis causis ex mutuo consensu des Hoffgerichts sich begeben / und vor dem Grafen oder dessen Cantzley veranlassen wolten / ihnen solches bevor und frey stehen soll. Imgleichen soll es auch mit den Niedergerichten / so unter des Grafen Aemter ohne Mittel gehörig / gehalten werden / daß nemlich der Graff den Ansuchenden in causis summariis & extraordinariis das Recht mittheilen möge / aber im Fall der ander Theil auf seine ordentliche Instantz sich beruft / er dabey gelassen werden solle.

6. Die Avocationes causarum, so gemeinlich unzehlige viel Klagen und Gezanck verursachen / und ohne grosse Confusiones nicht wol bestehen können / heben Wir aus dieien und andern rechtmässigen Bedencken auf / und wollen / daß benebdte Avocationes weder beym Hoff- noch Niedergerichten gestattet/sondern gäntzlich nachbleiben sollen.

7. Von wegen der Gräfflichen Beamten vermag Titulus decimus nonus der Hoffgerichts Ordnung formaliter, daß die Beamte / so wol ihrer Personen / als ratione Officii, vorm Hoffgericht zu Recht stehen sollen / bleibt derwegen billig dabey/ausserhalb in Fällen / da die Beamten unverdächtige special-Befehliche von dem Grafen oder desselben Regierung in continenti aufzulegen / in welchen den Beschwerten bevor stehen soll / wider den Grafen entweder vor Uns/oder Unserm Käyserlichen Kammer-Gericht ihre Nothdurft anzubringen.

8. Der Ritter- und Land-Stände Begehren / daß sie im Hoffgericht Beysitzer an- und absetzen / also auch eine Visitation haben möchten/ hat nicht statt / sondern bleibt beym andern und vierdten Titul der Hoffgerichts-Ordnung wie dann auch der Procuratoren Mangel halb im fünfften Titul derselben Ordnung Versehung geschehen.

9. Der Niedergericht und Land-Rechtens Verbesserung halb lassen Wir es zwar bey des Grafen in seiner Uns von seinen Gesandten contra gravamina übergebenen Anlehnungs-Schrifft gethanem Erbieten / der Zeit beruhen / jedoch soll er es nach Müglichkeit befordern.

10. Mandata Executiva die ſollen dem Grafen in Fällen/da man de Jure à præcepto anfangen kan / unverwehrt / hiegegen aber denen / ſo jetzo oder künfftig dadurch gravirt / an gebührenden Orten den Grafen zu beſprechen/unbenommen ſeyn.

11. Der Notarien Ammts Verhinderung halb laſſen wir es bey des Grafen Erklärung/ (daß er ihnen in rechtmäſſigen ziemlichen Sachen / und in Fällen / ſo dem Herkommen und Land-Recht nicht zuwider / ihr Amt zu üben/nicht verbieten/auch da einiger Eintrag oder Ungebühr dawider entdecket würde / beharrlichen Einſehens nicht vergeſſen wolle /) beruhen / und ſtehet den Notarien/da ſie an ihrem Amt widerrechtlich verhindert/ wie auch denen desfals vernachtheilten Partheyen / bevor / an gebührenden Orten darum zu klagen.

12. Der Collecten und Steuren halb laſſen wir es allerdings bey Unſers Käyſerl. Anno 1589. ergangenen Ausſpruchs Diſpoſition , und darauf erfolgten Emdiſchen und Nordiſchen Executions-Receſſen bewenden/daß nemlich der Graff ohne Bewilligunge der ſämtlichen Ständen keine Steuer anlegen ſoll/und weil der Capital-Schatzung halb allerhand Streitt vorgefallen/ da doch / wie es mit Einnehmunge derſelben / mit dem Ærario und deſſen Verwahrung / auch Rechnung gehalten werden ſoll/ von beyden/ſo wol im Emder Landtags-Abſchied/als Nordet Executions-Receſſ ausdrückliche Fürſehung beſchehen/als bleibts billig bey demſelben und ſollen demnach die Einnehmer nochmahls/hievor von Unsbefohlner maſſen/das Geld ins Ærarium bringen/oder je dem Grafen und der Landſchaft Rechnung thun / in welcher Rechnung/ was dem Reich und Land zum beſten angewendt / paſſirt/ auch die noch reſtirende Türcken- Steur und andere Reichs-Hülffen und Anlagen , richtig gemacht/ dazu dann/ wie auch ſonſten / in vorfallenden Landes-Nöthen und Beſchwerden dem Grafen mit Rath und Zuthun der Land-Stände / geholffen werden ſoll.

13. Die Kloſter-Güter ſollen in die Anſchläge auch eingezogen werden ; was aber bey dieſem Punct der beyden Aemter Norden und Behrum ſonderer Collectation halb / zu Einreichung der anwachſenden Länder/geklaget/ſoll/wenn des Grafen Bericht ad ſpecialia Gravamina einkömmt / in acht genommen werden.

14. Von wegen der neuen Impoſten/Zoll / Acciß / Licenten und dergleichen / laſſen wir es bey unſerm Käyſerl. Anno 1589. gethanen Ausſpruch / und darauf erfolgten Emdiſchen Executions-Receſſ verbleiben / und ſoll demſelben zufolge inkünfftig die Exaction des Silber-Groſchen von den drey Aemtern Lierort/Gretſyhl und Stickhauſen fallen/und weiter nicht gefordert werden.

15. Gleicher geſtalt ſoll der Zoll zu Halte und Stickhauſen / ſo viel deſſen Graff Johann angeſetzt gehabt/auch die Erhöhung der Zölle zu Aurich und Lierort/hiemit caſſirt und aufgehebt ſeyn.

16. Belangend dann den Zoll über den Horſter-Fort / item von Pferden und Ochſen/ ſo man zu Marckt bringt/auch ferner von der Gödenſer und Knyphauſer eigenthumlichen Ochſen/ ſo ſie zu Herbſt-Zeiten wieder aus den Weiden heimtreiben/ ſol der Graff ſolche Beſchwerung / im Fall ſie ſich alſo befinden / ſeinem / bey der Nordiſchen Execution beſchehenem Erbieten nach / bey ſeinen Beamten abſtellen. Alſo ſollen gleichfals zu Emden der Olderſummer Unterthanen geſteigerte Bier-Acciß/ wie auch ſonſt daſelbſten zu Emden in gemein der Graffſchaft Unterthanen gewehrter freye Bier-Verkauff/item andere derſelben Stadt neue Zöll/Impoſten/Accis / Licent/ Ungeld/und wie es geſtalt oder Nahmen haben mag / hiemit abgeſchaffet ſeyn.

17. Wegen Haltung der Land-Tage / und was dieſem Punct anhängig/wollen Wir/ daß in ſelben viel angezogenem Unſerm Käyſerl. Anno &c. 1589. publicirten Ausſpruch / und darüber ergangenen Executions-Receſſen gelebt und nachgeſetzt werde. Und wie der Graf ſich aller Verhinderungen freyer ſämmtlicher Land-Stände Convocation und Zuſammenkunft/ auch eins und des andern / der in der Graffſchaft geſeſſen / und zu den Land-

Tägen

Digitized by Google

Tägen erfordert werden soll / præterition und nicht Beschreibung / desgleichen Verbietung nothwendiger Communication, Sperr- und Steckung der Stände freyen votirens und Schliessens vor sich und seine Beamte zu enthalten: Alsō sollen auch hiegegen Ritterschafft / Städt und Communen / ein jeder Stand vor sich selbst / ohne Maßgebung der andern mehrern oder wenigern Standes / sonderlich des privat gefährlichen Auftreibens / zu den Land-Tagen schicken / und die Gebühr / wie von Alters herkommen / auch vielbesagten Unsern Käyserl. Ausspruch / und Executions-Recess vermögen / verrichten helffen. Solte aber / immaßen bey vielbesagtem Unserm Käyserl. Ausspruch Anno 1589. auch gedacht worden / Graff Edzard / als wir uns doch nicht versehen / auf inständig und gehorsahm Anhalten und Ersuchen der Land-Stände / keinen Land-Tag benennen / noch ausschreiben wollen / auf solchen unverhoffenden Fall / sollen die Land-Stände / wie von Alters / zusammen zu kommen / die vorstehende Gefahr zu berathschlagen / und was zu deren Rettung nöthig / an Uns um Einsehen gelangen zu lassen / Macht haben.

18. Von wegen der Jüden und Monopolien ꝛc. lassen Wir es gleichwol bey des Grafen Entschuldigung / und zu einsehen auch Abschaffung der wider die Jüden geklagten Ungebühr anerbotenen Erkundigung / der Zeit bewenden. Doch im Fall sich nochmahls befünde / daß die Jüden bürgerliche Commercia und Handthierung trieben / auch sonsten verbotene / widerrechtliche Monopolia im Schwang gingen / soll allerseits dasselbe hiemit gäntzlich aufgehebt und verboten seyn.

19. Der Ritter- und Land-Stände Ansuchen und Bitt / in Sachen der aus der See von anwachsenden Lande / auch derselben Einteichung / verschieben Wir biß auf des Grafen ad specialia Gravamina, hinterständigen erwartenden Bericht / nach dessen Befindung alsdann gemeiner Landschafft angegebenes Interesse der Gebühr in acht genommen werden soll.

20. Daß zu der Land-Regierung und Land-Räthen eingebohrne und nicht ausländische / wie die Ritter- und Land-Stände emsig bitten / gebraucht werden / halten Wir dafür / daß solches / vermöge gemeiner Rechte / und fast aller Völcker Gewohnheit / billig / wie dessen Graff Edzard selbst auch nicht in Abrede ist; und wird dadurch zwischen Herrn und Unterthanen viel Mißtrauen und andere Unordnung verhütet bleiben.

21. Weil aber nach Gelegenheit der in der Grafschaft bißhero fürgegangenen Läufften / ehe genannter Graff Edzard seine Entschuldigung dawider / mit angeheffter Erbieten thut / so lassen Wir es der Zeit bey jetzberührter Gräflichen Erklärung und Erbieten beruhen / jedoch wo nöthig / wollen Wir desfals / fernere gebührende Fürsehung zu thun / Uns vorbehalten haben.

22. Die Kirchen- Pfarr- und Schul-Bestellung diß Orts belangend / sind Wir gleichwol denjenigen / welche das jus Patronatus haben / an itzberührtem Jure nichts zu entziehen gemeint: wollen aber doch / daß es des Heiligen Reichs Abschieden / und insonderheit dem aufgerichteten Religions-Frieden gemäß / regulirt und angestellt werde: auch wollen Wir / als obrister Vogt und Schutz-Herr aller des Heiligen Reichs Stifftungen / hiedurch den alten Fundationibus, so auch derselbigen zugehörigen Geist- und Weltlichen Rechten und gerechtsahmen / nichts begeben / sondern in dem allen in allwege Unser Amt und gebührend Einsehen darunter zu gebrauchen jederzeit reservirt und vorbehalten haben. Und diß so viel die wider Unsern Ausspruch Anno 1589. geklagte Contraventiones, auch die Gravamina generalia betrifft.

23. Anlangend die Gravamina specialia, demnach Graff Edzard längst hiebevor derselben Copien / und geraume Zeit darauf zu handeln erlangt / aber bißher solches nicht vollzogen / derowegen so bestimmen Wir ihme zu allem Uberfluß hiemit noch sechs Monat peremtorie, mit dem Anhang / wo er seine Nothdurft in præfigirter Zeit auf vorberührte specialia Gravamina nicht einbringen würde / daß nichts desto weniger alsdann auf Gegentheils Anruffen / ergehen soll / was recht ist.

Digitized by Google

24. Was nun die Delffzhlische Capitulation oder Vergleichung belangt/ ob dieselbige gleichwol Graff Edzard mit Zuthuung und Unterhandlung seines ältesten Sohns/ Graff Enno, aufgerichtet/ und bey seinen Gräfflichen Ehren und Treuen zuhalten/ zugesagt/auch hernach zu unterschiedlichen mahlen approbirt und bestätigt/ wie aus denen hierüber verfertigten/ unterschriebenen/besiegelten und Uns producirten Vertrags-Instrumentis zusehen/ darüber auch die Kraft desselben Tractats erwehlte jetzige Bürgermeister und Rath zu Emden/ bald nach Wiederkunft Graff Edzards Gesandten aus Holland/ den siebenden januarii Anno. 1596. in seinem/ Graff Edzards, Nahmen/ confirmirt/ dazu anders mehr/ dadurch dieser Tractat theils alberelt ins Werck gesetzt ist/ fürgenommen worden: dannenhero Uns also/ wie obgemeldt/die von Emden/ samt Ritter- und Land-Ständen um Confirmation desselben ersuchen und bitten; jedoch weil weder einem noch dem andern Theil geziemet hat/diese Handlung/mit Zuziehung bewehrten fremden ausländischen Beystandes/ wider Unser Käyserl. Provisional-Decret, unerwartet Unserer über den geklagten Gravaminibus vertröstéter Käyserl. Resolution, fürzunehmen/ ja/ auch in Graff Edzards selbst Macht allein nicht gestanden/ ohne Unser/ als der Grafschaft Ost-Frießland Ober- und Lehen-Herrn/Vorwissen/ Consens, Willen und Zuthuung/dergleichen zu pacisciren/ und er darum freylich vernünfftig und billig diß gantze Werck zu Unser Censur und Belehung/ oder auch gäntzlicher Cassation submittiret und stellet: so seynd Wir mehrbesagten Tractat/dergestalt/ wie er auf Unterhandlung der hierzu gezogenen General uniirten Staaten in Niederland zu Delffzhl den 15. julii Anno 1595. geschlossen/ und den 9. Septembris hernach zu Gravenshagen/ so wol auf Graff Edzards, als des andern Theils Anruffen/ von erstgedachten General Staaten zur Handhabung unterzeichnet und besiegelt worden/ zu confirmiren nicht gemeint/ vielweniger könten Wir gedulden und zusehen/daß ein oder der andere Theil/zuwider ofstbesagtem Unserm Käys. Ausspruch de Anno 1589. (darinnen den Grafen zu Ost-Frießland/ wie auch Ritterschaften/ Städten und Ständen des Orts ernstlich eingebunden und befohlen worden/ sich bey jetzigem in der Nachbarschaft schwebenden Kriegs-Wesen aller verdächtigen Gemeinschaft mit einem und dem andern kriegenden Theil gäntzlich zu enthalten) deren in obangeregtem Vertrag/mit mehrgenannten Staaten in Niederlanden/ beyderseits bedingten Handhabung sich zu behelffen/ oder einigerley Weise zu gebrauchen/ sondern sollen/ bey Vermeydung Unser Käyserl. Ungnade und schweren Straffe/solcher der Staaten in Niederland Handhabung sich allerseits äussern/ und vorangezogenem Unserem Käyserl. Ausspruch zu würcklicher gehorsahmer Folge/ keinem in Niederlanden kriegenden Theil sich verpflicht oder anhängig machen/ gegen einen und den andern eine unpartheyliche Neutralität halten/auch derselben zugegen mit nichten sich einlassen. Sintemahl wir aber/ nach fleissig gepflogener Erwegung offtbesagten Delffzhlischen Tractats, befinden/ daß die demselben einverleibte Puncten und Articul zu Conservation deren von Emden guten Stadt-Regiments/ auch Förderniß und Auffnehmen derselben fürnehmen See-Porten und Hafen/ an deren Wollstand der Grafschaft Ost-Frießland/ ja gantzen Teutschen Nation, mercklich gelegen/gerichtet/und Wir Uns zu denen von Emden gnädiglich versehen/sie werden so wol gegen Uns und das Heil. Reich/ als auch ihren Herrn/den Grafen zu Ost-Frießland/ sich um so vielmehr alles getreuen unterthänigsten Gehorsams befleissigen; so geben Wir diesen Dingen hernach gesetzte Maß/ und wollen/ daß Burgermeister und Rath zu Emden/ hierunten beschriebener Unserer Käyserl. Disposition/ nicht als Delffzhlischen Vertrag/ sondern als Unser/ Käyser Rudolphs des Andern ꝛc. sonderbahrer Verordnung/ sich accommodiren/ bequemen/ gemäs verhalten/ auch Graff Edzard zu Ost-Frießland/ so wol dessen Erben und Nachkommen/ sie/die von Emden/ruhig und unbetrübt dabey bleiben lassen sollen/ wie von Wort zu Wort folget.

25. Erstlich/ was in vielbesagtem Delffzhlischen Tractat de Nominatione, Vocatione, Collatione & Confirmatione der Kirchen- und Schul-Diener/ item Versammlung der Consistorialien, auch Schul-Haltung/ so wol denen darzu gehörigen Gütern pacisciert ist/das alles stellen Wir nochmahls auf obverstandene Unsere zu Ende der Gravaminum generalium gesetzte Resolution, nemlich/daß wir denjenigen/ welche das Jus Patronatus, haben/ an itzberührtem Jure nichts zu entziehen gemeint/ aber doch/ daß es des Heil. Reichs Abschieden/ und insonderheit dem aufgerichteten Religions-Frieden gemäß regulirt und angestellt werde/ auch Wir/ als oberster Advocat, Vogt und Schutz-

Herr

Herr aller des Heiligen Reichs Stifftungen/ hiedurch den alten Fundationibus, ſo wol derſelben zugehörigen Geiſt- und Weltlichen Rechten und gerechtſahmen/ nichts begeben/ ſondern in dem allen/ in allweg Uns unſer Käyſerl. Amt und gebührend Einſehen jederzeit darunter zu gebrauchen/ reſervirt und vorbehalten haben wollen.

26. Daß dann Graff Edzard der Stadt Emden verſprochen/ ſie/ ohne einige Verhinderung/ zu ewigen Zeiten bey allen ihren Privilegien/ Freyheiten/ Rechten/ alten Gebräuchen und Ordnungen/ keine ausgenommen/ benennetlich aber denen Privilegiis, Freyheiten/ Rechten/ alten Gebräuchen und Ordnungen/ welche von weyland Carolo Magno, Sigismundo, und andern Römiſchen Käyſern/ den Frieſen insgemein verliehen/ auch Käyſer Maximiliani I. zweyen Privilegiis, deren eins über die Vorbey-Farth auf dem Ems-Strohm/ den vierdten Novembris Anno &c. 1494. das andere der Stadt Wapen anlangend/ Anno, &c. 1495. datirt/ gemeldter Stadt Emden in ſpecie gegeben/ ruhig verbleiben zu laſſen/ ſolches iſt an ihme ſelbſt billig; es ſollen aber nichts deſto weniger Ritterſchaft/ Städte und Stände/ wie auch die Stadt Emden/ Uns um Confirmation itztgedachter alter Käyſerlicher Privilegien anſuchen/ darauf Wir Uns alsdann mit Gnaden zu erweiſen gedencken.

27. Die See-Briefe mögen Bürgermeiſter und Rath zu Emden unter der Stadt Inſiegel ausgeben/ jedoch ſol daneben einem jeden frey ſtehen/ auch vom Grafen See-Briefe zu nehmen und zu gebrauchen welche aber vom Grafen erſucht werden/ ſollen (auf vorgehende Atteſtation Bürgermeiſter und Raths/ daß ſie eigentlich Bürger ſeyn/) vom Grafen verliehen und paſſirt/ auch niemand Bürger mögen werden/ noch Bürgerliche Freyheit genieſſen/ er habe dann Bürgermeiſter und Raths Conſens erlangt.

28. Die Rollen aller Handwercker oder Gilden ſollen von Bürgermeiſter und Rath zu Emden unter der Stadt Siegel gegeben und paſſirt/ auch ſolche Rollen/ wie es zu gemeiner Stadt Beſten rathſahm befunden wird/ verändert werden mögen; doch ſollen die Gilden verbunden ſeyn/ dem Grafen vor andern um gebührlichen Lohn zu Dienſt zu ſtehen.

29. Die neuen Zölle/ Acciſen/ Impoſten und Ungeld/ ſamt deren Verhöhung/ was Weſens oder Nahmens dieſelben ſeyen/ und durch Unſern Käyſerl. Ausſpruch und Decreta, auch darauf erfolgte Executions-Abſchiede, ſonderlich aber den Norder-Receß Anno 1593. abzuſtellen/ verordnet und beſchloſſen/ ſollen/ wie oben beym Articul vom neuen Impoſten/ Zollen/ Acciſen/ Licenten und dergleichen diſponirt worden/ ſo wol auf des Grafen als der Stadt Emden Seiten/ gänzlich abgeſtellt ſeyn/ und inmaſſen wir auch in Unſerm Käyſerl. Ausſpruch Anno 1589. verordnet/ ſo ſollen einige neue Impoſt/ Zoll/ Zollſteigerung oder Licentz/ wie die Nahmen haben mögen/ weder mit/ noch ohne des Grafen/ oder auch ſeiner Landſchaft und Unterthanen willen/ ſondern allein mit vorgehendem ausdrücklichen Unſerm Conſens, Wiſſen und Bewilligung aufgeſetzt werden.

30. So viel die Election und Erwehlung Bürgermeiſter und Raths zu Emden/ ſamt den Vierzigern anlangt/ ſoll der itzige erwehlte Rath alſo verbleiben/ und nicht weniger/ dann vorberührte Wahlen von Graff Edzarden beſtätigt/ auch gegenwärtige vier Bürgermeiſter und acht Raths-Perſonen/ biß primo Januarii nechſtkünftig und fürbaß ſo lang/ biß ſie ihres Eydes erlaſſen werden/ ihre Officia und Aemter bedienen. Wann aber zweene von den vier Bürgermeiſtern/ und vier der acht Raths-Verwandten durch das Loß abgehen/ und wiederum vier zu Bürgermeiſtern/ und acht zu Raths-Verwandten von den Vierzigern/ ſo wol aus ihrem Collegio, als dem gantzen Corpore der Stadt/ (doch daß ſie Bürger ſeyn/) durch mehrere Stimmen erkohren und nominirt/ folgends dem Grafen præſentirt/ und von demſelben aus den vieren zween zu Bürgermeiſtern/ und aus den achten/ vier zu Raths-Verwandten beſtellt werden/ ſollen dieſelbe den ſiebenden Januarii auf dem Rath-Hauſe zu Emden/ an Handen derjenigen/ ſo von dem Grafen darzu committirt und befehlicht/ ſchweren/ ihme und der Stadt getreu und hold zu ſeyn. Alles vermöge der Eyds-Formul/ zu Ende dieſes Articuls geſetzt. Und ſollen alsbald die Abgehende durch ermeldte Commiſſarien ihres Eyds

erlaſen / und die ſo im Ianuario ſchierskünfftig von den jetzigen nachbleiben / das da nechſtfolgende Jahr gleichfals abgehen / und ſolches ferner alle Jahr alſo continuirt werden.

Form des Eydes / welchen Bürgermeiſter und Rath der Stadt Emden thun ſollen.

31. WIr geloben und ſchweren dem wohlgebohrnen Herrn, Herrn Edzarden, Grafen und Herrn zu Oſt-Frießland, unſerm gnädigen Herrn, und der Stadt Emden, jederzeit getreu und hold zu ſeyn, ihr Beſtes zu befördern, und Aergſtes, nach unſerm beſten Vermögen, zu wenden, und in allen Gerichtlichen Händeln, ſo uns fürkommen mögen, uns getreulich und unpartheylich zu erzeigen, und einem jeglichen, dem Armen als dem Reichen, gut Recht und Juſtitiam zu adminiſtriren, auch alle Artickel Unſers allergnädigſten Herrn, Käyſer Rudolphs des Andern ꝛc. Jahrs der wenigern Zahl, ſieben und neuntzig zu Prag, zwiſchen Unſerm Herrn, dem Grafen, und der Stadt Emden aufgerichteten und publicirten Reſolution und Verabſcheidung, nach unſerm beſten Vermögen, helffen handhaben und beſchirmen, ſo wahr uns GOTT helffe, und das Heilige Evangelium.

32. Im Fall jemand der Viertziger Todes verfallen / oder abgeben würde / ſollen ſie / die Viertziger / einen andern qualificirten Bürger aus dem gantzen Corpore der Stadt / Kraft der mehren Stimmen / in des Abgeſtorbenen Stelle wiederum erwehlen / von welchem durch den Præſidenten der Eyd abgenommen werden ſoll. Und ſo oft die Viertziger über einiger Sach ſich begehren zu verſammlen / ſollen ſie daſſelbige dem regierenden Bürgermeiſter zuforderſt anmelden / welcher auf ihr Erſuchen wird wiſſen / ob ſolche Verſammlung zu zulaſſen.

33. Die Acta, Sententien und Contractus, welche judicialiter, oder ſonſten bey oder vor gegenwärtigen Bürgermeiſtern und Rath zwiſchen Partheyen verhandelt worden / ſollen bündig und beſtändig ſeyn / ſalvo jure tertii, & in quantum de jure, gleichwol daß angetegte Sententien durch das Hoffgericht examinirt / und nach Ordnung der Rechten confirmirt und reformirt werden / ausgenommen die Contracte, ſo Bürgermeiſter und Rath mit Privat-Perſonen / oder ſonſten zu der Stadt Beſten / in Geld oder Schuld-Sachen aufgerichtet / welche keines Weges gefochten oder beſtritten / ſondern vielmehr kräfftig ſeyn und bleiben ſollen.

34. Alle der Stadt Officianten und Diener / wes Nahmens die ſeyen oder genennt mögen werden / die anitzo gegenwärtig befunden / und zu Unterhalt des friedlichen Weſens auch gemeiner Stadt Beſten dienlich erachtet / ſollen durch Bürgermeiſter und Rath angenommen / beſtellt / und continuirt oder verändert werden / und ſollen dieſelben zu Hand des regierenden Bürgermeiſters ſchweren / ſo wol dem Grafen / als Bürgermeiſter und Rath getreu und hold zu ſeyn / und ferner zu richten nach der Inſtruction und Ordnung von Bürgermeiſter und Rath ihnen gegeben und vorgeſchrieben. 35.

Digitized by Google

35. Die neue Stadt Faldern soll der alten Stadt also einverleibt seyn und bleiben/ daß es gleichsam eine Stadt und Corpus gehalten werde/ auch von allen Hoff-Diensten und andern Beschwerungen erlassen seyn/ dergestalt/ daß der Graff von diesem Tage an auf Faldern keine andere/ noch mehr Zollen/ Accisen/ Bussen oder Straffen/ oder ander Genieß und Gerechtigkeit haben/ noch behalten soll/ als in der alten Stadt/ vorbehaltlich allein/ seine des Grafen/ eigene Grund und Werffe/ die Er/ zusamt den Dienst der Schützen-Führer und Schlitten Treiber/ allermassen Er dasselbe von Alters her bracht/ und in der alten Stadt gehabt/ behalten/ und sollen dieselbe über dem auch nicht beschweret werden. Ebenmässig sollen Burgermeister und Rath haben und behalten die Jurisdiction über Faldern/ und so viel Zöllen/ Accisen Buß und Wandel oder Willköhr/ Gebot und Verbot/ als sie in der alten Stadt von Alters hergebracht/ und nicht (wie oben gehört) als neue angesetzte abgeschaft seyn/ also daß Faldern in allen Privilegien/ Rechten und Gerechtigkeiten/ auch Lasten und Beschwerungen/ keine ausgesondert/ der alten Stadt gleich seyn soll.

36. Hiegegen soll Bürgermeister und Rath dem Grafen für die Verlassung Seiner Jurisdiction, Zollen/ Accisen/ Hoff-Dienste/ halben Geld-Bussen und anderer Gerechtigkeiten/ welche Er vormahls daselbst gehabt/ und itzo der Stadt cedirt und abgetreten/ daß Faldern in allem/ nichts ausgeschlossen/ der alten Stadt gleich seyn möge/ jährlichs zu einer Recognition oder Erkäntniß geben/ die Summa von siebenzehn hundert Reichs-Thalern/ welche Summa auch auf die zwischen ihnen vergliechene Termin bezahlt werden soll.

37. Die Bewahrung der Stadt Emden und Faldern/ so wol die Erbauung und Verbesserung derselben an Pforten/ Brücken/ Festung/ Strassen/ Werffen und andern/ item, die Bestellung der Wacht/ soll bey Bürgermeister und Rath seyn und bleiben/ und sollen die Schlüssel der Pforten und Bäume zur Behausung des regierenden Bürgermeisters jedesmahls gebracht/ und die Losung durch denselben gegeben werden. So soll auch der alte Wall zwischen der alten Stadt und Faldern von Bürgermeister und Rath wegeführt werden mögen/ und der Grund der Stadt eigen bleiben. Doch vorbehaltlich/ daß einige neue Befestigung/ oder ansehnliches neues Werck/ ausser Vorwissen und Beliebung des Grafen/ nicht sollen fürgenommen werden.

38. Alle Civil- und bürgerliche Sachen/ so in der alten Stadt und Faldern fürfallen/ nemlich von Schulden Contracten/ Erbschafften/ kleinen oder grossen/ und andern dergleichen/ sollen stehen zu Decision und Erkäntniß Bürgermeister und Raths/ salvo jure Appellationis, welche Appellationen/ nach Inhalt Unsers Anno &c. Neun und achtzig ergangenen Käyserl. Ausspruchs/ an das Hoffgericht beschehen und fürgenommen werden mögen/ und soll ebenmässig Bürgermeister und Rath/ zu Fördernüß und Unterhaltung guter Policey/ nach Gelegenheit der Zeit und Umstände derselben/ allerhand nothwendige Statuta und Verordnungen zu verfassen/ zu publiciren und anzuschlagen Macht haben wie sie dieselben zu Schlichtung streitiger Sachen/ auch Erhaltung guter Disciplin, Regul und Ordnung/ jederzeit dienstlich und nothwendig befinden werden.

39. So viel die Criminal- oder peinliche Sachen angebet/ sollen Bürgermeister und Rath in der alten Stadt und auf Faldern befuget seyn/ gegen alle Ubelthäter/ sie seyen Bürger/ Inwohner oder Fremde/ durch der Stadt Schultheiß vermittelst Apprehension und Gefängniß procedirn zu lassen/ aller gestalt sie nach Recht/ und insonderheit weyland Unsers geliebten Ahn-Herrn und Vettern/ Käyser Carols des Fünfften/ peinlicher Halsgerichts-Ordnung/ gebührlich zu geschehen befinden werden; Jedoch mit diesem Bescheid/ daß sie über diejenige/ welche nicht am Leben/ sondern mit Ehrrührigen Straffen/ mit Staupen-Schlägen/ Verweisung der Stadt/ dem Pranger und dergleichen Manier oder Form zu straffen seyn/ die Erkäntniß/ Decision, Verfassung und Fällung des Urtheils/ und desselben Execution und Vollstreckung haben/ und im Nahmen des Grafen exequiren sollen; Im Fall aber in der Examination und Erkundigung der Sachen befunden würde/ daß der Gefangene am Leben straffbar sey/ soll derselbige/ wenn er ein Bürger oder Inwohner ist/ innerhalb zweyen Tagen/ ein Fremdling aber innerhalb vier und zwantzig Stunden/ auf die Burg geliefert werden: über diejenigen aber/ welche am Leben

ſtraffbahr zu ſeyn befunden werden / ſoll beym Grafen die hohe Jurisdiction bleiben / und die / welche / wegen ſolcher Malefitz und Ubelthaten in Hafften gebracht / nach beſchehener Apprehenſion, innerhalb vorbemeldter Zeit / auf die Burg geliefert werden / daſelbſten man die Bürger an einen bequemen Ort / ſo abſonderlich dazu zu deputiren / verwahren ſoll / biß künfftig Bürgermeiſter und Rath den neuen Bau auf der Burg verrichten / allda auch zu dieſem Fall ein bequemer Ort ſoll ausgeſehen und angerichtet werden. Es ſollen auch die Gefangenen / ſo Bürger und Einwohner ſeyn / aus ihren Häuſern oder durch ihre Freundſchaft geſpeiſet werden mögen / welche Speiſe der Hüter ihnen / den Gefangenen / treulich reichen ſoll. Uber einen Bürger oder Inwohner ſoll folgender Geſtalt der Proceſs angeſtellt werden / nemlich / daß der Graff / auch Bürgermeiſter und Rath aus ihrem Collegio, zu beyden Seiten gleichviel Perſonen / doch jederzeit nicht über ſechs an der Zahl / deputire / welche wegen und im Nahmen des Grafen den Proceſs machen / votiren / concludiren / und die Sache zur Execution richten / im Fall ſie ſich aber nicht vergleichen könten / ſondern die Stimmen ſich ſtecketen / ſo ſoll alsdenn der Proceſs vom Grafen / wenn derſelbige gegenwärtig / oder in Seinem Abweſen durch den Droſten / Bürgermeiſter und Rath verſiegelt / und an eine unpartheyiſche Univerſität oder Schöppen-Stuhl verſchickt / und was denn durch dieſelbige darinnen concludirt wird / von vorberührten Deputirten angenommen / reaſſumirt / und folgends zur Execution geſtellt; gegen einen Fremden aber durch des Grafen Droſten nach alter Gewohnheit verfahren werden.

40. Das Nachrichter Schwerdt ſoll auf dem Rath-Hauſe verwahrlich bleiben / und zu aller Zeit / ſo oft es begehrt wird / zu Vollziehung der juſtitz, bey der Stadt oder auf der Burg / dem Scharffrichter gefolget / derſelbige Scharffrichter auch unterhalten und tractirt werden / wie bißhero geſchehen.

41. Die Geld-Buſſen in der Stadt und Faldern ſollen / wie obſtehet / der Graff / und denn Bürgermeiſter und Rath halb und halb participiren.

42. Zu mehrer der Stadt künfftiger Sicherheit / (an deren guter Verwahrung Uns / dem Heiligen Reich und gemeiner Graffſchaft Oſt-Frießland / wie vorgemeldt / viel gelegen) ſoll zu folge des Grafen beſchehener Verwilligung / ſein Haus oder Burg in der Stadt Emden auſſerwerts der Stadt ohne Pforten / Brücken oder Ausgang / und hineinwerts gegen der Stadt ohne Wall und Graben oder einige Befeſtignng ſeyn / auch hinführo keine mehr dergeſtalt gemacht werden.

43. Item, ſo ſoll auch ingleichen der Stadt-Wall / an dem Uterdycke hinter dem Haus liegend / ergänzt / und derſelbe Uterdyck zu einer Bruſtwehr erhöhet / auf welcher ſo wol als auch auf dem Oſter-Zwinger / eine Schaar- und Schild-Wacht aus der Bürgerſchaft geſtellt / und die Wacht verſehen / und vorberührtes Haus oder Burg hie entgegen forthin mit keinen andern Soldaten beſetzt / ſondern vom Grafen ein Vogt / welcher ein Landſaß / und der Bürgerſchaft nicht zugegen oder widrig ſey / darauf verordnet werden.

44. Alſo ſoll auch der Graff und deſſen Nachkommen keine Feſtung / Blockhauß oder Schantzen inner- noch auſſerhalb der Stadt / und fürnemlich oben und unten am Ems-Strohm nicht machen / oder machen laſſen / dadurch die Stadt einiges Periculum oder Gefahr / entweder in derſelben Handlung / Nahrung und Navigation empfangen / oder ſonſten wegen Verhinderung und Beſchädigung in Gefahr kommen und rinnen möchte. Die alte Feſtungen aber und derſelben Verbeſſerung ſollen hiemit gar nicht gemeinet / oder darunter begriffen ſeyn.

45. Der Graff ſoll auch ſein Geſchütz aus der Stadt mögen laſſen hinweg führen / und ſoll daſſelbige nicht wiederum auf die Burg gebracht werden / ausgenommen die Stücke / ſo anitzo auf dem groſſen Zwinger ſtehen / und zu Beſchützung deſſelben verordnet ſeyn / die mögen alda verbleiben / und im fall künfftig der Graf dieſelben verändern wolte / ſoll es ihme frey ſtehen / jedoch daß keine gröſſere oder ſchwerere / denn die itzigen ſeyn / an derſelben Stelle gebracht werden.

Digitized by Google

46. Das Krieges-Volck zu Waſſer und Lande/ und alles andere Krieges-Weſen/ auch was demſelbigen anhanget / ſo entweder vom Grafen oder Bürgermeiſter und Rath angenommen/ und beyderſeits gehalten geweſen / ſoll zu folge Unſers Käyſ. Mandats und Friedens-Gebots (da es nicht allerſeits vollkömmlich geſchehen wäre) nochmahls aus der Graffſchaft Oſt-Frießland geſchafft werden. Hergegen aber ſollen Bürgermeiſter und Rath zu Emden/ auf der Stadt Unkoſten/ eine Bürger-Wacht in ſolcher Anzahl / als ſich zu Erleichterung der Bürgerſchaft / und Bewahrung der Stadt und Faldern dienlich und nöthig befinden wird/ annehmen und gebrauchen/ jedoch ſollen ſolche unter kein fliegend Fehndel geſtellt/ſondern allein zu Bewahrung der Stadt Pforten und Bäume gebraucht werden.

47. Alle angehaltene und arreſtirte Perſonen und Güter/was Weſens oder Nahmens die ſeyn / ſollen zu beyden ſeiten nach Publication dieſer Unſerer Käyſerl. Reſolution und Abſchiedes / ſonder einige Rantzion oder Entgeltniß/ loß gegeben / erlaſſen und reſtituiret werden.

48. Uber diß ſollen Bürgermeiſter und Rath und gemeine Bürgerſchaft / in Betrachtung alles deſſen was bißhero erzehlt / ihrem Landes-Herrn/ dem Grafen / vermöge hievor gethanen Erbietens und Einwilligung / auch zu Anzeigung ſchuldiger Danckbahrkeit / die Summa von achtzig tauſend Gulden aufzubringen und zu bezahlen verpflichtet ſeyn/ darüber ſie dem Grafen unter der Stadt Siegel einen Verſicherungs-Brieff in beſtändigſter Form überliefern / und ermeldte Summa alle Jahr mit acht vom hundert / biß auf den Tag der Ablöſung / welche mit einem vierdten Theil berührter Haupt-Summa zu jeglicher Ablöſe/(doch daß ſolche allewege drey oder vier Monat zuvor denunciirt und angekündiget werde) beſchehen mag / abtzegen und gut machen ſollen.

49. Desgleichen ſoll der Graff innen behalten alle das Geld oder Schulden/ ſo in der Stadt Rechnung befunden wird / item, alles dasjenige/ was der Graff aus der Stadt Einkommen empfangen / und ihme von vorigen Bürgermeiſtern und Rath fürgeſtreckt und gegeben worden / zuſamt all den Schulden und Geld / deswegen die Stadt in Bürgſchaft vor ihn / den Grafen ſich eingelaſſen / und ſo wol an Haupt-Summa / als aufgelauffenen Zinſen zu bezahlen noch ausſtändig iſt/alſo daß hierum beydes der Graff und voriger Rath allerdinges befreyet und unarreſtirt verbleiben ſoll.

50. Zu dem allen ſollen auch Bürgermeiſter und Rath auf gemeiner Stadt Unkoſten des Grafen Burg nach der Stadtwerts mit einer Maur und anſehnlichen Pforte ſchlieſſen/auch für Dämpffung und Ausfüllung des Grabens einen Canal oder Röhren/ zu Abflieſſung des Kothes und Unflaths machen laſſen / dazu mit aller ehiſten als es möglich auf der Burg ein bequem Hauß anfangen zu bauen/an dem Ort und Stelle / welches ſie dazu am gelegenſten finden werden. Wofern aber ſie/Bürgermeiſter und Rath/nicht zu bauen begehrten / ſondern der Graff ſelbſt bauen wolt / ſo ſollen ſie zu Erbauung ermeldten Hauſes dem Grafen in einer Summa erlegen Zwantzig tauſend Gulden: jedoch ſoll derſelbige Bau nicht gegen der Stadt zu/ oder nach langes der Stadt fürgenommen / auch an ſtatt des alten Garten ein anderer Garte von der Brücken oder dem Gerichts-Hauſe an / nach der Stadt zu/ da anitzo der Graben iſt / zugerichtet werden / der alte Garten aber zu einem offenen Platze frey unerbauet / und ohne Wohnung liegen bleiben.

51. Wenn nun aber benebens auch eine Nothdurfft ſeyn will/ daß ein und der andere Theil vor uns beſcheine und darthue / was maſſen allen und jeden in dieſer Unſerer Käyſerl. Reſolution ſpecificirten entſchiedenen und erledigten Puncten nach Inhalt und Ausweiſung derſelben ſchuldige gebührende Folge geleiſtet ſey; Derowegen ſo befehlen Wir Graff Edzarden zu Oſt-Frießland / denn auch ſeiner Ritterſchaft/Städten und Land-Ständen / desgleichen inſonderheit Bürgermeiſter und Rath der Stadt Emden / bey Pœn und Straffe hundert Marck Lödtiges Goldes/ halb in Unſere Käyſerl. Kammer / und den andern halben Theil den Beſchwerten unnachläſſig zu bezahlen/daß ſie in Zeit ſechs Monat/von Publication und dato dieſes Unſers Käyſerl. Briefes anzurechnen / deren Wir ihnen zween Monat für den erſten / zween für den andern/und die übrige zweene für den dritten / letzten

und endlichen Termin peremtorie benennen / an Unſern Käyſerl. Hoff / welcher Enden der die Zeit ſeyn wird / ſelbſt / oder durch ihre vollmächtige Anwälde erſcheinen / gnugſahme Anzeige zu thun / daß ſie dieſer Käyſerl. Reſolution, End- und Abſchied / durchaus in allen Articuln / Puncten / Clauſuln / Erkäntnuſſen / Befehlichen und Meinung / wie die Nahmen haben / und hie oben nach langes einverleibt und geſetzt ſeyn / nichts ausgeſchloſſen / würckliche Folge / und vollkommlich gehorſahmes Begnügen geleiſtet und erſtattet haben / oder wo nicht / (deſſen wir uns doch keines weges verſehen) alsdenn zu ſehen und zu hören / ſich in die obbeſtimmte Pœn verfallen zu ſeyn / mit Urtheil und Recht ſprechen / erkennen / erklären auch darüber weiter nothwendige Procell ausgehen zu laſſen / und ſolchen der Gebühr auszuwarten. Wenn ſie denn kommen und erſcheinen alſo oder nicht / ſo wird nichts deſto minder / ob angezogener maſſen / auf des Gegentheils Anruffen in der Sachen gehandelt und procedirt werden / wie ſich das den Rechten und geſtalten Dingen nach eignet und gebühret. Darnach ſich hiemit ein und der andere Theil zu richten. Und das meinen Wir ernſtlich.

52. Es ſoll auch hiedurch / ſo wol zu folge Unſers Anno 1589. publicirten Käyſ. Auſ / ſpruchs / als Kraft unterſchiedlicher ſeithero deswegen verfaßter Verordnungen / zwiſchen oftbeſagten Graff Edzarden zu Oſt-Frießland / auch ſeinen Erben / Nachkommen und Zugewandten / an einem / und dann der Grafſchafft Ritterſchaft / Städten und Ständen / desgleichen der Stadt Emden / andern Theils / eine ewige vollkommene / immerwährende / rechte unverfälſchte Reconciliation, Verſöhnung / Vereinbahrung / Hin- und Beylegung alles desjenigen / ſo hierunter vorgelauffen / aufgerichtet und geſtifftet ſeyn und bleiben. Und ſoll demnach bemeldter Graff Edzard, auch deſſen Erben / Nachkommen und Zugewandte / gegen der Grafſchafft Ritterſchafft / Städte und Stände / wie auch in ſpecie die Stadt Emden / dero Bürgerſchaft und Gemeine / ſamt und ſonders / desgleichen eines und des andern Rathgebere / Officianten / Diener und Unterthanen / welche je zu Zeiten in dieſer Sache entweder Legations-Ausſchuß-Gewalt-Trägers oder anderer Weiſe gebraucht worden / oder ſich gebrauchen laſſen / ſamt und ſondere / alle Ungnade / Mißgunſt und Widerwillen / von was Qualität, Urſprung oder Anzug dieſelben herfliſſen möchten / keine ausgenommen / nun hinführo gäntzlich ſchwinden und fallen laſſen / und in Summa / wie gemeldt / alles was etwa hiebevor / und in währenden Zwieſpalt und Mißverſtand / mit Worten oder Wercken / durch jemand / er ſey Bürger / Einwohner / Landſaß oder Frembdling / wes Standes oder Weſens der ſey / auf einer oder anderer Seiten / fürgangen / diß alles ſoll ſo wol der Graff gegen ſeine Unterthanen / als die Unterthanen gegen ihren Herrn / den Grafen / auch ſeine Erben und Nachkommen / in eine ewige Vergeſſenheit ſtellen / und dergeſtalt gantz todt und abſeyen laſſe / daß man obgeſchriebener Urſachen halber niemanden / weder in noch auſſer Rechtens / belange / beklage / oder anſpreche / ſchrifft- oder mündlich diffamire / ſchmähe / der verlauffenen Handlung und Widerwillens nicht mehr in Ungutem gedencke / ahnde / eifere / oder anziehe / vielweniger gegen einige Perſon / deren Erben oder Güter / wiſſendlich oder pro conniventiam procedire noch vorfahre / ſondern vielmehr der Graff / auch ſeine Erben und Nachkommen / der Grafſchaft Inwohner und Unterthanen zu Land und Städten in billiger Protection, Schutz und Schirm halten / ſie bey ihren Käyſerlichen / und andern Privilegien / Freyheiten / Rechten / alten Gebräuchen und Ordnungen handhaben / ſchleunige Juſtitz adminiſtriren / da jemand dawider thäte / oder zuthun ſich unterſtünde / den oder dieſelben mit allem Ernſt davon abweiſen und ſtraffen. Wie hiegegen auch Ritterſchafft / Städte und Land-Stände zu Oſt-Frießland ihrem Herrn / Graff Edzarden / auch deſſen Erben und Nachkommen / zuſamt dero nachgeordnetem Magiſtrat und Beamten / allen ſchuldigen Reſpect / Ehrerbietung, Gehorſam / Treu und Unterthänigkeit leiſten / bezeigen und erweiſen ſollen.

53. Und darauf iſt nun Unſer ernſter Befehl / endlicher Wille und Meinung / daß vielgemeldter Graff zu Oſt-Frießland / wie auch Ritterſchaft / Städte und Land-Stände / ſamt der Stadt Emden / vor ſich und allerſeits Erben / dero Nachkömmlinge und Zugewandte / dieſen Unſern Käyſerl. Auſ / ſpruch / Entſchied und Abſchied / in allen ſeinen Puncten / Clauſuln / Articuln und Inhalt / gehorſamlich ſtet / feſt und unverbrüchlich halten und gehalten zu werden verſchaffen / ein jeder den andern bey deme / was ihme hierinnen ertheilt / zuerkant oder gegeben wird / unbetrübt bleiben laſſe / und keiner ichtes dawider fürnehme / oder handle / noch daſſelbige zuthun jemanden geſtatte / in keine Weiß / heimlich oder öffentlich / ſonder alle arge Liſt und einige Gefehrde / ſo lieb einem jeden iſt / Unſere Käyſerl. Ungnad und ſchwere Straffe zu vermeiden. 54.

Digitized by Google

54. Es ſollen auch folgende Grafen und Herren zu Oſt-Frieſsland verpflichtet ſeyn/ bey diſs Orts gewöhnlicher Huldigung dieſe Unſere Käyſerliche Reſolution, Ausſpruch und Abſchied zu allem Uberfluß der Grafſchaft Oſt-Frieſsland Ritterſchaft/ Städte und Stände zu confirmiren: wie hiegegen Ritterſchaft/ Städte und Stände ihres Theils auch bey Ehren und Treuen anzugeloben/ demſelben ſtet/ feſt und unverbrüchlich nachzukommen/ auch demſelben alſo nachkommen werden/ zu verfügen. So ſollen Bürgermeiſter und Rath zu Emden/ ſamt den Vierzigern/ und ſo offt ein anderer an des Abgehenden und Abgeſtorbenen Platz geſetzt oder geſtellt wird/ der oder dieſelben geloben und ſchweren/ daß ſie dieſe Unſere/ Käyſer Rudolphs des Andern ꝛc. Reſolution, Ausſpruch und Ordnung/ als viel dieſelbe die Stadt Emden betrifft/ in allen und jeden obgeſetzten Artickeln/ treulich halten und denſelben nachleben wollen und ſollen/ ohne einige Eintrag oder Widerſetzigkeit/ welches ſie weder ſelbſt fürnehmen/ noch andern in einigerley Weiſe oder Wege fürzunehmen geſtatten/ ſondern vielmehr die Ubertreter/ als Stöhrer der gemeinen Land-Ruhe und Friedens/ ernſtlich ſtraffen und abhalten ſollen.

55. Beſchließlich ſollen dieſe Unſere Käyſerl. Reſolution und Verabſchiedung keine zwiſchen dem Grafen zu Oſt-Frieſsland und ſeinen Unterthanen vorhin fürgenommene und aufgerichtete Pacta, Verträge oder Handlungen/ wie die Nahmen haben/ oder welcher Enden ſie beſchehen ſeyn möchten/ mit dem wenigſten nichts irren noch verhindern/ auch im Fall darüber/ des wir uns doch nicht verſehen/ einiger Streit vorfiele/ oder etwas in zweiffentlichen Verſtand gezogen würde/ ſollen die Theile ſolcher Streit und Mißdeutungen/ oder auch eines oder mehrern Artickels Contraventionen halber/ jederzeit bey uns deswegen Rechtens Beſcheid und Erleuterunge ſich erholen/ auch darauf Unſerm Endſchluß Gehorſahme und unweigerliche Folge thun/ und es allerſeits dabey endlich beruhen laſſen. Deſſen zu Uhrkund haben Wir von ſolcher Unſerer verfaßten und publicirten Käyſ. Reſolution, Ausſpruch und Abſchied drey gleichlautende Exemplaria unter Unſerm Käyſ. anhangenden Inſiegel zuvertigen/ und Graff Edzards Abgeordneten/ Erich Limbürgern/ der Rechten Doctoren/ ein Exemplar, das andere Wilhelmen von Inn- und Kniphauſen/ Peter de Viſſcher/ Bürgermeiſtern/ und Caſpar Möllern/ Secretario der Stadt Emden/ als gemeiner Oſt-Frieſiſcher Ritterſchaft/ Städte und Land-Stände Bevollmächtigten und Gewalt-Trägern/ das dritte aber vor die Stadt Emden in ſpecie erfolgen zu laſſen befohlen. Geben und geſchehen auf Unſerm Königlichen Schloß zu Prage/ den dreyzehnten Monats-Tag Octobris, nach Chriſti unſers lieben HERRN Geburth/ im funffzehnhundert und ſieben und neuntzigſten/ Unſerer Reiche des Römiſchen/ im zwey und zwantzigſten/ des Hungariſchen/ im ſechs und zwantzigſten/ und des Böheimiſchen/ im drey und zwantzigſten Jahre.

Rudolph.

L.S.

Ad mandatum ſacræ Cæſareæ
Majeſtatis proprium.

Andr. Hanniwald.

Digitized by Google

No. VII.

Käyſerl. Confirmation

des Auricher Land-Tags-Schluß, und Gehorſams-Brief an die Oſt-Frieſiſche Landes-Stände, in ſpecie an die Stadt Emden vom 11. Mart. 1602.

WIr Rudolph der Andere von GOttes Gnaden/ erwählter Römiſcher Käyſer/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien ꝛc. König/ Ertz-Hertzog zu Oeſtereich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain und Würtenberg ꝛc. Graf zu Tyrol ꝛc. Entbieten allen und jeden von der Ritterſchafft/ Städten und Ständen in der Grafſchafft Oſt-Frießland ſamt und ſonders/ Unſere Käyſerliche Gnade und alles Gutes. Liebe Getreue! Wir ſind ausführlich berichtet worden/ wie gutherzig und Treu-eyferig ihr euch auf Unſere/ verſchienen Jahrs/ im Junio, beym Land-Tag zu Aurich/ durch Unſern daſelbſt gehabten Käyſerlichen Commiſſarium und Reichs-Hoff-Rath Andræ Hanniwalten von Eckersdorff zu Oberyglingen/ beſchehene Propoſition erzeigt/ und angelegen ſeyn laſſen/ damit Uns auf jetzt berührt Unſer gnädigſt Anſinnen/ euer Erb-Ober- und Landes-Herr/ der Edel/ Unſer und des Reichs Lieber Getreuer/ Enno Grafe zu Oſt-Frießland und Rittberg/ Herr zu Eſens/ Stedesdorff und Wittmund/ zu deme Uns noch obliegendem ſchon eilffjährigen Krieg/ wider Unſers Chriſtlichen Nahmens und Glaubens Erb-Feind/ den Türcken/ ſo wol mit der geſuchten freywilligen Hülffe/ willfahren/ als auch mit dem begehrten Geld-Anlehen deſto eylender und füglicher auffkommen möge/ und daß ihr um deßwillen gegen ehe genannten euren Landes-Herrn eine Contribution fünff Jahr lang/ die nächſtfolgende einzunehmen/ und von den Schornſteinen und Feuer-Stätten/ nach Anzahl derſelben/ auffm Lande und in Städten/ zu erheben/ gehorſam und einmüthiglich übernommen/ auch darüber einen öffentlichen Land-Tags-Schluß und in Schrifften gefertigten Abſchied auffgerichtet/ beſiegelt und unterſchrieben habet. Derowegen/ wie Wir nun ſolches von eurem Herrn/ dem Grafen ſo wol/ als von euch/ zu ſonderm Gefallen vermercken und annehmen/ es auch in andere Wege um den Grafen und die gantze Grafſchafft Oſt-Frießland/ ſammt dero zugewandten Ritterſchafft/ Städten und Ständen/ mit Käyſerlichen Gnaden zu erkennen/ fürders geneigt ſind/ alſo/ damit dieſes Chriſtliche/ nothwendige/ billige Werck den Effect und das Ende/ dahin es gemeinet/ ohne ſaumige oder auch ungleiche Bezahlung/ welche in mehr obangezeigtem Nothfall zuvorab hochſchädlich/ Uns und gemeiner Wolfahrt nunmehr recht zu ſtatten komme; So erklären Wir Uns gnädigſt/ daß Wir zuforderſt obgedachten Uns zugefertigten jüngſten Auricher mit Fleiß und nach Nothdurfft erſehenen und erwogenen Land-Tags-Abſchied durchaus billig zu ſeyn befinden/ und darum denſelben hiemit wider aller und jeder/ weß Nahmens/ Standes oder Weſens die ſeyen/ verſchienene noch währende/ oder künfftige Contradiction, confirmiren, beſtättigen und würcklich handzuhaben gemeynt; Deßgleichen daß ihr/ und ein jeder/ der damit requirirt unterſuchet worden/ oder noch requirirt werden möchte/ denjenigē Mandatis, Befehlen und Eventualn, welche mehrgedachter euer Herr/ Graf Enno zu Oſt-Frießland/ darüber ausgehē laſſen/ ohne einigen Behelff/ Einrede oder Säumniß/ noch weniger Verweigerung/ zu pariren/ Folge und Gehorſam zu leiſten ſchuldig/ als lieb einem jeden iſt/ Unſere ſchwere Ungnade/ und die auf dergleichen Fall/ gegen den Widerſetzigen/ in Unſern und des Reichs Conſtitutionen und Abſchieden beſtimmte Pœnen/ auch nach Befindung andere Straffe/ zu vermeiden/ welche wir dann auf eures Herrn/ des Grafen/ Anſuchen/ wo nöthig/ förderlich/ ohne einige Verzüglichkeit zu exequiren und ergehen zu laſſen/ gäntzlich entſchloſſen; Und/ inmaſſen zwar an ſich ſelbſt billig/ auch mehrberührten Reichs-Ordnungen gemäß/ ſoll hievon niemand/ er ſey geiſtlich oder weltlich/ wann auch darauf einig Gräflich oder ander Widdum der Zeit haffret/ mit nichten exempt oder befreyet ſeyn/ alſo auch den Ungehorſamen und Widerſetzigen keine Ausflucht/ oder zu Verhinderung von dieſer hochnöthigen Anlage/ muthwillig unterſtandene Appellation an Unſer Käyſerlich Cammer-Gericht (wie ihnen zwar ſolches ohne

dieß

dieß in Reichs-Abſchieden vorhin abgeſtrickt) fürträglich ſeyn; Ermahnen auch darauf euch alle und jede nochmahls gnädigſt/ auch ernſtlich befehlend/ und wollen/ daß ihr vielgedachte bewilligte Steuer/ ein jeder ſeine Quotam und Angebühr/ auf die in mehrgemeldtem Aurichſchen Land-Tags-Abſchied beſtimmte Weiſe/ nicht in Reichs Stett/ ſondern ohne Mittel/ eurem Herrn/ dem Grafen/ oder darzu deputirten Collectoren/ ohne Abgang völliglich erleget/ und niemand weiter daran ſaumig oder verzügig erſcheine. Als Wir aber auch darneben ausführlich/ nicht ſonder Befremdung und Mißfallen/ vernommen welcher Geſtalt Vierhziger/ und etliche aus der Gemeine zu Emden ſowol/ als auch hernach andere mehr/ die ſolchen Unruhigen und Ungehorſamen beyfallen wollen/ ſich herfür gethan/ und der Execution, welche euere Obrigkeit/ Graf Enno, über offtgemeldten Land-Tags-Schluß verordnet/ durch allerhand Conſpiration/ Sedition und Auffruhr widerſetzet; So haben Wir gleichwol gegen ehegedachte Vierhziger/ und andere in Emden/ allbereit diejenigen Mittel fürgenommen/ ſo auf dergleichen Verbrechen gehören/ wie dann euch unverborgen bleiben wird; Dazu von neuem eine ſonderbare Commiſſion angeordnet/ ob ichtes weiters ſolches fürginge/ was dagegen für Einſehen fürzuwenden/ auch wie ſonſten die Grafſchafft Oſt-Frieſland in Ruhe und Frieden zu erhalten. Damit ihr aber/ und ein jeder ſelbſt/ ſich für Schaden zu hüten/ ſo verwarnen Wir euch hiemit von Römiſcher Kayſerl. Macht/ ernſtlich gebieten/ und wollen/ daß ihr weder mehr vorgedachten Rebellen und Ungehorſamen zu Emden/ noch auch jemand anders/ der ſich heimlich oder öffentlich etwas dergleichen anmaſſen wolte/ in dem wenigſten keinen Beyfall/ Vorſchub/ Hülffe oder Handreichung thut/ ſondern ſie vielmehr von ihrem auffrühriſchen/ hochſträfflichem Fürnehmen abweiſen und abhalten helffet/ und in Summa euch ſo wol in dieſer/ als andern Sachen/ gegen euren unmittelbahren Erb-Herrn Graf Ennen, getreu/ gewärtig und alſo gehorſam erzeiget und verhaltet/ wie frommen/ getreuen Landſaſſen und Unterthanen wol anſtändig/ und ſie daſſelbige gegen ihre Herrſchafft zu thun verpflichtet und verbunden. An dem allen vollenziehet ihr/ was GOtt und Uns wolgefällig/ und an ihm ſelbſt recht und billig. So iſt ſolches auch alſo unſer endlicher Wille und Meinung/ und Wir bleiben euch ſammt und ſonders mit Kayſerlichen Gnaden wol gewogen. Geben auf Unſerm Königlichen Schloß zu Prag/ den eilfften Tag des Monaths Martii, Anno 1602. Unſerer Reiche/ des Römiſchen im ſieben und zwantzigſten/ des Hungariſchen im dreyßigſten/ und des Böhmiſchen auch im ſieben und zwantzigſten.

(unter ſtund)

Rudolph.

Loc. Sigilli Sac. Cæſ. Majeſt.

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis proprium.

Alb. Mecht.

No. VIII.

Der in vorhergeſetzter Käyſerl. Confirmation beſtätigter Aurichter Land-Tags-Schluß, vom 2ten Jul. 1601. mit Summariis.

Des Kayſerlichen Geſandten Propoſition an Graf Enno III. wegen des Türcken-Krieges. Deſſen Gefahr. §. 1.

§ 2. Anſuchung wegen Beytrag zum Türcken-Krieg.

§ 3. Deswegen gethane Propoſition auff dem Land-Tag.

§ 4. Anſuchung um eine Geld-Bey-Hülffe an den Kayſer.

§ 5. Propoſition auf dem Land-Tag hievon / ſo dann von einer Geld-Bey-Hülffe an Graff Enno ſelbſt.

§ 6. Der Land-Stände Legitimation. Unrechtmäßige Separation der Landes-Stände auf dem Land-Tage. Graf Enno colligirt ſelbſt die Stimmen: Vernimt der Ritterſchafft Meinung erſt / und communiciret die den andern Ständen.

§ 7. Denen Städten und Haus-Leuten iſt Bedenck-Zeit gegeben. Widriges Bezeigen der Stadt Emden. Ruffen ihre Deputirte nach Haus.

§ 8. Der anweſenden Stände einmühtige Reſolution, der Kayſerl. Majeſt. zu willfahren.

§ 9. Von einer jeden Feuer-Stätte auf 5. Jahr ein Rthlr. eingewilliget. Des Landes-Herr und der Ritterſchafft Häuſer werden eximiret. Die Landes-Stände laſſen es zu Graf Enno Willkühr ſtehen / ob Er 60. oder 80. Römer Monat an Kayſerl. Majeſtät bezahlen wolle.

§ 10. Wegen des geſuchten Anlehns wird dem Grafen Enno überlaſſen. Fernere Erbietung der Land-Stände.

§ 11. Graf Enno Acceptation. Armen ſollen verſchonet werden. Türcken-Steuer ſoll zuerſt bezahlet werden.

§ 12. Dieſe Schatzung ſoll den Ständen an ihren Privilegiis nicht præjudiciren. Hat aber mit den Gelbern / ſo ſie und auch die Stadt Emden in den Concordaten verſprochen haben / keine Gemeinſchafft. Special-Gravamina ſollen nach billiger Unterſuchung abgeſchaffet werden.

§ 13. Vorſtellung der Ritterſchafft wegen Conbination der Herrſchafft Eſens und Wittmund / und Graf Ennonis Erklärung darauff. NB. Diß iſt das erſte mahl / da die Oſt-Frieſiſche Land-Stände von dieſer Sache Meldung gethan haben. Der Ungrund dieſes Begehrens iſt bald zu ſehen. Und dieſer Text iſt es / worauf in dem Embdiſchen Land-Tags-Schluß de Anno 1618. cap. gener. Gravam. Artic. 3. gezielet wird.

§ 14. Die Stadt Emden iſt ſchuldig / ſich den mehrern Stimmen zu unterwerffen. Soll auch von den Land-Ständen / mit Hülffe der übrigen Stände / zum Gehorſam angehalten werden.

§ 15. Unterſchrifft der Land-Stände.

§ 16. Bürgermeiſter und Rath zu Emden unterwerffen ſich dieſem Land-Tags-Abſchied / durch ihre Deputirte.

§ 17. Graf Enno nimmt dieſe Embdiſche Erklärung an.

§ 18. Gräfliche Verordnung / wie dieſe eingewilligte Schatzung in den Herrlichkeiten / in den Städten / und in den Aemptern (1) Zu publiciren. (2) Verordnung der Perſonen zur Verfertigung der Regiſter / und Einſammlung dieſer Schatzung. (3) Unterſuchung wegen der angegebenen Armen.

§ 19. Bürgermeiſter und Rath zu Emden ſollen ſich auch dieſer Ordnung unterwerffen.

§ 1.

WIr Enno, Graf und Herr zu Oſt-Frießland und Rittberg / Herr zu Eſens / Stedesdorff und Wittmund ꝛc. uhrkunden hiemit und bekennen für jedermänniglichen; Als die Römiſche / auch zu Ungarn und Böheim Königl. Majeſt. / Unſer allergnädigſter Herr / durch Dero fürnehmen Rath / und anhero abgefertigten Geſandten / Herrn Andre Hannibalden von Ebersdorff, zu Ober-Igingen / Schierung und Demsdorff / Uns allergnädigſt erinnern / und hochbeweglich zu Gemüth führen laſſen / was maſſen von Unſers Chriſtlichen Nahmens und Glaubens gemeinem Erb-Feind / dem Türcken / der Zeit weder Frieden / noch einiger veranläßlicher friedlicher Anſtand zu erhalten / ſondern daß er / der Feind / ſeinen herauswärts friedbrüchig erhabenen / jetzt ins 10te Jahr ohne Unterlaß forgeſetzten grimmigen Krieg / zu continuiren / ſich wiederum ſtarck / ja wie alle eingebrachte Kundſchafften bezeugten / auf gegenwärtigen Sommer und Herbſt ſtärcker als niemahls / rüſtete: Bevorab weil er zu Durchdringung ſeiner feindlichen / groſſen / Weltkündigen Gewalt / über hievorige zu ſeinem Behuf habende fürtreffliche Vortheile / noch darzu nechſtverſchienen Jahres / durch die leidige Auffgabe der Haupt-Veſtung Caniſcha, einen ſolchen neuen Paß erlanget / daß mittelſt deſſelben augenſcheinlich und unwiderſprechlich / nicht weniger dem Heil. Reich Teutſcher Nation, als etwa andern Ihrer Käyſerl. Majeſt. und Dero Hochlöbl. Hauſe Oeſterreich angräntzenden Königreichen und Erb-Landen / die bißher ſo lang mit Darſtreckung unzählich viel Guts und Bluts aufgehaltene Gefahren / vollends / und gar nahe über die Ungariſche Gräntzen herein / ins Hauſe zugewachſen; Und hätten Ihro Käyſerl. Majeſt. aus ſchuldiger / für die Edle / werthe Chriſtenheit / und geliebtes Vater-Land tragender Sorgfältigkeit / ſolche erſchreckliche Noth des Heil. Reichs Chur-Fürſten zwar ſchon vor guter Zeit durch unterſchiedliche Geſandte weitläufftig zu Gemüthe geführet / und dabey begehret / daß ſie ſamt Ihrer Käyſerl. Majeſt. ihnen gefallen laſſen / auch dero Chur-Fürſtl. Standes und Amts halber / ihren Conſens, dem Herkommen nach / darzu geben wolten / damit förderlich

Digitized by Google

lich deswegen ein allgemeiner Reichs-Tag/ als in solchen Fällen das rechte Mittel/ vorgenommen/ und daselbst/ was zu Abwendung gröſſern Jammers und Elends hierunter zuthun/ erwogen und verabschidet würde; Es würde vielleicht auch hierauff hochgedachter Chur-Fürsten vertröstete/ schlieſsliche Erklärung allbereit erfolget seyn/ wann nicht hiezwischen der Herr Erb-Cantzler und Chur-Fürst zu Maynz/ nach dem unwandelbahren Willen Gottes/ mit Tode abgangen wäre; Dieweil aber unterdessen/ und dann hernach/ ehe des Reichs sämtliche Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände aus so weit entlegenen Orten allerseits zu Hauff beruffen würden/ so wol auf eines Reichs-Tags Halt- und Schlieſsung/ item, bis der neuen verhoffenden Hülffen Termin herbeynahete/ eine solche Zeit verstrichen/ daß Ihr. Kayserl. Majest. hiervon einiger Hülffe/ die Sie auf dieses Jahr/Sommer und Herbst/ gebrauchen könten/ sich nicht zuversehen; Hingegen nach Gelegenheit obverstandener höchster Gefahr/ jetzund am ellenden starcken Widerstand zum meisten gelegen/ auch männiglich unverborgen/ und offt überflüssig dargethan/ ja an sich selbst unleugbar/ und mit der Erfahrenheit im Werck bescheiniget wäre/ daß des Türcken und seines Anhanges grausame Macht/ die Kayserl. Majest. mit Dero abgematteten Königreichen und Erb-Landen (ob es gleichwol an derselben äusserstem Volcks und Geldes fernern Darstreckung nicht erwünde) ohne des Reichs Teutscher Nation, (dessen Wolstand/ Schutz und Schirm/ auch eigentlich an diesem Kriege hinge) anstehentlicher Assistentz abzutreiben/ zu schwach; Hierum so hätte Ihr. Kayserl. Majestät/ damit nicht etwa noch für offtgesagten allgemeinen Reichs-Tages Anfang/ oder unter demselben/ der Feind (welches der Allmächtige gnädiglich abzuwenden geruhe/ aber aus Mangel gnugsamer Gegen-Verfassung in schier unzweiffentlicher Gewisheit zu besorgen/) weiter herein auff des Reichs Teutscher Nation Boden seinen Fuß setzte/ und dem Unfall alsdann durch noch mehr Guts- und Bluts-Vergiessung nicht zu steuren/ an des Reichs-Cräyß-jeden absonderlich zu jetztlaufenden Jahrs vorstehenden Christlichen Feld-Zuge eine ersprieſsliche eilende Volck- oder Geld-Hülffe begehrt/ und allbereit bey des Bayrischen/ Schwäbischen/ Fränckischen/ Ober- und Nieder-Sächsischen Krayses Chur-Fürsten/ Fürsten und Ständen/ ansehentlich viel Volck und Geld-Hülffen erhandlet/ getrösteten sich darzu von den andern Cräyssen/ deren Zusammenkünfften schon vor seinem Verreisen ausgeschrieben gewesen/ und hin und wieder alleweil gehalten wären/ gleicher Gestalt guter/ treuhertziger Willfahrung. Und hätten Ihre Kayserl. Majest. sich dahero zu obangeregtem Westphälischen Cräyß zwar auch versehen/ es solte derselbe/ unter dieser erschrecklichen gemeinen Gefahr und Noth/ gleichfalls gegen Ihrer Majest. und geliebten Vaterland sein Mittleiden und Christliche Zuneigung haben scheinen lassen. Weil aber mehr vorgenannten Crayses Chur- und Fürsten so wol als der andern Stände/ bey obgemeldter Zusammenkunfft gewesene Räthe/ Bothschafften und Gesandte/ damahls sich durchs mehrer fast gar abschlägig erkläret/ und ihre Herrn und Obern/ wegen der benachbarten Niederländischen Kriegs-Beschwerd/ vor entschuldiget zu nehmen gebeten; Als müste es gleichwol nunmehr (sintemahl Ih. Majest. eine anderwertige Cräyß-Convocation so schleunig nicht vornehmen könten/ sich auch daneben erinnerten/ wie hoch etliche Stände vielbemeldtes Cräysses durch die Niederländische Ein- und Uberfälle erörtert und beschädigt) der Zeit also ansteben bleiben; Jedoch/ weil GOtt Lob! in obgedachtem Westphälischen weitsichtigen Cräyß noch der Stände ein guter Theil vorhanden/ welche die hievor angezogene Unvermögenheit nicht berührte/ und zu dem Ihr. Kayserl. Majest. Dero gnädigstes Vertrauen setzten/ sie würden in dieser obbesagter empor schwebender äusserster Erb-Feinde Gefahr Unsern Heil. Christlichen Nahmen und Glauben von des Türcken heydnischem und viehischem Joch ferner retten/ und dem geliebten Vaterlande/ auch dessen hochgeehrtem Ober-Haupt der Kayserl. Majestät/ und Dero Christlichen Königreichen und Erb-Landen/ darüm so viel heilsame unterschiedliche Commercia in Teutschland kommen/ und die mit denselben bißher in löblicher Verwandtniß und Einhelligkeit stets gestanden und noch stünden/ aber darinnen jetzt/ über die vor diesem unzählich und elendiglich niedergehauene und gefänglich hinweggeführte/ noch viel hundert-tausend Seelen/ Manns- und Weibs-Personen/ jung und alt/ in gar schwerem/ sorglichem und betrübtem Wesen hafteten/ weitere Handreichung zu thun nicht unterlassen.

§ 2. Derowegen so haben Ihr. Kayserl. Majest. etliche dieses Westphälischen Cräyses vornehme Stände absonderlich ersuchet/ sie wolten die Bürde vielangeregten schweren Kriegs-Verlags/ darunter (anderer unglaublicher Ausgaben/ auch der Besatzungen in

Gränz-Häusern/zugeschweigen) Ihr. Kayserl. Majest. fünff unterschiedliche offene Feld-Läger/ eines in Nieder/ das andere in Ober-Ungarn/ das dritte in Crabaten und Steuermarck/ das vierdte und fünffte in Siebenbürgen und Wallachey/ jedes in grosser Anzahl/ neben vielleicht auch einer Armada auf dem Donau-Strohm/nothdringlich/ um der Türcken und Tartarn weit ausgebreiteter überlästiger Macht und geschwinder Streiff-Züge willen auffrichten/ versorgen und halten müssen/ aus Christlichem/ guthertzigem Mittleiden angreiffen/ ertragen und erheben helffen. Und so dann Ihr. Käyserl. Majest. der gnädigst ungezweiffentlichen Zuversicht wären/ Wir so wol als Unsere getreue Ritterschafft/ Städte und Stände/ würden nicht weniger/ als gegen Ihrer Majest. Christlöbl. Vorfahren am Reich/ Römischen Käysern und Königen offt und mannigfaltig durch hiebevorige Unsere in GOtt ruhende Eltern/ Vor- und Uhr-Eltern/ Grafen und Herren/ ja das gantze Ost-Frießland rühmlich/ lob-würdig und mannhafft beschehen/ wider vielgedachten unauffhörlichen Verfolger und Erb-Feind unsers Heiligen Christlichen Nahmens und Glaubens/ den Türcken/ und seinen verfluchten Anhang/ Ihro Kayserlichen Majestät (Die Ihr dann bißhero in gegenwärtigen schwierigen/ mühsamen Läufften/ und sonsten jederzeit Unsere und Unserer zugewandten Ritterschafft/ Städte und Stände Sachen/ mit sonderbahrer Sorgfältigkeit/ angelegen seyn lassen/ auch noch hinführo Unsers Gräflichen Hauses Erhöhung/ und dieser Herrl. Reichs-Gräntze Conservation, Wolfahrt und Auffnehmen zu befördern und zu erheben/ förderst gewogen und erbietig wären) mit ersprießlichem Beystande nicht zu verlassen;

So hat er zuforderst im Nahmen und an statt der Kayserl. Majest. mit gebührlicher Danckſagung angenommen/ daß Wir nicht allein hiebevor seine Werbung/ in Gegenwärtigkeit Unserer Adelichen und ansehentlichen Land- und Hoff-Räthe/ unbeschweret gehöret/ sondern auch zu Berathschlagung und Erledigung solches Wercks diese allgemeine Land-Tags-Versammlung unsäumlich dermassen bestimmet/ deren gehorsame und willfährige Besuchung er nicht weniger vielgedachter Unserer Ritterschafft/ Städte und Stände/ bey der Kayserl. Majest. unterthänigst nachzurühmen unvergessen seyn solte und wolte.

§ 3. Darauf er/ zu folge von der Kayserl. Majest. ihme gnädigst aufgetragener Commission und Befehls/ Uns nochmahls gnädigst und besten Fleisses ersuchet/ Wir gernheten/ sammt Unserer gehorsamen Ritterschafft/ Städten und Ständen/ oberzählten leidigen/ in gründlicher Wahrheit viel beschwerlicher und gefährlicher dann Er berichten könte/ beschaffenen Zustand/ und was bey demselben/da es zu fernerm Riß und Bruch gelangete/ in kurtzem eben so wol des Reichs weit gelegnen/ als nahe gesessenen Ständen und Gliedern/von dem Türcken (der sich ohne dieß schon/seinem barbarischen Hochmuth nach/ ein Herrscher der Welt vom Auffgang bis zum Niedergang tirulirte) vor Schaden und Verderben gemeinet und angedräuet würde/ zu beherzigen/ tieff zu erwegen/ und sich deßfalls gegen Ihre Kayserl. Majest. und gemeinen Wesen/ auf diese/ von Ih. Majest. Hoff-Läger aus/ so einen weiten Weg angeordnete gnädigste Beschickung/ mit einer solchen Demonstration und Hülff-Leistung frey und gutwillig zu erzeigen/ damit Ih. Kayserl. Majest. zu Uns und Unserer gehorsamen Ritterschafft/ Städten und Ständen geschöpfftes sonderbahres gnädigst-veranlätztiges gutes Vertrauen recht und wol angelegt zu seyn/ das Werck und die That bezeigte und bewiese; Und dieweil Ih. Kayserl. Majest. dessen täglich bedürffen/ die Erlegung an guten groben/ oder sonsten gangbahren Reichs-Müntz-Sorten in Leipzig oder Franckfurth/ zum allerförderlichsten möglich anzuzeigen/ vor eins.

§ 4. Fürs andere hat er Uns ferner zu Gemüth geführet/ wie Ihro Kayserl. Majestät/ damit je nichts erwinde/ was zu Fürstand gemeinen Nutzens und geliebten Vater-Landes Defension immer nöthig oder fürträglich/ und auf daß Ihr. Majest. den Verlag zum Krieg gegen den Türcken desto stärcker erheben möchten/ sich neben des H. Reichs/ auch aus ihren Königreichen und Erb-Landen so wol/ als bey fremden Potentaten erlangten Hülffe/ an mehr Orten umb ansehentliche Darlehens-Summen beworben hätten/ gleichwol auch hin und wieder schon aufgebracht; Dieweil aber die Last derer je länger je mehr sich häuffenden Kriegs-Ausgaben dermassen hoch und groß/ daß es fast unzählich und unglaublich wäre; Als hat er Krafft Ih. Kayserl. Majest. ihme auferlegten Befehls/ und in deren Nahmen gantz gnädigst und beweglich bey Uns angehalten/ daß Ih. Kayserl. Majest. Wir

bey

Digitized by Google

bey gegenwärtiger Beschaffenheit / und um angeregter Ursachen willen / eine wolersprießliche Summe Geldes Anlehens-Weise / auffs höchste Wir erschwingen möchten / eine gewisse Anzahl Jahre / in denen verhoffentlich der Krieg wider den Türcken entweder sich schlieſſen / oder doch glücklich ausschlagen würde / vorstrecken wolten ; Dargegen solten und vermöchten J. Kayserl. Majest. Wir sicherlich zu vertrauen / daß J. Kayserl. Majest. hierinnen Unser oder der Unsern Schaden / Gefahr und Entgeltniß im geringsten nicht begehren / sondern zuforderst die Zeit über / als lang solch Geld bey J. Kayserl. Majest. stehen würde / Uns / Unsern Erben / Erbnehmen / oder getreuen Brieffs-Innhabern / jährlich das gebührliche Interesse, 5. vom hundert / aus J. Majest. gewissen Gefällen und Einkommen unfehlbarlich reichen und bezahlen lassen / und dafür so wol um die gantze Haupt-Summen / neben Ihrer Majest. selbst eignen Kayserl. Obviation, auch etliche dero Städte in Böhmen oder Schlesien / und darunter insonderheit die Haupt-Stadt Breßlau / oder J. Majest. wol angesessene Land-Leute in Dero Königreichen und Landen / welcher Enden es Uns am gefälligsten oder gelegensten wäre / würck-bürglich verschreiben / oder auch andere und diejenige Versicherung / die Wir selbst etwa fürzuschlagen wüsten / gnädig und gantz willig bestellen / und auffrichten wolten / ungezweifelt / weil solches / wie gemeldet / von Ihrer Kayserl. Majest. dem gemeinen Wesen zu sonderm Trost und würcklicher Wolfarth gesuchet würde / Wir würden auch in dieser Werbung Ihrer Kayl. Majest. wolgefällige Satisfaction geben ; Solche treuhertzige Bezeigung wolten Ihr. Kayl. Majest. neben des Anlehns zu rechter Zeit gebührender Verzinß-Erstatt- und Bezahlung / auch sonsten um Uns und Unsere Zugewandten / mit Kayserl. Gnade und allem Guten zu erkennen und zu bedancken / gewißlich in keine Vergessenheit stellen ; Alles nach fernerm Inhalt Dero von wolgedachtem Kayserl. Herrn Abgesandten so schrifft- als mündlich vorgetragener und überreichter Werbung.

§ 5. Nun Wir Uns in allewege schuldig und pflichtig erfunden / der Römisch. Kayserlichen Majest. Unserm allergnädigsten Herrn / unterthänigst-gehorsamste Dienste / nach Unserm höchsten und äusersten Vermögen / mit unerschrockener Darstreckung Guts und Bluts / zu erzeigen / und wie gantz willfährig Wir dazu wären / bey dieser Gelegenheit mit der That zu erweisen ; So seynd Wir bewogen worden / einen allgemeinen Land-Tag anher / gegen den 23. Monats-Tag Junii auszuschreiben. Und nachdem Ritterschafft / Städte und Stände angesetzten Termins sich gehorsamlich und in grosser Anzahl eingestellet : In welcher Gegenwart dann der Kayserl. Herr Abgesandte seine Werbung anderweit herrlich proponiret / und mit stattlichen Ermahnungen wiederholet / worauff auch Wir Unsers Theils beständige Gründe und Ursachen vorgestellet / und durch dieselbe ausgeführet / daß Uns wegen der hochbeteurlichen Verpflichtung / womit Ihrer Römisch. Kayserl. Majest. und dem H. Reich / wie auch Unserm geliebten Vaterland und gantzem Christenthum Wir vor Uns / wegen Unserer getreuen Landschafft / angebunden und verwandt gemachet seyn / nichts mehr oder höher obliege und gebühre / dann Ihrer Kayserl. Majest. in beyden Begehren / so hoch Uns das erschwinglich / zu willfahren. Wobey von Uns ferner angedeutet worden / weil Wir bishero dem gemeinen besten zu Nutz und Wolfarth / so wol in Bestellung ordentlicher Landes-Regierung / als auch zu Erhaltung brüderlicher Einigkeit / Wiederbringung dessen so von dieser Unserer guten Grafschafft / und derselben vollkommenen Regierung / hiebevor / nicht mit wenigem Blutvergiessen / abgezogen / und Abwendung alles verderblichen Unheils / auch sonsten unumgängliche grosse und hochbeschwerliche Ausgaben auff Uns nehmen müssen / und dannenhero Unsere Cammer nicht wenig erschöpfft und ausgelehret ; So haben Wir demnach an Unsere getreue Ritterschafft / Städte und Stände gnädig gesinnet / daß sie Uns hinwiederum mit einer ansehnlichen extraordinari Hülffe und Zulage beystehen wolten / und dabey noch ferner Mittel vorgeschlagen / durch welche eine solche Hülffe gleichmäßig / und ohne der Armen Beschwer auffzubringen / und Uns also zu willfahren / damit Wir der Kayserl. Majest. in beyden begehrten Puncten gute unterthängste Satisfaction thun / und des Vaterlandes Wolfarth hiedurch mit desto mehrerm Eyfer fortsetzen und befördern möchten ; Allermassen dasselbe die von den Unsern abgelesene Proposition ferner andeutet.

§ 6. Auf welches alles Ritterschafft / Städte und Stände / so viel deren anwesend / ihre Personen zu diesem Land-Tage / mit Vorlegung genugsamer Vollmachten / le-

Digitized by Google

gitimiret und geſchickt gemacht/ auch jeder Stand in ſeinen Rath/ zu dieſer hochnothwendigen Deliberation, ſich begeben/ Als aber bey Fortſetzung derſelben befunden worden/ daß die Stände nicht/ wie von Alters Herkommen/ ſondern der Kayſerl. Reſolution, Anno 1597. publiciret/ und den Land-Tages-Ordnungen entgegen/ ſich von einander geſondert/ und die aus den Städten die anweſende Haus-Leute zu ſich in die Kirche allhier gezogen/ und/ ehe und zuvor mit denen von der Ritterſchafft etwas beſtändiges communiciret worden/ abſonderliche Vergleichungen fürgenommen/worüber nicht allein die von der Ritterſchafft ſich gegen Uns höchlich beſchweret/ ſondern auch allem Vermuthen nach geſpühret worden/ da ſolcher Trennung nicht ordentlich abgeholffen/ daß dieſelbe groſſe Verbitterung zwiſchen Unſeren getreuen Land-Ständen erwecken könte; Als ſeynd Wir zu Vorkommung deſſen veruhrſachet/ Uns der *Collection votorum* ſelbſt zu unterfangen. Deßwegen Wir dann fürerſt deren von der Ritterſchafft Meinung und Bedencken/ über die vorgeſtellete Kayſerliche und Unſere Propoſitionen, eingefordert/ welches ſie Uns in Schrifften gehorſamlich und ausführlich eingeantwortet/ das Wir dann öffentlich/ und in Gegenwart aller Land-Stände ableſen/ und darauff von den Abgeordneten der Städte vernehmen laſſen: Ob ſie an deren von der Ritterſchafft Schluß etwas zu verbeſſern/ dabey zu erinnern/ oder ſonſten ihre billigere Meinung anzubringen/ daſſelbe möchten ſie öffentlich fürbringen/ damit es ad protocollum gebracht/ und wie die vota endlich fallen möchten/ Gewißheit erlanget würde; Desgleichen dann auch den Haus-Leuten angemeldet.

§ 7. Als aber die Abgeordnete aus Unſerer Stadt Emden angezeiget/ wie ihre Principalen das Ausſchreiben nicht alſo verſtanden/ wie ſolches in der Propoſition ausgeführet/ und deßwegen um Dilation, mehrern Befehls bey Bürgermeiſter und Rath ſich zu erholen/ gebeten/ deme auch die von Norden und Aurich gefolget/ aber aus dem Voto, welches die Haus-Leute ſchrifftlich übergeben/ befunden worden/ daß derjenige/ ſo ſolches beſtellet/ weder die Propoſition, noch das gantze Werck/ darüber zu berathſchlagen vonnöten/ im wenigſten nicht verſtanden; So iſt den Städten die gebetene Communication, aber den Haus-Leuten ſich eines beſſern zu bedencken/ Dilation geſtattet/ und ihnen ſamt und ſonders aufferleget worden/ den 29. Junii zu früher Tages-Zeit wiederum zu erſcheinen/ und ihr endliches Bedencken über die zu berathſchlagen fürgeſtellete Puncten zu eröffnen. Als nun weder den 29. noch folgende Tage die Abgeordnete des Raths Unſerer Stadt Emden/ ſo in ihrer Vollmacht begriffen/ erſchienen/ ſondern allein zweene/ als nemlich Burgermeiſter Hans Evers/und Raths-Herr Diant Ecke/ den 30. Junii etwas ſpäth angelanget/und daß ihre Zugeordnete folgen würden/ vermeldet/ auch den erſten Julii, da ſie zu früher Tages-Zeit vorbeſchieden/ nochmahlen Dilation bis auf den Nachmittag bitten laſſen/ weil ihnen Schreiben und Befehl zugekommen/ daß ſie ohne ihrer Zugeordneten Beyſeyn/ als welche auf den Fuß zu folgen befehlicht/ nichtes verrichten ſolten; Das dann ihnen abermahls geſtattet und nachgelaſſen/darauf gleichwol anders nichts erfolgt/ dann daß obgeſagte beyde Perſonen ein Schreiben fürgezeiget/ durch welches ſie von Bürgermeiſter und Rath mit Wiederzurückbringung ihrer Reſolution uhrplötzlich abgefordert/ und ihnen der Publication des Abſchieds beyzuwohnen/ verboten wird.

§ 8. Woraus Wir neben den Anweſenden gehorſamen Land-Ständen anders nichts/ als gefährliche Eluſion dieſer ſo hochnöthigen Deliberation und Rathſchläge/ erkennen müſſen; So ſeynd Wir im Nahmen GOttes fortgefahren/ und haben der anweſenden gehorſamen Städte und Stände treuhertzige/ unterthänige Meinung und Bedencken eingenommen ꝛc.

Ob nun wol dieſelbe ſamt und ſonders des Landes groſſes Unvermögen/ und deſſen noch unabgelegte hohe Schulden-Beſchwerung kläglich angezogen/ und daß derowegen ſonderlich die bedrängte Armuth mit mehrern extraordinairen Contributionen zu verſchonen/ ausführlich anzeigen laſſen; Weil aber dennoch darneben befunden worden/ daß hiebevor auf unterſchiedlichen Land-Tägen genugſam träigliche Mittel erfunden/ und zur Execution zu richten angefangen worden/ durch welche Unſere getreue Landſchafft aller ihrer Bürden und Beſchwernuſſen/ ohne einzige ihre Empfindniß/ zu erledigen/ und daß darüber ernſtlich zu halten ſey/ von Uns in der Propoſition vorgetragen/ auch deſſen Handhabung von Unſerer getreuen Ritterſchafft unterthänig gebeten/ deme dann Wir alſo ferner

ner nachzusehen ganz geneigt / und darneben auch aus reiflicher Erwegung der Kayserl. Proposition befunden worden / daß wegen der unaufhörlichen Gefahr des geliebten Vaterlandes Teutscher Nation / daran der gantzen werthen Christenheit höchste Wolfahrt gelegen / der Kayserl. Majestät / als dem obersten Haupt derselben / schuldigste Treu und Willfährigkeit äusserstens Vermögens geleistet werden müsse; So ist endlich durch einmüthigen Schluß der anwesenden gehorsamen Land-Stände / keinen deren ausgeschlossen / verabscheidet worden / daß freylich der Kayserl. Majest. Unserm allergnädigsten Herrn / in beyden der Kayserl. Proposition angedeuteten / und durch Uns wiederholeten Puncten / unterthänigst / und so viel dem Lande / nach jetzigem seinem schwachen Zustande / zu thun müglich / zu willfahren.

§ 9. Und damit J. Kayserl. Majest. Wir durch Unserer Ritterschafft / gehorsamer Städte und Stände behülfflicher Handreichung und Zulage / desto ansehnlicher begegnen kundten; So ist einmüthiglich gewilliget und geschlossen / daß Uns von Ritterschafft / Städten und Ständen / zu Bezeigung ihrer getreuen / Willfährigkeit / vor diesmahl zur extraordinairen freywilligen Contribution und ersprießlichen Hülffe / dieses und die nechste 4. folgende Jahre / und also Anno 1601. 1602. 1603. 1604. 1605. von einer jeden Feuerstätten in Städten / Flecken / Dörffern und Landen / wo die gleich gelegen / jedes Jahr besonders / ein Reichsthaler solle dargereichet und übergeben werden / auch von solcher Contribution niemand / er seye geistliches oder weltliches Standes / gefreyet bleibe / als Unser und deren von der Ritterschafft Häuser; Nicht zwar alle / sondern diejenigen alleine / welche der adelichen Matricul einverleibet; Item / bekandliche Armen / neben den Gast-Häusern und Hospitälen. Und solle diese Feuer-Herd-Schatzung also erleget werden / daß jedes Orts in Städten / Flecken und Dörffern / der Eigenthums-Herr der Häuser den halben Thaler / aber der Einwohner und Hausgesessene den andern halben Thaler / entrichte und bezahle; Die grossen Feuer-Sätte aber derjenigen / so sich mit Backen und Brauen ernehren / sollen jährlichs von jeder Brau-Stätte oder Back-Ofen 4. Reichsthaler / und alle Wiedertäuffer und Juden von jeder Feuer-Stätte 2. Reichsthaler / zur Schatzung zu geben verpflichtet seyn. Und soll diese Schatzung alle Jahr / zwischen Jacobi- und Batholomæi-Tag dieses Jahrs anzufangen / gewißlich und sub pœna dupli erleget / und die Säumigen durch schleunige Executions-Mittel darzu von jedes Orts Obrigkeit angestrenget und gehalten werden.

Und haben darauf Ritterschafft / gehorsame Städte und Stände / zu Unserer Willkühr gestellet / ob J. Kayserl. Majest. Wir der extra ordinem begehrten Türcken-Hülffe halber auf 60. Monath einfachen Römer-Zugs / als die von Städten und Landen fürgeschlagen / oder der Ritterschafft Bedencken zu Folge / mit 30. Monathlicher Tripel-Hülffe / oder sonsten willfahren wolten / damit J. Kayserl. Majest. daraus Unsere auch Unserer getreuen Landschafft beharrliche unterthänigste Willfährigkeit und Dienst-Leistung allergnädigst abzunehmen / und der Kayserl. Herr Abgesandter selber rühmlich zu bezeigen haben möge.

§ 10. Als viel aber das gnädigst-begehrte Anlehn betrifft / dasselbe bleibe zu Unserm Nachdencken / wie Wir Uns deßwegen mit der Römischen Kayserl. Majest. oder Deroselben Gesandten jetzo und künfftig zu vergleichen ꝛc.

Worüber Unsere getreue Ritterschafft / gehorsame Städte und Stände / sich noch ferner gehorsamlich und demüthiglich erklähret / da zu Umgang der gelehten Jahre / und also nach Verfliessung des 1605ten Jahres letzten Termins, sich befinden wolte / daß Wir mit der jetzo eingewilligten Contribution Unser in der Proposition angezogenes Obligen / und andere Nothdurfft / zu Grunde und allerdings nicht abtilgen oder dämpffen könten / und Wir dasselbe den Ständen ordentlich für- und anbringen lassen würden: daß auf solchen Fall und alsdann abermahl Ritterschafft / Städte und Stände gegen Uns sich dermassen gebührlich und unverweißlich bezeugen wolten / damit Wir derselben unterthänigst-freywilliges Gemüthe ferner im Werck und in der That gewißlich zu verspühren.

§ 11. Dieſe freywillige / einmüthige und unterthänige Zulage und Erbietung nehmen Wir von Unſerer getreuen Ritterſchafft / Städten und Ständen / mit gnädiger Danckſagung auf und an; Wir haben daraus ihre auffrichtige treuhertzige Zuneigung zu der Römiſch. Kayſerl. Majeſt. Unſerm allergnädigſten Herrn / und des geliebten Vaterlandes Teutſcher Nation, wie auch der gantzen wehrten Chriſtenheit / und inſonderheit zu Unſerer Perſon zu rühmen und zu ſpühren. Es werden auch allerhöchſtgedachte Römiſch. Kayſ. Majeſt. allergnädigſt erkennen / und Wir wollen es um Ritterſchafft / gehorſahme Städte und Stände / nach aller fürfallender Gelegenheit / mit Lands-Väterlicher Willfährigkeit / Gnade und Gutthaten / jederzeit vergelten.

Und als die Abgeordnete von Städten und Landen ſonderlich gebeten / daß die ländliche Armen / welche in Städten / Flecken und Dörffern häuffig zu befinden / dieſer Anlage / ſo viel möglich / überhoben oder erleichtert werden möchten; So wollen Wir ihnen die gnädige Verſprechung und Zuſage gethan haben / daß Wir bey Viſitation und Verzeichniß der Feuerſtätten der Armen halber ſonderbahre fleißige Erkündigung anſtellen / und es in alleweg dahin richten wollen / daß kundbahre Armuth von Uns über Vermögen und Gebühr nicht beſchweret werde. Wir laſſen Uns auch / zu mehrerer Bezeigung Unſers und Unſerer getreuen Land-Stände Gehorſahms / wolgefallen / daß von dem erſten Gelde / welches gegen dieſen bevorſtehenden Bartholomæi-Tag aus dieſer Feuer-Schatzung gewißlich fället / der Römiſch. Kayſerl. Majeſtät / Unſerm allergnädigſten Herrn / die von der Ritterſchafft fürgeſchlagene Tripel-Hülffe der 80. Monathen / durch dero anweſenden Abgeſandten unterthänigſt præſentiret / und auf bevorſtehender Herbſt-Meſſe zu Franckfurth an guter grober Reichs-Müntze erlegt werde / und wollen der unterthänigſten Hoffnung leben / daß Ihro Kayſerl. Majeſt. hierinnen Unſerthwegen würcklich erkennen / und der Herr Abgeſandte nicht allein hierinnen / ſondern auch des begehrten Anlehens halber / worüber Wir mit ihm abſonderlich zu handlen und zu ſchlieſſen / gute Satisfaction und Begnügung erlangen werde.

§ 12. Wir verſprechen auch hiermit Unſerer getreuen Ritterſchafft / gehorſahmen Städten und Ständen noch ferners / daß Wir gar nicht gemeinet / durch dasjenige / ſo Uns / als dem regierenden Landes-Herrn / anjetzo aus unterthänigem freyen Willen darzureichen verwilliget / ihnen / denen von der Ritterſchafft / Städten und Ständen / an ihren Privilegien und Freyheiten im allergeringſten etwas zu derogiren oder zu entziehen / ſondern reſolviren Uns gleich dahin / und verſichern Unſere getreue Land-Stände / daß dieſes falß alle ihre Privilegia und Freyheiten nach als vor unverſehrt bleiben und gelaſſen werden ſollen.

Jedoch wollen Wir hierdurch denen Forderungen / ſo Wir / vermöge des Anno 1599. zu Emden publicirten Land-Tags-Schluſſes / und ſonſten bey Unſerer getreuen Landſchafft / wie auch in ſpecie Unſerer Stadt Emden haben / nichtes begeben / noch dieſelbe hiermit vermenget / ſondern Uns ſamt und ſonders ausdrücklich reſerviret und vorbehalten haben; Und nehmen die unterthänige Erinnerung / ſo wegen noch unerledigter Special-Beſchwerden dern von der Ritterſchafft ſowol / als in den beyden Städten / Norden und Aurich / wie auch in den Aemtern für- und angetragen / auch was die aus Unſerer Stadt Aurich daneben abſonderlich gebeten / in allen Gnaden auf / weil Unſeren getreue Land-Ständen ſelbſt am beſten bewuſt / was Uns vor Verhinderung vorgeſchützet worden / was Wir auch wider Unſern Willen von allſolcher Beſchwerden Erledigung / von Ergäntzung deſſen / ſo noch zur Zeit ſowol der geiſtlichen als der weltlichen Regierungs-Sachen zu verrichten übrig / nicht fortſetzen können. Wir ſind aber nochmahlen des gäntzlichen Vorſatzes und gewiſſen Erbietens / allen ſpecial-Beſchwerden und andern unerledigten Puncten fürderlichſt eine ſolche Maaß zu geben / daß Unſere getreue und gehorſahme Land-Stände und Unterthanen daraus in der That abzunehmen / wie allen Beſchwerungen abzuhelffen Wir von Hertzen geneigt ſeyn / darauf ſie ſich gäntzlich zu verlaſſen.

§ 13. Als viel endlich Unſerer getreuen Ritterſchafft unterthänige Erinnerung betrifft / wie etwa Unſere Häuſer und Herrſchafften Esens / Stedesdorff und Wittmund / durch allgemeine Regierung und Ordonnantz, den andern Unſerer Grafſchafft Ständen / mit Erforderung auf Land-Tägen / allgemeiner Contribution und Hülffe in oneribus & ſubſidiis communibus, item, in Hoff-Gerichts-Zwang / auch ſonſten insgemein allen andern

Rech-

Digitized by Google

Rechten / Gebräuchen / Freyheiten und Privilegiis vereinbahret / und in ein Corpus zusammen gefasset werden möchten / demselben wollen Wir ferner reiflich nachdencken / mit Unsern vertrauten Land- und Hoff-Räthen berathschlagen / und was zu Erhaltung und Fortsetzung guter Ordnung / Friede / Ruhe und Einigkeit Unserer Graf- und Herrschafften nützlich / rühmlich und ersprießlich befunden wird / befördern helffen.

§ 14. Schließlich halten Wir es neben Ritterschafft / Städten und Ständen dafür / weil die Kayserl. Resolution des ausdrücklichen Inhalts / daß alles dasjenige / was auf allgemeinem Land-Tage durch das mehrere Theil der Stimmen gewilliget und geschlossen / auch die Wenigern einzugehen und zu ertragen schuldig seyn; Es soll deme zu folge Unsere Stadt Emden durch gebührliche Mittel anzuhalten seyn / daß sie / als die im Stadt-Stande nur ein einzig Votum hat / diesem der andern Städte und Stände eingewilligtem und von uns bestätigtem Schluß sich bequeme; Und im Fall darüber einige Verweigerung zu vernehmen / Ritterschafft Städte und Stände neben einander umtreten / und Uns gehorsamlich und unterthänig einrathen und behülfflich seyn sollen / damit gebührlicher Gehorsam befördert / und Unser / wie auch der Land-Täge Recht / Authorität und Freyheiten kräfftiglich erhalten werden. Worzu sich dann Unsere getreue Ritterschafft / Städte und Stände einmüthiglich verbunden und erboten / auch Wir mit gnädiger Danckſagung angenommen / alles treulich / sonder Gefehrde: Dessen zu Urkund haben Wir Unser Gräflich Insiegel hierunten angehefftet / und diesen Land-Tags-Schluß mit Unsern Händen unterschrieben.

L.S.

Enno Graf zu Ost Frießland.
mppr.

§ 15. Und Wir Ritterschafft / Städte und Stände dieser Grafschafft Ost-Frießlands / auch der anwesende Gesandte und Vollmächtiger nachgenandt / bekennen öffentlich mit diesem Abschiede / daß alle und jede obbeschriebene Puncten und Articuln mit Unserm guten Wissen Willen und Rath / fürgenommen / tractiret und geschlossen seyn / bewilligen auch dieselbige alle sammt und sonders / in und mit Krafft dieses Briefes / geredet und versprochen in guten wahren Treuen / dieselbe / so viel einen jeden selbst / oder seine Principalen, von derentwegen er abgesandt / oder deren Gewalthaber er ist / betrifft oder betreffen mag / wahr / stet / vest und unverbrüchlich zu halten / zu vollenziehen / und deme nach allem Unserm Vermögen zu geleben und nachzukommen / sonder Argelist und Gefehrde.

Dessen zu Urkund haben Wir Herrn / Ico zu Inn- und Kniephausen / Freyherr zu Elter und Vogelgesang / Erb-Meyer der Stadt Postenach; Moritz Ripperda, zu Verden / Forsum / Dam / Dornum und Petkum ꝛc. und Enno von Diefhold / zu Midlum / Häuptlinge / wegen der Ritterschafft; Bürgermeister Hans Everts zu Emden / Halden Ulrich zu Norden / und Dettmer Back zu Aurich / wegen der Städte; Hinrich von Hafel zu Holtgast / und Ostbrand Ennen zu Frobsum / wegen der allgemeinen Haus-Leute / Unsere angebohrne Insiegel / der Städte Emden / Norden / Aurich / Stadt-Insiegel / und Ostbrand Ennen in Mangelung meines / zugleich des von Hafel gewöhnliches Pittschafft / diesem Abschied angedruckt / und mit Unsern Händen unterschrieben. Geben in Unserer / Graf Ennen, Stadt Aurich / am Tage Visitations Mariæ, den 2. Julii, im Jahr nach Christi Unsers Erlösers und Seligmachers Geburth 1601.

Ico von Innhausen / zu Kniephausen Freyherr.
Moritz Ripperda.
Enno von Diefholt.

Hans Everts.
Haiden Ulrich.
Dettmer Backer.
Heinrich von Hasel.
Ostebrand Ennens.

§ 16. Als auch nach beschehener Publication dieses Abschieds / Bürgermeister und Rath der Stadt Emden / am 4. Julii durch ihre Abgeordnete / Bürgermeister Hans Everts / Dothiam Wiarda, Syndicum, und Jacob Mitcarveel, Raths-Verwandten / zu Bescheinigung ihres schuldigen Gehorsams / daß sie diesem gemeinen Land-Tags-Schluß sich gemäß verhalten wolten / nachfolgende Werbung / unter der Stadt Siegel bekräfftiget / fürtragen lassen / und gebeten / dieselben diesem Actui beyzufügen; So ist dem also gestattet / und solche ihre Instruction neben unsers gnädigen Herrn Antwort darauf von Wort zu Wort hieran gesetzt.

Instruction.

Was bey dem Wolgebohrnen Herrn / Herrn Ennen, Grafen und Herrn zu Ost-Frießland und Rittberg / Herrn zu Esens / Stedesdorff und Wittmund ꝛc. Unserm gnädigen Herrn / die Ehrenveste / Achtbahre / Hoch-gelahrter und Ehrbare / Hans Everts / unser Mit-Bürgermeister / Dothias Wiarda, der Rechten Doctor, gemeiner Stadt-Syndicus / und Jacob Mitcarveel, Raths-Verwandter / von unser / Bürgermeister und Raths der Stadt Emden / wegen / in Unterthänigkeit werben und verrichten sollen:

Nechst Vermeldung unserer unterthänig-gehorsamen Dienste / und beschehener Danck-sagung für gestattete Audientz / Ihro Gnaden in Unterthänigkeit anzusagen / welcher gestalt wir von denen / so zu dieser Tagen gehaltener Lands-Handlung abgefertigt gewesen / berichtet worden / daß nicht allein die anwesende Stände / in Abwesen der Unsrigen / einen Schluß auf fürgestellete beyde Puncten auffgerichtet / sondern auch gestriges Tages in ihrem Beyseyn der Land-Tages-Abschied öffentlich publiciret.

Und wie in solchem Abschiede angezogen wird / als hätten wir von den andern Ständen uns abgesondert / und mit denselben nicht einstimmig seyn wollen; Dahero dann J. G. verursachet worden / mit den andern Ständen zu schliessen / und mit denselben sich zu vergleichen / auch diese Stadt zu Nachsetzung dieses Schlusses anzustrengen.

Nun wäre es aber an deme / daß wir niemahls / so viel den Effect dessen / was den Ständen in der Proposition vorgehalten / anlanget / gesinnet gewesen / uns deßfalls von den Ständen abzusondern / sondern wir hätten den unsrigen / nachdem sie uns des Ausschreibens Erklährung / wie sie dieselbe aus der Proposition gefasset / zurück gebracht / ausdrücklichen Befehl gegeben / zu allerunterthänigster Bezeigung gegen Dero Kayserl. Majest. neben anderen Ständen ein ungleich höhers / als sie sich bemächtigen dürffen / bedencken zu helffen / auch neben demselben auf Mittel und Wege zu gedencken / wie nicht allein J. G. als dem Haupt / Ihrer den gemeinen Ständen vorgetragener Beschwerden halben / auszuhelffen / sondern aller Glieder dabey auch also zu gedencken / damit dieselbe gleichfalls dermahleins ihrer Bürden enthoben / und dem gantzen Corpori die Hand zugleich geboten werden möchte; Allein weil das von denen von der Ritterschafft fürgeschlagene Mittel / unsers Ermessens / mit grosser Difficultät zu Werck zu richten / auch / neben deme es diese Ungleichheit mit sich trüge / daß die Armen offtermahls höher / als die Reichen / ihre Häuser verschlagen müssen / so viel beförglich nicht auffbringen würde / als man wol vermuthet; Als hätten wir unseren verordneten Commissarium, gegen J. G. und den anderen Ständen die Gelegenheit umständlich zu Gemüthe zu führen / und sich mit J. G. und den Ständen einer durchgehenden gleichmäßigen Collectirung / zuforderst der Römischen Kayserl. Majest. verwilligter Contribution, dann zu J. G. und der Stände gäntzlicher Entledigung / zu vergleichen / abgeschicket.

Das

Digitized by Google

Daß aber nun deſſen unerwartet J. G. auf die vorige/ derer von der Ritterſchafft Vorſchläge mit den Ständen/ vor Wiederkunfft der Unſerigen/ ſchon verglichen geweſen/ ſolches hätten wir wol anders unterthänig verhoffet; Weil es aber geſchehen/ und nunmehr res nicht integra, ſo erkenneten Wir/ daß Uns nicht gebühren wolle/ demſelben uns widerſetzlich zu machen/ ſondern hätten vielmehr obgemeldte unſere Verordnete abermahls zu J. G. abgefertiget/ J. G. unterthänig zu erklähren/ daß auch wir mehrgerührten publicirten Abſchieden unterthänig zu folgen gemeinet/ und willig/ in dieſer J. G. Stadt den Feuer-Stätt-Schatz fortſetzen zu helffen/ dergeſtalt/ daß zu denen in dem Abſchied angezogenen Nothwendigkeiten/ aus dieſer Stadt ſo viel Geld auffgebracht werden ſolle/ als die Feuer-Stätt-Schatzung in der Stadt ertragen könne.

Alleine wäre unſere unterthänige Bitte/ J. G. wolten Ihr nicht zuwider ſeyn laſſen/ daß/ woferne wir künfftig bey Einnahme derſelben Schatzung Ungleichheit oder Beſchwerung finden würden/ daß wir auf andere Wege bedacht ſeyn möchten/ dadurch etwas mehr Gleichheit zwiſchen Reichen und Unvermögenden gehalten/ und nichts deſtoweniger eben ſo viel Geld als aus der Feuer-Stätt-Schatzung finieret werde. Und weil Wir alſo diſfalls von den andern Ständen uns abzuſondern nicht gemeinet/ ſondern von Hertzen geneigt/ der Schuldigkeit nach Ihrer Käyſerl. Majeſt. allerunterthänigſte Bezeigung zu weiſen/ auch Ihro Gnaden in Unterthänigkeit beyzuſpringen; So hätten wir unſeren Abgeordneten befohlen/ auch in Krafft dieſes bemächtiget/ obigen Land-Tags-Schluß unſertwegen mit zu unterſchreiben/ auch unterthänig zu bitten/ daß J. G. bey dem Käyſerl. Herrn Geſandten den bey eingefallenen Verzug zu entſchuldigen/ auch ſelbſt entſchuldiget zu nehmen/ gnädigſt geruheten/ in gnädiger Betrachtung/ daß in ſolcher Volckreichen Stadt/ da gleichwol darauf geſehen werden muß/ damit es alles mit deſto mehrerer Ordnung/ auch geringſter Difficultät vorgehe/ die Reſolutiones etwas langſam pflegen hergehen.

Damit auch dieſe gute Stadt bey Ihrer Käyſerl. Majeſt. deſto weniger in einigen Verdacht geſetzet werde/ auch dieſe ihre willfährige Erklärung bey der Land-Tages-Handlung ſcheinbahr bleibe; So haben unſere Abgeſandten Ihr: Gnaden unterthänig zu bitten/ daß dies ihr Suchen den Actis des Land-Tages beygefüget werden möge/ zu welchem Ende dann ſie dieſer ihrer Inſtruction und Vollmacht Copey/ oder auch derſelben Original, übergeben mögen.

Was nun diesergeſtalt unſere Verordnete bey Ihrer Gnaden ſuchen werden/ deſſen haben ſie von uns ausdrücklichen Befehl/ und wir wollen ſie dieſer Verrichtung halber Schad-los halten. Deſſen zu Urkund haben wir dieſes mit der Stadt Secret befeſtiget. Actum am 7ten Julii, Anno. 1601.

L. S.

§ 17. Der Wolgebohrne Herr/ Herr Enno, Graf und Herr zu Oſt-Frieſland und Rittberg/ Herr zu Eſens/ Stedesdorff und Wittmund ꝛc. unſer gnädiger Herr/ gibt auf der Abgeordneten von Bürgermeiſter und Rath Ihr. Gnad. Stadt Emden fürgetragene Entſchuldigung/ Erbieten und Bitten/ und auf die übergegebene ſchrifftliche Inſtruction dieſen Beſcheid: Alldieweilen die Protocolla und Acta dieſes gehaltenen Land-Tages/ auch der darauf gefertigte Abſchied/ gnugſam anzeigen/ wie die Abgeordnete von Bürgermeiſter und Raht bey demſelben ſich angelaſſen/ und aus was hochwichtigen Urſachen die Stände zum allgemeinen Schluß eilen müſſen; So ſtellen Ihre Gnad. die obeingewandte Entſchuldigung an ſeinen Ort/ und erachten dafür/ ſintemahl die Land-Schulden immer mehr und mehr zunehmen/ es werde Bürgermeiſter und Raths-Gelübde nicht entgegen ſeyn/ wenn ſie die Mittel offenbahren/ durch welche ihrer Meinung nach denenſelben gründlicher/ als hiebevor geſchloſſen/ abzuhelffen. Und da von ihnen mit rechtſchaffenem auffrichtigem

Digitized by Google

Ernſt geſaget worden/ daß ſie der Kayſerl. Majeſt. oder Ihr. Gnad. mit einer noch ſtattlichern Hülffe/ als von den allgemeinen Ständen vor diesmahl eingewilliget/ begegnen wollen; So ſtehet ihnen daſſelbe ihres Theils zu vollbringen nochmahls bevor/ und haben die Kayſerl. Majeſt. ſowol als Ihr. Gnad. ſich deswegen hinwieder allergnädigſt und gnädig zu bedancken. Sonſten laſſen es Ihre Gnaden bey dem publicirten Schluß allerdings bewenden/ und vernehmen gerne/ daß Bürgermeiſter und Raht demſelben freywillig ſich zu bequämen entſchloſſen/ weil Sie der Execution halber/ ſo zu Verrichtung dieſes Land-Tages-Schluſſes vorzunehmen/ nachfolgender Ordnung ſich verglichen:

§ 18. Erſtlich wollen Ihr. Gnaden bey allen denen von Adel/ ſo Herrlichkeiten haben/ wie auch bey den Räthen in den Städten/ und bey denen Bemapten im Lande/ künfftigen Sonntag/ geliebts GOtt/ von allen Cantzeln und Predig-Stühlen den Gemeinden verkündigen laſſen/ daß ein jeglicher bey Straffe 100. Fl. die folgende Woche nicht allein ſeine Schorſteine/ ſondern auch alle dazu gehörige und andere Feuer-ſtätten in Häuſern/ Keller und Boden/ wo die gelegen und gehalten werden/ aufzeichnen/ auf dem Lande an die Junckern/ oder die Ampts-Häuſer/ in Städten aber an die Quartiermeiſter/ und folgends an die Rath-Häuſer/ richtig einliefern ſolle/ davon Ihro Gnaden dieſelbe hiernechſt einzufordern.

Darauf ſollen fürs andere in Städten/ Flecken und Dörffern/ ſo wol Ihro Gnad. Aemtern/ als in der Junckern Herrlichkeiten/ gewiſſe Perſonen verordnet/ und darauf beeydiget werden/ aber in den Amts-Flecken und Dörfferen neben den Schützen-Meiſtern eine ordentliche Viſitation anſtellen/ und von Hauſe zu Hauſe fleißige Erkündigung einnehmen ſollen/ ob die übergegebene Deſignationes allenthalben richtig befunden; Und woferne einige Unrichtigkeit geſpühret wird/ ſelbe ſollen ſie wol in Acht nehmen/ aufzeichnen/ und darüber noch ferner vernehmen/ wer der Eigenthümer oder Einwohner des Hauſes/ wie arm ein jeder/ und was ſeine Handthierung ſey/ womit er ſich ernehre; Und wann dieſes alles Ihrer Gnaden oder denen/ ſo dazu von Ihrer Gnaden verordnet/ ſchrifftlich übergeben wird;

So wollen Ihr. Gnaden zum dritten bey den Paſtoren oder Vorſtehern der Armen/ ſo jedes Orts befunden werden/ nachfragen und erforſchen/ was es um die angezeichnete Armuth für eine Gelegenheit habe; Und wann Ihr. Gnaden deren gründlichen Bericht erlanget/ ſo ſoll ein ſolcher Beſcheid darauf erfolgen/ daß die kündliche Noth-leidende Armuth mit Fuge nichtes zu klagen haben werde.

Darauf werden Ihr. Gnaden/ zum vierdten und letzten/ gewiſſe Befehle ergehen laſſen/ werne/ wann und wo/ ein jeglicher ſeine befundene Quantität zu zahlen ſchuldig ſeyn ſoll; Und da jemand ſäumig befunden/ wider denſelben ſoll auf die Weiſe verfahren werden/ als der Land-Tags-Schluß ſolches mit ſich bringet.

§ 19. Dieſes werden die Abgeſchickte von Bürgermeiſter und Rath an ihre Principalen treulich referiren/ und ſie dahin ermahnen/ daß bey dieſer J. G. Anordnung keine neue Verhinderung eingeworffen/ ſondern vor allen Dingen mit der Viſitation und Beſchreibung der Feuer-Stätte richtig verfahren werde; Werden alsdann Bürgermeiſter und Rath die Summam, welche in der Stadt bey dieſem Contributions-Werck auffzubringen/ alſobald bezahlen/ und auf die Bürgerſchafft ſich hinwieder verweiſen laſſen/ das haben J. G. anzunehmen/ jedoch anderer Geſtalt nicht/ dann daß die Bürgerey einzig und allein ihre Feuer-Stätte verſchätze.

Da Bürgermeiſter und Rath ihren Vortheil hierunter ſpielen/ und wie dieſes Jahr/ bey Einſammlung der gewilligten/ aber noch von ihnen unbezahlten Türcken-Steuer/ geſchehen/ die gemeine Bürgerſchafft mit hohen Collectionen, quotiſiren/ das meiſte an ſich gezogen/ bezahlen/ und J. G. das wenigſte/ oder gar nichtes reichen/ ſondern neue Diſputationes, wie bisher gebräuchlich/ erregen wolten; So können J. G. darinne keines weges gehelen/ ſondern Sie halten ſich auf ſolchen Fall an den Buchſtaben des Land-Tags-Schluſſes.

Und

Digitized by Google

Und weil in demſelben nicht ſo ſehr die Univerſitates und Communen, als ſingular-Perſonen/einer für alle ꝛc. obligiret und verbunden; Als wollen J. G./ da es mit Dero in der übergebenen Inſtruction angedeuteten Raths-Collection/ als wie jetzt vermeldet/ zugehen ſolte/ Ihr ausdrücklich vorbehalten haben/ gegen einen jeden und ſeine Güter/ wo dieſelben anzutreffen/ alſo zu verfahren/ daß an Einbringung dieſer Collection kein Mangel zu ſpühren.

Wann nun Bürgermeiſter und Rath J. G. Stadt Emden verbüten/ daß hierinnen keine unrichtige/oder andere Weitläufftigkeit geſpühret/oder inskünfftige befunden werden; So ſeynd ſie bey der Kayſerl. Majeſt./Dero vornehmen Abgeſandten/und J. G./ deſſenthalben/ ſo anjetzo bey dieſem Land-Tage fürgefallen/ durch/ die That ſelbſten gantz wol entſchuldiget.

Die Kayſerl. Majeſt. hat daraus neben J. G. ihren beſtändigen/ auffrechten Gehorſam zu vermercken/ und es wird ihnen/ wie auch gemeiner Stadt zu aller Beförderung und Wolfahrt gereichen/ welcher Fortſetzung und Erhaltung J. G. befördern/ und Bürgermeiſter und Rath/ wie auch deren Abgeordneten/mit allen Gnaden gewogen bleiben wollen: Wornach ſich die Abgeordnete zu achten. Urkundlich iſt neben ihrer Inſtruction dieſer Beſcheid dem Land-Tags-Schluß angehefftet/ und mit J. G. Cantzley-Siegel bekräfftiget. Signatum Aurich/ den 6. Julii 1601.

(unter ſtund)

L.S.

NB. Wider dieſen Land-Tags-Schluß hat ſich die Stadt Emden auf Anſtifften einiger unruhiger Leute/ ungeachtet ihre Deputirte darin gewilliget hatten/Bürgermeiſter und Rath auch ſelbſt damit zufrieden geweſen/ mit Gewalt geſetzet/ und das gantze Land/ Herrn und Unterthanen/ ja ſich ſelbſt/in groſſen Schaden und Nachtheil geſetzet/ davon in dem erſten Tomo und in den folgenden Documenten die Umſtände weitläufftig vorkommen.

No. IX.

Dreyzehen Käyſerl. Mandata an die Stadt Emden, vom 11. Mart. 1602. von dem Gehorſam an den Landes-Herrn, mit Summariis.

§ 1.

Graf Ennonis III. Klage wider die Stadt Emden / (1) in puncto Jurisdictionis der Cantzeley / daß dieſelbe in Fällen/da man de jure à præcepto anfangen kan / Mandata Executiva, ungehindert des Hoff-Gerichts/ausgehen laſſen könne.

§ 2. Wegen Haltung der Land-Tage und des Collecten-Wercks.

§ 3. Wegen neuer Impoſten.

§ 4. Wegen der Vierziger.

§ 5. Von der Wahl der Rahts-Perſonen.

§ 6. Wegen der jährlichen Recognition wegen Faldern.

§ 7. Wegen der Criminal-Jurisdiction.

§. 8. Wegen der Brüche / ſo in Emden vorfallen.

§ 9. Wegen Abſchaffung alles Krieges-Volcks / und wegen der Bürger-Wache.

§ 10. Wegen 80000. Gülden.

§ 11. Wegen der Gräflichen Burg in Emden.

§ 12. Wegen verbotener Monopolien.

§ 13. Von der Pflicht der Stadt Emden gegen den Landes-Herrn überhaupt / in ſpecie wegen See-Paſſe / und deren Mißbrauchs.

§ 14. Die Stadt Emden hat in allen dieſen Stücken der Kayſerlichen Reſolution de Anno 1597. und andern Landes-Verträgen zuwider gehandelt. In Regierungs-Sachen haben keine Appellationes Platz. Die Stadt Emden muß ihren Antheil zu den Reichs-

Digitized by Google

und Crayß-Steuren an den Landes-Herrn bezahlen. In Regierungs-Sachen hat die Cantzeley ungehindert Mandata zu erkennen: und iſt die Stadt Emden ſchuldig/ zu gehorſahmen

§ 15. Die Stadt Emden iſt nicht befugt/die andern Lands-Stände zuſammen zu ruffen. Kan. ſich den majoribus votis der übrigen Landes-Stände nicht widerſetzen. Die angemaſſete Quotiſation iſt ungegründet. Die Stadt hat andere Stände zum Ungehorſahm gereitzet.

§ 16. Neue Impoſten in der Stadt Emden verboten und abgeſchaffet. Der alte Zoll kömmt dem Landes-Herrn zu.

§ 17. Mißbrauch des Collegii der Viertziger.

§ 18. Mißbräuche bey der Wahl der Magiſtrats-Perſonen.

§ 19. Emden iſt ſchuldig/die Recognitions-Gelder wegen Faldern zu bezahlen.

§ 20. Mißbräuche bey der Criminal-Jurisdiction.

§ 21. Vorenthaltung der dem Landes-Herrn zukommenden Brüche.

§ 22. Der Embiſche Krieges-Rath / und was dazu gehöret / abgeſchaffet. Die Specification der ankommenden Perſonen ſoll täglich dem Landes-Herrn / oder ſeinen Bedienten/eingelieffert werden.

§ 23. Bezahlung der ſchuldigen 80000. gl. Reparirung der Gräflichen Burg.

§ 24. Mißbräuche der Rolle in der Stadt Emden.

§ 25. Admiralitäts- und Convoy - Gerechtigkeit auf der Ems / und ſonſt / kömmt der Stadt Emden gar nicht zu.

§ 26. Die Stadt Emden hat der Kayſerlichen Reſolution de Anno 1597. keine Parition geleiſtet. Kayſerl. Majeſt. ſind darüber allein Richter.

§ 27. Kayſerl. Mandata über obige Puncta. (1) wegen völliger Parition.

§ 28. Apellation der Stadt Emden ans Cammer-Gericht caſſiret. Soll ihren Antheil zu den Reichs- und Crayß-Steuren unmittelbahr an den Landes-Herrn bezahlen.

§ 29. (2) Mandat wegen Beruffung der Land-Stände; Emden muß den majoribus auff Land-Tagen ſich unterwerffen: Soll dem Auricher Land-Tage-Schluß de Anno 1600. pariren.

§ 30. (3) Mandat wegen der neuen Impoſten in der Stadt Emden / wegen des Zolls/ſo dem Landes-Herrn zukömmt.

§ 31. (4) Mandat wegen der Viertziger.

§ 32. (5) Mandat wegen der Wahl der Rahts-Perſonen.

§ 33. (6) Mandat wegen Recognition wegen Faldern.

§ 34. (7) Mandat wegen der Criminal - Jurisdiction.

§ 35. (8) Mandat wegen Bezahlung der Brüche-Gelder.

§ 36 (9) Mandat wegen Abſchaffung des Embiſchen Krieges-Raths / und was dem anklebet.

§ 37. (10 und 11.) Mandat wegen 80000 Gulden/und wegen Reparation der Burg in Emden.

§ 38. (12) Mandat wegen der Rolle in der Stadt Emden.

§ 39. (13) Mandat wegen Abſchaffung der Admiralitæten und Convoyen.

§ 1.

Wir Rudolph der Andere von GOttes Gnaden / erwehlter Römiſcher Kayſer/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn/Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien König / Ertz-Hertzog zu Oeſtereich/ Hertzog zu Burgund / Steyer/Kärndten / Crain und Würtenberg / Graf zu Tyrol ꝛc. Entbieten N. und N. Bürgermeiſtern / Rath und Viertzigern der Gräfflichen Stadt Emden in Oſt-Frießland / denn auch denjenigen / welche Haupt-Leute / Fendrich / Lieutenant und Kriegs-Räthe/item Alter Leute der Gilden/daſelbſt genannt werden / und insgemein allen und jeden Conſorten, Anhängern oder in hierinnen begriffenen Sachen Intereſſirten und Mitt-Verwandten / auch endlich der gantzen Commun oder Bürgerſchafft zu Emden / hiemit zu wiſſen / daß Uns euer unmittelbahrer Erb- und Landes-Herr / der Edle / Unſer und des Reichs lieber Getreuer/Enno, Graf zu Oſt-Frießland und Rittberg / Herr zu Eſens / Stedesdorff und Wittmund/ ꝛc. klagend an- und fürbringen laſſen; Ob wol in Unſer / den 13. Octobr. 1597. zwiſchen weyland ſeinem jetzt in GOtt ruhenden Vatern / Graf Edzarden zu Oſt-Frießland / an einem / und dann gemeiner Ritterſchafft / Städten und Ständen in Oſt-Frießland / in ſpecie aber auch euch denen von Emden / andern Theils / von Uns an Unſerm Kayſerl. Hoff ergangener und ſolenniter publicirter Reſolution End- und Abſchied / unter andern buchſtäblich und ausdrücklich ſtatuirt / geſetzet und geordnet:

Erſtlich / ſo viel eines jederzeit regierenden Grafen in Oſt-Frießland Jurisdiction und hohe Landes-Obrigkeit betreffend / daß in Fällen / da man de jure à præcepto anfangen kan / Mandata executiva ergehen zu laſſen / dem Grafen unverwehrt und unbenommen ſeyn ſolle;

§ 2. Zum andern wegen Haltung der Land-Täge / und was dieſem Punct / es belange Collecten, Steuren oder anders / anhängig / im ſelben Unſerm/Jahrs funffzehen hundert

hundert achtzig neun/ ergangenem Ausspruch/ und darüber zu Emden und Norden erfolgten Executions-Recessen festiglich gelebt und nachgesetzt/ sonderlich aber auch in Krafft und nach Ausweisung derselben Recess, demjenigen so einhelliglich/ oder mehrentheils auf dem Land-Tage/ geschlossen wird/ würckliche Folge geleistet/ item, daß zuforderst krafft Unsers in Ost-Friesischen Sachen Anno fünffzehen hundert achtzig neune ergangenen Ausspruchs/ als auch Anno neuntzig sieben darauf erfolgter Kayserl. Resolution End- und Abschiedes/ wie nicht weniger Inhalts entzwischen und seithero hin und wieder darüber auffgerichteter Executions- und Land-Tags-Recesse, vielmahls mit guter reiffer Vorbetrachtung ernstlich gesetzet und geordnet/ was massen in der Grafschafft Ost-Friesland keine Steuer angeleget werden solle/ sie beschehe denn mit vorgehender des Grafen und der Stände sämmtlicher Beschreibung/ Rath und Bewilligung. Darauf dann auch im Land-Tags-Abschied zu Emden/ dessen datum den ein und zwantzigsten Maji Anno fünffzehen hundert neuntzig/ als damahls eine Capital- und Haupt-Schatzung der gantzen Grafschafft Unterthanen gemacht worden/ ungeachtet Bürgermeister und Rath zu Emden solche Haupt-Schatzung ihres Theils etlicher eingewendeter Bedencken und Ursachen halber difficultiret/ nichts destoweniger vorangeregter gemeiner Beschluß/ sonderlich in Betrachtung und mit ausdrücklicher Vermeldung obangezogenes Unseres Kayserlichen Decrets und Außspruchs de Anno neuntzig acht/ nicht geändert/ sondern das Werck bey deme/ so durch das mehre Theil beschlossen/ gelassen worden; Sonsten und in andere Wege aber die Unterthanen sich des privat-gefährlichen Auffreibens so wol/ als auch/ vermöge und nach Ausweisung Unserer vorhin deßhalb ergangener ernster Kayserl. pœnal-Mandaten/ aller und jeder heimlicher oder öffentlicher verdächtigen Conventiculn, Verstrickung und Bündniß/ deßgleichen auffgeworffener Ausschuß/ wie die Namen haben/ durchaus enthalten sollen.

§ 3. Zum dritten/ daß alle neue Impoſten, Zölle/ Accise/ Licenten und dergleichen/ zu Folge ehegedachtes Unsers Kayserl. Anno neuntzig acht gethanen Ausspruchs/ und darauf ergangener Executions-Recess, auffgehebet/ und daß demnach auch in der Stadt Emden alle dergleichen angemaſſete exactiones, Ungeld/ und wie es Gestalt oder Nahmen haben mag/ gäntzlich abgeschafft/ und hinführo nichts solches ohne vorgehenden ausdrücklichen Unsern Kayserl. Consens, Wissen und Bewilligung/ auffgesetzt werden solle.

§. 4. Zum vierdten/ im Fall jemand der Viertziger einen andern qualificirten Bürger aus dem gantzen Corpore der Stadt/ Krafft der mehren Stimmen/ in des abgestorbenen Stelle wiederum erwählen mögen/ von welchem der Præsident den Eyd abnehme; Aber so offt die Viertziger über einige Sach sich begehren zu versammlen/ sie dasselbige dem regierenden Bürgermeister zuforderst anmelden sollen/ welcher auf ihr Ersuchen werde wissen/ ob solche Versammlung zuzulassen.

§ 5. Zum fünfften/ wann zween von den vier Bürgermeistern/ und vier von den acht Rahts-verwandten/ abgehen/ alsdann wiederum vier zu Bürgermeistern/ und acht zu Rahts-Verwandten von den Viertzigern/ so wol aus ihrem Collegio, als auch dem gantzen Corpore der Stadt/ (doch daß sie Bürger seyn) durch mehrere Stimmen erkohren und nominiret/ folgends dem Grafen præsentiret/ und von demselben aus den Vieren zween zu Bürgermeistern/ und aus den Achten vier zu Raths-Verwandten/ bestellet werden sollen.

§ 6. Zum sechsten/ daß wegen bewilligter Einverleibung der neuen Stadt Faldern/ Bürgermeister und Raht der alten Stadt Emden dem Grafen/ zu einer Recognition oder Erkänntnis/ jährlich Siebenzehen Hundert Reichsthaler/ auf die zwischen ihnen verglichene Terminen, bezahlen sollen.

§ 7. Zum Siebenden/ daß in Criminal- oder peinlichen Sachen Bürgermeister und Raht zu Emden in der alten Stadt und auf Faldern/ gegen alle Ubelthäter/ sie seyn Bürger, Einwohner oder Fremde/ durch der Stadt Schultheissen/ vermittelst Apprehension und Gefängniß procediren sollen/ allergestalt sie nach Recht/ und insonderheit weyland Unsers geliebten An-Herrn und Vetter Kayser Carls des Fünfften Peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung/ gebührlich zu beschehen/ befunden werden.

Digitized by Google

§ 8. Zum achten / daß die Geld-Bussen in der Stadt und Faldern der Graf / und Bürgermeister und Raht / halb und halb participiren sollen.

§ 9. Zum neundten / daß das Kriegs-Volck zu Wasser und zu Land / und alles andere Kriegs-Wesen / auch was demselben anhänget / zu folge Unserer vorhin deshalb erkandter und publicirter Kayserl. Mandat und Friedens Gebot / nochmahls aus der Stadt und Grafschafft Ost-Frießland geschaffet / hergegen aber Bürgermeister und Raht zu Emden auf der Stadt Unkosten zwar einer Bürger Wacht / in solcher Anzahl / als sich zu Erleichterung der Bürgerschafft und Bewahrung der Stadt und Faldern dienlich und nöthig befinden wird / annehmen und gebrauchen / jedoch solche unter kein fliegend Fändel stellen / sondern allein zu Bewahrung der Stadt-Pforten und Bäume gebrauchen sollen.

§ 10. Zum zehenden / daß Bürgermeister / Rath und gemeine Bürgerschafft ihrem Landes-Herrn dem Grafen / vermög hievor gethanen Erbietens und Einwilligung / achtzig tausend Gülden auffzubringen und zu bezahlen verpflichtet seyn / dem Grafen darüber unter der Stadt Insiegel einen Versicherungs-Brieff in beständigster Form überliefern / und ermeldte Summam alle Jahr mit acht von hundert bis auf den Tag der Ablösung abgeben und gut machen sollen.

§ 11. Zum eilfften / daß Bürgermeister und Rath / auf gemeiner Stadt Unkosten / des Grafen Burg nach der Stadt werts mit einer Mauer und ansehnlichen Pforten schlessen / auch für Dämpfung und Ausfüllung des Grabens einen Canal oder Röhren / zu Abfliessung des Koths oder Unflaths / machen lassen / dazu mit dem allerehisten als möglich auf der Burg ein bequem Haus anfangen zu bauen; Wofern aber sie / Bürgermeister und Rath / nicht zu bauen begehrten / sondern der Graf selbst bauen wolte / sie alsdann zu Erbauung ermeldtes Hauses dem Grafen in einer Summa erlegen sollen zwantzig tausend Gülden / auch an statt des alten Gartens einen andern Garten / von der Brücken oder dem Gerichts-Hause an / nach der Stadt zu / da zuvor der Graben gewest / zurichten / alles fernern Innhalts jetzt angezogener Unserer Kayserl. Resolution, End- und Abschieds.

§ 12. Zum zwölfften / daß nicht allein in gemeinen geschriebenen Rechten / sondern auch deßhalb gemachten und publicirten Reichs-Abschieden / die betrügliche / gefährliche / höchstschädliche Monopolia und Handthierungen / dadurch ein Collegium, Gesellschafft / oder auch sonderbahre Personen / den Gewinn an Waaren / Gewerben oder dergleichen / in ihre Hand und Gewalt allein zu bringen / und denselben Sachen einen Werth nach ihrem Willen und Gefallen zu setzen oder anzudingen / oder niemandes dann ihnen zuzubringen und zu geben sich unterstehen / bey grossen Pönen und Straffen / als Verlust aller Haab und Güter / und Verweisung des Landes / verboten / und daß darum in obberührten Reichs-Abschieden / zu Förderung gemeines Nutzens / und der Nothdurfft nach / geordnet und gesetzet / alle und jede solche schädliche / unehrbare Handthierungen / und derhalb gemachte Geding / Vereinigung und Pacta durchaus abzuthun / und niemand / weder durch sich selbst / noch andere / treiben oder üben zu lassen; Welche aber dawider thun würden / dero Haab und Güter gestracks confiscirt, und der Obrigkeit jegliches Orts / so peinliche Straffe der Enden hat / verfallen seyn / auch dieselbe Gesellschaften oder Handthierer durch keine Obrigkeit im Reich vergleitet / sie auch desselben nicht fähig seyn sollen.

§ 13. Zum dreyzehenden / sey es an dem / daß Er Graf Enno so wol / als seine Eltern und Vor-Eltern / nach buchstäblicher Ausweisung ihrer alten und jüngsten Lehn-Briefe / auch anderer habenden Privilegien und Freyheiten / von vorgehenden Römischen Kayserm und Uns / alle und jede zur Grafschafft Ost-Frießland gehörige Schlösser und Städte / insonderheit und mit Nahmen auch die Stadt Emden so wol / als alle andere Schlösser / Städte und Dörffer / item die Schiff-reiche Wasser-Ströme / kleine und grosse / wie die einem Grafen zu Ost-Frießland zustehen / alles und jedes mit ihren Nutzungen und Herrlichkeiten / wie die im Reich altes Herkommens / und nach laut Kayser Friderichs Anno vierzehen hundert funffzig vier datirten Lehn-Briefes schon damahls zu manchen Zeiten partheylich und ungehorsam gewest / aber durch weyland Graf Ulrichen zu Ost-Frießland mit grosser Tugend und Vernunfft vereiniget / und was successive ferner an Land und Leuten /

Digitized by Google

Leuten / Regalien, Jurisdictionen, Bothmäſſigkeit / hoher Ober-herrlich- und Gerechtigkeiten zu Waſſer und Lande / ſeithero darzu kommen / Uns und dem Reich zu Lehn gemacht und auffgetragen worden / vollkommen und gantz ungeſchmählert zu Lehn trage. Welches ihm dann in vielgedachter Unſerer Anno neuntzig ſieben publicirter Kayſerlicher Reſolution nicht allein nicht benommen / ſondern / als Er Vermög und zu Folg derſelben bey angetretener Regierung / und von euch geleiſteter gewöhnlicher Huldigung / dasjenige / ſo in oftberührter Unſerer Kayſerl. Reſolution gemeiner Stadt Emden / zu Conſervation guten Stadt-Regiments / gegönnet und gegeben / ſeines Theils gleichfalls confirmiret und beſtättiget / hättet ihr euch ſammt andern Land-Ständen Anno neuntzig neun in dem damahls am Tage St. Michäelis zu Emden publicirten Land-Tags-Abſchied ausdrücklich dahin erkläret / verpflichtet und verbunden / mehr vorgemeldte und andere euere Begnädigung mit nichten abſolutè, ſondern relativè, und in der Ordnung / wie ſichs zwiſchen Herrn und Unterthanen gebühret / anzuziehen und zu gebrauchen; Solche Meinung habe es zwar auſſer allem Zweiffel auch mit dem in Unſerer Reſolution begriffenen Articul von See-Briefen / oder was deme anhänget; Und könne daſſelbige euch kein ferner jus oder Gerechtigkeit geben / ſo etwa dem Grafen an einigen andern inner- oder auſſerhalb der Stadt zu Waſſer und Lande zuſtehenden / von Uns und dem Reich zu Lehn-tragenden Regalien die geringſte Schmählerung oder Abbruch bringe / ſondern auf maſſen er euch ſelbſt in obangezogenem Anno neuntzig neun auffgerichtetem Land-Tags-Schluß in ſpecie obligirt / dergleichen Gräfflichen Regalien, Dignitæten, Hoheiten und Rechten keinen verhinderlichen oder verkleinerlichen Eintrag zu thun / noch des jemand anders zu thun geſtatten / alſo ſolle es dabey billig bewenden und verbleiben;

§ 14. So hättet ihr doch in viele Wege ſowol noch bey Lebzeiten Graf Edzards ſeeligen / als auch bey gegenwärtiger Regierung / obgenandtes ſeines Sohns Grafen Ennonis, allen jetzt erzehlten dreyzehn Puncten geſtracks / und aus vorſetzlichem Ungehorſam zuwider gehandelt; Ja wie ſolches durch allerhand ſtattliche Documenta, Uhrkunden / und ſonſt andere mehr glaubwürdige Relationes und Berichte / beſcheiniget worden; So verführet und beharretet ihr noch täglich / ohne Aufhören / in ſolcher eurer höchſtſträflichen Ungebühr / Muthwillen und Ungehorſam / wie hernach von Punct zu Puncten folget.

Denn anfänglich / als er Graf Enno aus Bericht des zum Collecten-Werck verordneten Ausſchuſſes / wie auch aus der Rechnung des geweſenen Land-Pfenning-Meiſters / verſtanden / welcher geſtalt bey gemeiner Stadt Emden ein anſehnlicher Reſt hinterſtellig / ſo zu Bezahlung der Grafſchafft Quota, an denen Anno Funffzehen hundert Neuntzig Vier / und Neuntzig Acht / auf den Reichs-Tägen zu Regensburg / auch auf hiezwiſchen gehaltenen unterſchiedlichen Nieder-Ländiſchen Weſtphäliſchen Crayß- und Oſt-Frieſiſchen Land-Tagen / verabſcheideten ordinairen und extraordinairen Türcken-Hülffe müſſen erleget werden / und dann billig / daß ein jeder dasjenige / was er desfalß ſeinem auf dem Land-Tag gemachten Anſchlag gemäß ſchuldig / unwrigerlich erſtatte; So hätte er Graf Enno euch deſſen erinnert / und die Erlegung ſolches Reſts durch Executorial-Mandata eingefordert / denen aber ihr nicht allein gehorſahmet / ſondern auch den Grafen und ſeine Land-Stände dahin zwingen wollen / daß man die Verwahrung ehe berührter Türckenwie auch anderer Land-Steuren / ſo im gantzen Lande eingebracht würden / euch auf dem Raht-Hauſe vertrauen ſolte; Und als daſſelbe Begehren keine ſtatt gefunden / ſondern der Graf obangeregte Mandata durch judicial-Decreta beſtätiget / hättet ihr zu Entfliehung ſchuldigen Gehorſams euch gantz vermeſſentlich an Unſer Kayſerl. Cammer-Gericht beruffen dörffen / und hiezwiſchen eine neue zuvor unerhörte Quotiſation und Capital-Schatzung in der Stadt Emden / eurem Gutbedüncken nach erhoben und angeſtifft / eine jede Wacht um zween Thaler geſchätzt / das Geld unnachläſſig eingefordert / und nicht das geringſte davon dem Grafen oder denen / welche Er zu Einſammlung dieſer Steuren aus allen Land-Ständen verordnet / eingeantwortet / ſondern durch einen aus den Viertzigern / mit Namen Peter von der Leck / nacher Franckfurth am Mayn ſchicken / und gleichſam ihr für euch ſelbſt einen Stand des Reichs repræſentiren thätet / den Reichs-Steur-Einnehmern anbieten laſſen / welches nun nicht allein zur Eluſion und Verachtung mehr obgemeldtes eures Landes-Herrn des Grafen in dem Fall / vermöge vielbeſagter Unſerer Kayſerl. Reſolution, fundirten

und befugten Mandats so wohl / als darauf ferner ergangener Executorial-Decreten, gereichet / sondern auch an sich selbst dem Land-üblichen Herkommen / und allen Reichs-Abschieden / wie nicht weniger demjenigen / was in offtgedachter Unserer Kayserl. Resolution der Collecten und Land-Steur halb verordnet / durchaus zuwider / und darum keines Weges zu gedulden oder nachzusehen.

Gleichergestalt / und als über dies der Graf noch in etlichen andern mehr Fällen / welche doch durchaus fast bloß und einzig solche Sachen sind / die entweder vorher Wir als des Heil. Reichs Oberhaupt / mit Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen berathschlaget / verabscheidet und beschlossen / und die hernach ein jeder Stand in seinen Herrschafften und Gebieten den Unterthanen zu publiciren / auch gehorsamst zu vollziehen und handzuhaben / verpflichtet / oder die sonsten an sich selbst von Rechts und Gerechtigkeit wegen geboten / und wo etwas dawider begangen wird / ohne einige weitere Erkäntniß / als straffwürdig und unrechtmässig abzuschaffen / daraus auch solche Beschwer entstehen / die nach begangener That nicht wieder zu bringen / und gemeinem Nutzen mercklichen Schaden und Nachtheil zufügen / als da sind / die vermög aller beschriebener Rechte und Reichs-Ordnungen verbotene Monopolien, Receptation und Conclusion derer aus dem Heil. Reich durch einhellige Unsere mit Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen verglichener Reichs-Schlüsse / und darauf in offenen Druck ausgefertigte Kayserl. hochverpoente Edicte verbannter Commercien mit der Englischen Merchants Aventurier-Gesellschafft / item Verbot neuer / ohne Unseren Consens von euch eigenthätlich eingeführter Zölle / Licenten und Impositen, gefährliche / ungewöhnliche / eigennützige / gemeiner Stadt- und Landes-Einwohnern zu unwiederbringlichem Schaden und Nachtheil gelangende Satzungen / und dagegen unbillige Veränderung oder Verkehrung der alten wol hergebrachten Statuten und Ordnungen / zu dessen alles Verhüt- und Abtretung einer jeden hohen Obrigkeit ernstes schleuniges Einsehen fürzunehmen gebühret / und wie obgemeldet / ihr Amt ab executione & mandatis anfangen solle; Darauf auch Er Graf Enno euch / als die ihr in allen und jeden specificirten und dergleichen Fällen handgreifflich betreten worden / unterschiedliche rechtmässige Gebots-Brieffe und Befehle / öffters / sonderlich aber jüngst verflossenen Sechszehn hundert Ersten Jahres / den Neunzehenden Februarii, insinuiren lassen; So hättet ihr denselben nicht allein im wenigsten nicht pariret und gehorsamet / sondern euch auch ungescheut / trotzig und muthwillig erklären dörffen / ihr wäret in keinem solchen Fall / da der Landes-Herr à præcepto anzufangen befugt / vor ihme oder seiner Canzelley zu stehen schuldig; Und als wider dieselbe eure neque in Jure neque in facto gegründete Declinatoriam fori der Graf interloquirt, und seine jurisdiction als Competentem damit bekräfftiget / hättet ihr euch abermahls einer nichtigen Appellation an Unser Kayserlich Cammer-Gericht unterstanden / alles / nicht allein der lautern Disposition vielberührter Unserer Kayserl. Resolution zugegen / sondern damit ihr auch / wie es allerhand Actus je länger je klärer an den Tag geben / unter dergleichen prætext und attentationibus inzwischen eure Ungebühr / zu dieser Leute grossem unerwindlichen Schaden / durchdringen / eurem angebohrnen unmittelbahrem Erb- und Lands-Herrn aber nach und nach alle Superiorität und Gehorsam entziehen möchtet; Da jedoch eben bald zu Eingang / und sonsten an mehr Orten offt besagter Unser Kayserl. Resolution, Wir euch gar eines andern vermahnet und angewiesen hätten / nemlich / daß ihr / gegen Empfahung und Nieſſung der Stadt Emden darinnen verwilliget und gegebener neuer fürtrefflicher Privilegien, Freyheit und Wohlthaten / euch desto mehr schuldiger Unterthänigkeit / Treu und Gehorsams gegen euren Erb- und Landes-Herrn dem jederzeit regierenden Grafen zu Ost-Frießland / oder auch dessen nachgeordneten Magistrat, befleissen solte; Und diß für eins.

§ 15. Ferner und fürs andere / so viel die Landes-Versammlungen betrifft / ob wol / wie bey obgesetztem andern Articul angezeiget und vermeldet worden / dem Grafen allein / und sonst niemand in seiner Grafschafft / allgemeine Land-Täge oder dergleichen Zusammenkünffte fürzunehmen gebühret / so hättet doch ihr Bürgermeister und Rath zu Emden / unterm Dato vom vier- und zwantzigsten Novemb. Anno sechszehen hundert / an etliche fürnehme Land-Stände auf die Meynung geschrieben / wie euch Sachen fürgefallen wären /

ren / daran dem gantzen Vaterlande gelegen / und davon ihr mit ihnen und darzu Deputirten nothwendige Unterredung pflegen müstet; Weil auch solches keinen längern Verzug leiden könte / hättet ihr darauf den neun und zwantzigsten bemeldten Monaths gedachte Land-Stände dergestalt bey euch auf dem Rath-Hause zu Emden zu erscheinen erfordert / daß sie eure Proposition anhören / mit euch und andern nothdürfftige Communication daraus pflegen / und sonsten nach Befindung in der Sache verhängen und schliessen helffen solten / was zu Beforderung / Auffnehmen und Gedeyen eures allgemeinen Vaterlandes ihr allerseits für rathsam befinden würdet; Welches der Graf / weil es seiner unersucht und hinter-Rücks also fürgangen / billig geandet / geeyfert / und Ursachen / warum ihr ihme hierinnen vorgegriffen / zu wissen begehret; Er habe solche Ursachen aber bisher von euch nicht vernehmen können / sondern ihr hättet auch dieses Puncts halber / gleichsam von euch allenthalben recht gehandelt wäre / euch einer gantz widersinnigen / nichtigen Appellation, an Unser Kayserl. Cammer-Gericht / unterstanden. Uber diß hättet ihr und euere Abgeordnete fast bey den meisten unter Grafen Ennonis Regierung gehaltenen Land-Tägen / wie auch dem jüngsten zu Aurich / (dabey von Unsert wegen einer aus Unsern Kayserl. Reichs-Hoff-Räthen Commissarius gewesen) euch des in Unserer Kayserl. Resolution verbotenen / gefährlichen privat-Aufftreibens sonderbahrer Conventicul, auch aus den Viertzigern / und sonsten zugezogener neuerlicher Ausschuß / in viele Wege angemasset / zwischen den Ständen allerhand Zwiespalt und Unruhe erwecket / die Städte und gemeine Land-Leute wider die Ritterschafft und Adel verhetzt und aufgewiegelt / die alte hergebrachte Landbräuchige Ordnung im Votiren verkehrt / zerstöhrt und zerrüttet / demjenigen / was in obgedachtem letztern Aurichischen Land-Tag Anno sechszehen hundert eins / auf Unsers Kayserl. Gesandten / auch hernach die Gräffliche Proposition, durch das mehrere Theil beschlossen / ja folgends nicht weniger von euren durch der Stadt Brieff und Siegel Bevollmächtigten acceptiret und eingewilliget worden / durch unterschiedliche offene Land-Fried-brüchige Tumulte und Auffruhr (deßwegen denn von Uns auch eine andere Citation auf Unsern und des Heil. Reichs gemeinen Land-Frieden wider Beklagte erkannt und ausgangen) nicht allein gantz freventlich und vermessentlich widerstrebet / sondern noch darzu dem vorigen im Septemb. Anno sechszehen hundert zu Emden fürgegangenen Land-Tages-Abschied zu mercklichem Nachtheil und Verachtung / eures eigenen Lustes und Gefallens / zwar allen obangezogenen Unsern Kayserl. Resolutionen und Aussprüchen / auch darauf seither erfolgten Executions- und andern Ost-Friesischen Land-Tags-Recessen durchaus zuwider / für euch selbst in der Stadt Emden eine sonderbahre Quotisation angestellet und fürgenommen / und erliche Haus-Leute in Emder- und Grethsyhler-Amt an euch gehänget / dadurch die Execution vorgedachtes ordentlichen gemeinen Land-Tags-Schlusses gesteckt und verhindert / vielerley Aufflauff und Widerspenstigkeiten hierunter angerichtet / die vom Lande an euch geleckte Rebellen und Muthwiller in solchem bösen Vorhaben gesteifet / ja ihnen / dem Grafen und seinen Beamten zu Trutz / damit man sie zu schuldigem Gehorsam nicht bringen könte / öffentlichen Unterschleiff in der Stadt Emden gegeben / und hindan gesetzt vielfältigen Abmahnens / dennoch gantz halsstarrig verthädiget und den Rücken gehalten. Und dieses / so viel eure Auffleinung wider ordentliche Land-Täge belanget.

§ 16. Zum dritten / von wegen der Zölle / Accisen und Imposten, hat Uns Graf Enno eine Lista oder Ordnung fürlegen lassen / welche ihr den fünfften Februarii Anno neuntzig neun über alle aus- und einkommende Waaren / auch was sonsten in der Stadt Emden verzehret und verbraucht wird / verfasset / publicirt / und die neue Zulage nennet / aber an ihm selbst nichts anders sey / als über hievor in der Stadt gebräuchliche alte Gefälle; Die ihr doch nichts destoweniger erheben liesset andere erhöhete und neue dergleichen Zölle / Accisen / Imposten und Ungeld / welche in Unserer Kayserlichen Resolution deutlich verboten / wie nicht weniger denen Fremden und Durchreisenden unwiedersprechlichen augenscheinlichen Verderb und Schaden zufügen; Dessen denn zugleich auch der Graf selbst sammt seiner Ritterschafft entgelte / und im wenigsten nicht verschonet sey / und darüber sich die gantze Landschafft bey offenem Land-Tag so münd- als schrifftlich beklaget. Ob auch wol der Graf euch von solchen eigenthätlichen unbefugten Exactionibus abzustehen / und was ihr zur Ungebühr deßfalls von den Leuten erpresset und erzwungen / dasselbige den Beleidigten zu restituiren und wieder zu geben / durch rechtmäßige ernste Mandata aufferleget und geboten; So hättet ihr doch dem allen gar nicht gehorsamet / sondern / zu Durchdringung eu-

Digitized by Google

res Unfugs/ diejenige Bürger/ welche sich auf das Gräffliche Mandat beruffen/ theils auf dem Rath-Hause mit beschwerlichen Ehren-rührigen Worten angefahren/ theils in ihren Herbergen verstrickt/ theils zu gefänglicher Hafft suchen lassen; Andern/ fünff/ acht/ zehen/ weniger und mehr Soldaten/ in ihre Häuser geleget/ die Cronen von den Fässern abgehauen/ und alle Nahrung und Handthierung so lange gesperret/ bis ihr endlich mit grimmigem Drohen/ Schnarchen/ Pochen und unrechtmäßiger Gewalt/ das Ihrige erzwungen/ und noch heut erzwinget/ was euch weder Vermög der Rechte und Reichs-Ordnungen/noch auch viel besagter Unserer Kayserl. Resolution, gebühret; Dargegen aber thätet ihr eurem Herrn dem Grafen/ an seinen wollhergebrachten alten Zöllen/ täglich viel unleidlichen Eintrag. Und ob ihr wol bey angehendem Graf Ennen Regierung ihme alle die Zölle/ deren ihr weyland seinem Vater de facto spoliirt und entsetzet/ wieder eingeräumet/ darunter in specie auch der Englische Zoll begriffen; So hättet ihr doch seithero wiederum von neuem/ seinem/ des Grafen Accis-Meister mit Gewalt abgewehret/ eheberührten Englischen Zoll/ sonderlich nachdem der Graf/ zu gehorsamster Vollziehung Unsers Kayserl. Edicts, die monopolische Englische Marchants-Aventurier-Gesellschafft diß Orts ausgeschafft/ ferner zu erheben; Hättet auch durch offene Patente Bürgern und Handels-Leuten bey Straffe 10. Gold-Gülden verboten/ ersitgenandtem Gräflichen Accis-Meister deßwegen nichts mehr zu entrichten.

§ 17. Zum vierten/ werde nicht weniger obangezogene Unsere Disposition und Verordnung vom Collegio der Viertziger/ und ihr mit gewisser Maaß zugelassenes Amt und Gewalt/ in mehr Wege gröblich violiret und überschritten; Dann wann jemand aus den Viertzigern abgehe/ so würden alsdann die vacirenden Stellen nicht wie in Unserer Kayserl. Resolution gesetzet und geordnet/ mit qualificirten, alten/ vornehmen/ angebohrnen/ untadelhafften Bürgern/ sondern meistentheils mit jungen/ unerfahrenen/ frechen/ verwegenen Leuten/ oder aber gar mit abgelebten blinden/ lahmen/ tauben/ dazu gemeiniglich Bancorotirern/ fallirten/ verdorbenen/ und solchen Personen/ welche nach Ordnung der Rechte zu keinen Regierungen/ Würden oder Ehren/ gezogen/ und darum auch diesem Officio tauglich nicht fürsteben und abwarten könten/ ergäntzet. Dannenhero folgends die Præsidenten der Viertziger diß Spiel also umzutreiben wüsten/ daß sie/ hindan gesetzet der Verordnung in obgemeldter Unserer Kayserl. Resolution, entweder selbst ohne einig vorhergehend Wissen und Willen des Wort-haltenden Bürgermeisters zu Hauff lieffen/ oder doch ihn/ Bürgermeistern/ solche zusammen-Rottierung beschehen zu lassen/ wider seinen Willen nöthigten; Da alsdann die Junge und Verwegene mit und neben dem auffgeworffenen Kriegs-Rath und ihren Haupt-Leuten/ so offt es ihnen in den Sinn kömmt und gelüstet/ Lärmen auffblasen/ und die Stadt sammt dem gantzen Lande in Unruhe setzen: die alte/ blöde und erarmete aber den Principaln und Rädelsführern/ wann der Stadt zu Beschwer etwas neues angesponnen und auffgeleget werden will/ solche unbillige Schlüsse mit ihrem Ja-Wort behaupten und bestärcken/ auch andere so dawider stimmeten/ und auf Recht und rechtliche Ordnungen ein Auffmercken zu haben begehrten/ abschrecken und unterdrücken helffen müsten; An deme sie/ die Viertziger/ nicht ersättiget/ sondern unterfingen sich aus sonderbahrem unleidlichen Hochmuth auch eines neuen/ nirgends begründeten/ und ungebundenen Gewalts über den Rath und gantze Commun zu Emden/ ja endlich gar über ihren Erb- und Landes-Herrn den Grafen/ auch alle höhere und niedere Land-Stände/ also und dergestalt/ wann gleich auf allgemeinen Land-Tägen etwas ordentliches verabscheidet würde/ so bemüheten sich gleichwol die Viertziger solches/ wie obgerühret/ anzufechten/ umzustossen/ und im gantzen Lande darüber Zanck/ Haß und Hader/ Empörung und Meüterey auffzutreiben/ und überwältigten oder verdrüngen dadurch nicht allein die vorangedeuteter massen die guthertzige/ Friedliebende/ gehorsame Raths- und Bürger-Personen/ die es gerne besser wünschen und haben wolten/ sondern præcipitirten und verwickelten zugleich auch der gantzen Stadt gemeinen Wolstand nach und nach/ je länger je mehr/ in eine schändliche Confusion und solche Verwirrung/ daß zuletzt kaum Regiment mehr daselbst bestehen/ auch sich darum fast niemand mit einiger sichern/ nützlichen/ häußlichen Wohnung alldort nieder lassen oder beharrlich dabey bleiben möge.

§ 18. Zum fünfften lieffen nicht weniger bey der Wahl Bürgermeister und Raths viele verweißliche/ hochsträffliche Handgriffe und Practicken für/ indem die Viertziger und

der

der Ausschuß welchen sie unter sich zu ehegemeldter Wahl deputiren / wider Recht und vorige Gewohnheit / jetzt allein seither Graf Ennen angetretener Regierung / ohne Leistung einigen hierzu gebührenden Eydes zu solcher Wahl schreiten / darunter hin und wieder viele gefährliche Colluſiones spielen / und zuletzt gemeiniglich solche Bürgermeister und Raths-Verwandten præsentiren / die zuvor nie Bürger geweſt / sich auch jeweils nach geschehener Wahl den bürgerlichen Eyd zu leisten öffentlich verweigert / und die der Graf ohne Verhängung vor Augen schwebenden neuen Stadt-Aufflauffs nicht wol recuſiren und abweisen darff / welches unter andern sonderlich mit Christian Burckards / Lucas Mayerts / Hermann Meyers / und Joachim Winholts Exempeln / anderer mehr zugeschweigen / die Erfahrenheit genugsam gelehret.

§ 19. Zum sechsten / als ihr / wie obgemeldet / für die Einverleibung der Stadt Faldern dem Grafen zu einer Recognition oder unterthänigen Erkentniß jährlich Siebenzehen hundert Reichsthaler / auf verglichene Termine zu bezahlen / den Funffzehenden Monaths-Tag Julii, Jahrs Funffzehen hundert Neuntzig Fünff / zu Delff-Syhl in Grönniger Land / mittelst eines leiblichen Eydes zugesaget und versprochen / dannenhero von solcher Zeit an zurechnen / wie billig / auch vermög Unserer darauf Anno Neuntzig Sieben ergangener Kayserl. Resolution Er Graf Enno dieselbige Penſion an Haupt-Summen / und seither Anno Funffzehen hundert Neuntzig Sechs à tempore moræ erwachſenen Zinß / offt und vielfältig gemahnt; So hättet ihr bis auf die Stunde nicht allein ehegedachtes hoch betheuertes Pact und Geding nicht vollzogen / sondern auch endlich den Neunzehenden Julii Anno Sechszehn hundert auf dem Raht-Hause zu Emden im sitzenden Raht gantz unverschämt geantwortet: Ihr wäret weder krafft des Delff-Syhlischen Vertrages / noch auch zu Folge Unserer Kayserl. Resolution, ichts solches dem Grafen zu thun schuldig / sondern was er allbereit von Bürgermeister und Raht empfangen / das sey ihm vorgestreckt / mehr aus unterthäniger Willfahrung / denn einiger Verpflichtung.

§ 20. Zum siebenden / in Criminal- oder Peinlichen Sachen werde die euch durch Unsere offtgedachte Kayserl. Resolution gnädigst gegönnete und zugelaſſene Apprehenſion manuchfaltig / und sehr unverantwortlich gemißbraucht / ja dahin gedeutet / als ob eurem Herrn dem Grafen hievon cumulative nichts / sondern aller malefiz-Personen Angriff und Verhafftung euch allein gebühre / als / obschon seithero zu unterschiedlichen mahlen der Graf und sein nachgeordneter Magiſtrat euch Leute nahmhafft gemacht / welche in öffentlichen ärgerlichen Laſtern betreten worden / und in die Stadt Emden flüchtigen Fuß gesetzet / deren Nahmen euch wol bekand / auch stündlich angezogen werden können / und die der Graf und seine Beamte gefänglich durch der Stadt Schultheissen anzunehmen begehret; So sey doch hierüber keine Folg erlanget / sondern man habe etlichen heimlich davon geholffen / den andern aber / dem Grafen zu Trutz und Schimpf / noch darzu starcken Schutz / Schirm / Vorschub und Geleit gehalten. Item ihr unterstündet euch ferner allerhand peinliche Verbrechen / als Hurerey / Ehebruch / Diebstahl / Todtschläge und dergleichen / so andern zum Spiegel und Abscheu / den Rechten und Reichs-Ordnungen gemäß / am Leib und Leben gestraffet werden solten / nicht anders / als wann es bloß Civil oder bürgerliche Sachen wären / entweder gar zu vertuschen / paſſiren und hingehen zu lassen / oder es auf eine willkührliche Geld-Busse zu richten / deßgleichen gefälschte Müntz zu confiſciren / und euch einzuheimschen / alles bloß und allein zu dem Effect und Ende / daß hierdurch des Grafen in solchen Fällen habende Regal, Ober-Inspection, Hals- und Hoff-Gericht zu Erhebung eures eigen-Nutzens enervirt, geschwächet / übergangen und hindan gesetzt werde.

§ 21. Zum achten / mit den Straff-Fällen / Brüchen und Geld-Buß / die vermöge Unserer Kayserl. Resolution der Graf und ihr halb und halb participiren sollet / treibet ihr gleichfals vielerley unehrbare Partiten. Denn ihr hättet bis auf die Stund hiervon / ungeachtet offtmahls deshalb Anmahnungen beschehen / keine ordentliche Rechnung nie gethan / sondern erdichtetet noch darzu diesen neuen Fund und Unterschied / daß die Participation allein auf diejenige Brüch- und Geld-Bussen zu verstehen / welche nicht von euch / sondern durch des Grafen Land-Richter / nach dem Buchstaben des Land-Rechts erkennt / geschöpfft und geurtheilet werden sollen. Wenn aber von euch dem Raht zu Emden jemand extraordinarie, wie eine Zeither in fraudem mehr obangeregtes Articuls Unserer Kayserl. Resolution,

Digitized by Google

und dem Grafen zu unbilliger Verfortheilung gar offt fürgegangen/mit ansehnlichen Geld-Bussen beleget würde / so steckt und schöbet ihr dasselbige gantz und gar in eurem eigenen Seckel.

§ 22. Zum neundten/ obwol in Unsern noch bey Leb-zeiten Grafen Edzards erkennten und inſinuirten Kayſerl. hoch-verpönten Mandaten und Friedens-Geboten der auffgeſtellte Kriegs-Rath/ wie auch in viel berührter Unſerer Kayſerl. Reſolution de Anno neuntzig ſieben/ alles was dem Krieges-Weſen anhängig/ gantz und gar ernſtlich verboten und abgeſchaffet worden ; So lieſſet ihr euch dennoch gelüſten/ vorangeregten in verſchienenem Auffruhr eigenthätlich angeſetzten Kriegs-Rath nochmahls zu halten und zu beſolden/ denſelben mit Haupt-Leuten/ Lieutenanten/Fendrichen/ Wachtmeiſtern/ Artillerey- und Büchſen-Meiſtern/ Corporalen / Pfeiffern/ Trommelſchlägern und allen andern Kriegs-Aemtern zu beſtärcken/ ihnen zuforderſt aus Handen Bürgermeiſter und Raths/der klaren ausdrücklichen Verordnung Unſerer Kayſerl. Reſolution zugegen / die Bewahrung beyder Städte Emden und Faldern gänßlich und vollkömmlich anzuvertrauen: Dann auch in gemeinen Stadt Sachen/ bevorab wann Tumult und Lärmen auf der Bahn / eine ſondere Stube und Schreiber auf dem Rath-Hauſe/ und alſo ſeſſionem & votum in Republica, einzuräumen/ dazu die Wacht/ nicht wie erſtgedachte Unſere Reſolution vermag/ friedlich und bürgerlich / ſondern täglich durchs gantze Jahr in ſteter voller Kriegs-Rüſtung mit fliegenden Fähndeln aufzuführen / auch eine neue Wacht-Ordnung auffzurichten/ und in derſelben nicht allein gemeine Bürgerſchafft / ſondern auch des Grafen Officianten, Rath und Diener ſo wol/als ſeine eigene befreyete Häuſer / mit ſchweren Auffſätzen/ an ſtatt und unterm Nahmen eines Wacht-Geldes/ zu belegen/und was noch mehr/ ein eigenes Kriegs-Recht oder Gericht in der Stadt anzuſtellen/ erſtlich zwar zu gewaltthätiger Handhabung vorangeregter unrechtmäßiger Wacht-Ordnung / dann fürs andere / daß ſie mit Macht dasjenige exèquiren und vollſtrecken mögen/ was etwa der Rath und Viertziger/entweder zu Behueff ihres Ungehorſams wider ihren Herrn den Grafen / oder auch zu neuer Moleſtation, Beſchwer und Bedrängniß der Bürger und Einwohner/ erfinden und anzuſtellen begehren. Zu dem/ ſo fahre man in ſolchen Fällen mit angemaſſeter Execution, oder vielmehr hochverweißlicher Oppreſſion, dermaſſen ſtreng/ Tyranniſch und unbedächtig fort/ daß dawider keine/ auch die allererheblichſte Exception und Einrede durchaus nichts helffe oder gehöret/ vielweniger zugelaſſen werde; Wie ſolches viele leydige Exempel/ und dabey begangene/ freventliche Thaten an Peters de Viſcher, Gräflichen Oſt-Frieſiſchen Raths/ Otto Friedrichen Gräflichen Hoff-Dieners/ Hauſen von Oldenburg Burggrafens zu Emden/Curt Sprickers des Fuß-Knechts/ Häuſern/ Haab/ Gütern und Perſonen/ ſo ihnen zu verſprechen ſtehen/ überflüßig genug darthun und bezeugen / desjenigen was dem Balbier am Neben-Marckt / auch den Wein-Händlern und Bürgern / welche ſich auf des Grafen hievor angeregtes der Neben-Zoll und Impoſten halber publicirtes Mandat beruffen/ item, anderer ſolcher Dinge mehr/ welche noch täglich hierunter fürlauffen/ der Zeit zugeſchweigen : Aus ſolcher euer des Raths/ der Viertziger und wider Unſer Kayſerl. Verboth auffgeſtellten Kriegs-Raths über vielgemeldte des Grafen zu Oſt-Frießland Erb- und Land-Stadt Emden/ euch zu weit und ungebührlich zugezogener vermeinter Hoch- und Obrigkeit / ſey ferner auch diß entſtanden : Als Uns offtgenannter euer Herr Graf Enno, Jahrs ſechzehen hundert die Ankunfft einer Perſianiſchen Bothſchafft in Emden gehorſamſt berichtet/ und Wir ihme darauf den andern Octob. gedachtes Jahrs gnädigſt geantwortet/daß er Uns durch erſtberührte Aviſation gleichwol ein ſonders Gefallen erwieſen/ jedoch aus ſtattlichen wolerwogenen Urſachen zugleich ihme auferlegt und befohlen/ daß er als einer an des Reichs Gräntzen geſeſſener Graf und Stand forthin in acht nehmen ſolle/ (dieweil dergleichen Fremden bevorab der Chriſtenheit nicht einverleibten Nationen nicht gezieme/ immaſſen ſie es dann ſelbſt in ihrem Gebiet und Landen eben ſo wenig jemand geſtatteten/) ohne unſer / als des Ober-Haupts im Heil. Reich Vorwiſſen/Verwilligung und Begleitung / des Reichs Boden zu betreten / und ferner durch ſo viel Chur- und Fürſten Lande und Obrigkeit zu ziehen / daß es demnach hinführo nicht mehr beſchehe. Sonderlich aber ſolle er der Graf als Landes-Obrigkeit bey euch die Verordnung thun/ auch ernſtlich verſchaffen und daran ſeyn / ſintemahl Uns glaubwürdig fürkommen/daß zu Emden gar offt allerhand verdächtige Perſonen durchſchleiffen/ damit bey jetzigen gefährlichen Kriegs-und andern Läufften inkünfftig ohne ſein des Grafen Wiſſen weder zu Waſſer noch zu Lande

ichtes

ichtes solches verhänget und gestattet werde/ ja/ da sich forthin etwas dergleichen oder dawider zutrüge / Er als Unser und des Reichs unmittelbahrer Lehn-Mann Uns der Sachen Beschaffenheit schleunig zu wissen mache/ die also betretene ausländische oder verdächtige Leute von der Stadt nicht lassen/ sondern bevor Unsere Kayserl. Resolution darüber erholen/ und derselben erwarten solle; Alles fernern Inhalts jetzt angezogenen billigen / und dem gantzen Reich hoch-nothwendigen/heilsamen Kayserl. Befehls / deme zu folge Er der Graf euch solches alles nicht allein anzeigen und fürhalten / sondern auch daneben eine Ordnung durch ein Schreiben/ dessen Datum Esens den achtzehenden Februarii Anno sechzehen hundert eins/anfügen/verkünden und dahin stellen lassen / daß ihr an allen Pforten der Stadt Emden/ wie auch bey dem Wasser an den Bäumen fleißige / vertraute Männer verordnen/ und denselben ernstlich befehlen soltet / keinen Fremden in die Stadt passiren zu lassen/ er habe dann zuvor seinen Tauff- und Zunahmen von sich gegeben / auch woher er komme/ wohin er wolle/ und bey wem einzukehren bedacht/ unterm Thor/ oder an dem Baum angezeiget/ welches also ordentlich verzeichnet/ ihr der Rath täglich abfordern und ersehen/ deßgleichen in allen Herbergen der Stadt und sonsten bey männiglich/ wer jemand Fremdes zu sich nimmt/ die ernste Fürsorge thun würdet / daß ein jeder seine Gäste täglich auffzeichne/ und dem Wort-haltenden Bürgermeister des Abends/ wenn man die Thore schleußt/ einliefere/ und daß alsdann dieselbe Verzeichniß / die dergestalt / wie vorgemeldet/ unter der Pforten/ an dem Baume und in den Häusern geschicht/ allezeit durchs gantze Jahr des Abends gedachter Wort-haltender Bürgermeister dem Grafen in seine Burg zu seinen Händen / oder seiner abwesend / dem Gräflichen Drosten einhändige / obverstandener Unserer Kayserl. Verordnung und Befehl dadurch ein schuldigstes/ unterthänigstes Vergnügen zu thun ; Ihr hättet aber hierauf nicht allein mit dem wenigsten keine Folge geleistet / auch dem Grafen / weß ihr deßhalb zu thun gesinnet/ durchaus keine Erklährung gegeben / sondern wie in andern obgesetzten Fällen / also gleicher Gestalt von dieser Unserer Kayserl. und des Grafen Anordnung so wol Uns/als eurem Landes-Herrn zu Spott und Verach/ an Unser Kayserl. Cammer-Gericht appellirt/ ja noch darzu auf dem Rath-Hause mit unbescheidenen Reden fürgefahren : Wann wir etwas solches begehren und haben wolten/ warum wir es an den Grafen und nicht an euch selbst geschrieben?

§ 23. Worders den zehenden und eilfften obgemeldten Klag-Punct/ nemlich die in Unserer Kayserl. Resolution euch zuerkandte Erleg- und Verzinsung der Achtzig-Tausend Gülden/ wie auch der Gräflichen Burg zu Emden an dem Ort/da ihr die Wälle und Graben eingerissen/ so wol/ als des Schloß-Gartens Reparation betreffend/ hätte zwar der Graf bisher bey euch vielfältig angehalten/daß ihr ihme die Zinsen von obberührten Achtzig-Tausend Gülden/ (welche eben so wol als die jährliche Siebentzehen hundert Thaler für Einverleibung der Stadt Faldern/ wie obstehet/ von Anno neuntzig fünff/ den fünfften julii anzurechen) darzu endlich die gantze Haupt-Summan/ weil ihr weder den Zinß zu bestimmter Zeit niemahls entrichtet/ noch auch vermöge Unserer Kayserl. Resolution einige Versicherung dem Grafen bisher darüber bestellt/ vollkömmlich erlegen/ deßgleichen auch von Uns verordneter und anbefohlner massen die Gräfliche Burg/ da ihr wie oben angezeiget/ die Graben und Wälle zerstöhret/wieder erbauen/ und ferner einen neuen Garten daselbst zurichten/ oder wann euch den Haus-Bau auffzuführen nicht gelegen/ die dafür versprochene Zwantzig Tausend Gülden bezahlen soltet ; Deren keines aber sey beschehen / sondern als der Graf auf eine gewisse veranlässige Antwort gedrungen / hättet ihr hievon an Unser Kayserl. Cammer-Gericht zu appelliren euch gelüsten lassen.

§ 24. Wider obeinverleibten zwölfften Articul handelt und vergreiffet ihr euch neben andern insonderheit auch darinnen/ daß ihr der Raht den Handwerckern und Gilden neue/ allen Rechten und Reichs-Ordnungen/ auch dem wahren Verstand Unserer Kayserl. Resolution gantz ungemässe und widrige monopolische hoch-schädliche eigennützige Rollen ertheilet/ krafft deren zu den Handwerckern und Gewerben in jeder Zunfft oder Gilden eine bestimmte gewisse Anzahl allein etlicher weniger Personen aufgenommen und zugelassen werden/und wann dann dieselbe euere des Rahts Rolle erlanget / so verbieten und verhindern sie nicht allein dergleichen Gewerb und Nahrung so wenig in der Stadt als in den Vorstädten und auf dem Lande andern zu treiben / sondern unterstünden sich auch die Gilden und Alter-Leute / Bürger und andere zu mulctiren und zu straffen/welche einige Arbeit jemanden / der

Digitized by Google

nicht in ihren Rollen begriffen / andingen ; Da aber einer oder mehr gefunden werden / welche der in gemeinen Rechten und des Reichs Policey - Ordnungen den Handwerckern und andern heilſamen Commerciis gegebener Freyheit gemäß ihre Nahrung damit ſuchen und erlangen wolten / dieſelbe würden von euch verjagt / alles ſo bey ihnen gefunden aufgehebt und eingezogen / dazu noch ferner die Perſonen mit gewiſſer Geld - Buſſe beleget; Wie dann deſſen neulicher Zeit von den Gold - Schmieden / Faßbindern und andern gar friſche unlängbahre Exempel und Fälle genugſam fürzuſtellen / ja noch täglich in vollem Schwang gingen / alles zu dem Effect und Ende / daß dieſe Gilden und ihre Verwandte hierdurch ſich mit andere Leute Schaden und unbilligem Verderb reich machen / den Nutz und Gewinn ſolcher Handwercker und Gewerbe in der Stadt und Vorſtädten allein in ihre Hand und Gewalt bringen ; Dannenhero nun die Zeit über bey und in der Stadt Emden der Werth aller Sachen und täglicher Nothdurfft in unerträgliche Theurung gerathen und geſtiegen / ſintemahl die Bäcker das Brodt / die Brauer das Bier / die Fleiſchhauer das Fleiſch / und alſofort die Handwercker das Lohn ihrer Arbeit / eine jede Gilde oder Zunfft unter ſich ſelbſt / wie es ihnen gefällt und beliebet / taxiren und anſchlagen mögen / dabey es auch folgende / ungeachtet deßwegen inner - und auſſerhalb der Stadt beym Armuth und männiglich vielKlagen und Beſchwer ohne Unterlaß fürkommen / geſtracks bewenden muß / und niemanden weder Verhör noch Hülff dawider geſtattet wird / zu dem / auf daß ſolche Monopolia, derſelben Rädel-Führer und Zugewandte deſto mehr autoriſiret und ſtärckern Lauf behalten mögen / ſo werde einer jeden Gilde verhengt und nachgeſehen / aus dem Mittel aller Handwercker noch zuſammen ein ſonderbahres Corpus aufzuwerffen / welche Rott und unzuläßige Vergadderung der Gilden Olders-Leute Verſamlung tituliret und genennet werde. Dieſe hätten in gemeinen Stadt - Sachen / auch daſelbſt gewöhnlichen Auffruhren und Empörungen / für andern alten fürnehmen und ehrlichen Bürgern ihre ſonderbahre anſehnliche Seſſion und Stimmen / und hülffen gemeiniglich der meiſten Muthwillen durchdringen / dahin es ſonſt nimmer gelangen könte / wann ihr / der Raht / wie ſichs von Recht und Billigkeit wegen gebühret / ihr euch auch in obangezogenem Land-Tags - Abſchied Anno Neuntzig Neun zu Emden am St. Michaelis Tage / nicht allein wie hiervor gehört / insgemein eure Stadt - Gerechtigkeiten in der Ordnung / wie ſichs zwiſchen Herrn und Unterthanen gebühret / relativ, daß eines dem andern die Hand biete / zu verſtehen und zu gebrauchen erklärt / verpflichtet und verbunden / ſondern in ſpecie der Gilden und Handwercks - Rollen halber auch / als ihr ſolche vom Grafen zu confirmiren und zu beſtätigen gebeten dieſelbe fürzulegen / und ob ſie der Billigkeit gemäß wären / erſehen zu laſſen / angewieſen worden / hierinnen deme alſo gehorſamſt nachkämet / und nicht vielmehr wie ſonſten / alſo auch deßfalß mit Hindanſetzung und Uberſchreitung eures in erſt angeregtem Emdiſchen Land - Tags - Abſchied verfaſſeten hochbetheurlichen ausdrücklichen Verſpruchs / abſolute in der Stadt und auſſerhalb derſelben zu regieren / und dadurch eurem angebohrnen natürlichen rechten Erb - und Landes-Herrn alle ſchuldige ſubjection und Gehorſam zu caſſiren und zu entziehen vermeinet.

§ 25. Letztlich und zum Dreyzehnden / ſo unterſtündet ihr euch über alle hie obgeſetzte erzehlte unrechtmäßige / böſe / und ſträffliche Verhandlungen noch ferner euren Herrn / Graf Ennen, am Beſitz und Gebrauch derer Regalien und Hobeiten / mit welchen Wir und Unſere Hochlöbl. Vorfahren am Reich / ihn / ſeine Eltern und Vor-Eltern / auch alle nachkommende regierende Grafen zu Oſt-Frießland über die Stadt Emden und andere der Grafſchafft Oſt - Frießland angehörige Veſtungen / Städte / Flecken und Dörffer ſo wol / als über die Ströme / welche dieſes Orts in die offenbahre See rinnen / zuſammt den Inſulen / Porten und Hafen / dabey zu Waſſer und Lande belehnet / neuerlicher zuvor nie erhörter Weiſe zu turbiren / anzufechten und zu beſchweren. Dann ob gleichwol allein ihme Graf Ennen, als einem unmittelbahrem Stand des Heil. Reichs und in Oſt - Frießland regierendem Landes - Herrn dieſelbe Ströme / Waſſer und See - Hafen zu genieſſen / zu gebrauchen / darüber zu herrſchen / zu gebieten und verbieten / auch gegen männiglichs Anſprach / Vergewaltigung / Anlauff und Uberfall handzuhaben / zu ſchützen und zu vertreten zuſtehe ; So lieſſet ihr euch doch gelüſten / unter dem Prætext, daß in Unſerer Kayſerl. Reſolution euch dem Rath erlaubet / See - Briefe auszugeben / wunderbahrliche / neue / weit ausſehende / keines Chur - Fürſten / Fürſten oder Standes im Reich Stadt zugelaſſene unterſchiedliche Admiralitæten und Convoyen daſelbſt herum auf den Waſſer - Strömen und in offener See eigenes Willens und Gefallens anzurichten / wie dann etliche deßhalb von euren

Mari-

Digitized by Google

Marinern und Schiffern componirte und zusammen getragene sonderbare Ordonnantzen in offenem Druck verfertiget / und Uns originaliter fürgebracht worden / darinnen unter andern berichtet und gesetzt wird / wie sich der Admiral, Vice-Admiral und dessen nachgeordnete / auch andere Schiff-Leute verhalten sollen. Ja damit solche Admiralitæten und Convoyen desto besser bleiben mögen: So gebet ihr / der Rath / den Schiffern und ihren Schiffen allerhand Sorten Geschütz und Waffen / als Steinstücke / Götlinge / Mußqueten / Piecken und dergleichen / sammt hiezu gehöriger Munition: Ihr armiret und besetzet auch dieselbe mit Soldaten / und müsten hernach die ihrigen / Bürger und Kauff-Leute / deren Güter also durch euch eigenthätlich und widerrechtlich zu Wasser begleitet werden / eine sonderbahre Steuer und Schatzung davon zahlen / dadurch endlich nicht allein dem Grafen an seinem von Uns und dem Reich zu Lehn tragenden Regalien ein unleidentlicher Nachtheil und Abbruch / sondern auch insgemein männiglich eine neue unerträgliche Last / gleichsam ihr und eure Schiffer diß Orts Ober- und Lehn-Herrn des Meers und der Wasser in Ost-Frießland wäret / zugezogen würde. Und ob wol Graf Enno euch von diesem Unfug und ungereimtem übel besonnenen Werck zu Anfang des sechzehen hunderten Jahrs abgemahnet / auch zween Schiffer / Lambert Cahlen und Johann von Rottum genannt / (der sich solchem des Grafen ausdrücklichem Verboth zuwider / doch auf eure Zulassung und Bewehrung / des Convoyrns angemasset) in gefängliche Hafft nehmen lassen; So habe euch doch solches nicht allein hievon nicht abgeschrecket / sondern ihr hättet noch dazu mit grossem Ungestüm durch ein unbescheidenes / rebellisches / hochverweißliches / vermeintes Decret gedachtes Schiffers Händel / gleichsam er daran gar recht und wol gethan / approbiren / verthädigen und beloben dürffen / und ungeachter alles dessen / was nochmahls hierwider der Graf geboten / nichts desto minder sie Lambert Cahlen und Johann von Rottum so wol / als andere in diesem ihrem ungebührlichen Vornehmen animirt und gesteift; Dannenhero die gemeine arme Schiffer / so auf der See ihre Nahrung suchen müssen / von den Freybeutern und See-Räubern hefftig angefeindet und verfolget werden. Ja es erwachse hieraus auch dieser Unrath / daß bey solchen euren trutzig und hochmüthig erhobenen und noch halsstarrig währenden schädlichen privat-Admiralitæten und Convoyen allen des Heil. Reichs Abschieden und Ordnungen / so wegen des Müntz-Wesens publiciret / zugegen / das gemüntzte und ungemüntzte Silber / welches inn- und ausserhalb Reichs zusammen und in Emden gebracht würde / mit grosser Menge an Freunde dem Heil. Reich nicht verwandte Oerter verführet / und den Müntz-Ordnungen damit grosser Abbruch und Unrath dadurch zugefüget würde.

§ 26. Auf welches alles Uns vielgemeldter Graf Enno zu Ost-Frießland unterthänigst angeruffen und gebeten / sintemahl dieses schwere Verbrechen und solche Dinge wären / die / wie oberzehlt in gemeinen beschriebenen Rechten / auch Unsteren und des Heil. Reichs wol verfassten Constitutionen und Satzungen / desgleichen der Grafen zu Ost-Frießland alten und neuen Kayserl. Lehn-Briefen / und nicht weniger vielen Unsern in Ost-Friesischen Sachen / in specie Jahrs funfzehen hundert achtzig neun / und neuntzig sieben ergangenen rechtmäßigen und gnädigsten Aussprüchen / Decretis, Resolutionibus, End- und Abschieden / item darauf erfolgten Commissionibus, Rescriptis, ordentlichen Land-Tags-Schlüssen / Executions- und andern Recessen, ausdrücklich und bey hoher Straffe verboten / welche auch in der Grafschafft Ost-Frießland und der Stadt Emden dem regierenden Grafen und Lands-Herrn die schuldige Unterthänigkeit / Gehorsam und Erhaltung friedlichen Wesens so wol / als anderer nothwendigen guten Policey und Ordnung gantz und gar / nach und nach abstrickten / so von einem Römischen Kayser und dem Heil. Reich die Grafen zu Ost-Frießland zu Lehn erkenneten und trügen / allenthalben zu Wasser Lande mercklich schwächten und austilgten / dabey auch fast kein friedliebender Mann in Emden ruhig bleiben / noch die Stadt Emden selbst auf die Weise zu einigem beharrlichen Gedeyen kommen und aufwachsen könne / sondern darüber ein Aufflauff und Unruhe nach der andern entstehe / und daraus endlich dem gantzen Reich teutscher Nation, an dessen Gräntzen diß Orts eben so wol / als der Grafschafft Ost-Frießland / je länger je gröster Gefahr / Ungemach und Verderb zu besorgen und zu gewarten. Da entgegen Wir so wol als regierender Römischer Kayser und der Grafschafft Ost-Frießland unmittelbahrer Ober- und Lehn-Herr / als auch auf aller hierinnen interessirter Theile beschehene gehorsamste Submission vielbesagter Unserer Kayserl. Resolution Jahrs funffzehen hundert neuntzig sieben / welche zwischen den Partheyen auf

gnugsame derselben Verhör als ein End-Urtheil ergangen / mit grosser Solennität damahls publicirt / von euch mit höchster Danckſagung angenommen / und schon längst in rem judicatam erwachsen / diß ernste Mandat und Gebot angeheffter / daß alle Theile / desgleichen insonderheit ihr Bürgermeister und Rath der Stadt Emden / bey Pön und Straffe hundert Marck löthiges Goldes / halb in Unsere Kayserl. Cammer / und den andern halben Theil den beschwehrten unnachläßig zu bezahlen / in damahls bestimmten Termino an Unserm Kayserl. Hoff / welcher Emden der die Zeit seyn würde / selbst / oder durch eure vollmächtigte Anwälde erscheinen und gnugsame Anzeige thun soltet / daß ihr offt angezogener Unserer Kayserl. Resolution, End und Abschied durchaus in allen Articuln / Puncten / Clausuln / Erläuterungen / Befehlen und Meinung / wie die Namen haben / und darein verleibt oder gesetzt sind / nichts ausgeschlossen / würckliche Folg und vollkommentlichs Gehorsams Genüge geleistet und erstattet / oder wo nicht / alsdann zu sehen und zu hören / euch in ersthöchste Pön verfallen seyn / mit Urtheil und Recht sprechen / erkennen / erklären / auch darüber weiter nothwendige Proceſs ausgehen zu lassen / und solche der Gebühr auszuwarten / item, Uns noch ferner lauter und klar in derselben Unserer Kayserl. Resolution End und Abschied reservirt, bedingt und vorbehalten hätten / im Fall über solcher Unserer Kayserl. Resolution oder darinnen ſpecificirten entschiedenen und erledigten Puncten einiger Streit vorfiele / oder etwas in zweiffentlichen Verstand gezogen werden wolte / daß alsdann die Theile wegen solcher Streit- und Mißdeutungen / oder auch eines oder mehrern Articuls Contravention, jederzeit sich bey Uns deßhalb gebührenden Rechtens / Bescheid und Erläuterung erholen / auch darauf Unserm Entschluß gehorsam und unweigerlich Folge thun / und es allerseits dabey endlich beruhen lassen solten; Und aber nicht allein die Bescheinigung / Darthuung und Ausführung erstgemeldter von Uns euch zuerkandter und auffgelegter Parition bisher mit dem wenigsten nicht erfolgt / ja durch alle mügliche Mittel und Wege von euch auffgezogen / gesteckt und zurück gehalten / sondern noch dazu obverstandene und viele andere mehr offenbahre / rebellische / unleidentliche solche Contraventiones begangen wären / darauf sich gebühre / ohne einige weitere Erkäntniß die Execution deren hierüber itzuruirten und anderer Pönen als gleich wegen höchster aus längerm Verzug entstehender Gefahr auffs schleunigst müglich ins Werck zu richten; Dawider dann euch gar nicht obangeregte euere an Unser Kayserl. Cammer-Gericht / in fraudem, wie gehört / Unserer deßfalls ſpecialiter reservirter wolgegründeter / angenommener und anhängig gemachter Kayserl. Reichs-Hoff-Jurisdiction, nichtiglich angemaßtes appelliren und Rechts-flüchtig gesuchter Absprung keinen Behelff / Ausrede oder Vorschub geben möge. Daß Wir demnach Ihme / Graf Ennen, Ladung und sonst andere nothdürfftige Hülffe des Rechtens gegen euch zu erkennen und mitzutheilen geruheten.

§ 27. Wann Wir nun viel berührte Unsere Kayserl. Aussprüche / Resoluciones, Lehn-Briefe und andere dabey vermeldte Satzungen und Ordnungen in allem festiglich handzuhaben / zu exequiren und zu vollstrecken / männiglich Rechtens zu verhelffen / und die dagegen fürlauffende Handlungen und Ungehorsam ernstlich zu wehren und abzustraffen schuldig und geneigt / Er / Graf Enno, auch erlangt und erhalten / daß Wir Ihme nachfolgende Citation und weitere Proceſs wolerwogener Sachen heut Dato bewilliget und erkannt haben; Hierum so heischen und laden Wir euch Bürgermeister / Rath / Viertziger / Haupt-Leute / Fendriche / Lieutenants, Kriegs-Räthe / Alter-Leute der Gilden / so wol als ihre Consorten / Anhänger / oder die dieser Sache interessirte und Mit-Verwandte / und insgemein die gantze Bürgerschafft der Gräfflichen Stadt Emden in Ost-Frießland / alle und euer jeden insonderheit / von Römischer Kayserl. Macht / auch Gerichts und Rechts wegen hiemit ernstlich gebietend / und wollen / daß ihr auf den sechs und dreyßigsten Tag den nechsten / nachdem euch dieser Unser Kayserlicher Brief überantwortet oder verkündet wird / deren Wir euch zwölff für den ersten / zwölff für den andern / und zwölff für den dritten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen / peremptorie, oder ob derselbe nicht ein Gerichts-Tag seyn würde / den nechsten Gerichts-Tag darnach / selbst / oder durch einen vollmächtigten Anwald vor Uns und Unserm Kayserl. Hoff / welcher Emden der die Zeit seyn wird / erscheinet / zu sehen und zu hören / euch alle und jede um oberzählter geklagter und angegebener eurer Verbrechen willen / neben andern verwürckten Straffen / sonderlich auch in die berührter Unserer Resolution End- und Abschied-einverleibte Pön der hundert Marck löthiger Goldes verfallen seyn / mit Urtheil und Rechtsprechen / erkennen und erklähren / oder

oder aber rechtmäßige Einreden/ ob ihr einige hättet/ warum solches nicht geschehen solle/ fürzubringen / der Sachen und allen ihren Gerichts-Tägen und Terminen bis nach endlichem Beschluß und Urtheil auszuwarten.

Wann ihr kommet und erscheinet/ alsdann/ also oder nicht / wird nichts destoweniger mit gemeldter Erkänntniß oder Erklährung / auch sonst andern hierinnen gehandelt und procediret / wie sich das rechtlicher Ordnung nach eignet und gebühret.

§. 28. Neben dem gebieten Wir euch einweg als den andern ferner/ von obangeregter Unserer Kayserl. Macht / bey Pœn und Straff Unserer und des Heil. Reichs-Acht / und Verlust aller eurer Haab und Güter / welcher Enden oder Orten die zu Wasser oder Land im Heil. Reich anzutreffen/ darzu aller von Uns und dem Reich habenden Freyheiten Begnädigung und Wolthaten / ernstlich befehlend / und wollen/ daß ihr unverhindert mehr obgedachter eurer an Unser Kayserl. Cammer-Gericht / dem buchstäblichen Inhalt und Ordnung Unserer Kayserl. Resolution zuwider/ (wie Wir dann dasselbe durch sonderbahre Schreiben/ Cammer-Richtern und Beysitzern allbereit erinnert) augenscheinlich zu Verzug und Entfliehung eurer Schuldigkeit und Gehorsams nichtiglich fürgenommener Appellationen, nochmahls dasjenige/ so in viel besagter Unserer Kayserl. Resolution entweder erlediget und entschieden / oder euch sonst zuerkandt und aufferleget ist/ und dazu ihr schon vorlängst ohne dis verbunden geweſt/ auch noch seyd/ vollkommlich und unweigerlich erstattet / leistet/ und im geringsten dawider nicht thut/ oder das jemand zuthun gestattet/ und derwegen solchem nach erstlich alles und jedes / was ihr an bewilligten und verabscheideten Reichs-Craps- und Land-Tags-Hülffen restirt / ohne einige weitere Einrede oder Verzug bezahlet / auch solches nicht in die Reichs-Legstädte/ oder etwa aufs Raht-Haus zu Emden/ sondern ohne Mittel ihme dem Grafen/ oder seinem dazu deputirten Collectorn vollkommlich und ohne Abgang entrichtet / eurer neuerlichen unbegründeten / dem alten Herkommen / und obangezogenem Anno Neuntzig aufgerichteten Emdischen Land-Tags-Abschied zuwider / eigenthätlich angemaßten Quotisation oder Defalcation euch durchaus enthaltet/ und hierinnen also eures Erb- und Landes-Herrn des Grafen deshalben an euch ausgegangenen Mandatis und Decretis, als in einem solchen Fall / da er nach Ordnung Unserer Kayserl. Resolution der Rechte und Reichs-Constitutionen à præcepto & Executione billig angefangen und verfahren/ mit nichten ferner widerstrebt.

§. 29. Zum andern/ wann nicht euer Herr der regierende Graf zu Ost-Friesland gemeine Land-Täge/ als dem es/ vermög Unsers Kayserl. Ausspruchs / de Anno Achtzig Neun / und Unserer Resolution de Anno Neuntzig Sieben allein gebühret/bestimmet und ausschreibet/ ihr euch keiner sonderbahren Zusammen-Beruffung der Ritterschafft oder anderer Land-Stände gar nicht unterfahet / vielweniger / ob schon einer oder mehr auf dergleichen unordentliche Erforderung erscheinet / zu einiger Proposition, Handlung oder Schluß daselbst schreitet und verfahret. Wann aber ordentliche Land-Täge durch den Grafen angestellet und gehalten werden/ euch des hievor verbotenen gefährlichen privat-Auftreibens/ sowol der sonderbahren Conventiculn, als auch aus den Vierthigern und sonsten anderer verdächtiger ungewöhnliger Ausschuß / gar nicht unterstehet / zwischen den Ständen keinen Zwiespalt und Unruhe erwecket /sui votiren der alten hergebrachten Landbräuchigen Ordnung gelebet/ demjenigen was hierunter wo nicht allerdings einhelliglich/ doch durch das mehre beschlossen wird/ und jetzt insonderheit dem Abschied/ welcher nechst verflossenen Sechszehn hundert und ersten Jahres / im junio, in Abwesenheit Unsers alldort gehabten Kayserl. Reichs-Hoff-Rahts und Commissarii zu Aurich aufgerichtet /und von euren Bevollmächtigten selbst durch der Stadt Brieff und Siegel acceptirt und beliebet worden/ nicht mehr widersetzet/des Grafen hierüber an euch ausgegangenen Mandatis, Befehlen und Eventualn, (als welche Wir ersehen / und allerdings an sich selbst rechtmäßig zu seyn befinden/)unangesehen obberührter eurer widersinnigen nichtigen Appellation an Unser Kayserl. Cammer-Gericht / ein gehorsames Begnügen leistet/ und damit nicht noth werde / auf den widrigen Fall dem Grafen auf sein Anruffen schärffere Mittel zu ertheilen/ euch selbst für mehrern Schaden hütet/niemanden inner- oder ausserhalb der Stadt desfalß vom schuldigen Gehorsam abspannet / also auch keinem andern Widerwärtigen / wes Standes oder Namens der immer seye/anhanget oder Beyfall thut.

Digitized by Google

§. 30. Zum dritten / alle und jede erhöhete und neue dergleichen Zölle / Accisen, Impoſten und Ungeld / welche in Unſerer Kayſerl. Reſolution verboten / nochmahls ab- und einſtellet / und demſelben zufolg inſonderheit die Liſta oder Ordnung / ſo ihr den fünfften Februarii Anno Neuntzig Neun über alle aus- einkommende Waaren / auch was ſonſten zu Emden verzehret und verbraucht wird / verfaſſet und publiciret habt / und die neue Zulage nennet / darüber ſich dann Ein- und Ausländiſche / ja die gantze Landſchafft / bey offenem Land-Tag ſo münd- als ſchrifftlich beklagt / alſobald aufhebt / und endlich auch deßfalß eueres Herrn des Grafen euch darüber inſinuirten Mandatis und Geboten unverzüglich parirt / niemanden / der ſich ſolchen gemäß erzeiget / weder mit der That noch mit Worten beſchweret / hingegen aber den Gräflichen hergebrachten Engliſchen und andern alten Zöllen und dero Gerechtſahme / auch denen hiezu beſtellten Accis-Meiſtern und Beamten / keine Irrung / Eintrag oder Verhinderung zufüget.

§ 31. Zum vierdten / euch die Viertziger anbelangend / daſſelbige euer bißher nachgeſehenes und zugelaſſenes Amt mehr und weiter nicht / als ſo viel Unſere Kayſerl. Reſolution im Buchſtaben vermag / exerciret und gebrauchet / oder da man ſich eines andern unterſtünde / ihr / Bürgermeiſter und Raht ſolches mit Ernſt / auch wo nöthig / durch Anruffen und Zuthun des Grafen wehret und abwendet: Die Stadt und das Land forthin / ihr Viertziger / zu keiner Unruhe ferner beweget / euch Bürgermeiſter und Raht vornemlich / auch eures Erb- und Landes-Herrn des Grafen Verordnungen und Geboten / desgleichen den Land-Tags-Schlüſſen und Abſchieden in gebührender Unterthänigkeit und Demuth unterwerffet / ſonderlich aber auch mit allen weitern Verſammlungen / die nicht ordentlich und durch vorhergehende freywillige Zulaſſung des Wort-haltenden Bürgermeiſters beſchehen / gäntzlich in Ruhe ſtehet.

§ 32. Zum fünfften / die Election und Erwehlung Bürgermeiſter und Rahts zu Emden / nicht weniger dann andere vorberührte Puncten offtgedachter Unſerer Kayſerl. Reſolution und Verabſcheidung gemäß anſtellet / hierunter keine gefährliche verweißliche Practiquen ſpielet / die aus den Viertzigern zu ſolcher Wahl Deputirte / wie vorhin gewöhnlich geweſen und recht iſt / durch einen ſonderbahren Eyd (keine Colluſion, Falſchheit oder Arg-Liſt dabey zu begehen) verbietet / auch zu Bürgermeiſtern und Rahts-Verwandten ſolche Perſonen præſentiret / die vorhin Bürger ſeyn / und nicht allein den bürgerlichen Eyd geleiſtet haben / ſondern auch daneben zum Regiment qualificirt / Fried-liebend / und zu Recht um ihr Thun und Weſen gnugſam geſeſſen ſeyn.

§ 33. Zum ſechſten / die wegen Einverleibung der Stadt Faldern dem Grafen zu unterthäniger Recognition und Erkänntniß jährlich auf verglichene Termine gebührende Sieben-zehen hundert Reichsthaler von Zeit der beſchehenen Verſprechung / nemlich den Fünffzehenden Monaths Julii Jahrs Fünffzehen hundert Neuntzig Fünff anzurechnen / an bißher verſtandenen Haupt-Summen / auch ſeither Anno Fünffzehen hundert Neuntzig Sechs / als tempore moræ erwachſenen Zinns / ohne Fürwendung einigen fernern Behelffs und Ausrede erleget.

§ 34. Zum ſiebenden / in criminal- oder peinlichen Sachen der euch in Unſerer Kayſerl. Reſolution und Verabſcheidung gnädigſt gegönneter und zugelaſſener Apprehenſion nicht mißbrauchet- / ſondern vermög eures in der Erb-Huldigung und Rahts-Wahl geleiſteten Cörperlichen Eyds zu Emden in der alten Stadt und auf Faldern gegen alle und jede Ubelthäter / ſie ſeyn Bürger / Einwohner oder Fremde / dergeſtalt / wie ſie nach Recht und inſonderheit Unſers geliebten An-Herrn und Vettern Kayſer Carls des Fünfften peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung gebühret / ohne einigen Reſpect verfahret / wann malefitz-Perſonen betreten / oder auch von andern Orten nacher Emden flüchtigen Fuß ſetzen / und euch durch den Grafen / deſſen nachgeordneten Magiſtrat, oder ſonſt nahmhafft gemachet / dieſelbe / ſo bald ihr es vernehmet oder deſſen erinnert werdet / zu gefänglicher Hafft und Verwahrung bringet / dem Recht und deſſen Proceß ſeinen ſtarcken Lauff laſſet / keine Gefahr oder Unterſchleiff dabey fürnehmet / verhenget und geſtat / zudem und über diß alles auch des Confiſcirns oder Einziehung der gefälſchten Münt oder anderer Waaren und Güter / item daß ihr in vielen Fällen jeweils die peinliche Straffen in civil- oder bürgerliche Geld-Buſſen zu eurem

eigenen

eigenen Nutzen und Gewinn verkehret und verwandelt / und was dergleichen Handgriffe mehr sind / so zu Labefactation und Elusion des Grafen in peinlichen Sachen habender Regalien, Ober-Inspection, Hals- und Hoff-Gerichts gereichen / euch gäntzlich äusserт / enthebt / und endlich durchaus in allem hierinnen dermassen bezeiget und erweiset / wie ihr es gegen GOtt / gegen Uns / und eurem Lands-Herrn zu thun und zu verantworten schuldig.

§ 35. Zum achten / mit den Straff-Fällen / Brüchen und Geld-Bussen keine Practiquen treibet / dem Grafen ein ordentlich beglaubtes Register und Verzeichnis aller deren Straffe / Brüche / und Geld-Bussen / so ihr von Zeit eröffneter Unserer Kayserl. Resolution entweder nach Land-Recht erkandt / oder ausser desselben Verordnung für euch selbst willkührlich Fremden und Einheimischen abgenommen / unsäumlich einantwortet / auch daneben vermög Unserer Kayserl. Resolution ihme eurem Herrn dem Grafen den halben Theil davon liefert und gut machet.

§. 36. Zum neundten / den in verschienenem Tumult eigenthätlich aufgeworffenen / und in Unserer Kayserl. Resolution ausdrücklich verbotenen Kriegs-Rath / samt allen und jeden desselben Haupt-Leuten / Fendrichen / Wachtmeistern / Artillerie- und Bürenmeistern / Corporalen / Pfeiffern / Trummelschlägern / und allen zu diesem Werck fürgenommenen Aemtern / oder was denen anhängig / nochmahls alsbald abgeschaffet / hinführo nichts solches mehr auffstellet / die Bürger-Wacht aber zu Bewahrung der Stadt-Pforten und Bäume nicht mit fliegenden Fändlein / Trummeln / Pfeiffen und dergleichen Kriegs-Rüstung / sondern wie Unsere Kayserl. Resolution und Verabscheidung vermag / friedlich und in solcher Anzahl haltet / als zu Erleichterung der Bürgerschafft und Bewahrung der Stadt und Faldern dienlich und nöthig / die neugemachte beschwerliche durch des Grafen Mandata allbereits cassirte unzuläßige Wacht-Ordnung nochmahls hinweg und abthut / mit dem deßhalb neu auffgesetzten Wacht-Geld weder des Grafen Officianten / Räthe / Diener oder befrepte Häuser / noch sonsten jemand anders weiter beleget / das hierüber angestellte vermeinte Kriegs-Recht oder Gericht auffhebet / und in Summa hierunter vorangeregtem des Grafen dawider publicirten Mandat allerdings unweigerliche Folge und Gehorsam leistet; Also auch Unserm den andern Octobris Jahrs sechzehen hundert an Graf Enno ausgegangenem rechtmäßigen Kayserl. Befehl zu schuldiger billiger Folg / und Vermög darauf beschehener Gräfflicher wolverfaßter zu Esens den achtzehenden Februarii Anno sechzehen hundert eins datirter Verordnung / mit Einlassung und Befragung der Fremden an Stadt-Pforten und beym Wasser an Bäumen / desgleichen Herbergen und sonsten in der Stadt sowol / als aller derselben Personen fleißiger Beschreibung und täglicher Ubergebung der Verzeichnis in die Gräfliche Burg zu Emden / in allewege ohne weitere Widerrede solches durchaus und kein anders deßfalls thut / als was vorberührte Unsere Kayserliche / wie auch erst angezeigte darauf fürgenommene Gräfliche Gebot erheischen und mit sich bringen.

§ 37. Zum zehenden und eilfften / die in Unserer Kayserl. Resolution euch zuerkandte und auffferlegte achzig tausend Gülden (eben wie die für Einverleibung der Stadt Faldern jährlich gebührende siebenzehen hundert Thaler) gleicher gestalt von Anno funffzehen hundert neuntzig fünff / den funffzehenden Julii anzurechnen / weil ihr bishero weder den Zinß zu bestimmter Zeit niemahls entrichtet / noch auch von Uns euch anbefohlener massen einige Versicherung darüber bestellet / und der Graf darum euch allbereit länger dann vorm Jahr die Haupt-Summam auffgekündet / nunmehr ohne weitern Aufthalt beydes das Capital und die Zinsen erleget und bezahlet; Item die Gräfliche Burg zu Emden / da ihr im nechsten Auffstand die Gräben und Wälle zerstöhret / wieder erbauet / so wol ferner einen neuen Garten daselbst zurichtet / oder wo euch den Haus-Bau auffzuführen nicht gelegen / eurem Herrn dem Grafen die dafür versprochene zwantzig tausend Gülden liefert.

§ 38. Zum zwölfften / alle Rollen und Statuten, die von euch Bürgermeister und Rath den Gilden und Handwerckern gegeben / eurem Herrn dem Grafen in originali oder gnugsam beglaubter Form produciret / fürleget / und daran nichts verschweiget / damit solches nothdürfftig ersehen / und nach Befindung entweder was tauglich confirmiret / oder was sich nicht also verhängen läßet / andere Fürsehung gethan werden möge.

Digitized by Google

§ 39. Letztlich und zum dreyzehenden / aller durch euch selbst eigenen Gewalts angestellter und auffgerichteter Admiralitæten, Convoyen und anderer Geleit zu Wasser und Lande/wie solches Nahmen hat oder erdacht werden mag/gäntzlich müßig und abgehet / und dessen hinführo weder durch euch gebrauchet / noch auch euren Mit-Bürgern und Schiffern zu gebrauchen verstattet / sondern eurem Herrn Graf Enno an deme / was Er/und so wol vorgehende als nachkommende Grafen zu Ost-Frießland / Krafft Ihrer von Uns und dem Heil. Reich habender alter und neuer Lehn-Briefe und Privilegien deßfalls zu Wasser und Lande befugt / keinen Eintrag thut / vielmehr aber wenn etwas hierinnen auf der See/oder andern Wasser-Strömen der Commercien und Kauff-Leuthe Nothdurfft erfordert / dasselbige Ihme unterthänig zu erkennen gebet / auch gebührenden Bescheid darüber gehorsamlich suchet und erwartet; Und nun dem allen und jeden insgesammt und sonders also würcklich und unverzöglich gelebet und nachkommet/auch hierüber abermahls nicht ungehorsam bleibet / als lieb euch ist nechst vorbestimmte Pön Unserer und des Heil. Reichs Acht zu vermeyden. Darnach wisset euch zu richten / und Wir meynen das ernstlich. Geben auf Unserm Königlichen Schloß zu Prag/ den eilfften Monaths Tag Martii, Anno im sechzehen hundert und andern/ Unserer Reiche/des Römischen in sieben und zwantzigsten / des Hungarischen im dreyßigsten/ und des Böheimischen auch im sieben und zwantzigsten.

(unter stund)

Rudolph.

Loc. Sigilli Sac. Cæs. Majest.

R. Morcedi.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Alb. Mecht.

No. X.

Schreiben der nach Ost-Friesland abgeordneten Käyserlichen Commissarien, an Printz Mauritz von Oranien, und die General-Staaten de dato 10/20 Junii, 1602. daß dieselbe sich in die Ost-Friesische Sachen nicht mischen, noch sich der Emder wieder ihren Landes-Herrn und wieder die ergangene Kayserl. Mandata annehmen. Mit Summariis.

§. 1.

DEr Kayser und seine Commissarii haben denen Niederländischen Staaten schon vorhin bekannt gemacht/ worauf ihre Commission gerichtet wäre.

§. 2. Das thätliche Verfahren ist dem Respect, den sie dem Kayser schuldig / imgleichen der an Graf Edzard gethaner Versicherung / zuwider: Was die Staatische Soldaten wider Graf Edzard verübet habe.

§. 3. Uhrsachen / warum solches Verfahren des Kayſers und des Reichs Jurisdiction hauptsächlich præjudicire. Was der Uhrheber dieser Unruhe eigentliche Intention sey.

§ 4. Die sich solcher Leute annehmen / machen sich ihrer Verbrechen theilhafftig.

§ 5. Der Zweck der Kayserl. Commission ist/Emden zur Parition Kayserl. Mandaten anzuhalten. Der Deiff Syhlische Vergleich / und die Kayserl. Resolution, auch die Concordata, verbinden Emden / Kayserlichen Mandatis zu pariren.

§ 6. Staatische Committirte hindern mit militairischer Macht

Macht die Execution der Kayserlichen Commission: Stärcken die Ungehorsamen.

§ 7. Das Staatische angeführte Interesse kan diese Proceduren nicht rechtfertigen: Dessen speciale Anführung.

§ 8. Proposition der Staatischen Committirten auf dem Raths-Hause zu Emden: Was sie für einen Verstand habe. Deren Einhalt. In der Kayserlichen Resolution de Anno 1597. ist denen Staaten die Judicatur der Ost-Friesischen Sachen genommen. Die Beförderung Göttlicher Ehre ist ein leerer Vorwand.

§ 9. Wie der Kayser / Chur-Fürsten und Stände und andere Potentaten dieses Werck ansehen werden.

§ 10. In währender Niederländischen Unruhe ist dergleichen Exempel nicht geschehen / wie in Ost-Frießland in der Stadt Emden. Der Kayser werde solches hoch empfinden.

§ 11. Auswärtigen Königen und Potentaten wird es fremd vorkommen.

§ 12. Diese Umstände sind nicht geringe zu achten.

§ 13. Der Kayserlichen Commissarien Begehrten an den Niederländischen Staat. (1) Diese Thätlichkeiten nicht gering zu achten / (2) alles in vorigen Stand zu setzen / und (3) dergleichen Thätlichkeiten künfftig zu unterlassen / (4) denen Processen am Kayserlichen Hofe seinen Lauff zu lassen.

§ 14. Der Verdacht wider Graf Enno wegen einer Collision mit Spanien ist ungegründet: Er ist aufrichtigen friedliebenden Gemüths. Der Commissarien Versicherung darüber.

Wohlgebohrne, Edle, Gestrenge und Ehren-Veste; Insonders günstige liebe Herren und Freunde. Ew. Liebd. und Gunsten seynd unsere freund-willige Dienste zuvor.

§ 1.

Aus was hochwichtigen Ursachen und Motiven die Röm. Kayserl. / auch zu Ungarn und Böheimb Königl. Majest. / unser allergnädigster Herr / bewegt denen Tumulten und Auffrührern / welche sich eine geraume Zeit her in der Stadt Emden vielfältig sehen und mercken lassen / durch rechtmäßige / und in des Heil. Reichs Constitutionen, Satzungen und Abschieden / erkennete Executions-Mittel zu begegnen und zu steuren / und worauf ihre Majest. uns beyde eigentlich anhero an diese Orte Landes gnädigst abgeordnet / dasselbe haben Ew. Liebd. und Gunsten aus höchstgedachter Ihrer Majest. / wie auch unsern deswegen vor diesem an dieselbe abgegangenen Schreiben ohne Zweiffel mit schuldiger Reverentz verstanden und angenommen.

§ 2. Wann dann bey Ausfertigung höchstgedachten Schreibens Ihrer Kayserl. Majest. Ew Liebd. und Gunsten gnädigst zugetrauet / daß dieselbe als Ihrer Majest. und des Reichs liebe getreue / solche Kayserl. Schreiben mit schuldiger Gehorsamkeit respectiren / und das wenigste nicht attentiren oder vornehmen würden / dadurch Ihrer Majest. dieser ihrer rechtmäßigen Anordnung und Befehl zuwider an dem Exercitio Ihrer hohen Botmäßigkeit / welche sie über ihre und des Heil. Reichs unleugbahre Unterthanen / und desselben unzweiflichen Grund und Boden / üben und treiben / einiger gefährlicher Eintrag / gewaltthätige Verhinderung und andere unverantwortliche und des Heil. Reichs Ruhe und Friede zerstörende Thätlichkeit bezeugt und erwiesen werden möchte: Wie auch in Betrachtung der Freund- und Nachbarlichen Correspondentz und Schreiben / so Ew. Excellentz Liebd. und Gunsten mit den Herrn Grafen zu Ost-Frießland / wegen Ihrer auf des Heil. Reichs Boden angestellter Kriegs-Werbung / vor- und bey unserer Ankunfft in Ost-Frießland gewechselt / anderst nichts ermercken können / dann daß man sich vermög der offt wiederhohlten treu-hertzigen Erbietungen aller guten Freund- und Nachbarschafft gäntzlich zu versehen / oder wann man je auf den Herrn Grafen einen ungleichen Verdacht werffen wolte / dennoch der Kayserl. Majest. und des Heil. Reichs Hoheit / Friede / Ruhe / Recht und Gerechtigkeit / (in Betrachtung daß dieselbe / als Obrister Lehn-Herr in Ost-Frießland / mit dem Herrn Grafen und dessen Unterthanen von Rechtswegen zu disponiren) verschonet werden sollen;

Als wissen wir uns in Grund der Wahrheit nicht zu entsinnen / wie es gemeinet und verstanden werden solle / daß vorerst der Herr Graf / ungeachtet aller angedotenen Freund- und Nachbarschafft / also unversehens und unplötzlich das Widerspiel erfahren müssen / indeme eben diejenige / welche mit Briefen von den Herren General-Staaten dieses Inhalts abgefertiget / und dazu deputiret gewesen / daß sie nemlich dem Herrn Grafen zu Erhaltung seines Standes Hoheit und Gerechtigkeit alle dienliche Officia leisten solten / durch

Mittel dero Haupt-Leuten und Soldaten/ſo im Heil. Reich geworben/ und durch des Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn/Herrn Grafen Moritzen Excell. wie auch Ew. Liebd. und Gunſten wegen Verſtattung eines freyen Paſſes und Durchzugs an den Grafen ſtattlich recommendiret worden / demſelbigen ohne einzige Abſage/ Erinnerung oder Verwehrung mit fliegenden Fähnlein in das Land gefallen / erſtlich die Vorſtädte / hernach aber am Heil. Pfingſt-Tage alten Calenders die Stadt Emden ſelbſt eingenommen/ und bis auf dieſen Tag gewaltig vorenthalten/Schloß/Rath-Haus und andere Wehren der Stadt zu ihrer Verwahrung ihnen zugeeignet/ alle Pforten und Haven der gantzen Grafſchafft Oſt-Frießland/vor Emden/Norden / Grietha/Eſens/mit feindlichen Orlogs-Schiffen belägert / die Commercia und Nahrung allenthalben geſperret/ und alſo gnugſam bezeuget / daß ſie mit dem Grafen und ſeinen Unterthanen nicht als Freunde / ſondern nach Art und Weiſe offenbahrer Feindſchafft gedächten zu verfahren.

§ 3. Daß es aber zum 2. kein anders Anſehen hat/ auch unſers Erachtens von der Kayſerl. Majeſt. auch allen Chur-Fürſten und Ständen des Heil. Reichs anders nicht interpretiret und vermercket werden kan / als daß alle dieſe ungebührliche Proceſs principaliter und vornemlich wider die Kayſerl. Majeſt. und das Heil. Reich / wider den Herrn Grafen aber allein in conſequentiam und zum Schein vorgenommen / das könte aus nachfolgenden Urſachen leichtlich beſcheinet werden: Erſtlich/ daß offtgedachte Haupt-Leute und Soldaten von denjenigen in die Stadt erfordert / auff- und angenommen ſeyn / dieſelbige ſich auch ſolcher Leute gewaltigen Schutzes und unbilliger Vertheidigung angemaſſet/ſo wider die Kayſerl. Majeſt. / das Heil. Reich und ihre vorgeſetzte und angebohrne hohe Landes-Obrigkeit in viele Weiſe und Wege ungehorſam/empöriſch und auffrühriſch ſich bezeigen / alſo / daß aus ihrem nunmehr Acht-jährigen Proceſs nichts beſſers zu vermuthen/ denn daß ſie alle ihre Rath- und Anſchläge dahin gerichtet/ wie ſie durch ſolche auffrühriſche Mittel Unruhe und Unluſt zu dem Ende anrichten/damit/wann es ihnen zu vollbringen müglich / ſie aus des Herrn Grafen / als ihres angebohrnen Erb- und Landes-Herrn Bothmäßigkeit zuforderſt / wie auch zugleich aus der Kayſerlichen Majeſt. und des Heil. Reichs Zwang / ſich und die Stadt reiſſen/und unter ein fremdes Gericht oder Jurisdiction bringen möchten.

§ 4. Dannenhero Ew. Excell. Liebd. und Gunſten nichts gewiſſers zu befahren/ denn daß ſie hierdurch bey der Kayſerl. Majeſt. und allen Ständen des Reichs dafür angeſehen und verdacht werden möchten / als wann deroſelben nach Emden Deputirte auch abgeordnete Haupt-Leute durch dieſe feindliche Einfälle/ Occupation und procediren/eben dasjenige wider die Kayſerl. Majeſt.und das Heil. Reich vorgenommen / und nunmehr mit Gewerck effectuiret / was die Emdiſche unruhige Leute dergeſtalten / als jetzo angezogen/ unter ſich ſelbſt gerathſchlaget und entſchloſſen / auch zu Verkleinerung Ihrer Kayſerl. Majeſt. Reputation und Hoheit ins Werck zu richten angefangen.

§ 5. Zum andern iſt denen General-Staaten ohne Zweiffel unverborgen geweſen/ daß allerhöchſt gedachte Kayſerl. Majeſt. / unſer allergnädigſter Herr/uns keiner andern Urſache wegen in dieß Land abgefertiget/dann daß an ſtatt und von wegen Ihrer Majeſt./ unſers allergnädigſten Herrn/ wir den unruhigen und ungehorſamen Emdern alles dasjenige zu halten/ zu thun und zu leiſten / bey Bedrohung der Kayſerl. Majeſt. und des Heil. Reichs-Acht/ aufferlegen und befehligen/ auch wie ſolchem pariret oder nicht/ vernehmen/und Ihrer Majeſt. hinwieder unterthänigſt berichten ſollen; Wie ſich dann die zu Emden ſelbſt/ in dem auf der Herrn General-Staaten gepflogener Unterhandlung zu Delff-Sybl Anno 1595. nach erſter Empörung auffgerichteten Accord, mit und neben denſelben verſchrieben: Was ihnen Ihre Majeſt. durch Ihre Kayſerl. Reſolution, End- und Abſchied Anno 1597. zu Prag publiciret/ aufferleget und geboten / ſich Anno 1599. in den auffgerichteten Land-Tags-Schlüſſen mit einem ſchweren und theuren Eyd gegen GOTT und ihre Obrigkeit höchlich verpflichtet / und was ihnen endlich ſonſten ohne das die Rechte/und des Heil. Reichs Satz- und Ordnungen als Unterthanen zu thun und zu verrichten/aufferlegen und befehligen.

§ 6. Daß nun über das alles viel ermeldte Ew. Excell. Liebd. und Gunſten nach Emden Deputirte / ſammt denſelben zugeordnete Haupt-Leute / Befehlhaber und Soldaten uns

uns an Execution und Vollſtreckung unſerer Kayſerl Commiſſion und Befehls mit dermaſſen gewaltthätigem Einfall und Occupirung der Stadt und des Heil. Reichs Gräntzen zu Waſſer verhindern/ auch ohngeachtet unſerer in dem Gräflichen Hauſe daſelbſt perſönlicher Gegenwart die Ungehorſamen zu Emden geſtärcket/ und gleichſam von Kayſerl. Gehorſam und Gericht mit Gewalt eximiret / und ſich der Kayſerl. Majeſt. Geboten zu widerſetzen angefriſchet. Dieſes alles/ iſt zu beſorgen/ werde von höchſtgedachter Kayſerl. Majeſt. / nicht ſo viel dem Herrn Grafen/ (als der allein partes hält) als eigentlich Ihrer Majeſt dem obriſten Haupt-Richter und Lehns-Herrn dieſer Grafſchafft ſelbſten zum Deſpect und Verſchimpffung / wie auch dem Heil. Römiſchen Reich zu mercklicher Beſchwerung ſeiner dies Orts habenden Rechte/ Freyheit und Gerechtigkeit vorgegangen und attentiret/ verſtanden und auffgenommen werden.

§ 7. Zum dritten/ ob wol die Herrn General-Staaten in dem Schreiben/ welches dieſelbe durch ihre Deputirte nach occupirter und eingenommener Stadt an den Herrn Grafen gethan/ ſich auf ein Intereſſe beruffen / ſo dieſelben bey dieſer Kayſerl. Execution und Proceſſen hätten ; So iſt doch vors erſte daſſelbe ausdrücklich nicht vermeldet / noch ſpecificiret worden/ daraus wir hätten vernehmen mögen/ ob ſolch angezogenes Intereſſe dieſſfalls in acht zu nehmen oder beleidiget worden wäre. Vors andere/ wann gleich einig Intereſſe dieſer ſeits zu beſcheinen/ ſo hätte doch den Herren Deputirten gebühret/ und wäre bey allen vernünfftigen Leuten verantwortlicher geweſen / wann Ihre Kayſerl. Majeſt. oder derſelben Commiſſarii deſſen ordentlich und freundlich verſtändiget/ und Dero Erklährung darauf gebührlich erwartet worden : Dann wann die Erklährung alsdann dergeſtalt gefallen/ daß die Herrn General-Staaten pro conſervatione ihres Rechtens etwas thätliches hätten fürnehmen müſſen ; So hätte es doch zum Theil einen Schein ziemlicher Befugniſſe haben und erlangen mögen.

Daß man aber mit Hindanſetzung dieſes Proceſſes den Grafen anfänglich mit guten Worten auffgehalten/ und ein anders zu verſtehen gegeben/ auch eben zu der Zeit/ als die von Emden ihre ſchuldige Parition beweiſen ſollen/ mit ihnen conſpiriret / und des Heil. Reichs Boden/ die Grafſchafft Oſt-Frieſſland und den Grafen feindlich überfallen/ die Stadt Emden eingenommen/ alle Päſſe zu Waſſer mit Kriegs- und Orlogs-Schiffen beſetzet/ die Commercia und Nahrung verſperret / mit neuen Contributionen Stadt und Land beſchweret ; Die Kayſerl. Majeſt. aber und das Heil. Reich Ihrer Poſſeſſion, Inhabens und Gewehr aller ihrer in der Stadt Emden und auf des Heil. Reichs Ströhmen daſelbſt habenden Regalien, Jurisdiction, Gerichte / Hoch- und Obrigkeiten / und aller andern Gerechtigkeiten mit gewehrter Hand und gewaltthätiger That entſetzet/ die Unterthanen abgezogen / zum Ungehorſam wider ihre Obrigkeit bewegt/ und anders als im Heil. Reich Herkommens / in Schutz und Schirm genommen/ ſolches wird / wie zu beſorgen/ von offt und hochgedachter Kayſerl. Majeſt. nicht als ein modus conſervandi , ſed amittendi ſui Intereſſe vermerckt/ und gewißlich hoch empfunden und geeyfert werden / als welche dißfalls viel gefährlicher dann der Herr Graf und ſeine Unterthanen verkürtzt / und zuwider dem im Heil. Reich publicirten Land-Frieden / angegriffen worden.

§ 8. Darzu dann Ihre Majeſt. zum vierdten und letzten deſto mehr beweget werden möchte/ wann deroſelben die Propoſition , ſo vielermeldte Deputirte im Nahmen und von wegen der Herrn General-Staaten zu Emden auf dem Rath-Hauſe übergeben / und welche wir Ew. Excell. Liebd. und Gunſten zu mehrer Dero Nachrichtigung hiemit überſchicken/ vorgebracht / und in Conſultatione zu Gemüthe geführet werden ſolte/ dieweil daraus handgreifflich zubeſcheinen/ als wenn man der Kayſerl. Majeſt. und dem Heil. Reich keine Regalia, Jurisdiction, Gerichte / Hoch- und Obrigkeiten/ noch andere Gerechtigkeiten zu Waſſer oder Lande hinführo in Oſt-Frieſiland geſtehen/ oder zu üben geſtatten wolle / ſondern daß ſolches nunmehr und hinführo den Herrn General-Staaten durch ein vermeintes jus quæſitum gebühren ſolle.

Dann dieſen und keinen andern Verſtand kan man aus den Worten derſelben Propoſition nehmen/ wann ſie gleich civiliſſime gedeutet werden/ da ausdrücklich vermeldet wird/

es wäre vielermeldten Deputirten Ew. Lbd. und Gunsten zu inquiriren und zu erfahren befohlen/ ob die von Emden bey dem Delff-Syhlischen Vertrag hätten gehalten/ ob sie die Decision derer Differentien (so Ihre Majest. allbereit gerichtlich erörtert) dem Cammer-Gericht zu Speyer/ oder andern unpartheylichen Arbitris (gleich als wann Ihre Majest. der Partheylichkeit halber verdächtig) zu submittiren gemeinet; Welches das Ansehen/ als gedachten sich die Herrn General-Staaten zu interponiren/ und contra sententiam & rem ab Imperatore judicatam einen neuen Accord zu machen/ aus vermeinten Ursachen/ weil sie bey Schliessung des Delff-Syhlischen Vertrags ersuchet/ und denselben handzuhaben solenniter auf sich genommen hätten. Derowegen sie auch (ungeachtet die Käyserl. Majest. in Deren Anno 1597. dieses Accords wegen eröffneter Resolution lauter und rund solche Handhabe abgeschlagen) mit guten Augen nicht ansehen könten/ da jemand darüber solte beschweret werden.

Item, wann es sich begebe und zutrüge/ daß man denen von Emden obangedeutete Submission abschlüge/ mit was Ordnung/ Einigkeit und darzu dienende Mittel die von Emden (scil. die Ungehorsamen) sich bey ihren Städten und Ständen (des Ungehorsams nemlich wider Ihre Majest.) so wol gegen die Widerwärtige (also wird das noch übrige geringe Häufflein der gehorsamen Bürger titulirt) als gegen die Gewalt/ so wider die Stadt Emden in solchem Fall vorgenommen werden solle/ zu maintenitren gedächten; Damit dann anders nichts als die Execution, so Ihre Majest. gegen die Ungehorsamen allbereit rechtmäßig angeordnet/ und noch künfftig anordnen wird/ verstanden werden kan. Sonderlich aber werden offt und höchstgedachte Kayserl. Majest. zum höchsten offendiret/ indem in gedachter Proposition gefraget wird/ was die Ungehorsame von Emden von den Herrn General-Staaten noch ferners mehr begehren wolten/ im Fall sie also vermeintlich und durch ihren selbsteigenen Ungehorsam beschweret/ von Ihrer Majest. durch gebührende Executions-Mittel zum Gehorsam/ bey Extremitæten und Thätlichkeiten wolten gezwungen werden. Damit auch ermeldte Ungehorsame ihre Antwort und Resolution desto leichter zu finden/ erbieten sich die Deputirte in der Herrn Staaten Nahmen alsbald darzu/ und geloben ihnen/ sie nicht zu verlassen/ sondern alles gerne zu thun/ was einiger Weise oder Wege in ihrem Vermögen seyn würde/ mehrers Inhalts obangezogener und hiemit beygelegter Proposition, dadurch dann vielermeldter Ungehorsam wider die Kayserl. Majest. und deren Decreta expresse gesteifet und gestärcket wird. Wie dann die Beförderung Göttlicher Ehre mit angeheffter/ allein darum/ Ihre Majest. hierdurch verdächtig zu machen/ als ob Dieselbe die Unterdrückung oder Mutation in Religions-Sachen bey diesen Processen gesuchet/ daran doch Ihrer Majest. das gröste Unrecht geschicht/ und deßwegen weder vom Herrn Grafen das wenigste gebeten/ noch uns von Ihrer Majest. befohlen/ oder sonst etwas widriges jemahls vorgenommen oder gedacht worden.

§ 9. Dieweil dann aus ermeldtem Verlauff/ wann solcher fleissig conferiret und examiniret wird/ anders nichts erscheinet/ noch von der Kayserl. Majest. vermercket werden möchte/ dann daß solches alles insgesamt und ein jedes insonderheit principaliter, einzig und allein/ zu Abbruch Ihrer Majest. und des Heil. Reichs dieses Orts habender Regalien, Jurisdiction, Gericht/ Hoch- und Obrigkeiten gemeinet und angefangen; Also machen wir uns keinen Zweiffel/ Ew. Excell. Lbd. und Gunsten werden uns nicht verdencken/ daß wir uns benebenst diesen Eyden und Pflichten/ damit wir Ihrer Majest. und dem Heil. Reich verwandt/ sonderlich unserer Comission, Instruction und Befehls/ so wir von Ihrer Kayserl. Majest. erlanget/ erinnern/ und in Betracht und Erwegung derselben hiemit unsere Meinung eigentlich und auffrecht zu erkennen geben wollen/ was unsers Erachtens von diesem Wercke nicht so sehr Ihre Kayserl. Majest./ als Chur-Fürsten und Stände des Heil. Reichs/ auch andere ausländische Könige/ Fürsten und Potentaten/ vor die es vielleicht kommen und gebracht werden möchte/ urtheilen/ und darwider zu Erhaltung Ihrer Majest. und des Heil. Reichs Regalien, Hoheit und Gericht/ Hoch- und Obrigkeit/ vornehmen möchten.

§ 10. Dann einmahl ist es gewiß und eigentlich an deme/ daß der Kayserl. Majest. und dem Heil. Reich in Dero Regalien, Jurisdiction, Gerichten/ Hoch- und Obrigkeiten kein

kein sachter gefährlicher / gewaltiger Einbruch von jemands ausser- oder innerhalb Reichs / so lang der nachbarliche Niederländische Krieg / ja des Heil. Reichs beständiger und gewährter / geschehen sey; Darum werden sonder Zweiffel Ihre Majest. solches desto tefftiger empfinden / und Ihr bekandtes hohes Recht mit unaufhörlichem Ernst und Eyfer vertheidigen; Bevorab / weil dieses Ihnen alles ganz unversehens / und ohne einige rechtmäßige Ursache begegnet; da doch Ihre Majest. um die Herrn General-Staaten und zugehaue in ihren Beschwernissen viel ein bessers meritiret / Ihre Majest. auch jederzeit vorwolermeldten Herren Staaten höherer Treu / Gehorsams / Respect und Ehrerbietung getröstet worden.

§ 11. So ist sich auch keines andern zu versehen / dann daß nicht allein der Herr Graf vor seine Person dieses unnachbarliche / feindseelige Procediren an alle Chur- und Fürsten des Reichs / sonderlich aber an diejenige werde gantz beschwerlich und klagend gelangen lassen / die Ihme mit näher Bluts-Freundschafft und Schwägerschafft verwandt / sondern auch / da diß Werck nicht forderlichst durch freundlichere Mittel remediret werden solte / daß alsdann Ihre Kayserl. Majest. eben deswegen auf öffentlichem Reichs-Tage und sonsten bey Chur- und Fürsten des Heil. Reichs über solches sich gewaltig beschweren / und mit ihnen in Rath stellen werden / durch was Mittel Ihre Majest. und das Heil. Reich Ihre so gefährlich angemassete Regalien, Jurisdiction, Gerichte / Hoch- und Obrigkeiten beschützen und vertheidigen könten. Und ist gewiß / es wirds auch der Ausgang bezeigen / daß die Kayserl. Majest. so wenig / als alle und jede Könige / Fürsten und Potentaten / welche ihre Unterthanen in Frieden und Ruhe regieren / und ihnen in ihrem Regiment von Fremden nicht gerne einigen Vorgriff thun lassen / auf den Bericht und gantzen Verlauff dieser Sache fleißig auffmercken / die Augen auffthun / und von den Herren Staaten und ihrem Krieges-Wesen vielleicht andere Gedancken und Meinung fassen werden / als etwa hiebevor aus Mangel einer mißtrauigen Ursache beschehen.

§ 12. Ob nun wol Leute zu finden / so solches alles gering achten und wenig beherzigen möchten / So stellen wir doch zu Ew. Excell. Liebd. und Gunsten vernünfftigem Nachdencken / daß jemahls das patrociniren einer ungerechten bösen Sache die höchste und mächtigste Potentaten an dem Lauff ihrer Felicität und Glückseligkeit merckl. verhindert / und daß der Kayserl. Majest. Regalia, Jurisdiction, Gerichte / Hoch- und Obrigkeiten über das Heil. Reich und diese Grafschafft auf Göttliche Ordnung und Beschützung gegründet: Darum auch die Exempel gnugsam bezeugen / daß es wenigen wol gediehen und glücklich ausgegangen / welche Ihrer Majest. rechtmäßigen Mandaten und Befehlen / (als dann diejenige gewißlich seyn / so in Emdischen Sachen ausgegeben und verkündet worden) vorsetzlich widerstrebet / und dadurch Ihrer Majest. und des Heil. Reichs Feindschafft auff sich geladen haben.

Und wenn man die eigentliche Ursache betrachten will / warum alle wolbestellte Regimente unversehentlich in Zerrüttung / Unglück und Verderben gerathen / so wird man befinden / daß es gemeiniglich daher entstanden / wenn man seine Gewalt über den Schwächern erhoben / mit einem kleinen Feinde viel Feindschafft gemachet / und denselben verachtet; Und ist offtmahls aus einer geringen Sache / als einem kleinen Fünckelein ein grosses Feuer entstanden / welches die gewaltigste Regimente verbrennet und zerstöret.

§ 13. Hierum ist an Ew. Excell. Liebd. und Gunsten unser treuhertziges dienstfreundliches Gesinnen und Begehren / die wollen diese wider die Kayserl. Majest. und des Heil. Reichs wolgefasseten friedlichen Stand von dero Deputirten und derselben zugeordneten Haupt-Leuten / Befehlshabern und Soldaten angefangene Feind- und Thätlichkeiten nicht also unbedächtig achten / und schertzen / sondern was vor Weitläufftigkeiten daraus / wenn sie also in dem Stande wie sie jetzo angefangen continuiren würden / entspringen könten / dero beywohnenden hohen Verstand nach / als welche die Zufälle der Regierung ziemlich erfahren / reiflich erwegen und zu Hertzen nehmen / auch auf die Mittel zeitlich bedacht seyn / und verhelffen / daß der Kayserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn gefährlich angetaste Regalien, Jurisdiction, Gericht / Hoch- und Obrigkeiten in den Stand / als sie vor diesem thätlichen Ein- und Uberfall gewesen / wiederum und vor allen Dingen gesetzt und restituirt / und dergleichen Unverantwortlichkeiten hinführo verhütet bleiben.

Digitized by Google

Welches aber unſers Erachtens füglicher und durch beſſere Mittel nicht geſchehen könte/dann wann Ew. Excell. Liebd. und Gunſten mit ſchleunigter Avocation,und Abforderung der ro Deputirten / und deroſelben zugeordneten untergebenen Haupt-und Befehls-Leuten und Soldaten / ſowol zu Waſſer als zu Lande/ der Kayſerl. Majeſt. unausbleibenden ernſten Mandaten und Executions-Mitteln zuvorkommen/und wegen Ihrer Majeſt. und des Reichs uns die Stadt Emden in den Stand einräumen / als wie Ew. Liebd. und Gunſten dieſelbe occupiret und eingenommen / auch alle des Heil. Reichs geſperrete Päſſe und Ströme wiederum eröffnen / und dieſen thätlichen Einfall und Sperrung der Commercien gegen Ihre Majeſt. und das Reich entſchuldigen/ ſonderlich aber dem Emdiſchen Proceſſ ſeinen Lauff laſſen; So zweiffeln wir nicht / es werde ſolches zu Abwendung anderer beſorgender Weitläufftigkeit ein guter Anfang ſeyn / dadurch die Herren Staaten den bißher gnugſam geſpührten Favor, Gnade und gute Freundſchafft bey der Kayſerl. Majeſt. und des Heil. Reichs Ständen ruhig erhalten / und deſſen zu ihrem beſten genieſſen können.

§ 14. Wäre aber Ew. Excell. Liebd. und Gunſten ein ſolches noch zur Zeit etwa aus der Urſache bedencklich/ daß dieſelbe wider den Herrn Grafen zu Oſt-Frießland oder jemand anders/ ſo bey dieſer Sache fürnemlich intereſſiret / etwas einzuwenden hätten / ſo dero Gegentheil zum beſten / den Herren Staaten aber zum Schaden möchte gereichen; So mögen wir anfänglich deſſen Ew. Excell. Liebd. und Gunſten bey unſeren Ehren und wahren Worten wol verſichern/ daß wir darvon ungeachtet wir ſo fleißig / als immer müglich ſeyn kan/ deswegen inquiriret/keine auch die geringſte Anzeige erlangen mögen: So befinden wir auch den Herrn Grafen des Verſtands und auffrechten friedliebenden Gemühts/ daß Er nimmermehr mit guten Augen anſehen und zugeben wird/daß ſeine Graffſchafft und Lande einigem fremden und andermals der Römiſchen Kayſerlichen Majeſt. und des Heil. Reichs Patrocinio oder Zwang unterworffen werde; Und wann er ſeine Unterthanen bey dieſen ſehr gefährl- und ſorglichen Zeiten und Läufften in gutem Friede/Ruhe und Eintracht mit unverfälſchter auffrechter Neutralitæt regieren mag; So verſtehen wir ſo viel aus ſeinen Worten und Wercken daß Er daſſelbe für das höchſte Gut und Glück ſeines Regiments achten / und den Herrn Staaten und den ihrigen / wie hiebevor Er und ſeine Vorfahren mitleidentlich / freywillig und nützlich gethan/allen Nachbarlichen guten Willen/Freundſchafft und Beförderung wird erzeigen.

Wann aber Ew. Excell. Liebd. und Gunſten vermeinen wollen/ ihres zu dem Herrn Grafen geſetzten Verdachts/ und dahero befahrenden Unfalls halben noch beſſer aſſecuriret und verſichert zu ſeyn: So begehren wir dienſtfreundlich uns ſolches zu entdecken / und ſeynd wir des redlichen Erbietens / Ihn den Herrn Grafen zu vermögen und anzuhalten/auch mit und neben Ew. Excell. Liebd. und Gunſten auf ſolche ehrbahre redliche Aſſecurations-Mittel zugedencken/ durch welche denſelben nicht allein aller Verdacht benommen/ſondern auch die Gefahr / welche ihnen daher zuwachſen möchte/abgewendet werde.

Was nun Ew. Excell. Liebd. und Gunſten hierauf in dem einen und dem andern Fall zu thun gemeinet uns entſchloſſen/darüber ſeynd wir derſelben Antwort zu unſerer ferneren Nachricht dienſtfreundlichſt gewärtig/derſelben Freundſchafft und Gunſten uns / Sie aber ſämptlich Göttlicher Gnade empfehlend. Datum Aurich in Oſt-Frießland den $\frac{10}{20}$ junii Anno 1602.

Ew. Excell. Liebd. und Gunſten
Dienſt- und Freundwillige

Ehrenfried Mündwitz, Frey-Herr.
Carol Nützel von Sandſpiel, Ritter.

mpp.

No. XI.

Digitized by Google

No. XI.

Extract aus dem Reichs-Abſchied von 1603. / darinn reſolviret iſt, den Oſt-Frieſiſchen Landes-Herrn wieder der Emder Ungehorſam von Reichs-wegen zu ſchützen.

§ 39.

UNd demnach Wir neben andern aus den Nieder-Burgundiſchen Unruhen dem heiligen Reich herflieſſenden Beſchwerungen/offtgedachten erſchienenen Ständen/auch der Chur-Fürſten/ Fürſten und andere Stände Abgeſandten ausführlich zu erkennen gegeben: Als erſt kurtz verſchienener Zeit in der Graffſchafft Oſt-Frießland/ wie nunmehr bey allen des heiligen Reichs Chur-Fürſten/ Fürſten und Ständen/ohne allen Zweiffel erſchollen/ die Stadt Emden über hievorige bey nechſtverſtorbenem Graffen Edzarden erhobene Tumulten und Empörung ſich wiederum von neuem gelüſten laſſen/ gegen ihren Erb- und Landes-Herren/ den jetzo regierenden Graffen *Enno* zu Oſt-Frießland/ abermahls zu *rebelliren*, und in ſolchen Sachen/ darin gedachte Stadt vor dieſem Unſere *Jurisdiction* angeruffen/ ſich derſelben ohne Mittel ſubmittiret/ auch den End- und Ausſpruch mit groſſem Danck accepirt/ darzu/ ſo offt zwiſchen den Graffen und ihnen einige Mißhelligung oder zweiffentlicher Verſtand fürfiele/ nirgend anders wo/ denn bey Uns und unſerm Käyſerlichen Hoff/ Recht und Endſcheid gehorſamlich zu empfahen/ ſich bey Verwürckung höchſter Straff verbunden/ deſſen obngeachtet/ mit ſpöttlicher Verwerffung aller hierunter vom Grafen Selbſt ſo wol als durch andere fürgeſchlagener billiger gütlicher Mittel/auch hindangeſetzet Unſerer angeordneten *Commiſſionen* rechtmäßiger Befehle/und hoch-verpönten *Mandaten*, zu den unirten Staaten in Niederland einen Abſprung genommen/ daß jetzt gemeldte Staaten ihnen/ denen von Emden/ wie vor etlichen Jahren bey obgenanntes Graffen Edzards Lebzeiten auch geſchehen/ zu groſſem Schaden und Verderb der gantzen Graffſchafft Oſt-Frießland/ wie auch mit nicht ſchlechter Gefahr andere des Heil. Reichs Gräntzen des Orts zu Waſſer und zu Lande geſeſſener Reichs-Stände jetzo abermahls eine ſtarcke Anzahl Kriegs-Volck zu Roß und Fuß zugeſchicket/ und daran nicht allein ihnen/ den Emdern/ zum hoch-nachtheiligen Eingriff und Abbruch Unſerer und des Reichs unwiderſprechlich und wiſſentlich habender Jurisdiction und Gebiets wider ihre Herrſchafft *armatâ manu* ungerechten Vorſchub erzeiget/ ſondern auch daſſelbe Kriegs-Volck ſchon hin und wieder im Land geraubt/ geplündert/ etliche dem Graffen zugehörige Schlöſſer und Güter belägert/ mit Gewalt angegriffen und bezwungen/ und bis auf heute noch nicht nachgelaſſen/ vielgedachten Graffen zu Oſt-Frießland feindlich anzufallen und zu verfolgen.

§ 40. Und ob Wir wol in jüngſt verfloſſenem Monat April, über zuvor zu mehrmahlen verſuchte/und ihnen den Theilen fürgeſchlagene gütliche Mittel/ an mehrgedachte General-Staaten/ und mit ihnen unirte Niederländiſche Provincen zween Commiſſarios mit Credentz und Inſtruction abgefertiget/ ermeldte Staaten der Sachen Beſchaffenheit zu erinnern/ und ſolches in der Stadt Emden verordnete Krieges-Volck von des Reichs Boden zu Lande und Waſſer abzuführen/ auch occupata & ablata zu reſtituiren/ zu begehren/ und/ zum Fall ſie dem nicht Folg thun würden/ ſo wol ihnen/ den Staaten/ als ihren in die Graffſchaft Oſt-Frießland verſchafften Kriegs-Oberſten und Volck/ offene Mandata avocatoria gegen denjenigen/ ſo dem Reich unterworffen/ ſub pœnâ Banni, den Ausländiſchen aber bey Leibes-Straffe/ mit der Vermahnung zu inſinuiren/ da demſelben keine Statt geſchehe/ daß wir nicht umgehen könten/ mit Hülff und Zuthun des Heil. Reichs Chur-Fürſten/ Fürſten und Ständen/ Mittel und Wege fürzunehmen/ Krafft deren das Reich und deſſen Mitt-Glieder bey gebührender Hoheit und Jurisdiction erhalten/ auch künftig ſolcher Zunöthigung und Trangſal mögen überhoben und entladen bleiben: Daß doch von ihnen in allen keine Folge geſchehen/ auch berührte Stadt Emden die anerbotene Güte nicht allein nicht reſpectirt/ ſondern noch darüber unterm Nahmen Burgermeiſter/ Rath/ Viertziger/ Elden und gantze Bürgerey/ unterſchiedliche und inſonderheit zwo *famöſe* Schrifften/ *ſub titulo* eines Vorläuffers/ *item* einer *Apologiæ &c* in offenem Druck und hochteutſcher

Sprache

Sprache durchs Reich *spargiret* und ausgehen lassen: Derentwegen Wir auch allbereit in dem Heil. Reich auf solche Bücher Aufacht zu geben / und die Ausbreiter zu straffen Verordnung gethan.

§ 41. Dieweil dann jetzt-verstandener Verlauff nicht für die geringste Beschwerde des heiligen Reichs zu achten / und / da solchem ärgerlichen Eingang / und daraus anderen mehr schädlicher Consequentz nicht unverzüglich gesteuret würde / ohnschwer zu ermessen / wie hoch in kurtzem das gantze Reich / und dessen angehörige Stände / Glieder und Unterthanen darüber werden leyden müssen; Als haben Wir an die erschienene Stände / auch der Chur- Fürsten / Fürsten und Stände verordnete Räthe und Gesandten / allergnädigst gesinnen lassen / daß sie bey gegenwärtiger Reichs- Versammlung solche hohe Beschwerung / ihrer erheischenden unvermeidlichen Nothdurfft nach / auch in treuenfrige Berathschlagung ziehen / und Uns ihr Bedencken darüber gehorsamlich eröffnen wollten / welcher Gestalt nemlich oberzehlte Ost-Friesische Beschwerungen / der Stadt Emden Aufruhr und Abfall / sammt darauf beruhender gewaltthätiger Entziehung und Hinwegreissung des Reichs Lande / Leute und Gerechtsame würcklich und beharrlich abzuschaffen; Item welchergestalt Uns und des Heil. Reichs hoher Obrigkeit hierunter Hand zu haben / auch / wo nöthig / andern zum Abscheu / die gegen viel besagte von Emden erkandte rechtliche Proceß mit schleuniger Execution zu bestatten und zu erhalten: Darauf Wir alsdenn an Unserm Zuthun / Sorg und Fleiß nichts erspahren wollen.

§ 42. Wann nun die Stände und der abwesenden Räthe Botschafften und Gesandten diese Sachen / vermöge ihres Unserm hochansehnlichen Commissario überreichten Bedenckens / Uns dergestalt heimgestellet / dieweil ihnen derer hierunter von Uns erkandten Proceße Gelegenheit nicht sonders bekannt / oder wie weit mit denselben verfahren sey; Daß Wir nach Gestalt der ergangenen Mandaten und Citationen, nachdem Wir es von Nöthen / auch der Sachen verträglich / und nicht weniger dem H. Römis. Reich nützlich befinden würden / gegen vielbesagte Stadt Emden / wie auch ihre beharrliche Helffer die Achts-Erklärung ergehen und publiciren lassen / und darauf wider Ermeldte von Emden mit würcklichen Executions-Mitteln / so auf solchem Fall in des Reichs Constitutionibus geitzet und verordnet / so lange verfahren möchten / bis sie sich in ihres Erb-Herren des Graffen zu Ost-Frießland schuldigen Gehorsam einstellen würden;

§ 43. So wollen Wir Unser Kayserl. Amt hierauf so viel erweisen / wie es den Rechten und Reichs-Constitutionen gemäß / auch zu Erhaltung Unserer selbst-eigenen und des Reichs *Authoritæt* und *Reputation* dienlich / und desselben / wie nicht weniger auch des Grafen zu Ost-Frießland Rechten / Ober- und Gerechtigkeiten ohnnachtheilig seyn wird / und seynd der unzweiffentlichen Zuversicht / da Wir in dieser Sache eine würckliche Execution fürnehmen müsten / es werden diejenige Stände / welchen es in solchen Fällen vermöge der Reichs-Constitutionen gebühret / an ihrer Zuthuung und Handreichung der Schuldigkeit nach nichts ermangeln lassen.

§ 44. Wie Wir dann auch der Stände / und der abgeordneten Räthe / Botschafften und Gesandten Gutachten nach geschehen lassen können / wann zur Zeit obgedachter vorgehender Legation in die Niederlande solche Emdische Unruhen nicht gestillet / sondern mit Hülff und Zuthun der uniirten Staaten bis dahin continuiret würden / damit auch ermeldte Staaten des Heil. Reichs Stände mißfallen destomehr hiebey mercken / daß den Abgesandten zu solcher Legation in eum eventum mit anbefohlen werden möchte / sie / die uniirte Staaten / neben andern zu ersuchen / sich hinführo der Emder / wie auch anderer dem Reich zugewandter Unterthanen insgemein und insonderheit ferner nicht anzunehmen / sondern dieselbige bey Uns und dem Heil. Reich bleiben / auch in vorfallenden Mißverstanden Unserer / als ihrer ordentlichen rechten Obrigkeit / Entscheid und Verordnung gewarten zu lassen.

NB. Dieses unverwerffliche Zeugnis machet alle diejenige / die sich noch bis auf diese Stunde gelüsten lassen / des Herrn Graffen Enno III. und der Seinigen bey Errichtung der Concordaten und folgends gebrauchte Conduite mit schmählichen Anspfungen zu verkleinern / und den Saamen des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit auszustreuen / auf einmahl scham rot. Indessen / daß dieses Werck nicht zur Executionsgekommen /

men/hat die damahlige Reichs-Verfassung gemacht. Und ließ sich Graff Enno intimidiren/den Haagischen Accord anno 1603. einzugehen. H. Grotius Histor. lib. 12. schreibet davon folgendes: Enno, Transamasinorum Comes reipiâ edoctus, ab Imperatore verba se & in urbem minas facilé impetrare, cæterum vim exequandi obesse, eorum, qui apud Batavos plurimi poterant, gratiam tentare statuit, atque ipse Hagam proficiscitur, multa pro se publicé ac privatim, multa in Emdanos jactans, ut regere regique nescios & fluxâ fide. Simul aderant ab *Emdâ, multâ* & ipsi *tantumacià, & conspectiore irreverentiâ præsentem in Principem. Ordines foederati post longa jurgia, de fide civitatis in se nihil dubitantes, ejus ad securitatem arbitrium flexere.* Womit er dann den Schlüssel zu dem Haagischen Accord gegeben hat.

No. XII.

Kayſers LEOPOLDI Decret

wieder die Stadt Emden, wegen Bezahlung der Emder quotae zu allgemeinen Landes-Besten, und wegen Abschaffung der Emdischen Guarniſon, auf Anhalten des Fürsten, damahls Grafen, Enno Ludwigs, und der gesammten Landes-Stände, erkannt. d. d. 13. Febr. 1654.

Zu Ost-Frießland Herr Graff Enno Ludwig per ſuos Ablegatos Ennonem Wilhelmum, Frey-Herrn von In- und Knyphausen/ und Christian Regensdorff/ contra die Stadt Emden/ de præſ. 4. hujus, conqueritur, daß gemeldte Stadt/ dem Friedens-Schluß diametraliter zuwider/ ſich den ihr pro ſexta parte zu der Grafſchafft Ost-Frießland obliegenden Reichs-Oneribus und Contributionibus entziehen. Bittet derowegen um kräfftige Remedirung/ vermög des Friedens-Schluſſes/ Nürnbergiſchen Haupt-Executions-Receſſes, und publicirter Kayſerl. Edicten/ und daß auch dieſes per Decretum an Chur-Fürſten und Stände oder deren Deputatos gebracht/und folgends um mehrern Nachdrucks willen dem künfftigen Reichs-Abſchied einverleibt werden möge.

Fiat mandatum pœnale ſine clauſulâ contra dictam civitatem de ſolvendo collectas Imperii, ipſi pro ſuâ parte incumbentes, ſub pœnâ dupli, und daß ſie des Herrn Graffen Unterthanen mit den geklagten Exactionibus zu Unterhaltung ihrer Garniſon/nicht allein nicht weiter beſchweren/ ſondern auch dasjenige/ was ſie bißhero von ihnen extorquiret/ ab- und eingenommen/ denſelben reſtituiren/ ſub termino 3. menſium, ad docendum de paritione, 2. Communicetur Statibus Imperii per Decretum, daß ſie/ im Fall die Stadt nicht obedirte/ Ihr. Käyſerl. Maj. mit Gutachten an die Hand gehen wollen/ wie dieſelbe zu Parition zu bringen ſeyn möchte. Ex excelſo Conſilio Imperiali Aulico, die veneris, 13. Febr. 1654.

No. XIII.

Kayſers LEOPOLDI Reſcript

an die Oſt-Frieſiſche Landes-Stände vom 5ten Febr. 1666. daß ſie der Vormündlichen Regentin allen gebührenden Reſpect und Gehorſam erweiſen ſollen.

WIr/ Leopold von GOttes Gnaden/ erwehlter Römiſcher Käyſer/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Ungarn/ Böheim/

Digitized by Google

Dalmatien/ Croatien und Sclavonien König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ ꝛc.

Liebe ꝛc. und liebe Getreue / Uns hat Anwald der Hochgebohrnen Christine Charlotte, verwittbten Fürstin und Vormünderin zu Ost-Friesland und Rittberg / Frauen zu Esens / Stedesdorff und Wittmund / gebohrner Hertzogin zu Würtemberg und Teck / Unserer lieben Mumb und Fürstin / vermöge des Beyschlusses in Unterthänigkeit klagend zu vernehmen gegeben / was gestalt Ihr / und insonderheit Bürgermeister und Rath der Stadt Emden/wider alles Vermuthen/und ohne einige rechtmässige Ursach / allein das Regiment in Confusion zu bringen die vormündliche Regierung noch zur Zeit nicht erkennen/noch Ihro als Vormünderinn und übrigen Mit-Vormündern den geziemenden *Respect* und Gehorsam in deme erweisen wollet / daß ihr die in wichtigen Landes-Materien und Angelegenheit halben in Vormundschafts-Namen ausgeschriebene Land-Tage vorsetzlich unterlassen / zum Theil gar nicht erscheinen/ zum Theil aber die gewöhnliche Land-Tags-*Proposition* unter dem Vorwand / sammt sie die vormündliche Regierung ohne eure Einwilligung anzutreten nicht befugt sey/nicht anhören wollet; Dahero sowol wegen noch rückständiger Türcken-Steur/als des Käys. Kammer-Gerichts Unterhaltung/eurer vermöge Landes-Verträgen obliegenden Schuldigkeit nach/bis dahero nicht abgestattet / sondern lieber das Land / und folglich das gantze Ost-Friesische Haus vorsetzlicher Weise in Gefahr der *Execution* zu setzen trachtet / woraus endlich anders nichts/ als lauter Verwirrung/oder auch ein äuserster *Ruin*,ohne Ihr der *Supplicantin* Verschulden erfolgen dörffte: Und nun Ihro/ so wol quâ Matri, als auch in pactis doralibus verordneter / und bereits von Uns/ confirmirter Vormündern/ nebenst anderen Ihren von Uns gleichfalls gnädigst confirmirten Mit-Vormündern/ die Vormundschafft und deren Administration unzweiflich zustehe.

Dannenhero Ihr um so viel mehr gehalten seyd / Ihro allen gebührenden Respect zu erweisen / und dawider keines weges etwas vorzunehmen / sondern euch denen Reichs-Constitutionibus in allewege gemäß zu bezeugen / jedoch solchem allem von euch anitzo wie obgedacht zuwider gehandelt werde.

Als hat Uns derowegen Supplicantin demüthigst angeruffen und gebeten/daß Wir hierunter Unser Kayserlich Amt einzuwenden / und Ihro nothdürfftige Kayserliche Hülff Rechtens wider euch mitzutheilen gnädigst geruheten; Und dann an und für sich recht und billig/ daß Supplicantin bey erwehnter vormündlichen Regierung/und Unserer Ihro darüber ertheilten Confirmation, und mithin das Land bey denen ohne das auff den Gräntzen entstandenen gefährlichen Kriegs-Empöhrungen in guter Ruhe erhalten und gehandhabet werde.

Als befehlen Wir euch sämmlich / absonderlich aber euch Eingangs gemeldten Bürgermeistern und Rath der Stadt Emden/bey Vermeydung Unserer Kayserlichen Ungnade hiemit ernstlich und wollen/daß ihr obbemeldte verwittwete Fürstin zu Ost-Friesland als rechtmässige Vormünderin *Georg Christians*, Fürsten zu Ost-Friesland/ hinterlassenen Sohns *Christian Eberhards*, ohne Ein- oder Wider-Rede erkennet / Ihro allen gebührenden *Respect* und Gehorsahm erweiset / und durch widrige Bezeigung zu fernern Klagen / und ernsteren Einsehen keine Ursache gebet. An dem beschicht Unser ernster zuverlässiger Will und Meinung / und Wir seynd euch mit ꝛc.

Leopold.

Vt.

Wilderich, Frey-Herr von Walderdorff.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium
Reinhard Schröder.

No. XIV.

Digitized by Google

No. XIV.

Confirmation des vorhergehenden Käyserl. Rescripti, mit angehängter Commission auf den Hertzog zu Braunschweig Rudolph August d.d. den 2ten Febr. 1667.

LEopold, von GOttes Gnaden / erwehlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / ꝛc. ꝛc.

HOchgebohrner / lieber Oheimb und Fürst. Wir mögen Euer Liebd. nicht bergen / als im verwichenen 1666. Jahr Uns die Hochgebohrne Christina Charlotta, Fürstin zu Ost-Friesland und Rittberg / Frau zu Esens / Stedesdorff und Wittmund / gebohrne Hertzogin zu Würtenberg und Teck / Gräfin zu Mompelgard / Unsere liebe Muhm und Fürstin / demüthigst klagend zu vernehmen gegeben / was gestalt die Ost-Friesische Land-Stände / und insonderheit Bürgermeistere und Rath der Stadt Emden / wider alles Vermuthen / und ohne einige rechtmässige Ursach / allein das Regiment in Confusion zu bringen / die vormündliche Regierung noch zur Zeit nicht erkennen / noch Ihro als Vormünderin den gebührenden Respect und Gehorsam in dem erweisen wollen / daß Sie die in wichtigen Landes-Materien und Angelegenheiten halben in Vormundschafft s Nahmen ausgeschriebene Land-Tage vorsetzlich unterlassen / zum Theil gar nicht erscheinen / die gewöhnliche Land-Tags-Propositiion, unter dem Vorwand / sammt Sie die vormündliche Regierung ohne ihre Einwilligung anzutretten nicht befugt sey / nicht anhören wolten. Dahero sowol wegen noch rückständiger Türcken-Steur / als des Kayserl. Kammer-Gerichts Unterhaltung / ihre vermöge Lands-Verträge obliegende Schuldigkeit biß daher nicht abstatten / sondern lieber das Land und folglich das Ost-Friesische Haus in Gefahr der Execution zu setzen trachteten / woraus endlich nichts als lauter Verwirrung oder auch äusserster Ruin, ohne Ihr der Supplicantin Verschulden / erfolgen dörffte / mit gehorsamster Bitte / daß derowegen Wir Ihro hierunter nothdürfftige Kayl. Hülff-Rechtens mitzutheilen gnädigst geruheten. So haben Wir darauf den 5. Febr. ermeldten Jahrs / angedachte Land-Stände Unsern ernsten Kayl. Befehl ergehen lassen / daß sie / absonderlich aber Herren Bürgermeistere und Rath der Stadt Emden / besagte Wittibe als rechtmässige Vormünderin Georg Christians, Fürsten zu Ost-Friesland / hinterlassenen Sohns Christian Eberhards, ohne Ein- und Wider-Rede erkennen / Ihro allen gezimenden Respect und Gehorsahm leisten / und durch widrige Bezeugung den fernern Klagen / und ernsterem Einsehen / keine Ursach geben solten. Und als nun Impetraten mit ihrer Nothdurfft / vermöge der Beylage sub Lit. B. gehorsamst eingekommen / ist solche der Impetrantin um ihre Gegen-Handlung communiciret worden / welche Uns auch dieselbe beyag Lit. C. erstattet / dabey aber wegen allerhand treuerlichen Gewaltsahmen Procederen sich beklaget / und um nachdrückliche Remedirung derselben gebeten hat.

Wann Wir nun bey so gestalten Sachen / zu Abschaffung der Weitläufftigkeit / Beruhigung und Securität dieses zumahl auf den äussersten Gräntzen des Reichs belegenen Landes / lieber sehen wolten / daß diese entstandene Streitigkeiten und Mißverständnisse in der Güte hin- und beygeleget werden möchten; Als haben Wir Euer Liebd. hiemit diese Unsere Kayserl. Commission an- und auftragen wollen / gnädigst begehrend / daß Sie Sich mit dieser Unser Kayl. Commission, wozu Wir Ihro Unsere vollkommene Kayserl. Gewalt und Macht hiemit geben / Uns zu unterthänigen Ehren / und beeden Theilen zu gutem Gehorsahm beladen / und gedachte Ost-Friesländische Stände in Unserem Nahmen / und von Unsernt wegen von den geklagten Neuerungen / als welche nicht wenig zu ihrem eigenen Unheil ausschlagen würden / ernstlich abmahnen / so dann beede Theile selbst / oder durch ihre Subdelegirte in ihren übrigen Klag-Puncten gegen einander nach Nothdurft vernehmen / und Sie / wo möglich / in der Güte zu vergleichen und zu vereinbahren / allen möglichen Fleiß ankehren / in Entstehung derselben aber / und alsdann der Sachen Verlauff und Beschaffenheit mit ihrem angehefften räthlichen Gutachten anhero förderlich berichten wolle.

Das gereicht Uns zu angenehmen gnädigsten Gefallen / und Wir seyn Ewr. Liebd. mit Kayserl. Gnaden und allem Guten wol beygethan. Geben Wien/den 3. Febr. Anno 1667.

Leopold.

Vt.

Wilderich, Frey-Herr von Walderdorff.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium.
Reinhard Schröder.

No. XV.

Kayserliches Rescript an die Land-Stände / wegen vorhergehender Commission, vom 3ten Febr. 1667.

Leopold &c.

Liebe Getreue. Uns ist gehorsamst referiret worden / was ihr auf Unser an euch den 5ten Febr. nechstverwichenen 1666. Jahrs/auf demüthigstes Anklagen und Bitten der verwittweten Fürstin zu Ost-Frießland / ergangenes Kayserl. Rescript eingebracht / und demnach zu verfügen gehorsamst gebeten habt.

Wann nun hierauff Impetrantin ihre Gegen-Nothdurfft vermöge der Beylage nicht allein verstattet / sondern benebens auch sich beschwehrt / daß gedachtem Unsern Kayserl. Befehl zugegen immerfort allerley gefährliche Neuerung verübt / und sie in Administration der Regierung beeinträchtiget / Ihro auch die Subsidia zu Erhaltung der Festungen nicht gereichet werden / mit demüthigster Bitte / Wir derowegen gnädigst geruheten / Ihro hierunter Unsere ernstere Kayserliche Hülff Rechtens wider euch ferner mitzutheilen / Wir aber sothane Mißverständnisse und Gebrechen förderſamst / und zwar in der Güte gnädigst gern abgethan / und dadurch alle schädliche Weiterung verhütet sehen; So haben Wir für gut angesehen / Unsere Kayserl. Commission dem Hochgebohrnen Rudolpho Augusto, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg/Unserm lieben Oheimb und Fürsten gnädigst an-und aufzutragen / wie ihr von Sr. Liebd. vernehmen werdet.

Befehlen euch demnach ernstlich / daß ihr sothaner Kayserl. Commission und Befehl eures Ortes unweigerlich statt thut / und euch in der Güte mit Ernst anschicket / auch aller Neuerungen in Regiments-Sachen gäntzlich enthaltet / so dann die Subsidia zu Erhaltung der Festungen den Reichs-Constitutionibus zu Folge leistet / damit widrigen Falls schärffere Processe zu erkennen nicht nöthig sey.

Hieran beschicht Unser ernst-und endlicher Will und Meinung / und Wir seynd euch mit ꝛc. Wien den 3. Febr. 1667.

Leopold.

Vt.

Wilderich, Frey-Herr von Walderdorff.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium.
Reinhard Schröder.

No. XVI.

Digitized by Google

No. XVI.

Reſcriptum an Hertzog Rudolph Auguſt, vom 11. Febr. 1667.

Leopold &c.

HOchgebohrner/ lieber Oheimb und Fürſt. Ew. Liebd. wird zweiffels ohne Unſer/ zwiſchen der Hochgebohrnen Chriſtina Charlotta, verwittweten Fürſtin und Vormünderin zu Oſt-Frießland und Rittberg/ Frauen zu Eſens/ Stedesdorff und Wittmund/ gebohrnen Hertzogin zu Würtemberg und Teck/ Unſerer lieben Muhm und Fürſtin/ an einem/ und denen Oſt-Frieſiſchen Land-Ständen am andern Theil/ angeordnete und Ihro aufgetragene Kayſ. Commiſſion zu Recht eingelieffert worden ſeyn/ und daraus mit mehrern erſehen haben/ was für ſchwere Miß-verſtändniſſe zwiſchen beeden Theilen entſtanden/ und Wir dieſelbe in der Güte gnädigſt gern abgethan ſehen möchten.

Wann nun bey Uns Impetrantin ſeithero vermöge der Beylage wider gedachte Land-Stände ſich ferner beſchweret/ daß ſie Ihro die zu Erhaltung der Garniſonen und Feſtungen nöthige Subſidia nicht beytragen wolten/ mit demüthigſter Bitte/ Ihro hierunter gleichfalls Unſern nothwendigen Befehl ergehen laſſen wolten; Als haben Wir Ewr. Liebd. ſolch der Impetrantin Anbringen hiemit einſchlieſſen wollen/ gnädigſt erſuchende/ daß Sie Krafft obhabender Unſerer Ihro hierinfalls aufgetragenen Kayſerl. Commiſſion, abſonderlich daran ſeyn wolle/ damit obgedachte Stände hierin denen Reichs-Conſtitutionibus ohnverlängt ſich gemäß bezeigen ſolten. Das gereicht Uns zu angenehmen gnädigſten Gefallen/ und Wir ſeynd Ewr. Liebd. mit ꝛc. Wien den 11. Febr. 1667.

Leopold
Vt.
Wilderich, Frey-Herr von Walderdorff.

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ
Majeſtatis proprium
Reinhard Schröder.

No. XVII.

Extractus Protocolli des Reichs-Hof-Raths vom 14. Nov. 1667.

(NB. Hieraus iſt zuſehen/ wie der Käyſer der Land-Stände Oppoſition abermahls verworffen/ und die Landes-Fürſtliche Jura bekräfftiget habe.)

Lunæ d. 14. Novembris, 1667.

Oſt-Frieſiſche Vormundſchafft/ contra die Oſt-Frieſiſche Land-Stände/ Commiſſionis in puncto Regiminis Tutelaris dicuntur vota & concluſa.

I.

FIat ulterior Commiſſio auf den Herrn Hertzog Rudolph Auguſtum zu Braunſchweig-Wolffenbüttel/ daß er den Land-Ständen nochmahlig ein gewiſſen termi-

num ad comparendum & legitimandum in der Stadt Aurich anſtehe / die Güte zuforderſt tentire, und / da ſelbige nicht verfangen wolle / alsdann mit *Publication* der *Decreten in puncto regiminis tutelaris, ſubſidiorum militarium, Comitiorum*, auch *Mandati de non revocando ſeu trahendo cauſam ad exteros*, wie dieſelbe beygeſchloſſen / auch ſonſt der *ad longum annectirten* ferneren Käyſerlichen Verordnung zu folge / in allem verfahre / noch ſich daran ein oder andern Theils Einreden hindern laſſe.

Et fiat IIdo ein Reſcriptum an die Fürſtl. Frau Vormünderin / darin ihr die änderwertige Commiſſion notificiret und angefüget werde / auf die von dem einen Contutore Graff Edzard Ferdinand wider die Adminiſtration geführte Gravamina bey der Kayſerl. Commiſſion zugleich ihren Bericht zu erſtatten.

IIItio. An den Graff Edzard Ferdinand, daß er gleichfalls der Commiſſion ſtatt thue / zu der übrigen Vormundſchafft trete / da er einige Gebrechen der Adminiſtration halben zu klagen habe / ſolche bey der Commiſſion gebührend ausführe / Beſcheids erwarte / und im übrigen ſich alſo / wie es die ihm aus lauter Kayſerl. gnädigſten Wolgefallen / auf Anſuchen der Fürſtl. Frau Wittiben aufgetragene Vormundſchafft / und derentwegen geleiſtete ſchwere Pflicht erforderten / erzeige.

IVto. An die ſämmtliche Land-Stände / daß ſie / alles fernern Einwendens ungehindert / der Commiſſion ſich ſubmittiren / in dem angeſetzten Termino erſcheinen / die Propoſition anhören / Legitimation erſtatten / bey der gütlichen Handlung ſich ſchiedlich / als getreuen Unterthanen wol anſtehet / erweiſen; In unverhoffter Entſtehung aber derſelben / denen übrigen richterlichen Verordnungen / wie dieſelbe nach und nach von der *Commiſſion* ergehen würden / ſtatt thun; Inſonderheit auch / und bey Vermeidung höchſter Ungnade / ſich alles *Recours* in dieſen Sachen an Ausländiſche enthalten ſollen.

Vto. In ſimili an die Stadt Emden.

VIto. An den Frey-Herrn Carl Friederich von Kniephauſen / daß er ſeines Theils der Commiſſion allen ſchuldigen Reſpect und Gehorſahm erweiſe / ſich alles recurrirens ad exteros äuſſere / die Stände weiter von der Commiſſion nicht abwendig mache / noch zu anderwärtigem Einſehen gegen ſeine Perſon Urſach gebe.

VIImo. Renovetur Reſcriptum ad Friquetium de 22. Septembr. nuperi auf Kramprecht. Et hæc (auſſer dem an Kramprecht) includantur, Commiſſario in originali & copialiter zu ſeinem Gutbefinden ſtellend / ob er ſolche denen Partheyen ſofort mit der Citation, oder aber in termino ad comparendum præfixo, inſinuiren laſſen wolle.

Frantz Martin Menßhengen.

No. XVIII.

Kayſerl. Decret vom 14. Novembris, 1667. / die Vormündliche Regierung betreffend.

IN Kayſerl. Commiſſions-Sach Frauen Chriſtine Charlotte, verwittibten Fürſtin zu Oſt-Frieſland / in Vormundſchafftes Nahmen Ihres unmündigen Sohnes Chriſtian Eberhards, Fürſten zu Oſt-Frieſland / entgegen und wider Deſſen Oſt-Frieſiſche Land-Stände / in ſpecie das *Regimen tutelare* betreffend / iſt zu Recht erkannt / daß beklagte Land-Stände / alles ihres Einwendens ungehindert / die Fürſtl. Wittib als Vormünderin ehren / was Sie alleine / oder mit Zuthun der übrigen beſtätigten Vormündere / in Land-Sachen anordnen wird / demſelben Folg leiſten / noch ſich unter was *Prætext* ſolches geſchehen möge / entgegen ſetzen ſollen / mit

mit dem Anhang/ daß ſo offt ſie insgemein/ oder ein und ander in particulari hierwider handelt/ ſie oder derſelbe in eine Pœn von hundert Marck löthiges Goldes erkläret/ auch darauff ſchärffere Proceſs erkannt ſeyn ſollen.

Sign. zu Wien/ unter Ihrer Käyſerl. Majeſt. hiervor gedrucktem Secret-Inſiegel/ den 14. Nov. Anno 1667.

Vt. Wildrich Freyherr von Walterdorff.

L.S.

Reinhard Schröder.

No. XIX.

Käyſerliches Decret, wegen der Vormündlichen Regentin ausgeſchriebenen Schatzung, und wegen Unterhaltung der Feſtungen und Guarniſonen, vom 14. Nov. 1667.

IN Käyſerl. Commiſſions-Sachen Frauen Chriſtine Charlotte, verwittibten Fürſtin zu Oſt-Frießland/ in Vormundſchafftes Nahmen Ihres unmündigen Sohnes Chriſtian Eberhards, Fürſten zu Oſt-Frießland/ entgegen und wieder deſſen Land-Stände/ in ſpecie die ſubſidia militaria betreffend/ iſt zu Recht erkannt/ daß/ ſo viel die ein und andern Theils in Neulichkeit angenommene/ und bereits verwendte in actis geklagte Schatzung betrifft/ beyderſeits führende Foderungen auffgehoben/ die beklagte Land-Stände aber ſchuldig ſeyn ſollen/ Ihr der Vormünderin zu Beſetz- und Unterhaltung der nöthigen Feſtungen/ Plätze und Garniſonen/ mit hülfflichem Beytrag an Hand zu gehen/ auch ſich des *Quanti* und Zahlungs-*Termi*nen halber innerhalb 8. Tagen in der Güte zu vereinigen/ in unverhoffter Entſtehung deſſen/ alsdann auch berührten *Quanti* und Zahlungs-*Termi*nen halber/ gleichfalls erkannt werden ſoll. V. R. W. Signatum zu Wien/ unter Ihr. Käyſerl. Majeſt. hervorgedrucktem Secret-Inſiegel/ den 14. Novembr. 1667.

No. XX.

Käyſerliches Decret, daß die Land-Stände ſich nicht anmaſſen ſollen, die Land-Tage eigenmächtig zu prorogiren, noch in Landes-Sachen ohne Vorwiſſen der Vormündlichen Regentin etwas vorzunehmen, vom 14ten Nov. 1667.

IN Käyſerl. Commiſſions-Sachen Fr. Chriſtine Charlotte, verwittibten Fürſtin zu Oſt-Frießland/ in Vormundſchafftes-Nahmen Ihres unmündigen Sohnes Chriſtian Eberhards, Fürſten zu Oſt-Frießland/ entgegen und wider deſſen Land-Stände/ in ſpecie die Ausſchreib- und *Prorogi*rung der Land-Tage betreffend/ iſt erkannt/ daß ſie die beklagte Land-Stände/ des angemaſſeten *prorogi*renden Land-Tages/ auch anderer dergleichen Zuſammenkünffte/ um Sachen/ ſo das gantze Land betreffen/ und in die Landes-Obrigkeitliche Jura lauffen/ ohne Vorwiſſen und Einwilligung der Vormundſchafft oder des Landes-Hn. anzuſtellen/ ſich gäntzlich enthalten/ noch ihnen einer mehrern Gewalt/ als ihnen disfalls in den Käyſerl. Reſolutionen vorhin eingeräumet/ anmaſſen ſollen/ bey Vermeydung einer Straffe von hundert Marck löthigen Goldes.

Signatum, zu Wien/ unter Ihrer Käyſerl. Majeſt. hervorgedrucktem Secret-Inſiegel/ den 14. Novembr. 1667.

Digitized by Google

No. XXI.

Extractus Protocolli des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths vom 1ten Dec. 1667., darinn vorhergehende Decreta nochmahls bestätiget sind.

Jovis 1. Decembris, 1667.

OSt-Friesland contrà Ost-Friesland Commissionis in puncto regiminis tutelaris, sive die Fürstliche Fr. Wittibe in literis ad Imperatorem de dato 11. Novembr. nuperi, conqueritur porrò, wie daß die Impetraten die General-Staaten abermahlich mit ins Spiel gebracht / und eine Sendung von fünff Committirten aus ihrem Mittel zu Hindanlegung der beym Reichs-Hoff-Rath in Contradictorio vorschwebenden Streitigkeiten / so dann zu Formirung des vormündlichen Regiments / ins Werck gerichtet haben; Ferner Graff Edzard Ferdinand Ihro die competirende Direction der vormündlichen Landes-Regierung zu disputiren / und die andere Mitt-Vormündere quovis modo zu excludiren bewogen / mit Bitt / die Acta nunmehr ad referendum hinzugeben / und / wie vorhin gebethen / oder nach Art der Sache am gedeylichsten gebethen werden könte / (zumahlen dem Verlaut nach der injungirte terminus ad legitimandum von ihnen doch ungehorsamlich nicht werde respectiret werden) ergehen zu lassen / was in dergleichen Begebenheiten den Rechten und des Reichs-Satzungen gemäß sey. Apponit N. 1.2.

I. Includatur Dn. Commissario inhærendo prioribus, und mit dem Bedeuten / daß / nachdem die Land-Stände nicht allein den ad legitimandum angesetzten Terminum abermahlig verstreichen lassen / sondern auch die *Attenta cumuliren* und den *General*-Staaten Anlaß geben / die *Jurisdiction* in dieser Sache gantz an sich zu ziehen / alß daß / falls diesen *Proceduren* länger nachgesehen werden solte / solche Præjudicia sowol dem Reich als der Vormündern und dem Pupillo zugezogen werden dörfften / daß ihnen ferner nicht remedirt werden könte; Als wolte er der Herr Commissarius die Abschickung seiner Subdelegirten befordern / und was die Commission ihres Inhalts mit sich bringe / effectuiren / insonderheit aber dem Graffen Edzard Ferdinand durch seine Subdelegirte nachdrücklich verweisen lassen den Recurs, so er an die General-Staaten billigen / und sich also der Land-Stände unjustificirlichen Händel theilhafftig machen wollen / mit der Verwarnung / daß / wofern er davon nicht abstehen / und denen sub dato 14. Novembr. nuperi ergangenen Kayserlichen Verordnungen in allen vollkommentlich submittiren würde / Ihre Kayserliche Majestät dasjenige / was in solchen Fällen des Reichs Jura vermögen / wider ihn vornehmen / an deren Execution es auch Ihrer Kayserl. Majest. nicht ermangeln würde.

II. Similiter dem Kramprecht / daß er sich daraus informire / und dienlicher Orten mit gutem Nachdruck remonstriren solte / was für ein weites aussehen in dem Reich causirt würde / daß sie die General-Staaten sich unternehmen wolten / Vormünder an- und abzusetzen / die Lands-herrliche Regierung zu formiren / und die Cognition derer dahero enstehenden Differentien an sich zu ziehen; Mit dem wiederholtem Gesinnen / daß sie die General-Staaten die Land-Stände von sich ab- und an Ihr. Kayserl. Majest. verweisen wolten / auch angehängter Versicherung / daß denselben das Recht / so sie ex Privilegiis vel concordatis erworben / keinesweges geschmälert werden solte.

Frantz Martin Mentzhengen.

No. XXII.

Extractus Protocolli des Reichs-Hof-Raths vom 9. April. 1677. darinn auf die Vormündliche Regentinn und auf die Land-Stände ein Mandatum erkannt, sich wegen ihrer Streitig-

Digitized by Google

tigkeiten auſſer Ihrer Kayſerl. Majeſt. bey niemand, weder recht- noch gütlich einzulaſſen.

Veneris den 9. Aprilis 1677.

OSt-Frießland contra die Oſt-Frieſiſche Land-Stände in puncto der Einquartierung/ ſive die verwittwete Fürſtin zu Oſt-Frießland in literis ad Imperatorem absque dato & psto 19. Martii nuperi, bittet demüthigſt aus denen von Ihro nochmahlen angeführten Uhrſachen/ um Caſſation derer in dieſer Sache ergangenen Kayſerl. Reſcripten & Protectorii/ und Sie in Vormundſchafftis Nahmen bey dem jure fœderum, armorum ac ſubſidiorum kräfftiglich zu ſchützen/ und zu manuteniren.

In eâdem, Herr Ernſt Auguſt, Biſchoff zu Oſnabrück/ Hertzog zu Braunſchweig und Lüneburg/ quoque in literis ad Imperatorem, de dato 29. Jan. & psto 19. Martii nuperi, intercedit für erſtgedachte Fürſtin zu Oſt-Frießland dahin/ daß Ihro Kayſerl. Majeſt. zu verfügen/und nicht zuzugeben allergnädigſt geruheten/ daß Dieſelbe und Dero Sohn in Dero Regalien/ und Lands-Fürſtlichen Hoheit und zuſtehenden Juribus mehr nicht/als andere des Reichs Stände gravirt und betrübt würden.

In eâdem der Fürſtliche Oſt-Frieſiſche Anwald Jonas Schrimpff/ ſub psto 6. hujus, zeigte allerunterthänigſt an/ was geſtalt von den Oſt-Frieſiſchen Land-Ständen nicht ohnzeitig zu beſorgen wäre/ daß dieſelbe ungehindert der angeordneten Kayſerl. Commiſſion, durch ihre unzuläſſige Schickung/ Klagen und Anbringen gegen ſeine Fürſtliche Frau Principalin/ bey den General-Staaten der vereinigten Niederlanden/ ihrer bekannten Gewohnheit und vorigen Exempeln nach es dahin bringen/ daß dieſelbe ſich in dieſer bey Ihrer Kayſerl. Majeſt. höchſtem Gericht anhängigen Reichs- und Juſtitz-Sach einmiſchen/ und abermahl der allergnädigſt decretirten Commiſſion verhinderlich fallen möchten: Und ſey es auch dahin kommen/ daß von benenldten General-Staaten/ zweiffels ohne aus Antrieb der Oſt-Frieſiſchen Land-Stände Deputirten/ ohngeachtet denſelben durch den Fürſtl. Oſt-Frieſiſchen ſich daſelbſt befindenden extraordinair-Abgeſandten die von Ihrer Kayſerl. Majeſt. allergnädigſt verordnete Commiſſion gezieme und gethan worden/ eine anſehnliche Beſetzung und Commiſſion aus ihrem Mittel in Oſt-Frießland abgehen zu laſſen/ beſchloſſen hatten/ um die zwiſchen mehrgedachter ſeiner Fürſtl. Frau Principalin und Dero Land-Ständen obſchwebende Streitigkeiten zu vergleichen/ oder gleich als ordentlich competirende Richter zu decidiren und zu terminiren/ wie aus dem von dem Fürſtl. Oſt-Frieſiſchen im Haag ſubſiſtirenden ordinair-Reſidenten Ihro zugeſchickten ſub Lit. A. beykommenden/und ſub Lit. B. getreulich verteutſchten Extract aus offtgedachter General-Staaten Reſolutionen mit mehrern zu erſehen ſey: Mit allerunterthänigſter Bitte/ darinnen ſothane allergerechte und nachdrückliche Verordnung förderlichſt ergehen zu laſſen/ als der Sachen Nothdurfft und Beſchaffenheit/ auch dabey mit begriffenes gemeine Beſte und Ruhe-Stand erheiſchete.

I. Fiant Mandata inhibitoria an die Fürſtin und die Land-Stände/ ſich alles recurſus an Ausländiſche/ und alle andere auſſer Ihro Kayſerl. Majeſt. in allen ihren mit einander habenden Streitigkeit gäntzlich zu enthalten/ und ſich weder gütlich noch rechtlich auf einigerley Weiſe ohne Ihrer Kayſerl. Majeſt. Vorwiſſen und Verwilligung vor jemand anders/ wer der auch ſeyn möchte/ einzulaſſen/ ſub pœnâ funffzig Marck löthiges Goldes/ & termino duorum menſium ad docendum de paritione.

II. Referatur Sacræ Cæſareæ Majeſtati.

Frantz Martin Menßhengen.

No. XXIII.

Extractus Protocolli des Reichs-Hof-Raths vom 15ten Jun. 1682., darinn unter andern zwey Staatische Resoluciones vom 11ten Jun. 1681. und 26. Mart. 1682. cassiret werden.

Lunæ 15. Junii, 1682.

Ost-Friesische Land-Stände contra die Fürstin zu Ost-Frießland / Conservatorii und anders betreffend. Conclusum.

1. Fiat mandatum arctius de non recurrendo ad exteros, sub pœnâ dupli, unâ cum citatione ad videndum se incidisse in pœnam prioris, an beede Theil.

2. Excitetur Fiscalis sui Officii.

3. Fiat mandatum inhibitorium an die Fürstliche Ost-Friesische Geheime und Regierungs-Räthe / und sonderlich den Dr. Stamler, sub pœnâ triginta marcarum auri.

4. Fiat de hortatorium ad Status confœderati Beldii.

5. Scribatur an den Printzen von Oranien.

6. Fiat dehortatorium ulterius an die Herren Hertzoge zu Braunschweig.

7. Scribatur an die Herren Conservatores.

8. Wird die Frau Fürstin zu Ost-Frießland in puncto eventualis restitutionis in integrum auf das erkannte Mandatum arctius mit dem Anhang verwiesen / daß / wann Sie demselben zuvor pariret / und davon bey Ihrer Kayserlichen Majest. docirt haben / und sodann ihre Beschwerde / oder ins künfftige Ihr Sohn / bey Ihrer Kayserl. Majest. allein gebührend anbringen werde / so solle Ihro schleunige justitz darüber administriret werden; Gestaltem dann Ihro Kayserl. Majest. Ihrem Sohn dem Fürsten alle Seine Jura, so Ihme von Rechts wegen zukommen / vorbehalten haben wolten.

9. In puncto des Ost-Friesischen Reichs- und Crays-Contingents, lassen es Ihro Kayserliche Majest. allerdings bey Ihren vorigen Verordnungen bewenden / mit der nochmahligen Versicherung / daß dannoch durch diese Verordnung dem Fürstlichen *Pupillen* an denen *Juribus*, welche Ihm jetzt / oder ins künfftige von Rechts wegen zukommen möchten / kein *Præjuditz* zugezogen / sondern selbe in alle Wege Ihm ungekränckt bleiben sollen.

10. In puncto administrationis ærarii, Sigilli, & prorogationis der Land-Täge; Fiat Decretum cassatorium & annullatorium decisionis Hollandicæ.

11. Et hoc includatur beeden Theilen / mit ernstlichem Befehl / an sothanem unbefugten nichtigen Spruch sich nicht zu kehren / sondern bey Straffe dem Mandato de non recurrendo ad exteros einverleibt / und deren würcklicher Execution, sich alles fernern Recursus an die General-Staaten gäntzlich zu enthalten.

12. Scribatur an mehrbesagte General-Staaten cum inclusione Decreti cassatorii.

13. An die Crays-ausschreibende Fürsten und Conservatores, ut &c.

14. An den von Kramprich.

Frantz Martin Menßhengen.

No. XXIV.

Kayſers LEOPOLDI Decret vom 1. Octobr. 1688.

Summaria.

Vorrede. Der Käyſer iſt in den Oſt-Frieſiſchen Streitigkeiten die einige ordentliche Obrigkeit.

§ 1. Vom Recht der Land-Tage: Der Landes Herr ſchreibt die Land-Tage aus: Er laſſet durch Seine Commiſſarien die Vollmachten viſitiren: Es kan nichts anders in Deliberation kommen / als was der Landes-Herr proponiren läſt. Die Land-Stände können eigenmächtiger Weiſe die Land-Tage nicht prorogiren. Perſonen / ſo bey den proponirten Sachen intereſſirt ſind / ſollen ſich von denen Deliberationibus enthalten.

§ 2. Der Landes-Herr ſchreibt die Collecten aus / muß aber der Land-Stände Einwilligung darzu fordern: Dieſe kan aber in gemeinen Landes-Nöthen nicht gewegert werden. Wie es mit Verwaltung der Landes-Gelder / und in ſpecie mit Bezahlung der Reichs und Krays-Steuren zu halten ſey. Kayſerliche Erinnerung an die Land-Stände / dem Landes-Herrn beyzuſtehen.

§ 3. Wegen der ordinair- und extraordinairen Subſidien-Gelder. Den Land-Ständen wird befohlen / in vorfallenden Nöthen dem Landes-Herrn mit gebührendem Beytrag an Hand zu gehen. Sie ſollen dem Landes-Herrn an Seinen Rechten und Regalien keinen Eintrag thun.

§ 4. Auff welche Weiſe die Land-Stände das neue ihnen ertheilte Siegel gebrauchen mögen.

§ 5. Von den Brüchen in der Stadt Emden und bey dem Collegio Adminiſtratorum: Von den Appellationen aus der Stadt Emden.

§ 6. Von der Cantzeley und dem Hoff-Gericht: Wie weit das Hoff-Gericht in criminal-Sachen die Jurisdiction habe.

§ 7. Die übrigen Streitigkeiten werden zur gütlichen Abhandelung verwieſen: Indeſſen ſollen die Land-Stände ſich als gehorſame Unterthanen gegen den Landes-Herrn beweiſen. Wie weit die Oſt Frieſiſche durch Staatiſche Interpoſition gemachte Landes-Verträge gültig ſeyn ſollen. Ihro Kayſerl. Majeſtät behalten ſich die Deciſion der künfftig vorfallenden Streitigkeiten bevor.

Wir Leopold, von GOttes Gnaden / erwählter Römiſcher Kayſer / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien ꝛc. König / Erz-Hertzog zu Oeſterreich / Hertzog zu Burgund / Steyr / Kärnten / Crain und Würtenberg / Graff zu Tyrol ꝛc. Bekennen hiemit für Uns und Unſere Nachkommen am Heil. Römiſchen Reich / daß / nachdem Unſere Chriſtlöblichſte Vorfahren am Heil. Reich dahin jederzeit ſonderbahr bedacht geweſen / und Ihr ſorgfältiges Abſehen geſtellt / die uhralte Provintz Oſt-Frieſland unter dem Heil. Reich bey erſprießlichem Wolſtand zu erhalten / zu welchem Ende auch Wir Uns gantz Väterlich angelegen ſeyn laſſen / die zwiſchen der Hochgebohrnen Chriſtine Charlotte, verwittibten Fürſtin und Vormünderin zu Oſt-Frieſland und Rittberg / Frauen zu Eſens / Stedesdorff und Wittmund / gebohrner Hertzogin zu Würtenberg und Teck / Gräffin zu Mumpelgard / Unſerer lieben Muhm und Fürſtin / und derſelben Ritterſchafft / Städten und drittem Stand wieder eingeriſſene Irrungen und Mißverſtändniſſe gütlich zu ſchlichten / und daher zu derſelben Beylegung / über alle vorhin verſuchte Tractaten / beyde Theil an Unſerm Kayſerl. Hoff zu verſchreiben / auch Unſere Kayſerl. geheime und Reichs-Hoff-Räthe allergnädigſt zu deputiren / dieſelbe in der Güte mit einander zu vergleichen / und dadurch dem gemeinen Schaden des gantzen Landes / wie auch dem Nachtheil und der Gefahr des Heil. Reichs vorzukommen und abzuwenden; Inmaſſen auch durch Unſerer Deputirten angewendte Mühe und Fleiß ſo viel erfolget / daß es an einem Schlechten ermangelt / daß nicht die endliche Vergleichung erfolget / und alſo den langwürigen Miß-Verſtändniſſen ihre Endſchafft gegeben / und recht beſtändige Einigkeit zwiſchen Haupt und Gliedern aufgericht und gepflantzet worden. Dieweilen nun Wir als das Ober-Haupt und beyder Theile einige ordentliche Obrigkeit keines wegs gemeinet / nachdem man in etlichen der fürnehmſten Puncten nahe zuſammen kommen / beyde Theil ohne Unſere Kayſerliche Verordnung wieder von Uns / und die Sache in mehrerer Verbitterung und Weitläufftigkeit zwiſchen dem Landes-Fürſten und den Ständen / zur Gefahr des gemeinen Landes / wie auch Schaden und Nachtheil des heil. Reichs / hangen zu laſſen / ſondern vielmehr nachfolgende Unſere Kayſerliche Verordnung ergehen zu laſſen: Demnach haben Wir / auf fleißige Erſuchung Unſerer Kayſerl. *Deputirten Relation*,

beyder Theil fürgebrachter Urſachen / bey den gütlichen *Tractaten* hin und wieder auffgeſetzter und gewechſelter *Projecten*, und eingekommenen Schrifften / nachfolgendes *Decret* zu publiciren allergnädigſt anbefohlen; Zu deſſen Gehorſam und ſchuldiger Nachlebung beyde Theil / ohne Geſtattung dagegen einiges einwendenden *Remedii* oder Einrede / welche Wir ſämmtlich / als in dieſem Proviſional-Werck unzuläſſig / hiemit ernſtlich inhibirt / verworffen und abgethan haben wollen / hiemit angewieſen werden.

§ 1. Und zwar ſo viel erſtlich die Land-Täge betrifft / weil ohne dem den Rechten und Herkommen gemäß / daß der Landes-Fürſt dieſelbe / ſo offt Er ſie nutz und nöthig befindet / *propriô motu* ausſchreiben könne und möge; So ſoll Er doch auch hiemit verbunden ſeyn / entweder auf der geſammten Land-Stände / oder der Ritterſchafft / oder der Städte insgeſammt / oder auch einer Stadt / wie nicht weniger des dritten Stands / oder deſſelben wie auch reſpective des Collegii ordinariorum Deputatorum & Adminiſtratorum, oder der Adminiſtratorum allein gebührendes Anruffen / einen Land-Tag / in Sachen die gemeine Landes-Wolfarth den Accorden gemäß auff einigerley Weiſe betreffend / innerhalb Monats-Friſt dergeſtalt auszuſchreiben / daß die Land-Stände / wenn der Land-Tag von den ſämmtlichen Land-Ständen / oder dem gantzen Collegio Deputatorum & Adminiſtratorum begehret wird / innerhalb Monaths-Friſt / ſonſten aber / wann derſelbe nur von einem Glied derſelben obgeſetzter maſſen geſuchet wird / längſtens innerhalb ſechs Wochen zuſammen kommen können: Und ſoll die *Qualification* der *Comparenten* und deren Vollmachten von den Fürſtl. *Commiſſarien*, benebens den Deputirten der Land-Stände viſitiret und examiniret / in erheiſchenden Mängeln aber darauff von denen Deputirten der Land-Stände die Zulaß- oder Abweiſung / dem vorhergehenden *Examini* und Pflichten gemäß / verfüget werden.

Es ſoll auch auſſer irgend geſamte Land-Stände allein / und die *Provincialia* nicht betreffenden Sachen ſonſten auff den Land-Tägen nichts *deliberiret* werden / was nicht in das Ausſchreiben und *Propoſition* gekommen / und dahero der Landes-Fürſt / wann er den Land-Tag propriô motu ausſchreibet / jederzeit die Motiven, ſo Ihro darzu bewogen / wie auch / wann es ad Inſtantiam der Land-Stände obgemeldter maſſen geſchiehet / alle Urſachen / warum die Land-Stände / Ritterſchafft / Städte oder dritter Stand den Land-Tag begehren / dem Ausſchreiben und *Propoſition* einverleiben laſſen. Und weilen hinführo die Land-Stände nicht bemächtiget ſeyn ſollen / die Land-Täge einſeitig zu *prorogiren*; So ſoll hingegen der Landes-Fürſt ſich geneigt und willig erweiſen / die von Ihm verlangende Prorogation, ohne von beyderſeits erheblich befundenen Urſachen / nicht zu verſagen; Weilen auch bey den Land-Tägen manchmahlen dergleichen fürfallen / und in *Deliberation* kommen möchten / dabey ein oder andere Perſonen *in particulari intereſſiret* wären / ſollen dieſelbe von der *Deliberation* abzutreten ſchuldig ſeyn / ſonſt aber mit den Land-Tags-Handlungen und Schlüſſen / Inhalts Kayſerl. Decreti, Executions-Receſſen, Reſolutionen und Concordaten, auch den übrigen Landes-Verfaſſungen und Herkommen gemäß / verfahren werden.

§ 2. So viel hiernechſt den zweyten Punct der Collectation, auch Einnahm und Verwaltung der gemeinen Lands-Mittel in Oſt-Frießland betrifft / hat es auch ſein Bewenden / daß dem Landes Fürſten zu Oſt-Frießland / Unſeren und Unſerer Vorfahren Kayſerl. Verordnungen / und darauff erfolgten Accorden gemäß / in Collecten und Steuren / wann ſelbe anzulegen vonnöthen / jederzeit das Ausſchreiben auff die Land-Täge / bey vorigem Punct, bedeuteter maſſen / undiſputirlich zukomme: Jedoch daß ohne auf den Land-Tägen erfolgenden Conſens und Bewilligung der Land-Stände / welchen ſie gleichwol in denen die allgemeine Wolfarth und vor Augen ſtehende Landes-Gefahr betreffenden / vielweniger in denen J. Kayſ. Majeſtät zur *Defenſion* des Reichs / oder andern Nothdurfften verwilligten Anlagen nicht verweigern ſollen / keine Collecten / Steuren / Impoſten, Zoll / Zoll-Steigerung / Acciſen oder Licenten, wie die Nahmen haben mögen / angelegt und ausgeſchrieben werden ſollen; Welches der Landes-Fürſt und Dero Nachkommen / wie auch die Stände / als dem Herkommen und den Rechten gemäß / ich acht zu nehmen / und zu halten ſchuldig. Und weiln der Zeit kein beſſerer modus contribuendi, als die bisher im Schwang gegangene Capital- und Perſonal-Schatzungen ausgefunden

Digitized by Google

gefunden werden können; So hat es dabey / wie auch anderen üblichen Accisen und Impoſten, bis zu anderwertiger Verfügung ſein Bewenden. Dann ſo werden gleichwol die Landes-Herrſchafft / auch Dero Fürſt- und Gräfliche Apanagiaten, ſo viel von Ihnen auff Dero Häuſern conſumirt wird / und dann die Paſtores, auch offenbahr erkanntliche Armen / welche einiges weges die Allmoſen genieſſen / von den verpachteten Impoſten exempt und frey gehalten: Doch daß die Paſtores ſich vor dem Mißbrauch hüten / und nichts deſtoweniger Frey-Zettel von den darzu Verordneten / wiewol ohne Entgelt / holen / bey Vermeidung ernſter Straff / und Verluſt dieſer Begnädigung. So viel aber der Hoff-Cantzley- und Hoff-Gerichts-Räthe und Secretarien prætendirende Befreyung betrifft / falls man an Seiten der Stände weiter in ſie dringen ſolte / wird ſolche zur ferneren gütlichen Vergleichung / oder gebührender rechtlicher Ausführung nochmahls verwieſen.

Übrigens ſoll die Adminiſtration, Einnahm und Verwaltung ſothaner Landes-Gelder bey denen von den Ständen darzu elegirten / præſentirten und darauff von dem Fürſten gebührlich beeydigten und confirmirten ſechs Adminiſtratoren / in Beyſeyn eines Fürſtl. *Inſpectoris* oder Commiſſarii, welcher des Landes-Fürſten Perſon oder Stelle dabey vertreten thut / verbleiben / und der von den Land-Ständen angenommene Pfennigmeiſter auch ſeine Pflicht und Caution leiſten; Alles mit dieſem Beding und Ordnung / daß ſo wol die *Adminiſtratores* oder *Aſſignatores* ſolche gemeine Landes-Gelder zu keinem anderen Ende / als worzu ſie verordnet / *reſpectivè aſſigniren* oder gebrauchen und ausgeben / ſondern überall ſo damit umgehen ſollen / wie ſie ſolches auf den gewöhnlichen Rechnungs-Tägen / in Beyſeyn des Fürſtlichen Inſpectoris, oder auch daneben / nach Belieben und Verordnung des Landes-Fürſten / eines Commiſſarii jährlich den zehenden Maji, oder auch ſonſten nach Recht zu verantworten getrauen.

Dann ſollen auch ſolche gemeine Landes-Gelder zu des Reichs und Landes Beſten angewendet / nicht weniger davon die Türcken- und andere eingewilligte Reichs- und Crayß-Hülffen / Steuren und Anlagen / imgleichen des Cammer-Gerichts Unterhalt / auff derowegen dem Landes-Fürſten / dem Reichs-üblichen Herkommen / und Unſerm am vier und zwantzigſten *Julii* ſechzehenhundert ſechs und achtzig allergnädigſt ertheilten *Decreto* gemäß / von Uns zukommende Kayſerl. Verordnungen richtig gemacht werden; Wobey Wir Uns auch gnädigſt verſehen / die Land-Stände werden / zu Bezeugung ihrer unterthänigſten Devotion und Liebe gegen ihrem Landes-Fürſten / Demſelben jederzeit unter die Arme greiffen / und wegen des Schulden-Laſts / denen Accorden gemäß / nach Möglichkeit beyſtehen.

§ 3. Was 3tens die fürgefallene Irrungen wegen der ordin. und extraordinairen Subſidien betrifft / worin man ſich Fürſtlicher Seiten auf die Reichs-Conſtitutiones, Kayſ. Decreta, Concordata, und ſonderlich den Reichs-Abſchied de a. 1654. / §. Und gleichwol dieſes ꝛc. bezogen / und dafür gehalten / daß die von den Land-Ständen beygebrachte Verträge de Ao. 1651. nur von abgehandelter Frohn- und Hoff-Dienſten / auch anderer Küchen- und Hoff-Haltungs-Ausgaben getroffen worden wären; Dahingegen aber ſich die Land-Stände auf ſolche Verträge in puncto ſubſidiorum ordinariorum, auch wegen Beſatzung der Häuſer / und Unterhaltung der Garniſonen begründet / als Krafft welcher Verträge jährliches ein gewiſſes dafür bezahlet werde / und von ſolcher Zeit an bis hiehero dergeſtalt obſerviret worden ſeye; In puncto Subſidiorum extraordinariorum aber ſich erkläret / daß ſie ſich niemahls des Beytrags zur Ungebühr entſchlagen / oder von Beſetzung der nöthigen Gräntz-Plätze / und Herbeyſchaffung der darzu *requirirten* Geld- Mittel ſich gantz entbrechen wollen; Maſſen ſie ein anders in der That erzeiget hätten / und in extraordinairen Zufällen und ereignender Noth / wann nur der Landes-Fürſt / denen Kayſerlichen Decretis, Accorden und dem Herkommen gemäß / einen Land-Tag ausſchreiben / und die Noth anweiſen würde / noch ferner zu thun / und ſich ſo unverweißlich zu erklären und zu bezeugen erbietig / daß der Lands-Fürſt / ſich darüber zu beſchweren keine Urſach haben ſolte: Bey welchen obermeldten Verträgen / und fernerem Erbieten / auch die Land-Stände in einer von Unſerm Kayſerlichen Reichs-Hoff-Rath A. 1677. eröffnetem Beſcheid gelaſſen / von dem Fürſten aber darüber das Beneficium Reſtitutionis in integrum geſucht / und Derſelbe darzu admittirt worden. Wie Wir es nun bey der Stände unterthänigſtem

Digitized by Google

Erbieten und Erklärung in puncto Subsidiorum extraordinariorum in der gnädigsten Zuversicht bewenden lassen / weilen sie solches alles vor Uns und Unserer Kayſ. *Deputation* wissentlich und verbündlich nochmahls erwiedert und bestätiget haben / daß Wir nicht zweiffeln / sie auch darzu allergnädigst erinnert und befohlen haben wollen / solches alles in das Werck zu setzen / und ihrer Landes-Herrschafft mit gebührendem Beytrag willig an die Hand zu gehen und beyzustehen / beyde Theile dabey gnädigst ermahnend / wegen der noch in puncto Restitutionis in integrum rechthängigen ordinari-Subsidien sich dergestalt zu des Landes mehrerer Sicherheit und Conservation mit einander in Zeit von zwey Monaten zu vereinigen / damit darin fernern rechtlichen Ausspruch ergehen zu lassen / nicht nöthig seye. Und gleichwie die Land-Stände verbunden seyn / nach Inhalt der Ost-Friesischen *Concordaten*, Ihrem Landes-Fürsten an Seinen Ihm zukommenden Rechten / Hoheiten und *Regalien* keinen Eintrag noch Verkleinerung zu thun / sondern vielmehr solche gegen männiglich / gleich getreuen Unterthanen zustehet / zu vertheidigen und zu erhalten; Als soll auch hinwieder der Landes-Fürst / gegen vorhergesetzte würckliche Bezeugung seiner gehorsamen Land-Stände / dieselbe und alle Unterthanen bey ihren Privilegien / altem Herkommen und guten Gewohnheiten / auch ihrem Haab und Gütern / inn- und ausserhalb Landes / der Billigkund Gerechtigkeit nach / gantz ungekränckt lassen / auch gegen andere schützen und schirmen.

§ 4. Und weilen vierdtens die Land-Stände von Uns vor wenig Jahren ein neues Insiegel erhalten / dagegen der Fürst Beschwerung geführet / daß sie solches per sub- & obreptionem ausgewircket / nachdem sie sich dergleichen vorhin / so lange Ost-Frießland unter Gräff- und Fürstl. Regierung gestanden / niemahls angemasset / sondern nur dreyer privat-Pittschafften / aus Ritterschafft / Städten und drittem Stand sich bedienet hätten; Dahero der Fürst wider solches stante adhuc Ostfrisiorum antiquâ Republicâ gebrauchtes / und ad præsentem Principis Ostfrisici ſtarum nicht mehr applicirliches Insiegel protestirt / die damit verschlossene Schreiben nicht annehmen wollen / sondern zurück geschicket / und allerhand andere Ursachen des Mißbrauchs solchen Insiegels angeführet: So lassen Wir es doch nach der Sachen reiffer Erwegung bey dem ertheilten Insiegel noch der Zeit / jedoch dergestalt allergnädigst bewenden / daß ihnen den Land-Ständen gleichwol hiedurch kein mehrers Recht / als was sie vor desselben *Concession* gehabt / zu wachsen; So dann daß in allen und jeden Aussertigungen / dieselbe geschehen an den Fürsten oder jemanden anders / neben Auffdrückung solchen Insiegels / nichts destoweniger die drey Stände / als einer aus der Ritterschafft / einer von den Städten / und einer von dem dritten Stand / sich zugleich mit unterschreiben / und solches bey Verlust des ihnen verliehenen Insiegels also künfftig thun und beobachten sollen.

§ 5. Ferner und zum fünfften verordnen und befehlen Wir / daß die von dem Collegio Administratorum, wie auch in der Stadt Emden gefallene / und noch künfftig vorfallende Straffe / Pœn und Geld-Brüche / jedesmahl halbscheidlich / imgleichen angeregter Stadt Emden schuldige Recognitions-Gelder auch andere Grund- und Pfacht-Heuren alle Jahr richtig gemacht und bezahlt / auch die *Appellationes* von des Raths Bescheiden und Urtheilen an die Fürstl. Hoff-Cantzley und Hoff-Gericht frey gelassen werden sollen.

§ 6. Ob auch wol sechstens wegen beeder Fürstlichen Ost-Friesischen Ober-Gerichten / nemlich der Hoff-Cantzley und Hoff-Gerichts Jurisdiction, sonderlich in Criminalibus, Irrungen vorgefallen / als würde von einigen Jahren her die Judicatur und Malefitz-Sachen gegen den Inhalt der Hoff-Gerichts-Ordnung / per viam remissorialium & mandatorum de edendis indiciis factæ apprehensionis seu incarcerationis, an das Hoff-Gericht gezogen / und man Fürstlicher Seiten angeführet / daß die von Kayser Rudolpho dem Andern Lob-würdigen Andenckens confirmirte Hoff-Gerichts-Ordnung Tit. 19. mit sich bringe / was für Sachen bey dem Hoff-Gericht angenommen und gerechtfertiget werden sollen / wovon die Criminal und Malefitz-Händel ausgenommen / womit auch die Concordaten de Anno 1599. übereinstimmten; Dahingegen sich aber die Land-Stände auf andere Verträge und viel-jährige Observantz bezogen / und dann beede solche Ober-Gerichte / die Hoff-Cantzley so wol als das Hoff-Gericht / des Landes-Fürsten Gerichte seynd / auch in Dessen Nahmen die Jurisdiction exerciren / daß hauptsächlich nur darauff zu sehen / daß die

Digitized by Google

die Iustitz an einem so wol/ als dem andern Ort/ rühmlich und wol administrirt / und sonderlich in Criminal-und Malefitz-Sachen dergestalt vorsichtig und den Rechten gemäß verfahren werde / wie es so wol die Hoff-Canßley-als Hoff-Gerichts-Räthe vor GOTT und der Welt gehörigen Orts zu verantworten getrauen; Dahero auch der Landes-Fürst selbsten das Beneficium Remissorialium in peinlichen Sachen an das Hoff-Gericht / dem Angeklagten / auff dessen Gerichtliches Ansuchen/ bey Unsern Kayserl. Deputirten aus Friedliebenden Gemüth nachgegeben; So hat es auch disfalls dabey sein billiges Bewenden / und wird der Landes-Fürst Obrigkeitlichen Amts wegen Sorge zu tragen wissen / damit die *Justitz* an beeden Orten gewissenhafft / und den Rechten und der Hoff-Gerichts-Ordnung gemäß *administrirt* werde.

§ 7. Endlich siebendens; Ob gleich noch einige andere irrige Puncte vorgebracht worden/ dieweilen jedoch in selbigen die gnugsahme Information noch nicht gegeben / und von beeden Theilen/ so wol dem Fürsten als den Land-Ständen/ aus allerhand Bewegniß und Ursache für rathsahmer und nützlicher / auch dem gantzen Lande fürträglicher zu seyn erachtet worden/ sich wieder nach Ost-Frießland zu begeben/ und das übrige daselbst in loco in der Güte mit einander selbst zu vergleichen; Zu welchem Ende die Land-Stände alles herzutragen sich bey Unserer Kayſ. Commission erkläret/ was gehorsamen und getreuen Land-Ständen und Unterthanen den Rechten/ und verhandenen Pacten gemäß/ wol anstehet und gebühret; So haben Wir es auch Unsers Orts dabey beruhen lassen/ beede Theil gnädigst ermahnend/ sich nichts höhers angelegen zu lassen/ als durch ihre förderliche Vereinbahrung ihren eigenen Wolstand / und des gantzen Landes Ruhe und Frieden/ zu erlangen und zu bestätigen.

Und damit die Landes-Regierung mit destomehr Fried/ Einigkeit und Ruhe fortgesetzet werde; So ordnen und befehlen Wir/ daß Unsere und Unserer löblichen Vorfahren am Reich eröffnete Käyserliche *Decreta*, *Executions-Receß* und *Resolutiones*, die Ost-Friesische *Concordaten*/ wie auch alle übrige Landes-Accorden/ in so weit *respectivè* dieselbe Unserm und des Reichs Hoheit/ Rechten und *Jurisdiction* unpræjudicirlich und unnachtheilig/ auch von den regierenden Herren zu Ost-Frießland bishero durch Huldigungs-Reversales bestätiget seynd / nicht als fremde Verträge und Receß, sondern als Unsere Kayserl. Verordnungen beederseits beobachten / und denselben nachleben sollen; Gestalten Wir in unverhofft ferner fürfallenden oder noch obschwebenden Irrungen/ deren *Interpretation*, *Dijudicatur*, weitere Verordnungen und Handhabung allein Uns/ als beeder Theil ordentlichem höchsten Oberhaupt / und der Reichs-*Provintz* Ost-Frießland Ober- und Lehens-Herrn/ *reserviret* haben wollen / daß solches alles bey Vermeidung Unserer Kayserl. Ungnade/ wie auch einer Straffe von funffzig Marck lötbigen Goldes/ ohne einig andern *Recurs*, von Uns allein gesucht/ und erwartet werden solle; Gestalten Wir alle andere und fremde *Garantien*/ *Arbitria*, Cognitiones, *Interpretationes*, *protection* und Execution solcher Accorden und sonsten gäntzlich hiemit cassiret / abgethan und aufgehoben haben wollen / auch hiemit cassiren und aufheben/ und dis alles Uns allein verbleiben/ und zustehen solle/ auch dabey dem Landes-Fürsten die übrige ihme zukommende/ allhie oder in den Accorden nicht *exprimirte* noch *limitirte* Fürstliche/ wie auch der Land-Stände Recht und Gerechtigkeiten/ gleichfalls *reserviret* und vorbehalten haben wollen.

Nechst diesem allen aber verordnen Wir/ daß der Fürst die Regierung antreten / nach dem Exempel Seiner Vorfahren/ und dieser Unserer Kayserl. Verordnung / die Pacta confirmiren / gewöhnliche Reversales geben/ und die Gravam. abschaffen solle; Gestalten Wir denselben jederzeit dazu zu authorisiren / zu dispensiren/ und wegen noch abgehender weniger Zeit Seiner Majorennität veniam ætatis auf Sein gebührendes Ansuchen allergnädigst zu verleihen / und mitzutheilen willig; Die Land-Stände dabey gnädigst anweisend/ ihrem die Regierung antretenden Landes-Fürsten/ wegen der bey dieser Commission dem gantzen Lande zum Besten / und Wieder-Erlangung innerlicher Ruhe und Friedens aufgewendeter Unkosten/ zwantzig tausend Reichs-Thaler beyzutragen und zu erlegen.

Signatum zu Wien/ unter Unserm hervorgedrucktem Kayserl. Secret-Insiegel/ den ersten

Octobris, Anno sechszehnhundert acht und achtzig / Unserer Reiche / des Römischen im ein und dreissigsten / des Hungarischen im vier und dreissigsten / und des Böhmischen im drey und dreissigsten.

Leopold. L.S. Vt. Leopold Wilhelm. G. z. Königsegg. mppr.

Ad Mandat. Sacr. Cæsar. Majest. proprium.
Frantz Martin v. Menßhengen.

No. XXV.

Fürstliche Gravamina Anno 1691. beym Reichs-Hoff-Rath übergeben, mit denen Kayserlichen darauf erfolgten Resolutionen vom 3ten Novembr. 1691.

Summaria.

§ 1. Von Gelebung des Käyserlichen Decreti vom 1. Octobr. 1688.

§ 2. Wegen schuldigen Gehorsams / Treu und Unterthänigkeit gegen dem Landes-Herrn / in specie wegen Aufgeldes auf die Fürstliche Intraden.

§ 3. Wegen der ungeziemenden Verbindungen der Land-Stände unter sich und mit andern / und wegen der fremden Völcker.

§ 4. Wegen der Huldigungs-Reverlalien / und Confirmation der Landes-Verträge.

§ 5. Wegen der zu Unterhaltung der Gräntz-Häuser nöthigen Geld-Mittel. Wegen Vermehrung des Witthumb. Wegen Abfindung der nachgebohrnen Söhne und Ausstattung der Töchter.

§ 6. Wegen Visitation der Vollmachten auf Land-Tägen: Wegen der Land-Tags-deliberandorum. Wegen Prorogation der Land-Tage und deren Schliessung.

§ 7. Wegen Verwaltung der gemeinen Landes-Mittel / und darüber abzulegenden Rechnungen.

§ 8. Wegen der bey dem Pfacht-Wesen vorfallender Brüche / und wegen der Schatzungen.

§ 9. Wegen Bezahlung der Reichs- und Kräys-Steuren.

§ 10. Daß die Land-Stände sich in Gerichtlichen Sachen nicht mischen / noch sich der Visitation des Hoff-Gerichts anmassen sollen.

§ 11. Daß die Land-Stände die Hegung des Land-Gerichts nicht hindern.

§ 12. Daß sie sich aller Beleydigung der Fürstlichen Bedienten enthalten sollen.

§ 13. Daß das Hoff-Gericht sich mit Civil-Sachen begnügen solle.

§ 14. Daß dem Landes-Herrn die Visitation des Hoff-Gerichts ungehindert gelassen / deren Glieder aus Lutherischen und Reformirten halbscheidlich bestellet werde / und sich wider den Landes-Herrn in Landes-Sachen nicht gebrauchen lassen sollen.

§ 15. Von der Geistlichen Botmässigkeit des Landes-Herrn in den Adelichen Herrlichkeiten / und in der Stadt Emden.

§ 16. Von der Jagd respective in den Fürstlichen Aemtern / und in den Adelichen Herrlichkeiten.

§ 17. Von der Jurisdiction auf den Ströhmen und Watten / und derselben anklebenden Strandungs-Recht.

§ 18. Von Appellation aus den Adelichen Herrlichkeiten und der Stadt Emden.

§ 19. Wegen der Juden und Mennoniten Geleits in den Adelichen Herrlichkeiten und in der Stadt Emden.

§ 20. Wegen freyer Exercirung der Landes-Fürstlichen Rechte in der Stadt Emden. Wegen Eintreibung der Fürstlichen Intraden. Wegen Publicirung Fürstlicher Edicten. Wegen der jährlichen Recognitions-Gelder. Wegen des Zolls.

§ 21. Wegen der in Emden ohne des Landes-Herrn Consens eingeführter neuer Impositen.

§ 22. Von Abdanckung der Emdischen Garnison. Von Criminal-Sachen in der Stadt Emden. Von Fürstlichen Bedienten in der Stadt Emden wohnhafft. Von dem Lutherschen GOttes-Dienst zu Harßwerg. Von Insinuation der Citationen an Bürger / so ausser der Stadt delinquiren.

§ 23. Von der Stadt Norden: Daß Bürgermeister und Rath sich dem Landes-Herrn nicht widersetzen sollen.

§ 24. Imgleichen daß sie sich der Criminal-Cognition enthalten. Das Hoff-Gericht hat keine Jurisdiction wider den Fürsten / oder dessen Procuratorem generalem, in Sachen / da Er / als Landes-Herr / considerirt wird.

§ 25.

Digitized by Google

§ 25. Von Bestellung des Secretarii und der Stadts Diener in der Stadt Norden: Von straffbahrer Widersetzlichkeit einiger Raths-Personen.

§ 26. Von neuen Imposten / in specie den so genandten Kay-Geldern in der Stadt Norden.

§ 27. Wegen des Wachtmeisters in der Stadt Norden.

§ 28. Von dem Geistlichen Wesen in der Stadt Norden.

§ 29. Von der Stadt Aurich und deren Jurisdiction: In Regierungs-Sachen keine Remissoriales ans Hoff-Gericht zu suchen.

§ 30. Wegen Verkauffung der Stadts-Gründe und davon eingekommenen Gelder.

§ 31. Wegen der aus den Heyden gemachten Kämpen.

(NB. Man hat um der Deutlichkeit Willen bey einem jeden Gravamine alsobald die Kayserliche Resolution hinzugethan.)

Gravamen 1. Wegen Gelebung des Kayserlichen Decreti vom 1. Octobr. 1688.

DAß die Ost-Friesische Land-Stände/als Ritterschafft/Städte/und dritter Stand / sich nunmehr zu punctuirlicher Observantz und Nachlebung des Kays. *Provisional-Decrets de* 1. *Octobr.* 1688./wie sie ohne das schuldig seyn / und von Ihro Kayserlichen Maj. selbsten dazu allergerechtigst angewiesen worden allergehorhorsamst und unweigerlich erklären/und solche beederseits in den vorfallenden Sachen/als eine Norm und Richtschnur der Tractaten/auch sonsten je und allewege/ bis ein anders zu Recht erkannt oder verglichen worden/ beständig gehalten werden solle.

Kayserliche Resolution ad Gravamen 1.

Demnach der Römischen Kayserlichen Maj. unserm allergnädigsten Herrn in Unterthänigkeit referiret worden/was bey Ihro des Herrn Fürstens zu Ost-Frießland Fürstl. Gnaden/in denen zwischen Deroselben und denen Land-Ständen allda geraume Zeit her obschwebenden schweren Streitigkeiten / dem disfalls unterm ein und zwantzigsten Junii nechsthin ergangenem allergnädigstem Kayserl. Rescripto zu gehorsamlicher Folge für Gravamina eingereicht/und/um deren Abstellung in Unterthänigkeit angeruffen und gebeten/ob aller-höchstgedachte Ihre Kayserl. Majest. auch selbige umständlich haben erwegen/und darüber Dero allergnädigste Kayserl. Resolution verfassen lassen; Als wird selbige hiemit in Krafft dieses ertheilet / und zwar 1mo, wegen des ersten Gravaminis, die Folge und Nachlebung Dero Kayserlichen *Decreti* vom ersten *Octobris* sechszehn hundert acht und achtzig betreffend / lassen es Ihro Kayserl. Majest. sowol bey Ihrem vorhergehenden an die Land-Stände abgelassenen Verordnungen/als auch Ihrem anderweiten unter heutigem Dato ihnen zugefertigten Kayserlichen Befehl bewenden / und versehen sich dabey

Gravamen 2. wegen schuldigen Gehorsams und Devotion, und wegen der so genandten Auff-Gelder.

Daß einfolglich auch die Ost-Frisischen-Land-Stände ihrem angebohrnen und bereits würcklich regierenden Landes-Fürsten und Herrn/auch dessen Nachkommen am Regiment / in- und ausserhalb Landes/allen unterthänigsten *Respect*, Treue und Gehorsahm erweisen / die Erb-Huldigung leisten/aller vorgegangenen bisherigen ungebührlichen *Usurpationen* / Anmaß-Neuerungen / auch eigenmächtiger Zusammenkünffte in den Regierungs- und Lands-Sachen sich enthalten/auch ihre Privilegia und Herkommen nicht zu Aufhebung solchen schuldigen Gehorsahms/oder zu der Landes-herrlichen Hoheiten/ Rechten/ Regalien und Gerechtsahmen Præjuditz, sondern Einhalts 3. und 5. Artickels der Concordaten de Anno 1599. relativè, und in der Ordnung/wie es sich zwischen Herren und Unterthanen geziemet/auslegen/auch die Fürstl. *Regalia*, Rechte / Einkommen und Gerechtigkeiten / ohne einige Gemeinmach- oder Verkleinerung in allen Begebenheiten / gleich getreuen Unterthanen geziemet / verthädigen und manuteniren helffen/in specie

auch wider die anjetzo und inskünfftige bey fürwährendem durchgehenden schlechten Münz-Wesen/pro damno evitando angeordnete Auff-Gelder sich nicht opponiren sollen.

Kayserliche Resolutio ad Gravamen 2.

2do gnädigst/daß die Land-Stände ihrem angebohrnen Landes-Fürsten allen gebührenden unterthänigsten *Respect*, Treu und Gehorsahm erweisen / und sich nach Inhalt der *Concordaten Artic.* 5. in allem bezeigen werden wozu Ihro Kayſ. Maj. sie hiemit gnädigst angewiesen und ermahnet haben wollen.

Gravamen 3. wegen unzuläſſiger Verbündniſſe, und wegen der fremden Völcker.

Daß die Land-Stände denen unter sich und mit andern ohne Zuziehung / Consens und Bewilligung ihrer hohen Landes-Obrigkeit aufgerichteten an sich selbst ohnkräfftigen Bündnissen/Vergleichen/und der darüber aufgetragenen *Guarantie*, *renunciiren*/ auch dieselbige zu ewigen Tagen cassiren und aufheben / dann ferner auch alle fremde Völcker von dem Fürstlichen Ost-Friesischen Hause Gretsyhl/ auch der Stadt Emden / sodann dem gantzen Lande/ abführen lassen/ und daß dergleichen inskünfftige nicht wieder geschehe/ gebührende Versicherung leisten sollen.

Kayserliche Resolutio ad Gravamen 3.

3. Welches gleichermassen wegen *Renunciation* aller fremden *Guarantie* und Bündnissen/ nach Inhalt des Kayſ. *Decreti de Anno* sechszehnhundert acht und achtzig/ und vorhero schon ergangener Mandaten / hiemit nochmahlen an dieselbe beschiehet.

Gravamen 4. wegen Confirmirung der Landes-Verträge, Abfassung der Huldigungs-Reversalen, und Bezahlung der 20000. Reichsthaler Commissions-Kosten.

Daß/ wollen S. Hoch-Fürstl. Durchl. unser gnädigster Landes-Fürst und Herr/nach bereits in Conformitæt vor-allerhöchst-angeregten Kayſ. Decreti würcklich angetretener Erb-Landes-Regierung/ resolviret und parat seyn / ihnen / Dero getreuen Land-Ständen sammt und sonders/ nach dem Exempel Dero hoch-löblichen Herren Vorfahren / und solcher Kayſ. Verordnung / die Pacta zu confirmiren/gewöhnliche *Reversales* zugeben / und die Gravamina, falls einige beweißlich verhanden / abzuschaffen / man derowegen alsofort zur Beförderung innerlicher Einigkeit und Harmonie, die zu *confirmiren* allergnädigst *demandirte Pacta specificiren* /das *Concept* der *Reversalen* entwerffen / so dann St. Hoch-Fürstl. Durchl. anitzo / ohne längern Auffenthalt/ die Derselben in dem Kayſerl. Decreto in solchem Fall/ wegen der bey der zu Wien vorgepflogenen Kayſerl. Commission dem gantzen Lande zum Besten aufgewendeten Kosten / zuerkandte zwantzig tausend Reichsthaler erlegen sollen.

Kayserliche Resolutio ad Gravamen 4.

4. Wird der Herr Fürst wegen suchender Bezahlung der zwantzig tausend Reichs-Thaler auf die erst obengesetzte an die Land-Stände deswegen abgegangene Verordnung verwiesen.

Gravamen 5. wegen Bezahlung der zur Landes-Defension nöthigen Mittel, und Vermehrung des Witthumbs und Abfindung der angebohrnen Söhne.

Daß die Land-Stände anitzo wegen des puncti Subsidiorum ordinariorum zu allgemeiner

meiner Landes-*Defension*, und Besatzung der Gräntz-Häuser und festen Plätze/ihre unterthänigste willfährige Erklährung dem Kayserl. Provisional-Decret gemäß/ einbringen/ dann auch St. Hoch Fürstl. Durchl. Durchläuchtigster Frau Mutter/ der Hertzogin und verwittibten Fürstin zu Ost-Frießland/ unserer gnädigsten Fürstin und Frauen/ zu Folge Kayserlichen ihnen den Land-Ständen insinuirten allergnädigsten Gesinnens und Decrets, die zu Vermehrung Dero Witthums jährlichs angewiesene vier tausend Reichs-Thaler aus den gemeinen Landes-Mitteln jährlichs zu erlegen/ auch sonsten bey vorfallender Abfindung der *Apanagiaten*/ und Aussteurung der von dem Hause Ost-Frießland in den Heil. Ehe-Stand sich begebenden Princessinnen und Fräulein/ Einhalts ut. *Artic.* der *Concordaten*/ auch dem Reichs-Herkommen gemäß/ sich reverfiren mögen.

Kayserliche Resolutio ad Gravamen 5.

5. Wird denen Land-Ständen befohlen/ nach dem Innhalt Kayſ. Decreti de Anno sechszehn hundert acht und achtzig *in puncto Subsidiorum*, wie auch wegen Abfindung der *Apanagiaten*/ und Aussteurung der Fürstl. Princessinnen/vermöge der *Concordaten Artic* 118./sich zu erklähren und zu verhalten.

Gravamen 6. wegen Visitation der Vollmachten der Land-Tags-Comparenten. Wegen der Land-Tags-Deliberandorum. Wegen der Land-Tags-Prorogation.

Daß die Land-Stände/ Einhalts Kayserl. Decreti, St. Hoch-Fürstl. Durchl. und Dero Committirten/ die *Visitation* und *Examination* der Land-Tags-*Comparenten* Vollmacht und *Qualification* nicht streiten/ dann ferner auch auf den Land-Tagen keine andere Materien/ als die in des Landes-Herrn Ausschreiben und *Proposition* enthalten und worüber sie einfolglich qualificiret/ vornehmen/ oder darüber deliberiren; Imgleichen auch sich der eigenmächtigen *Prorogationen* der Land-Täge/ inskünfftige weiter nicht unterfangen/ allenfalls solche Prorogation bey ihrer hohen Landes-Obrigkeit gebührlich suchen/ sodann weiter ohne Dero Vorwissen und Anhörung des Landes-obrigkeitlichen Land-Tags-Abschiedes und Schlusses sich nicht *separiren*/ oder den Land-Tag aufheben/ und sich dazu in dem abzustatten habenden gewöhnlichen Juramento subjectionis & fidelitatis homagiali eydlich mit verpflichten sollen.

Kayserliche Resolutio ad Gravamen 6.

6. Wegen *Visitation* und *Examination* der Land-Tags-*Comparenten* Vollmachten/ Materien auff den Land-Tägen/ derselben *Prorogation*, und daß sich die Land-Stände vor dem Land-Tags-Schluß nicht *separiren* sollen/ werden beede Theil/ der Herr Fürst und die Land-Stände/auf die Resolution des Kayserl. Decreti de Anno sechszehn hundert acht und achtzig Artic. 1. verwiesen.

Gravamen 7. wegen Verwaltung der gemeinen Landes-Mittel, und wegen der sechsten Quotæ der Stadt Emden.

Daß die Land-Stände/ und in deren Nahmen das Collegium Assignatorum & Deputatorum ihnen keine *privative* Verwaltung und *Administration* der gemeinen Landes-Mittel/ noch die Ansetzung/ *Taxation* oder *Quotisation* der *Contributionen* und Schatzungs-Register unterfangen/ sondern St. Hoch-Fürstl. Durchl./ als hoher Landes-Obrigkeit/ und Dero inskünfftig verordnetem Inspectori, auch zu Ablegung der gemeinen Landes-Rechnung abgeschickten extraordinari-Committirten die Ober-Aufsicht und Mit-Anordnung/ imgleichen die Anweisung der im Empfang ausgelassenen Posten/ als in specie der Stadt Emden schuldigen sechsten *Quotæ*, so dann die Ausswerffung der nicht in Ausgabe gebrachten unziemlichen oder ungebührlich assignirten Posten/ Einhalts der Ost-Friesischen Compacten/ und mehr allerhöchst-angezogenen Kayserl. Provisional-Decreti,

Digitized by Google

nicht gehindert / einfolglich auch alle bisanhero / ohne Dero Beyseyn / *Approbation* und Mit-*Quitirung* unförmlich und ungebührlich abgelegte Landes-Rechnungen gebührlich *revidiret* / eingenommen / auch deswegen rationes & reliqua, dem gemeinen Wesen zum Besten / præstiret werden sollen.

Kayserliche Resolutio ad Gravamen 7.

7. Wegen Verwaltung der gemeinen Landes-Mittel / Fürstl. *Inspectoris* und *extraordinari-Committirten* zu denen Lands-Rechnungen / auf erstgedachten Käyserl. Decreti Articulum IImum, und denen Land-Ständen ferner befohlen / die wider das vorige Herkommen unter sich selbsten vorgenommene bisherige Rechnungen *revidiren* zu lassen / daferne sie keine erhebliche Uhrsachen dagegen einzuwenden / welche sie sub termino duorum mensium, unauffgehalten der Huldigung / gebührend fürzubringen hätten.

Gravamen 8. wegen der Brüche bey dem Collegio Administratorum, und wegen Schatzung.

Daß die Assignatores Collegii eine richtige Designation von allen und jeden / von vielen Jahren her / und insonderheit von Zeit der angefangenen vormündlichen Regierung / bis auff diesen Tag bey dem *Collegio* vorgefallenen Brüchen / wie sie solche auf Begehren Juramentô erhalten / oder mit dem Protocollô beweisen können / Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. heraus geben / und was sie davon annoch schuldig / ohnweigerlich bezahlen; Daß selbige auch keine Schatzungen / als welche auf Land-Tagen eigentlich eingewilliget / und durch den Landes-Obrigkeitlichen Land-Tags-Schluß bestätiget seyn / eintreiben und exequiren lassen sollen.

Kayserliche Resolutio ad Gravamen 8.

8. Wird denen Assignatoribus Collegii befohlen / dem Herrn Fürsten eine *Designation* aller von Zeit der Vormundschafftlichen Regierung bey dem *Collegio* verfallenen Brüche oder Straffen zu liefern / und dem Fürsten Seinen gebührenden Rückstand zu bezahlen.

Gravamen 9. wegen Reichs- und Kräys-Anlagen.

Daß die Land-Stände die auf die Provintz Ost-Frießland fallende allgemeine Reichs- und Kräys-*Collecten* / auch andere davon dependirende Beschwernissen / mit den eingewilligten / auch von Käyserl. Majest. determinirten Ost-Friesischen Quartier- auch der Zustellung des Ost-Friesischen Matricular-Contingents der Mannschafft erforderten Gelder / Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. / als Landes-Herrn / jedesmahl zu deren Richtigmach- und Stellung aus den gemeinen Landes-Mitteln und Contributionen / richtig / und auf Anschreiben Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. / als hoher Landes-Obrigkeit / bezahlen / und sich dawider nicht sperren / vielweniger deswegen die Fürstl. Intraden / gleich in Neulichkeit / und zwarn den Kayserlichen Verordnungen zuwider / mit den Ost-Frießländischen Quartier- und Cöllnischen Verpflegungs-Geldern / in den Aemtern Norden / Gretsyhl und Behrumb de facto vorgegangen / für sich / oder durch andere nicht beschweren oder exequiren lassen / sondern / was durch militaire Macht daraus ungebührlich exequiret worden / förderlichst restituiren sollen.

Kayserliche Resolutio ad Gravamen 9.

9. Wegen des 9ten Gravaminis, die allgemeine Reichs- und Kräys-*Collecten* betreffend / lassen es Ihro Kayserl. Majest. bey dem *Decreto* von *Anno* sechszehn hundert acht und achtzig *Artic.* 11. bewenden.

Gravamen

Digitized by Google

Gravamen 10. wegen der Fürſtlichen Gerichte und Bedienten, in ſpecie des Hoff-Gerichts.

Daß die Land-Stände ſammt und ſonders / mithin das Collegium Aſſignatorum & Deputatorum, die hohe auch niedrige Fürſtliche Gerichte/und die dazu beſtellete Bediente nicht beeinträchtigen / denenſelben ihren gebührenden Lauff laſſen / deren Jurisdictiones nicht turbiren noch confundiren / vielweniger ſich wider die Fürſtliche Obrigkeitliche an das Hoff-Gericht in puncto juſtitiæ, und Beſtellung der Hoff-Gerichts-Perſonen abgehende zeitliche Befehle / directe oder indirecte legen/Sr. Hoch-Fürſtlichen Durchl. auch die *Viſitation* bemeldten Hoff-Gerichts / vermöge der Ordnung / auch anderer bekandten Landes-Receſſen, in ſpecie auch letzterem Kayſerl. proviſional - Decreto gemäß / allein verrichten laſſen ſollen.

Kayſerliche Reſolutio ad Gravamen 10.

10. Bey dem 10ten Gravamine werden die Land-Stände ermahnet / denen Fürſtlichen Ober- und Nieder-Gerichten / ihren gebührenden Lauff zu laſſen / und deroſelben *Jurisdiction* keines weges zu *turbiren*. Wegen *Viſitation* des Hoff-Gerichts aber / verbleibet es bey der Kayſerl. auff der Land-Stände Gravamen 18. ertheilten Reſolution.

Gravamen 11. wegen des Land-Gerichts.

Daß die Land-Stände insgemein / und in ſpecie das Collegium Aſſignatorum & Deputatorum ſich wider die Land-Gerichts-Sachen und Urtheile/auch *Executiones*, welche ex Officio getrieben und erkannt werden nicht ſperren / vielweniger ſich dawider mit Gewalt und Zuziehung fremder Militair-Völcker / gleich in dem Amte Gretſyhl / unterm vermeinten Nahmen als Beſchützern der gemeinen Freyheit geſchehen / legen ſollen.

Kayſerliche Reſolutio ad Gravamen 11.

11. Die Land-Gerichts-Urtheile und Executiones ſollen gegen die Accorden von denen Land-Ständen und dem Collegio Aſſignatorum oder Deputatorum nicht geſtöhret werden / oder dafern der Herr Fürſt einige billige Beſchwerung dagegen zu führen hätte / und es bey Ihro Kayſerl. Majeſt. anbringen würde / ſoll darauff erfolgen was Recht iſt.

Gravamen 12. wegen der Fürſtlichen Bedienten.

Daß die Land-Stände / ordinaire Deputirte und Aſſignatores S. Hoch-Fürſtl. Durchl. / auch Dero hohe angehörige Perſonen / *in ſpecie* auch Dero Cantzler / Räthe / Droſten / Amt-Männer und Rentemeiſter / inn- und auſſerhalb Landes / als am Kayſerlichen Hofe und anderswo / mit Worten und Wercken nicht beleydigen / noch an deren Haab und Gütern einigen Schaden / weder für ſich ſelbſt / noch durch andere zufügen / oder zufügen laſſen / und was dawider geſchehen / auch durch militaire Macht in den Aemtern Norden / Behrum und Gretſyhl vorgegangen / der Gebühr repariren / Abtrag thun / und der Billigkeit nach reſtituiren / auch falls ſie wider die Fürſtliche Bediente ſammt und ſonders etwas mit Recht zu ſagen haben möchten / ſich wider dieſelbe der in den Rechten und Accorden zugelaſſener Mittel / abſtinendo interim ab omnibus injuriis, vi & vilentiâ, gebrauchen / und einfolglich ſolche durch eigenmächtige bedrohentliche Schreiben und Befehle in Verrichtung ihrer Aemter nicht turbiren oder moleſtiren ſollen.

Kayſerliche Reſolutio ad Gravamen 12.

12. Der Herr Fürſt und die Ihme angehörige Perſonen/in ſpecie Dero Cantzler/ Räthe/Droſten/Amt-Leute / inn- und auſſerhalb Landes / ſollen weder mit Worten noch

Wercken beleidigt werden / ſondern / daferne jemand etwas an ſie zu ſuchen zu haben vermeinte / ſich dazu derer in denen Rechten und Accorden zugelaſſenen Mittel gebrauchen.

Grav. 13. wegen des Hoff-Gerichts, in ſpecie wegen Criminal-Sachen.

Als dann auch / wie bereits obgedacht / die Erfahrung bezeuget / daß zwiſchen den beyden Fürſtlichen Oſt-Frieſiſchen Ober-Gerichten / der Hoff-Cantzelley und dem Hoff-Gerichte / wider den Einhalt des 45. Articuls der Oſt-Frießländiſchen Concordaten allerhand Unordnungen und confuſio jurisdictionum, zum Nachtheil des gemeinen Weſens / entſtehen / und ſolches mehrentheils daraus verurſachet wird / daß nun einige Jahre her dem Hoff-Gerichte auch die Judicatur in peinlichen und Malefitz-Händeln / welche ſonſten vermöge der von dem Herrn Graffen zu Oſt-Frießland am 11ten Martii 1590. publicirten, und von Kayſer Rudolph dem zweyten allerglorwürdigſten Andenckens confirmirten Hoff-Gerichts-Ordnung Tit. 19. daſelbſt nicht angenommen noch gerechtfertiget werden ſollen / per viam Remiſſorialium, & Mandatorum de edendis indiciis factæ apprehenſionis ſive incarcerationis, durch von den Land-Ständen / den heilſamen Reichs-*Conſtitutionen* / auch denen in Sachen *A.* 1597. ergangenen Kayſerl. *Reſolut. Art.* 24. & 55. entgegen zu wege gebrachte fremder *Potentaten* Einheimiſch- und Zunöthigung zu untergeben / veranlaſſet werden wollen; Daß demnechſt ſolches inskünfftige eingeſtellet bleiben / und das Hoff-Gericht ſich keiner weitern Jurisdiction, als demſelben in der Hoff-Gerichts Ordnung und denen darauff erfolgten Concordaten de Anno 1599. *in cauſis duntaxat civilibus, & merè ſecularibus* von der Oſt-Frieſiſchen Landes-Obrigkeit zugeleget worden / annehmen oder anmaſſen ſolle: Und zwarn daſſelbe um ſo vielmehr / weilen die Kayſerliche Reſolution de Anno 1597. Art. 4. ausdrücklich diſponiret / daß beſagte Hoff-Gerichts-Ordnung in allen ihren Puncten und Begreiffungen / es wäre dann / daß inskünfftige die Graffen / nun Fürſten zu Oſt-Frießland / mit Zuthuung Dero Ritterſchafft und Land-Stände Sich eines andern vergleichen / auch darüber Kayſerliche Confirmation erlangen würden / ſtätt / feſt und unverrückt gehalten werden ſolle.

Kayſerliche Reſolution ad *Grav.* 13.

Das 13. Gravamen wegen der *Remiſſorialium* von der Hoff-Cantzley an das Hoff-Gericht / iſt in dem Decreto de Anno 1688. Artic. 6to deciditet / und hat deswegen dabey ſein Bewenden.

Grav. 14 wegen Viſitation des Hoff-Gerichts, und wegen der Hoff-Gerichts-Perſonen.

Weilen beſagtes Hoff-Gericht im Nahmen und von wegen des Landes-Herrn die ihm anvertraute jurisdiction notoriè exerciret / und alſo auch Urtheil und Recht ſprechen muß; Immaſſen dann auch darum in dem 52. Artic. der Hoff-Gerichts-Ordnung klärlich ſtatuiret wird / daß ſolche aus Macht der Gräfflichen und Fürſtlichen Landes-Obrigkeit / und kraft habender Kayſerl. *Regalien* gemachet worden; Daß demnechſt auch dem Landes-Fürſten das *jus viſitandi* ſelbiges Seines Hoff-Gerichtes nicht geſtritten ſondern damit Seiner habenden Landes-herrlichen Befügnis nach / und nach *Diſpoſition* der Concordaten artic. 42. zu verfahren / freye Hände gelaſſen / auch inskünfftige die Hoff-Gerichts-Bediente aus beyden in Oſt-Frießland zugelaſſenen *Religionen* halbſcheidlich beſtehen / ſolche auch jetzt und hinführo in keiner andern fremden Herrſchafft Eyd und Pflichten ſeyn / noch inn- oder auſſerhalb Landes ſich in denen Landes Sachen bevorab wider ihren Landes Fürſten / als in deſſen Eyd und Pflichten ſie würcklich ſtehen / und nur auf den einzigen Fall / wann ſie nemlich in Cauſis *Principis*, ubi jure Privati utitur, Einhalts 43 Artic. Concordatorum, judiciren, davon eximiret ſeyn / ſich gebrauchen laſſen; ſodann übrigens alle und jede das Hoff-Gericht berührende puncta nach deſſelben Ordnung reguliret werden ſollen.

Kayſerl.

Digitized by Google

Kayſerl. Reſolution ad Grav. 14.

Bey dem 14. Gravamine, wegen *Viſitation* des Hoff-Gerichts/wird der Herr Fürſt auff die Kayſerl. Reſolution über der Land-Stände 15tes Gravamen/und die Concordaten Artic. 43. angewieſen.

Gravamen 15. wegen der Geiſtlichen Bothmäßigkeit in der Stadt Emden und in den Herrlichkeiten, und wegen Confirmation der Prediger in Emden.

Daß beſage des heil. Reichs Conſtitutionen, in ſpecie des Religions-Friedens/ und Inſtrumenti pacis Osnabruggo-Monaſterienſis, ſodann nach Anweiſung der Oſt-Frießländiſchen Concordaten de Anno 1599. / die Oſt-Frieſiſche Ritterſchafft / und die Stadt Emden ſich in ihren der Fürſtl. Oſt-Frieſiſchen Landes-Obrigkeit Reichs-kündig unterworffenen Herrlichkeiten / und beſagter Stadt/der dem *Juri territoriali* anklebenden *Epiſcopal-Gerechtigkeiten* und *Conſiſtorial-Cognition*, auch *diſpenſationen in gradibus prohibitis*, nicht unterfangen/auch was wehrender Vormundſchafft mit eigenmächtiger Auffbringung neuer und gewaltſamer Verhinderung des in dem Fürſtl. Territorio von hoher Landes-Obrigkeit wegen concedirten Kirchen- und GOttes-Dienſtes vorgelauffen/ ohnverweilet abſchaffen und einſtellen / übrigens auch/ weil ihnen das Jus Patronatus, oder die Beſtall-Erwehlung und Præſentation nicht geſtritten wird/ihre geſetzte und erwehlte Kirchen-Diener und Prediger von der hohen Landes-Obrigkeit / wie ſonſten durchgehends im gantzen Lande geſchicht / præſtitis præſtandis *confirmiren* laſſen ſollen; Einhalts Kayſerl. Reſolution Art. 22. Concord. Art. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 80. & 82.

Kayſerliche Reſolution ad Grav. 15.

15. Wird denen Land-Ständen befohlen/den Herrn Fürſten *in jure Epiſcopali* (in ſo weit es vermöge der Reichs-Satzungen ſtatt findet) nicht zu *turbiren*/noch Eintrag zu thun / und dafern der Fürſt Sich darin beſchweret zu ſeyn erachtet / die Perſonen und Fälle ſpecificiren / auch anweiſen wird / was Er abzuſchaffen verlange / ſoll weiter Beſcheid erfolgen. Ratione juris præſentandi & confirmandi aber / bleibt es bey der Kayſerl. auff der Land-Stände 12tes Gravamen ertheilten Reſolution.

Gravamen 16. wegen der Jagd der Ritterſchafft.

Daß die Ritterſchafft und Stadt Emden ſich der Jagd/ſo wol in ihren Herrlichkeiten als an andern Oertern / woſelbſt ſie ſolche/krafft erhaltener Landes-Obrigkeitlichen zeitlichen Permiſſion exerciren / in Anſehung des darüber am Kayſerl. Cammer-Gerichte annoch unerörtert hangenden Proceſſus mit gebührender Moderation gebrauchen / und ſonderlich ſich derſelben an denen Oertern / allwo ſie vor Antretung Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. Hochſel. Herrn Vaters und der nachgefolgten vormündlichen Regierung ſolche nicht gehabt/ noch ohne beſtändige Widerrede hergebracht haben / nicht anmaſſen / und/weilen dieſelbe in den Herrſchafftlichen Aemtern / und zwarn in denen ihn deswegen geſetzten Limiten zu jagen ſich befugt zu ſeyn erachten / alſo hinwiederum auch dem Landes-Fürſten in denen Adelichen Herrlichkeiten / vi ſuperioritatis territorialis & jurisdictionis univerſalis, das jus venandi nach wie vor zu üben frey gelaſſen ſeyn und bleiben ſolle.

Kayſerliche Reſolution ad Gravamen 16.

Wegen der Jagd-Gerechtigkeit / werden die Land-Stände pendente proceſſu zu gebührender Moderation, ſonſten aber das Haupt-Werck gehöriger Orten auszuführen/verwieſen.

Gravamen 17. wegen der Jurisdiction auf den Ströhmen und Watten.

Daß die Ritterſchafft und die Stadt Emden in ihren Herrlichkeiten/ und denen zum

Digitized by Google

Oſt-Frieſländiſchen Reichs-Lehen gehörigen Seen und alſo genannten Watten/der Emſe auch anderen Ströhmen und Flüſſen/aller *Jurisdictionalien* und Manutenentz, vid. Artic. 87. Concord. de Anno 1599. / abſonderlich auch des alſo genannten Strand-Rechtes oder *Juris naufragii* ſich enthalten/ und darinnen ihrer hohen Landes-Obrigkeit/ auch Dero Bedienten/ und denen auff den Fürſtl. Inſulen zu Salvirung ſolcher Güter/ und Schiff-bruch leydenden Perſonen/ verhandenen Unterthanen und Bergern/ die dann dafür eine billigmäßige Recognition und Berg-Lohn/ nach uraltem Herkommen und der Billigkeit gemäß/ zu empfangen haben/ keine Verhinderniß noch Eintrag thun ſollen.

Kayſerliche Reſolution ad Gravamen 17.

Die Land-Stände ſollen auff den Ströhmen und Flüſſen ſich dem 87. *Articul* der *Concordaten* gemäß bezeigen.

Gravamen 18. wegen Appellation an die Cantzelley aus der Stadt Emden und den Herrlichkeiten.

Daß die Ritterſchafft/ und Bürgermeiſter und Rath zu Emden/ in beſagten ihren Herrlichkeiten und der Stadt/ ihren Unterthanen/ Bürgern und Einwohnern/ die *Appellationes* und *Provocationes* an ihren Landes-Fürſten und deſſen beyde hohe Gerichte/ benänntlich die Hoff-Cantzelley und das Hoff-Gericht/ als welche in civilibus & mere ſecularibus cauſis concurrentem Principis ſui Jurisdictionem, ſalvo tamen jure Remiſſorialium & præventionis, adminiſtriren/den Rechten und des heiligen Reichs Conſtitutionen/ Kayſ. Wahl-Capitulation, auch denen Juribus ſuperioritatis territorialis Principi Oſtfriſiæ indubitatò competentibus zuwider/nicht verbieten/vielweniger dawider unter der Hand mit ihren Unterthanen und Heuer-Leuten paciſciren/noch auch denen Advocaten und Procuratoren ſolche Appellationen bey Arbitral-Straffe/ſo dann bey Verlierung des Bürger-Rechts und Expulſion aus der Stadt zu inhibiren/ oder die an ſie abgegangene und inſinuirte Original-Proceſſus, maſſen die von Emden ſich vor einiger Zeit unverantwortlicher Weiſe unternommen/ bey ſich behalten ſollen.

Kayſerliche Reſolutio ad Grav. 18.

Belängend das 18. Gravamen, wird denen Land-Ständen/wie auch Burgermeiſtern und Rath der Stadt Emden ernſtlich anbefohlen/ in ihren Herrlichkeiten und der Stadt/ ihren Unterthanen/Bürgern und Einwohnern die *Appellationes* und *Provocationes* an ihren Landes-Fürſten und deſſen beyde hohe Gerichte/ benanntlich die Hoff-Cantzley und das Hoff-Gericht/ wann es ſich alſo befinden ſollte/ nicht zu verbieten/ vielweniger mit ihren Heuer-Leuten und Unterthanen zu paciſciren/ noch auch denen Advocaten und Procuratoren/ ſolche Appellationen bey arbitrairer Straffe/ ſodann bey Verlierung des Bürger-Rechts/ und Expulſion aus der Stadt zu inhibiren/ oder die an ſie abgegangene und inſinuirte Original-Proceſſus bey ſich zu behalten/ bey Kayſ. Ungnad und anderer ſchärffrer Verordnung; Geſtalten Ihro Kayſerl. Majeſt. ſolche Verhinderung der *Appellationen* deſto weniger nachgeben können/als dadurch auch die fernere *Provocation* an Sie/ und Dero höchſte Gerichte aufgehoben würde.

Grav. 19. wegen des Juden-Geleits in der Stadt Emden und den Herrlichkeiten.

Weilen bekannt/ daß das *Jus tolerandi & conducendi Judæos, Mennonitas*, ingleichen die Jura Fiscalia denen unmittelbahren Reichs-Fürſten und Ständen/ in Dero Fürſtenthum und Landen/ vigore ſuperioritatis territorialis & Regalium, alleine zuſtehen; Daß einfolglich auch die Oſt-Friesiſche/ ihrem Landes-Herrn unterwürffige Ritterſchafft/ ſodann Bürgermeiſter und Rath zu Emden/ ſich derſelben in dero Herrlichkeiten und der Stadt gleichfalls nicht anmäßigen/ noch auch/ wann die von ihnen bealeitete Juden und Mennoniten in des Landes-Fürſten territorio betreten und wegen Abſtattung der gewöhnlichen Schutz-Gelder angehalten werden/ ſich deswegen einiger Repreſſalien nicht unternehmen

nehmen / in ſpecie auch die von Emden ihren de facto beſtelleten Fiſcalen unweigerlich abſchaffen ſollen.

Kayſerliche Reſolutio ad Gravamen 19.

Bey dem 19. Gravamine verordnen Ihro Kayſerl. Majeſtät / daß die Wider-Täuffer und Mennoniten weder von dem Herrn Fürſten noch denen Land-Ständen / wider das Inſtrumentum pacis und die Reichs-Conſtitutiones, keines weges toleriret / ſondern von beyden Theilen abgeſchafft und abgewieſen werden ſollen; Und wann der Fürſt wegen der Juden gegen die Land-Stände oder die Stadt Emden ſpecial-Klage fürzubringen hat / ſoll darauff ferner Beſcheid erfolgen.

Gravamen 20. wegen der Fürſtlichen Intraden in der Stadt, wegen Publicirung der Fürſtlichen Mandaten, wegen der Recognitions-Gelder, und wegen des Zolls.

Daß demnechſt der Billigkeit und den Rechten nach / auch um allen Unordnungen und Exceſſen deſto beſſer vorzukommen / dem Landes-Fürſten alle ſeine Landes-herrliche Rechte und *Superioritæt* in Seiner *municipal*-Stadt Emden / der Kayſerl. Reſolution, und denen Concordaten gemäß / zu *exerciren*, auch darinnen die Ihm gebührende *Præſtationes* und *Reditus* durch Seinen Rentmeiſter *per paratam executionem*, als welche Ihm in exactione reditnum patrimonialium & menſalium durchgehends im gantzen Fürſtenthum Oſt-Frießland zugeſtanden wird / zu erheben / imgleichen Seine Edicta und Mandata executiva und dergleichen von den Cantzeln abgeleſen / oder öffentlich *affigiren* zu laſſen / nicht verhindert / ſondern allerdings Demſelben als hoher Landes-Obrigkeit / welche denen von Emden nur allein in Civilibus die jurisdiction, ſalvâ Appellatione, und in Criminalibus usque ad relegationem & fuſtigationem, omni interim ſuperioritate, & iis, quæ meri ſunt Imperii, apud Dominum territorii manentibus, conferiret hat / frey gelaſſen / in ſpecie auch Demſelben die Jährliche wegen Uberlaſſung des zur Stadt mit gezogenen Orts / Faldern genannt / und Einziehung der Vor-Städte verſprochene ſchuldige 2600. Reichsthl. *Recognitions*-Gelder / mit dem / was davon nachſtehet / anitzo und künfftig alle Jahr richtig abgeführet / oder krafft Fürſtl. Aſſignation erleget / inſonderheit auch Derſelbe in die völlige Poſſeſſion vel quaſi aller alten Zölle / und angebrachter Wein- und Bier-*Accifen* und *Impoſten*, und Ihm die disfalls wenigſtens à tempore violentæ ſecundæ deſtitutionis, ſo Anno 1618. im Decembri geſchehen / mit Unrecht genoſſene Fructus, weswegen ſie die Regiſter beyzubringen gehalten / zuſammt denen davon auffgelauffenen Intereſſen und verurſachten Schaden / der Billigkeit nach / zugleich wieder erſetzet werden mögen. Vid. Kayſerl. Reſolution de Anno 1595. Art. 36. / Concord. de anno 1599. Artic. 88.

Kayſerliche Reſolutio ad Gravamen 20.

20. Wird der Stadt Emden befohlen / dem Herrn Fürſten Seine gebührende *Reditus* zu liefern / Demſelben in Seiner Landes-Obrigkeit keinen Eintrag zu thun / ſondern ſich in allem der Kayſerlichen Reſolution de A. 1597. art. 36. / Concord. de A. 1599. Articul 88. / und dem Kayſerl. Decreto d. 1. Octobris Anno ſechzehnhundert acht und achtzig artic. 5. / gemäß zu verhalten / wie imgleichen

Gravamen 21. wider die Stadt Emden, wegen eingeführter neuer Impoſten.

Auch hingegen die von Bürgermeiſter und Rath / ohne der Römiſchen Kayſerl. Majeſtät und des Landes-Fürſten Conſens eigenmächtig angeſtellete neue Zölle und *Licenten*, als den alſo genanten Papier- und Stempel-Zoll / imgleichen den zehenden Theil der vorfallenden *Collateral*-Erbſchafften in der Stadt / imgleichen der Einkommen oder Heuren aller Häuſer in der Stadt / den Reichs-Satzungen und der Kayſerlichen Reſolution Art. 29.

Digitized by Google

gemäß / gäntzlich abgeschaffet / und wie die getreue Bürgerschafft zu Emden / also auch die gesammte Unterthanen in Ost-Friesland / mit dergleichen unrechtmäßigen Exactionen nicht beschweret werden sollen.

Kayserliche Resolutio ad Gravamen 21.

21. Erstbemeldte Stadt Emden wegen der Zölle und *Licenten* auff die Kayserl. *Resolution Artic.* 29. angewiesen wird; Und wann der Herr Fürst ferner in specie, dieses Gravaminis wegen / die eigentliche Beschaffenheit anzeigen wird / folget darauf weitere Verordnung.

Gravamen 22. wider die Stadt Emden. (1) wegen der Garnison. (2) Wegen Criminal-Sachen. (3) Wegen der Fürstlichen Bedienten in der Stadt wohnhaft. (4) Wegen des Lutherischen Gottes-Dienstes zu Harsweg. (5) Wegen Insinuationen der Citationen.

Daß in der Stadt Emden annoch vorhandene / auff eine gewisse vorlängst expirirte Zeit / durch Veranlassung fremder Potentaten geworbene / und wider deroselben beschworne Capitulation, auch der Stadt Emden Revers de dato 18ten Aprilis 1620. ausser der Stadt / ohne Consens des Landes-Herrn / ja wider Denselben und Dessen Bediente in vorhergehenden kurtzen Jahren gebrauchte Land-Völcker / oder die also genannte Emdis. *Garnison*, zu Sublevation des Fürstl. Hauses auch gantzen Landes / nunmehr vor *cassirt* gehalten / und würcklich abgedancket und nechst mehr sicherer Wieder-Hereinnehmung einiger von denen neu-unter Autoritæt des angebohrnen Landes-Herren zu werben und ex communi zu unterhalten verhabender Defensions-Völcker / es mit Verwahr- und Befestigung solcher Stadt / sodann Bestraffung des darinnen etwan entstehenden Auffstandes / und anderer *Criminal-delicten*, der Kayserl. Resolution und denen auffgerichteten Concordaten gemäß / verfahren / in specie auch ex delictis capitalibus, und so nach Anweisung der Rechte / und Kayser Carls des 5ten peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung am Leben gestraffet werden müssen / keine non Capitalia zum Præjuditz des Landes-Fürsten / und Seiner habenden Ober-Jurisdiction und juris Imperii, in der Stadt Emden gemachet / noch vielweniger solche in Geld-Straffen verwandelt werden. Daß auch ferner die Fürstliche der Stadts-Jurisdiction nicht unterworffene Bediente mit dasigem Gerichts-Zwang / Wachten / Schatzungen und *Licenten* nicht beschweret / vielweniger dieselbe übel tractiret / und in Verrichtung ihrer Chargen de facto (gleich dann wol geschehen) turbiret / und gar pessimo & intolerabili exemplo aus der Stadt gebracht / sodann den in der Stadt wohnenden der Augspurgischen *Confession* zugethanen Bedienten / Bürgern und Einwohnern das ihnen von der Landes-Herrschafft bereits vor Jahren verliehene *Exercitium* ihrer Religion zu Hartzweg in dem Fürstlichen Amt-Gerichts-territorio daselbst weiter nicht verhindert werden; Dann letztlich auch / daß Bürgermeister und Rath nicht verweigern sollen / die Citationes & Denunciationes in der Stadt / wann sie oder die Bürger und Einwohner ad judicium commissi delicti & rei sitæ von den Fürstlichen Land-Richtern und Beamten abgeladen werden / gebührlich insinuiren zu lassen.

Kayserliche Resolutio ad Gravamen 22.

22. Wie auch wegen der Garnison in der Stadt Emden / auf ferners Anruffen / beschehen solle.

Gravamen 23. wider die Stadt Norden, wegen Bürgermeister und Raths.

Daß Burgermeister und Rath zu Norden / als welche von dem Landes-Herrn / vermöge alten Herkommens und Dispositions des 55. Articuls Osterhausischen Accords de Anno 1611. / aus dasiger Bürgerey nach freyem Belieben gesetzet / und in Krafft 59. Articuls selbigen Vergleichs Denselben und Seinen rechten Erben und Nachkommen am Regiment das Iuramentum subjectionis & fideliratis præstiren müssen / sich wider den Landes-Fürsten und Dessen Angehörige nicht *opponiren*, noch sich / gleich vor wenig Jahren

ren geſchehen / dawider / und zum Nachtheil des gantzen Landes/mit andern verbinden/ſodan in wichtigen Stadt- und Land-Sachen / den ſtatum publicum concernirend / ohne Beyſeyn und *Conſens* des von dem Landes-Herrn in der Stadt beſtellten Droſten / oder an deſſen Statt des Amts-Verwalters als Præſidenten, nichtes deliberiren oder ſchlieſſen / auch derowegen ſich des zur Ungebühr angemaſſeten Titels von der Stadt Obrigkeit/welche der Landes-Fürſt alleine iſt/ zugleich des Prædicats vom præſidirenden Bürgermeiſter/gäntzlich enthalten ſollen. Vid. art. 49. Oſterhauſiſchen Accords.

Kayſerliche Reſolutio ad Gravamen 23.

23. Wird der Stadt befohlen / der *Diſpoſition* des Oſterhuſiſchen *Accords de* A. 1611. *Articul.* 55. 59. und 49. im allem gebührend nachzuleben.

Gravamen 24. wider die Stadt Norden, wegen angemaſſeter Criminal-Jurisdiction: Und daß das Hoff-Gericht ſich aus Sachen, zur Landes-Regierung gehörig, halten ſolle.

Daß Bürgermeiſter und Rath zu Norden/als welche/und zwarn ſub præſidio des Droſten oder Amts-Verwalters daſelbſt/ nur mit der *Civil-Jurisdiction*, ſalvâ tamen Appellatione an die hohe Gerichte/als die Hoff-Cantzley und das Hoff-Gericht/beneficiret worden/ ſich der *Criminal*-Sachen *Cognition*, mit allem was davon dependiret / dem Herkommen gemäß gäntzlich enteuſſern / und die von ihnen etwa aus ſelbſt-eigenem Antrieb in flagranti crimine, oder aber auch auf gnädigſtem Befehl des Landes-Fürſten apprehendirte Delinquenten auff Fürſtl. Anſchreiben und Ordre alſofort überliefern / und ſich dawider auff keinerley Weiſe und Wege ſperren / insbeſonder auch von dergleichen Reſcriptis, wie nun in Neulichkeit ute-erhörter / unbeſonnener Weiſe geſchehen / keine Remiſſoriales an das Hoff-Gerichte ſuchen/ vielweniger noch dem Hoff-Gerichte darauff/wann ſolche Remiſſoriales/wie dann ſelbige in dergleichen Fällen wider den Landes-Fürſten / und Deſſelben Obrigkeitliche/ aus der Fürſtlichen Hoff-Cantzley abgehende Befehle und Mandata executiva keinesweges/ ſondern nur die litigirende Partheyen/vermöge 5. Artic. Kayſerl. Reſolution, von der Hoff-Cantzley an das Hoff-Gericht zuläſſig ſeyn) öffentlich oder ſtillſchweigend abgeſchlagen werden/ erlaubet ſeyn ſolle/ deswegen Citationes ex lege diffamari contra Fürſtlichen Oſt-Frieſiſchen Procuratorem Generalem zu erkennen; Inſonderheit da in ſelbigen Sachen/ worinnen der Landes-Fürſt *jure principis publico*, und nicht *jure privatorum, ratione actionum ſive perſonalium ſive realium* zu *conſideriren*/er ſich ſeinem Hoff-Gerichte nicht unterworffen/noch in ſolchen Sachen den *Procuratorem Generalem* beſtellet.

Kayſerliche Reſolutio ad Gravamen 24.

24. Ferner wird der Stadt Norden anbefohlen / die Appellationes an den Hn. Fürſten keines weges zu hindern; Wegen der Remiſſorialium aber wird der Herr Fürſt auff das Kayſerliche Proviſional-Decretum de anno 1688. Art. 6. verwieſen.

Gravamen 25. wider die Stadt Norden, wegen Beſtallung eines Secretarii, und dabey vorgefallener Gewalt.

Daß Bürgermeiſter und Rath zu Norden Einhalts 56. Articuls Oſterhauſiſchen Accords ſich nicht unterſtehen ſollen/ohne Belieben und darauff erfolgende *Confirmation* ihres gnädigſten Landes-Fürſten und Herren den *Secretarium* und die 4. Stadts-Diener daſelbſt zu beſtellen / und diejenige / welche anjetzo eigenmächtig angenommen worden/ alſofort / wie dann Sr. Hoch-Fürſtliche Durchl. zu Oſt-Frieſland dieſelbe gar nicht erkennen/ dimittiret / und wegen der dabey mit Zuziehung fremder Potentaten Völcker vorgefallener Gewalt-Thaten / und ſonſten wider die hohe Landes-Obrigkeit erregten Auffſtandes / gezimenden Abtrag / Satisfaction, auch unterthänigſte Deprecation, andern zum Exempel, und ihnen zu wolverdienter Straffe / geleiſtet werden ſolle; Allermaſſen dann in Verweigerung

gerung deſſen von dem Landes-Fürſten die aus dem jetzigen Rath daran ſchuldige Perſonen für caſſiret gehalten / und dafür declariret werden.

Kayſerliche Reſolutio ad Grav. 25.

Das 25ſte Gravamen wird auff den beym Reichs-Hoff-Rath anhängigen Proceß und deſſelben Deciſion verwieſen.

Gravamen 26. wider die Stadt Norden, wegen der Stadts-Mittel.

Daß Burgermeiſter und Rath zu Norden ſich in den Schräncken und Limiten ſelbiger Stadt allerdings halten / und demnechſt einiger Iurisdiction in dem Amte daſelbſt ſich keinesweges unterfangen / noch auch ohne Conſens und Bewilligung ihres Landes-Herrn einige Zölle / Anlagen / Beſchwerungen / Licent oder Accis, als welche in den Rechten und Reichs-Conſtitutionen verboten / auff einheimiſche und fremde ankommende Wahren / Güter und Schiffe / unter einem erdichteten Nahmen von Unterhaltung der Kajungen und dieſfalls gebührender Gerechtſahmen / und zwarn zum Nachtheil des Landes-Herrlichen Zolles daſelbſt anzuſchlagen oder zulegen / ſondern ſich mit der Stadt unter Autoritæt und mit Conſens ihres Landes-Herrn hiebevorn laut 58. Articuls Oſterhauſiſchen Accords feſtgeſtelleten ordinari-und extraordinari Intraden contentiren laſſen / und / weilen geklagter maſſen ſolche nicht allerdings wol employiret worden / von deren Empfang und Ausgabe dem Landes-Fürſten und der getreuen Bürgerſchafft richtige Rechnung und Reliqua præſtiret werden ſollen.

Kayſerliche Reſolutio ad Gravamen 26.

Wegen der Stadt Norden anmaſſender Jurisdiction in dem Amt / wird dieſelbe zur Obſervantz und Nachfolge des Oſterhauſiſ. Accords Artic. 58. angewieſen.

Gravamen 27. wider die Stadt Norden, wegen des Wachtmeiſters.

Daß Bürgermeiſter und Rath zu Norden den daſelbſt von der hohen Landes-Obrigkeit jedesmahl dem alten unverrückten Herkommen gemäß beſtelleten Fürſtl. Stadt-Wachtmeiſter in ſeinem Officio nicht turbiren / noch einigen Eintrag thun / ſondern demſelben nach alter Obſervantz die Nacht-Wachen beſtellen und verrichten / auch demſelben die zu ſolcher Function gehörige / und von Alters her dazu gelegte Gebührniſſen nicht vorenthalten / ſondern ſolche demſelben unverkürtzet ausfolgen laſſen ſollen.

Kayſerliche Reſolutio ad Gravamen 27.

27. Gleichermaſſen wird der Stadt befohlen / den Fürſtlichen Wachtmeiſter in ſeiner Verrichtung nicht zu hindern / wann die Sache ſich angebrachter maſſen verhält / ſondern ihme ſeine Gebühr erfolgen zu laſſen.

Gravamen 28. wider die Stadt Norden, wegen des Geiſtlichen Weſens.

Daß Bürgermeiſter und Rath zu Norden / und die Bürgerſchafft daſelbſten / ſich ohne Beyſetzung Zuzieh- und Zuſtimmung der eingeſeſſenen Eigenerben des Amts / als welche die Gemeine des Orts mit ausmachen / des Juris Patronatus & eligendi Paſtores, auch andere Kirchen- und Schul-Diener / ſoviel die Gemeine dieſelbe zu beſtellen bemächtiget / nicht unterfangen / noch auch den Predigern daſelbſt / die ihnen von oder Nahmens der hohen Landes-Obrigkeit in der Kirchen öffentlich abzuleſen anbefohlene gemeine / und andere Chriſtliche Gebete / wie auch Mandata und Proclamata abzuſprechen / keines weges verbieten / noch auch ſolche von den Paſtoren / unter Bedrohung ſonſt von ihnen geſtraffet zu werden / abholen laſſen ſollen.

Kayſerliche

Kayſerliche Reſolutio ad Gravamen 28.

28. Wann der Herr Fürſt wegen der eingeſeſſenen Eigenerbten des Amts zu Norden / wie auch wegen des 30ſten Gravaminis wegen der Stadt Aurich Weyden und Gründen / die Sache beſſer erklähren und ausführen wird / ſo folget darauf Beſcheid.

Gravamen 29. wider die Stadt Aurich, (1) wegen der Civil-Jurisdiction, (2) in Regierungs-Sachen keine Remiſſoriales zu ſuchen

Daß Bürgermeiſter und Rath zu Aurich / als von dem Landes-Fürſten allein *dependir*ende und geſetzte Bediente / ſich in den Schrancken der Stadt-Limiten und Marcken / welche ſie auch noch anzuweiſen / und um deren Richtigmachung bey dem Landes-Herrn / laut Final-Receſſes de Anno 1663. pag. 388. anzuſuchen ſchuldig / allerdings halten / ſolche und ihre von dem Landes-Herrn / beſage Oſterhauſiſchen *Accords* de Anno 1611. Artic. 63. habende Civil-Jurisdiction gleichfalls nicht extendiren noch überſchreiten / und einfolglich keine Mandata, Immiſſiones, Executiones und *Diſtractiones* wegen der Bürger Gärten und Kämpe / welche unter des Amts Aurich Botmäſſigkeit gelegen / und unter den neun Dörffern zum Auricher Glocken-Schlag gehörig ſeyn / ausgeben / publiciren oder verhängen / ſonderlich auch in Regierungs- und Juſtitz-Sachen von den ihnen diesfalls im Nahmen des Landes-Fürſten zukommenden Fürſtl. Reſcriptis, zu Einſchickung ihres Berichts / keine Remiſſoriales an das Hoff-Gericht ſuchen / noch ſuchen laſſen ſollen / inſonderheit da den Partheyen allein / und nicht den Richtern / das beneficium Remiſſorialium, vermöge der Kayſerl. Reſolution de Anno 1507. / zugeſtanden / auch dem Landes-Fürſten *Mandata executiva* unverwähret bleiben müſſen.

Kayſerliche Reſolutio ad Gravamen 29.

29. Wird der Stadt Aurich anbefohlen / dem Oſterhauſiſchen Accord de *Anno* 1611. *Artic.* 63. / wie auch dem Final-Receſs de *Anno* ſechtzehn hundert drey und ſechtzig / nicht weniger wegen des 31ſten Gravaminis dem bemeldten Oſterhauſiſchen Accord *Artic.* 66. gehorſam nachzuleben; über welche des Herrn Fürſten zu Oſt-Frießland dem Kayſerl. Befehl zu gehorſamlicher Folge eingebrachte Gravamina Ihro Kayſerl. Majeſt. Dero gefaßte Kayſerl. Reſolution, in Krafft gegenwärtigen Deroſelben allergnädigſten Kayſerl. Decreti, ertheilen / und beede Theile zu deſſen ſchuldigſter Gelebung anbey angewieſen haben wollen.

Signatum zu Wien / unter mehr-allerhöchſtgedachter Ihrer Kayſ. Majeſt. auffgedrucktem Secret-Inſiegel / den dritten Novembris, Anno ſechtzehn hundert ein und neuntzig.

Vt. Leopold Wilhelm
G. v. Königsegg.

L.S.

Frantz Wildrich
v. Mentzhenger.

Gravamen 30. wider die Stadt Aurich, wegen Ablegung der Rechnung von den Stadts-Mitteln.

Daß Bürgermeiſter und Rath zu Aurich / wegen der vor einigen Jahren / mit Conſens Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. Herren Vorfahren am Regiment / welchen ſie auch beyzubringen gehalten / zum angegebenen Beſten gemeiner Stadt verbauffter gemeinen Weyden und Gründen / und in ſpecie der davon gekommenen Gelder / und anderer Stadts-Einkommen halber / richtige Rechnung und Reliqua ihrem Landes-Fürſten und der Stadt præſtiren / und die davon in reſto bleibende / oder nicht gebührlich berechnete Gelder / zur Reparation der Stadt

zerfallenen Wäll und Graben/ wozu ihnen denn auch ex communi ærario ein billigmäſſiges zulängliches Supplement mit gemeinem Conſens zu verſchaffen/ employiren ſollen.

Gravamen 31. wider die Stadt Aurich, wegen der aus der Heyde zugemachten Kämpen.

Daß wellen nun viele Jahre her die Bürgerey der Stadt Aurich/ auch die zeitliche Bürgermeiſtere und Rath ſelbſt/ verſchiedene Kämpe/ Zäune und Warffen aus dem Heyd- und andern zugerichteten Landen gemachet/ ſo annoch nicht zu Regiſter ſtehen/ und dann gleichwol in dem Oſterhauſiſchen Accord de Anno 1611. Artic. 66. verglichen / daß vor dergleichen zugerichteten Kämpen / und zwar von jeglichem Eymer Saat ein Ort oder Viertheil Reichs-Thaler gegeben werden muß/ daß ſolches demnechſt auch obſerviret/ ſolche neue Kämpe zu Regiſter geſetzet / und von den Proprietariis und Beſitzern ſolche præſtanda von Zeit der Verfertig- oder Zurichtung anzurechnen/ bey deren Verluſt und Obrigkeitlicher Einziehung/ jährlichs und alle Jahr præſtiret werden ſollen.

Salvis ulterioribus, ſalvisq; juribus & actionibus deſuper & ex quocunq; alio capite Principi Oſtfriſiæ contra univerſos & ſingulos competentibus.

No. XXVI.

Præſent. Reichs-Hoff-Rath/ den 3. Mart. 1729.

An die Römiſche Kayſerl. Majeſt.

Allerunterthänigſte Inhæſiv-Anzeige/ auf die ſub præſent. den 25ten Febr. nup. Fürſtlicher Seits übergebene Vorſtellung/ mit allergehorſamſter Bitte / um es bey denen / wider die ungehorſame Stadt Emden und deren Anhängere erlaſſenen Obriſt-Richterlichen Verordnungen allergerechteſt zu laſſen und ſelbigen den kräfftigſten Nachdruck allerhöchſt zu geben /Anwalds derer Oſtfrieſiſchen gehorſamen Land-Ständen und Adminiſtratoren der gemeinen Landes-Mitteln/ ad cauſam Oſt-Frießland

contra Oſt-Frießland

Diverſ. grav.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc.

Ob es wol leider! eine Reiche- und Welt-kündige Wahrheit iſt / daß die ungehorſame Stadt Emden und deren Anhänger einige Zeit her wider Ew. Kayſerl. Majeſt Dero Hoheit und Obriſt-Richterliches Amt auf eine höchſt-vermeſſene Art gefrevelt / alle Gött- und Menſchliche Geſetze verachtet / und gleichſam mit Füſſen getreten/ ja wieder ihren gnädigſten Landes-Fürſten / eigenes Vaterland und deſſen patriotiſche Einwohnere / ſo wenig Liebe gezeiget / daß ſie auch keinen Scheu getragen/ wieder ſelbige öffentlich als Feinde zu agiren und die allgemeine Landes-Ruhe und Wohlfahrt gäntzlich zu ſtöhren / ſodann dieſe Renitenten in ſolchem ihren aller Straffen würdigen Betragen annoch dergeſtalt halsſtarrig verbleiben/ daß ſie auch nicht einmahl die ihnen unterm 13ten Sept. 1728. allermildeſt angebotene Kayſerl. Gnade / angenommen / ſondern dieſelbe / wie die bisherige Kayſerl. Langmuht und Verordnungen / gäntzlich auſſer Acht laſſen und vor nichtes halten ; So haben doch Anwalds löbl. Principales, die Oſtfrieſiſche getreue Land-Stände/ wie auch die Adminiſtratores der Oſt-Frieſiſchen gemeinen Landes-Mitteln / zu ihrer nicht geringen Beſtürtzung/ aus glaubhafften Nachrichten inne werden müſſen / daß ſo gar auswärtige Mächten ſich bewegen laſſen / vor dieſe böſe Leute

das

das Wort zu reden / und dahin bemühet zu seyn / damit eine Kayserl. amnestia generalis erkannt / anbey auch die denen gehorsahmen und getreuen Landes-Ständen und Eingesessenen / in denen allerhöchsten Kayserl. Decreten und Patenten / zu unterschiedenen mahlen allergnädigst versicherte indemnisation wieder aufgehoben werden möge. Ew. Kayserl. Maj. / seyn sonder Zweiffel von solcher der Sachen gefährlichen Beschaffenheit bereits des mehrern allerhöchst unterrichtet / werden auch anbey nach Dero allererleuchtester Einsicht / von selbst leichtlich ermessen / daß / wann es hierunter denen Renitenten nach Wunsch gelingen und also (wie es wohl die richtige Folge giebet) alles in aussen bemerckter Sache bishero wieder dieselbe allergerechtest erkannt und erlassene auf einmahl umgestossen und illudirt werden / mithin ein grösserer Vortheil gedachter Renitenten aus ihren ad Exteros genommenen unerlaubten / ja allen und jeden Reichs-Unterthanen in denen Reichs-Satzungen / ihnen denen Renitenten / aber auch noch über dieses besonders / bey würcklicher schweren Straffe verbotenen recours, als denen gehorsahmen Land-Ständen und Eingesessenen aus ihrer mit Aufsetzung Gutes und Bluts vor Ew. Kayserl. Majest. Hoheit und Obrist-Richterliches Amt aller-devotest bezeigten schuldigsten Submission und Treue angedeyen sollte / ein solches nicht nur überhaupt im Römischen Reich / diejenige / welche mit Ew. Kayserl. Majest. allerhöchsten Erkäntniß sich nicht befriedigen mögen / zu einer vermessenen Nachfolge reitzen / und sonsten andere gar gefährliche / insonderheit das Kayserl. Obrist-Richterliche Amt und die liebe Justitz-kränckende Folgen und Weiterungen nach sich ziehen / sondern auch besonders in denen Ost-Friesischen Landen eine gäntzliche Verachtung der Kayserl. Hoheit und Verordnungen / Hemmung der Justitz, Umkehrung aller guten Ordnung und Einrichtungen / mit sich führen und aufs neue so wohl des Herrn Fürsten Hoch-Fürstl. Durchl. und Dero Fürstliches Haus in die äusserste Gefahr setzen / als das gantze Land seinem völligen Untergang exponiren / folglich bey allen dessen getreuen und gehorsahmen Land-Ständen und Eingesessenen / als welche von denen Renitenten in der That auf Blut und Gut verfolget worden / nichts gewissers / als eine ewige Betrübniß erwecken / alles mit einander aber in einen weit schlimmern und betrübtern Stand / als es vorhin gewesen / gewißlich kommen würde.

Gleichwie nun diese anscheinende äusserste Gefahr zu Ew. Kayserl. Majest. Reichs-Väterlicher Beherzigung von Seiten höchstged. Herrn Fürstens Hoch-Fürstl. Durchl. bereits unterm 27ten letzt-verwichenen Monahts aller-devotest gebracht und nach allen Umständen / noch in mehrerm allerunterthänigst vorgestellet / imgleichen anbey um die höchst-benöhtigte Kayserliche manutenentz allerwehmühtigst angeflehet worden ist / die gehorsahme Ost-friesische Land-Stände und Administratores der gemeinen Landes-Mitteln aber auch bey einem so allgemeinen bedrängten Zustand des Landes und aller dessen getreuen Eingesessenen / und obwaltender wahren Beysorge eines würcklichen Ausbruchs vorberührter betrübten calamitæten zu Ew. Kayserl. Majest ihre allerunterthänigste Zuflucht zu nehmen / sich gleichfals gemüssiget befunden / und demnach unterschriebenem Anwaldt specialiter committirt haben / vorerwehnter Fürstlichen Vorstellung in ihrem Nahmen aller-submissest zu inhæriren : Also hat derselbe ein solches hiemit in alle dienliche Wege bewerckstelligen sollen / mit allergehorsahmster Bitte / Ew. Kayserl. Majest. bey denen in aussen bemerckter Sache wieder obenberührte Renitenten allergerechtest erlassenen Obrist-Richterlichen Verordnungen es ein für allemahl zu lassen / und denenselben den kräfftigsten Nachdruck zu geben / allergnädigst geruhen möchten. De super &c.

No. XXVII.

Præs. Reichs-Hoff-Rath den 6. Febr. 1730.

An die Römische Kayserl. Majest.

Allerunterthänigste anderweite Protestation und Bittschrifft / pro clementissime in præjudicium Decretorum Cæsareorum in rem judicatam jam diu transgressorum, maximamque partem effectui datorum, nil statuendo, sed potius iisdem iterum ac semel pro semper confirmandis & manutendis,

nutenendis, ac eventualiter remittenda parte adversa ad separatum communicandisque ad notitiam ejusdem exhibitis, Agenti Græve vero sub pœna & communicatione interdicendo ulteriori usurpatione nominis statuum Frisiæ orientalis von Seiten derer Administratorum der Ost-Friesischen gemeinen Landes-Mittel/Nahmens der sich allerunterthänigst submittirenden Landes-Ständen / ad causam Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. zu Ost-Frießland contra die Ost-Friesische Landes-Stände

in duplo.

Diversorum Gravaminum jam Commissionis.

Cum adj. sub No. 3.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Als Ew Kayſ. Maj. wir nidenbenelbte allerunterthänigſte Adminiſtratores der gemeinen Oſt-Frieſiſchen Landes-Mittel/Nahmens derer Ew. Kayſerl. Majeſt. in denen Oſt-Frieſiſchen Landes-Differentien bisher ergangenen allergerechteſten Decretis und Verordnungen ſich allerunterthänigſt ſubmittirenden Land-Ständen ſub dato 18. Octobr. & præſ. den 3 Nov. nechſt-verwichenen Jahres / occaſione der jüngſthin ertheilten allerhöchſten Reſolution vom 12. Sept. a. p. reſpective interveniendo & ſupplicando allerunterthänigſt vorgetragen / ſolches wird zweifelsohne annoch in Ew. Kayſerl. Majeſt. allergnädigſten Andencken beruhen. Unſer allerdevoreſter Vortrag gieng damahlen Nahmens beſagter Oſt-Frieſiſchen Land-Stände / und für uns kürtzlich dahin (1.) daß dieſelbe und wir bey der einmahl / und vorlängſt gethanen Submiſſion auf Ew. Kayſerl. Majeſt. ſo offt und vielmahls erwiederte und Rechtskräfftige Decreta und in deren Conformitæt verfügte Commiſſions-Verordnungen unverrückt beharreten / und daß wir Deroſelben gerechteſten Beſtätigung auch (2.) zu dem Ende / weil wir leichtlich vermuhten könten / daß die renitirende Stadt Emden occaſione nur gedachter allerhöchſten Reſolution vom 12. Sept. a. p. gleichſam Himmel und Erden bewegen würden / die bisherigen Sachen auf einen andern Fuß zu bringen) die communication derſelben dahin abziehlenden Exhibitorum aller-ſubmiſſeſt bäthen. Es iſt nun / wie wir davon gantz zuverläſſige Nachricht haben / an dem / daß jetzt beſagte unſere Vermuhtung würcklich eingetroffen / und daß ermeldte renitirende Stadt Emden nach äuſſerſten Vermögen ſich bemühe / Ew. Kayſerl. Majeſt. bishero ergangene / in res judicatas gediehene Reſolutiones und Verordnungen / wo möglich / zu vereiteln und rückgängig zu machen / wie ſie dann auch ſchon (zum offenbahren Zeugniß ihres fortwährenden vermeſſenen Betragens) zur Aufwiegelung derer Unterthanen allhier in Oſt-Frießland allenthalben ausſtreuen laſſen / daß ſie dasjenige / was ſie in ihren neulichen Reichs-Hoff-Räthlichen Exhibitis geboten / ſchon würcklich erlanget haben: Gleichwie aber / allergnädigſter Kayſer und Herr / Ew. Kayſerl. Majeſt. Welt-geprieſener Eyfer vor die ohnpartheyiſche Adminiſtration der juſtitz und nicht weniger Dero allerhöchſte Ständhafftigkeit / welche ſich in Ausübung und manutenirung der einmahl prævia ſufficienti cauſæ cognitione ergangenen Kayſerl. Verordnungen bey allen und jeden Fällen täglich offenbahret / in deren patriotiſchen Land-Ständen / und unſern Gemühtern einen ſo kräfftigen Eindruck bereits längſtens gemachet / daß wir einigen Zweifel nicht hegen / es werden Ew. Kayſerl. Majeſt. nie zugeben / daß die renitirende Stadt Emden ihre ſo gefährliche als grund-böſe Abſicht erreiche / zumahlen / wann Ew. Kayſerl. Majeſt. ſich aus denen vorigen Exhibitis zu erinnern / und weiter zu beherzigen allergerechteſt geruhen mögten / daß nicht allein auf den unverhoffenden widrigen Fall / wie es die richtige Folge giebet / der mehr beſagten Stadt ihr / aller Straffen-würdiges Betragen zu ihrem eigenen erwünſchten Vortheil ausſchlagen / dieſes aber / wie im gantzen Römiſchen Reich / alſo auch beſonders in denen Oſt-Frieſiſchen Landen / nichts gewiſſers / als die aller gefährlich und betrübteſte Folgerungen nach ſich ziehen würde / ſondern auch bey dem gantzen Werck / wie die in denen alten und neuen Zeiten verhandelte Acta ohnwiederſprechlich bewähren und verificiren müſſen / dieſe unumſtößliche momenta obwalten / daß das objectum litis & Commiſſionis præſentis gar nicht neu / ſondern eben dasjenige ſeye / weſſentwegen bereits von Ew. Kayſerl. Majeſt. allerglorwürdigſten Vorfahren prævia plenaria

naria causæ cognitione die hellsahmſte Verordnungen ergangen / mithin die jetzige von Ew. Kayſerl. Maj. erlaſſene allergerechteſte Decreta & Reſoluriones eigentlich nur inhæſiones priorum in ſich faſſen / bey dieſen allen aber um ſo weniger einige Abänderung Platz finden möge / als (1.) jederzeit und mehrmahlen die Renitenten / wie die bemerckte Acta ſelbſt bezeugen / gnugſahm gehöret / (2.) die allerſeitige momenta legaliter erörtert und erwogen / auch darauf (3.) an Ew. Kayſerl. Majeſt. von Dero Reichs-Hoff-Rath allergehorſahmſte Gutachten erſtattet / folglich (4.) alles / was in der Sache ergangen / in contradictorio judicio cum causæ cognitione und mit Ew. Kayſerl. Majeſt. Vorwiſſen ordentlicher Weiſe / gehandelt und beſchloſſen worden / welchem dann (5.) vermöge derer klahren Reichs-Geſetzen und in ſpecie der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung allerhöchſt-bekandtermaſſen dieſe kräfftige Würckung beygeleget iſt / daß es dabey allerdings verbleiben / und deme weder die Sache ſelbſt / noch auf dieſe rechtliche Art erlaſſene Reſolution, von neuem in cognition gezogen / und deren Execution nicht gehindert werden ſolle / in dem weitern Betracht / daß nicht nur (6.) die in dieſer Sache erfolgte Kayſerl. Decreta und Reſoluriones längſtens in rem judicatam erwachſen / mithin hierdurch (7.) dem dabey intereſſirten Theil ein ſo ohnſtreitiges und kräfftiges jus, daß es aller Rechten und natürlichen Billigkeit / wie auch der gerichtlichen Ordnung nach / nicht mehr gekräncket / weniger benommen werden möge / bereits erworben / ſondern über dieſes alles ſelbige auch (8) in denen Oſt-Frieſiſchen Landes-Geſetzen und Accorden nicht weniger deren Ständen Privilegiis Freyheiten und Gerechtſahmen / wie auſſer dis verhandelte Acta, das ſub No. 3. beyligende Impreſſum klar zu Tag leget / durchaus gegründet / und mit denenſelben in alle Wege einſtimmig ſeyn; Als haben wir dann ſolchem aller-devoteſten Vertrauen nach nicht ermangeln können / vor Ew. Kayſerl. Majeſt. in Krafft der von denen ſubmittirenden Oſt-Frieſiſchen Land Ständen erhaltenen und vorhin ſchon exhibirten ſpecialen Commiſſion, und für uns noch und abermahls allerunterthänigſt / wie hiemit geſchiehet / zu declariren / daß die ſubmittirende Stände von Oſt-Frießland nebſt uns bey der einmahl auf die allergerechteſte / in denen hieſigen Landes-Differentien ergangene res judicatas, und darauf gegründete Commiſſariſche Verordnungen / als worauf die Adminiſtratores und alle übrige Bediente im Lande / ſo nachhero in Dienſten gekommen / ſchon würcklich beeydiget ſind / gethanen Submiſſion, nach / wie vor / unverwandt verbleiben / und dem gegentheiligen Anwald Græve, durchaus nicht geſtatten können / daß derſelbe / da nicht nur deſſen Vollmacht vorlängſt erloſchen / ſondern er auch von uns / die wir doch vermöge der Landes-Accorden und der untern 3ten Nov. nup. ſub No 1. & n. 2. beygebrachten ſpecialen Legitimation, die Rechts-Sachen und was zu deren Beſorgung gehöret / wahr zunehmen berechtiget ſind) nie conſtituiret iſt / bey Ew. Kayſerl. Majeſt. und Dero höchſt-preißl. Reichs-Hoff-Rath ſich längerhin / als dero Anwald aufführe.

Allergnädigſter Kayſer und Herr / die mehrbeſagte gehorſahme ſubmittirende Oſt-Frieſländiſchen Land-Stände / haben nebſt uns um deſto gröſſer Urſache bey obgedachter ihrer allerunterthänigſten ſubmiſſion unveränderlich zu bleiben / und an Ew. Kayſerl. Majeſt. allerhöchſten Decretis feſtiglich zu halten / je deutlicher und unwiederleglicher ſie vormahlen / damit der gute Grund ihres Verfahrens jedermänniglich vor Augen legen möchte / in dem oben ſub No. 3. angelegten Impreſſo ſelbſt angewieſen haben / daß allerhöchſt-beſagte Kayſerl. Decreta und res judicatæ nicht allein denen bisherigen Landes-Geſetzen und Verträgen / auch daraus herzuleitenden Ständiſchen Privilegiis, Freyheiten und Gerechtſahmen durchaus conform und gleichſtimmig / ſondern auch / woferne das geliebte Vaterland nicht endlich durch innerliche Unruhe / Zwietracht und Unordnung zu trümmern gehen ſoll / gantz unentbehrlich ſeyn.

Bey allen ſolchen ſausnehmenden Gründen und trifftigen Urſachen nehmen dann auch zu Ew. Kayſerl. Majeſt. allerhöchſter und Reichs-Väterlicher æquanimitæt, juſtitz-Liebe / Huld und Gnade / wir unterſchriebene unſere allerunterthänigſte Zuflucht / mit dieſer unſerer allerunterthänigſten und Fußfälligen Bitte / allerhöchſt-Dieſelbe geruhen in Kayſerl. clementz, zum præjuditz und Abbruch Dero bis daher ergangenen zu ſo vielen mahlen cauſa plenaria cognita, in contradictoriis beſtätigten / und gröſſeſten theils bereits exequirten / auch an und vor ſich ſelbſt in denen vorigen Kayſerl. Decretis und Reſolutionibus, ſo dann bisherigen Landes-Accorden und Verträgen ſattſahm begründeten / auch den Wohl- und Ruhe-Stand Oſt-Frießlandes / unentbehrlichen Decretorum und Verord-

nungen allergerechtest nichtes zu statuiren / sondern vielmehr dieselbe, wie darum besonders aller-submissest gebeten wird / noch / und also ein-vor allemahl durchaus allerhöchst zu confirmiren / und ihnen den kräfftigsten Nachdruck zu geben / dagegen dasjenige / was von Seiten der renitirenden Stadt Emden eingebracht ist / als welches nach oben bemerckten Gründen allein in bereits mehrmahlen gnugsahm untersuchten / decidirten und also verwerfflichen auch an sich gantz unerheblichen Dingen bestehen kan / gäntzlich verwerffen / und allenfalls / da sie einige vermeintliche neuerliche Beschwerden zu haben angegeben / dieselbe / als Klägere / damit ad separatum der Rechtlichen Ordnung nach / verweisen / uns aber die gegenseitige Exhibita der mehrbesagten Stadt Emden / zu blossen Nachricht allerhuldreichst communiciren zu lassen / immittelst auch dem Agenten Græve, bey einer wohlgeschärfften Straffe und unter ernstlicher Bedrohung / daß dessen etwahige fernere Exhibita nicht angenommen / sondern ab actis verworffen werden sollen / allergerechtest und nachdrücklichst zu injungiren / daß er sich des ihme ob notorium Mandati ac Legitimationis defectum, nicht competirenden Nahmens und der Anmassung eines Ost-Friesischen Land-Ständischen Anwalds gäntzlich enthalten solle.

In Hoffnung allergnädigster Erhörung / empfehlen Ew. Kayserl. Majest. wir dem Allmächtigen zu allerhöchst gesegneter Regierung und Beherrschung Ihro Reiche und Länder bis in Ew. Kayserl. Majest. allerdurchlauchtigsten Posteritæt bis ans Ende der Welt; Ew. Kayserl. Majest. allerhöchster Clementz und Gnade aber uns allerunterthänigst / und verharren in allertiefster Subjection und Treue

Ew. Kayserl. Majest.

No. XXVIII.

Graf Ennonis III. Schreiben an die General-Staaten, darinn Er über das Verfahren ihrer Committirten sich aufs höchste beschweret. d. d. 15ten Jun. 1620. mit Summariis.

§ 1.

Graf Enno klaget über ein hartes Schreiben der Staatischen Herren Committirten an Ihn: Habe sich nicht in allen / ihrem Willen conformiren können. Emden und ihre Anhänger suchten seinen gantzen Staat umzukehren.

§ 2. Ursachen / warum er sich nicht in allen Stücken / dem Willen der Committirten unterwerffen können. Des Reichs autoritæt und Hoheit müsse ungekräncket bleiben. Die Herren Staaten haben keine Judicatur über die Sache von dem Emder-Zoll / Accile und andern Regalien: Sondern solche kömmt dem Kayser und dem Reich zu. Unrecht / so darinn geschehen: Man habe ihn zwingen wollen / in solchen Sachen auf die Herren Staaten zu compromittiren.

§ 3. Eben so sey es auch ergangen in andern wichtigen Sachen / als wegen der Herrlichkeit Oldersum / wegen gewisser Moraasten / und wegen gewissen Anwachses.

§ 4. Grosse Partheylichkeit wider ihn in vielen Stücken.

§ 5. Einige Resolutiones excediren die limiten: Einige sind gar undeutlich.

§ 6. Graf Enno Erklärung / daß er solche Resolutiones, salvô suo Statu & juribus Imperii majorumque suorum annehmen wolle. Emden und ihre Anhänger haben die Staatische Resolutiones, so ihnen zuwider sind / nicht annehmen wollen. Grosse Partheylichkeit wider ihn.

§ 7. Der Land-Tags-Abschied zu Norden vom 6. Jul. 1620. sey gar recht. Wenn Landes-Stände dem Landes-Herrn in seinen Rechten zu nahe kommen / kan er ihnen widersprechen.

§ 8. Alle Brüche / so über 30. Ost-Friesische Gulden bey dem Hoff-Gericht ausgesprochen werden / kommen dem Landes-Herrn zu. Von den Salariis des Hoff-Gerichts.

§. 9. Von der Revision des Ost-Friesischen Land-Rechts.

§ 10. Es ist eine grosse Beschwerde des Landes-Herrn / wenn die ordinair-Deputirte / die gemeine Landes-Stände in allen Sachen repræsentiren sollen.

§ 11. Von confirmation eines streitigen Administratoris.

§ 12. Die Visitation der Vollmachten auf Land-Tägen kömmt dem Landes-Herrn zu. Was in dem Collecten-Werck von Graf Enno verordnet / sey gar recht.

§ 13. Klage über den Ungehorsam und Widerspenstigkeit der Stadt Emden. Partheylichkeit der Staatischen Committirten in dieser Sache.

§ 1. Nach

§ 1.

Nach dem Ew. Hochmögenden Committirte, vor wenig Tagen, bey ihrer Abreise, harte Briefe, davon die Copey hiebey gehet, an mich geschicket haben, woraus ich gnugsam ersehe, daß dieselbe ein Mißvergnügen wider mich gefasset haben, um deß willen, daß ich mich nicht in allem nach ihrem Willen conformiren könne; So habe ich gut gefunden, da die Commission nunmehro erloschen, den Emhalt solcher Briefe an Ew. Hochmögende selbst zu beantworten, und Ihnen die Ursachen vorzustellen, warum ich in der Committirten Vorstellung nicht habe condescendiren, noch das jenige, was mir als eine vermeynte Resolution aller meiner Land-Stände, unter dem Siegel und Unterschrifft dreyer Personen aus der Ritterschafft, der Stadt Emden *Deputirten*, und sieben Hausleute von schlechter Sorte, wider die Meinung der andern Stände und des gantzen Hausmanns-Standes *præsentiret* ist, purè & simpliciter confirmiren und authorisiren könne, weil ich gnugsam habe können bemercken, daß dadurch nichts anders gesucht werde, als meinen gantzen Staat und Regierung umzukehren, und *per indirectum* auszurichten, was sie auf ihrem vermeynten Land-Tag zu Emden *Anno* 1618. entworffen haben, worüber so viele Ungelegenheit entstanden ist.

§ 2. So viel das erste betrifft, so bitte und ersuche ich Ew. Hochmögende sehr dienstlich, Dieselbe belieben vollenkommen zu glauben, daß ich darinnen nicht aus Geringschätzung gegen Sie, (als welche ich jederzeit in grossem Werth und Respect gehalten habe,) sondern aus rechtmäßiger Apprehension, daß ich meiner schuldigen Pflicht, womit ich dem Reich verbunden, und meiner Posteritât zu kurtz thun möchte, so sorgfältig gewesen bin, indeme es sonsten das Ansehen hätte gewinnen mögen, als ob ich durch simple und pure Approbation des gepassirten Ew. Hochmögenden einige Actus Superioritatis über die Grafschafft einräumen thäte. Dann obgleich Ew. Hochmögenden die Interpretation Unserer Accorden, wo selbige obscur und dunckel zu verstehen, auch die *Manutenentz* derselben gegen alle Contraventionen zugestanden worden; So ist doch solches in keiner andern Meynung geschehen, als *salva authoritate Imperii*, gleich dann solches in dem Delffsylischen *Accord*, welcher das *Fundament* aller andern hernachgefolgten Vergleichen ist, *Articult expresse præcaviret* wird. Wann nun Ew. Hochmögende die zur ordinairen Justitz gehörige Sachen, als zum Exempel, die Judicatur über meine Zölle, Accisen und Regalien an sich ziehen, wie werde Ich vor dem Kayser und dem Reich verantworten können, wann ich über solche dem Reich in directo dominio zugehörige Rechten, zu dessen Præjuditz, fremde Potentaten judiciren lasse: Worinn Ich ohne das auch diese Schwierigkeit finde, daß man mich, der Ich in Kundbahrer *Possession* der Zölle und *Accisen* über hundert und mehr Jahren gewesen, wie Ich, wenn es nöthig, beweisen kan, nicht anders als nur *provisionaliter* auf ein Jahr wider die ausdrückliche Verordnung des Osterhusischen Vertrags, *Art.* 3. und 26. und zwar so, daß Ich wegen der vorigen Zeit nichts geniessen solle, *restituiren* wollen. Ferner, daß man denen von Emden die Declaration gegeben hat, daß es die Meinung nicht sey, daß man in dieser Sache ex præscripto juris procediren wolle, wie daraus erhellet, daß man in causa tam ardua, de actibus, quorum initii non extat memoria, imgleichen von Constitutionen, Gewohnheiten und Investituren des Reichs, einen Processum summariissimum, mit Abschneidung des Ordinarii, anordnet, ungeachtet die von Emden selbst als Kläger darüber schon vor einigen Jahren Processum ordinarium vor dem Hoff-Gericht angestellet, und als in der Sache ein Interlocut ergangen, so nicht nach ihrem Sinn gewesen, an das Cammer-Gericht nach Speyer appellirt, doch so, daß sie mich noch bis zu dem Monath Decemb. Anno 1618. in ruhiger Possession gelassen haben. Darum ist es eine grosse Beschwehrde vor mich, daß ich nun ex hoc casu statu in einen neuen Proceß soll gezogen werden; Und können Ew. Hochmögende leicht gedencken, daß dieses Verfahren mir schlechtes Vertrauen unpartheyscher Justitz geben könne, nachdem es heist, quod judex, qui semel gravavit, semper præsumatur gravaturus. Ich will nicht erwehnen, wie fremd es sey, daß man jemand *ad compromittendum* zwingen, und im Fall darüber Schwerigkeit gemacht wird, ad unius partis instantiam in contumaciam procediren und ein Urtheil sprechen wolle, wie die obgedachte Declaration redet. Woraus denn auch dieses, dem Ansehen nach, will geschlossen werden, daß, im Fall ich innerhalb Jahres Frist mein Recht nicht verfolge, Ich dessen gäntzlich verlustig seyn solle, welches wider alle Rechte ist, daß der, welcher in Possessione ist, Kläger werden solle.

Digitized by Google

§ 3. Ich habe aus der Erfahrung befunden/ daß/ ob Ich schon die Sachen wegen Oldersum/ imgleichen wegen der Moraſten/ ſo Haro Freytag/ und wegen der Auſſer-Teichs-Landen/ ſo Wilhelm von Knyphauſen prætendiret/ an Ew. Hochmögende niemahls ſubmittiret/ Ew. Hochmögende nichts deſto weniger obige Perſonen in die Poſſeſſion geſetzet haben/ ungeachtet Ich vor unpartheyiſchen Richtern behaupten könte/ daß ich weder in poſſeſſorio noch in petitorio Unrecht gethan habe/ auch mich deßwegen/ remota omni appellatione & litis pendentia Camerali, zum ordentlichen Recht erbothen habe: Am meiſten aber gehet mir zu Gemüthe/ daß/ ungeachtet Ew. Hochmögenden Reſolution/ wodurch alle andere/die ſich etwa beſchwehren möchten/ depoſſidiret zu ſeyn/ mit dürren Worten an die juſtitz gewieſen werden/ man mich nichts deſto weniger aus einem ſichern Heerdt Landes/ worauf Arian Janſſen Prætenſion machet/ wider welchen ich aber nach dem Oſt-Frieſiſchen Land-Recht procediret/ ihm als Heuermann ſein Haus und Melioration bezahlet oder conſigniret hatte/ herausgeſetzet/ meine Leute/ ihr Vieh und Güter daraus gejaget/ zu meiner nicht geringen Beſchimpffung.

§ 4. Ich kan nicht begreiffen/ nachdem Ew. Hochmögende viele andere Puncten/wegen der Landes-Herrlichen *Superioritätrmit* der Stadt Emden an die ordinaire Juſtitz haben verweiſen wollen/ warum Ew. Hochmögende vorhergeſetzte und andere Puncten ſepariret haben; Da doch der Oſterhuſiſche Accord ausdrücklich mit ſich bringet/ daß alle cauſæ judicii poſſeſſorii bey dem Hoff-Gericht unterſuchet/ und non obſtante reviſione vel appellatione ad Cameram, zur Execution geſtellet werden. Man iſt ſehr beſorget und bekümmert/ wie man mich/der Juſtitz Platz zu geben/ *conſtringiren*/ und was wider mich ausgeſprenget iſt *exequiren* wolle/ſo daß man mich auch mit der *Garniſon* zu Emden und Lehr/ wider den Haagiſchen *Accord Artic.* 14. und Unſere *Capitulation* wegen Lierort/drohet/ und den *Deputirten* zu dem *Collecten*-Werck Macht gibt/ meine *Actiones* zu *cenſuriren*/ und dazu vorgedachte *Garniſonen* zu gebrauchen; Da doch kein Exempel iſt/ daß ich jemahls gewegert habe Recht zu thun oder zu leyden/ deſſen Gegentheil doch bey denen von Emden und dem *Collegio* der *Aſſignatorum* anzutreffen iſt/ welche aber in ihren Schrancken zu halten/ man gar nicht bedacht iſt.

§ 5. Ich habe weiter befunden/ daß einige Puncten über die Landes-Verträge *de caſu, ad caſum* wollen *extendiret* werden/ da doch alle *Pacta* und *Tranſactiones ſtricti juris* ſeyn/ und dergleichen Extenſiones nicht zulaſſen: Zu geſchweigen/ daß die Reſolutiones auf einige Puncten ſo eingerichtet ſeyn/ daß ſie noch wol einige Explication nöthig haben/wozu Ew. Hochmögenden Committirte,ihrem Vorgeben nach/keine Macht haben.

§ 6. Welche Dinge/ wie ich meyne/ mich nicht ohne Urſach ſcrupuleux machen/ Ew. Hochmögenden Reſolutionen, und das von Ew. Hochmögenden Committirten gebeſognirte, alſo purè & ſimpliciter, ohne einige Reſerve anzunehmen; Ich werde ſelbige gleichwol aber/ caſibus emergentibus, und in vorfallenden Gelegenheiten ſo viel beobachten/als ſalvo meo ſtatu & juribus Imperii majorumque meorum thunlich ſeyn wird. Ich hoffe nicht/ daß Ew. Hochmögende mir als einem Grafen des Reichs- und aller meiner Häuſer/ Städte und Plätze dieſes Landes von ſo vielen Jahren her bekandten Erb-Herrn/hierinnen mehr auffbürden werden. Hat doch die andere Parthey ihre *Aggreation* nicht anders gethan/ als *in paſſibus utilibus*, das iſt/ über dasjenige/ ſo Ew. Hochmögende nach ihrem *Appetit diſpoſitivè ſtatuiret* haben/ welcher Worte ſie ſich gebrauchen/ und doch nichts deſtoweniger ſich nicht entſehen/ in Ew. Hochmögenden *Committirten Præſentz* das Widerſpiel zu thun/ wie ſolches bey der *Nomination* der *Deputirten* zu dem *Collecten*-Werck zu ſehen geweſen/ und daß ſie mit Verachtung Ew. Hochmögenden *Reſolution* nicht zulaſſen wollen/ daß der Land-Rentmeiſter dem Hoff-Richter und Hoff-Gerichts-*Aſſeſſoren* ihre *Salaria* ohne jedesmahlige *expreſſe Aſſignation* bezahlen möge/ welches zu keinem anderen Ende geſchiehet als nur das Hoff-Gericht damit im Zaum/ und ihnen ihre *Salaria*, wann Hoff-Richter und *Aſſeſſoren* es einem jeden nicht allemahl zu Dancke machen/ einzuhalten. Alles/ was der andern Parthey anſtehet/ läſſet man *paſſiren*/ und von mir fordert man alles ſo genau und *ſtrictè*, oder ich muß darunter leiden.

§ 7.

Digitized by Google

§ 7. Was den zweyten Punct / worüber die Committirte mißvergnügt sind/betrifft / so kan nicht bewiesen werden/daß ich in Schliessung des jüngsten Land-Tags zu Norden / wider Recht/Accorden und Herkommen gehandelt habe; Massen es mir nicht verboten/ daß/wenn die Land-Stände in ihren *Resolutionen* zu weit gehen / und mir in meinen Rechten zu *præjudiciren* gedencken/ich solchem Vorhaben nicht widersprechen / und mein Recht *conserviren* möge. Die Differentz ist gantz gering ; Denn obgleich Ew. Hochmögende apostilliret haben / daß die Landschafft einen bequemen Ort zu Aurich besorgen möge / allwo das Hoff-Gericht gehalten werden möge / so sagen sie doch damit nicht/ daß ich davon excludiret seyn solle/oder daß ich darzu gar nicht sagen oder rathen möge/ wo das Hoff-Gericht solle gehalten werden.

§ 8. Von den Brüchen am Hoff-Gericht/ist aus dem Emdischen Land-Tags-Schluß de Anno 1590. Art. 6. klar / daß alle Brüche / welche dreyßig Gulden übertreffen/meinem Fisco anheim fallen / welches mir nicht kan entzogen werden.

Die Salaria der Hoff-Gerichts-Personen sind in dem Osterhusischen Accord auf Rthlr. in specie gestellt / und bishero so bezahlet. Da nun die Salaria auf hundert Reichsthaler verhöhet sind/ ist allein die Frage / ob solche Verhöhung zu Reichsthaler in specie gestellet werden solle. Ich habe darinn nicht disponiret/sondern allein die Sache meiner Landschafft zu bedencken recommendiret / wie auch/ ob nicht an statt / daß die Land-Stände resolviret haben / daß die Erben eines abgelebten Assessoris eines viertheil Jahres Salarium bekommen sollen/secundum jura solches eines gantzen Jahres Salarium seyn müste.

§ 9. Zur *Revision* und *Correctur* des Land-Rechts habe ich an statt des Wilhelm von Knyphausen / damahligen meines Raths und Drosten zu Emden/ Gretsyhl / Norden und Bierum/ meinen gegenwärtigen Cantzler committiret / und die / welche die von der Ritterschafft und Städte nominiret haben/confirmiret/auch dem dritten Stande an statt des L. Rövers und Cyriacus Hißken die freye Nomination übergelassen.

Die Unter-Gerichts-Ordnung ist einmahl durch gewisse Deputirte zu Folge des Osterhusischen Accords corrigiret und publiciret / deßwegen habe ich nicht begreiffen können/ daß dieselbe wieder in Zweiffel zu ziehen sey : Ich habe mich aber erbothen/ wann einige Mißbräuche bey den Unter-Gerichten angewiesen werden könten / dieselbe abzuschaffen. Allein die Revision des Land-Rechts zu befördern habe ich die Zeit von einem Jahr/ die sonsten denen Deputirten verstattet / coarctiret / und will/daß sie sofort den 12. dieses Monaths in Conferentz treten / und damit ohne Auffhören continuiren : Da man das Werck bey dem Osterhusischen Accord so eingesehen hat/ daß es innerhalb monathlicher Frist wol abgethan werden könte ; Welche Zeit man aber jetzo nicht wird nöhtig haben/weil das Werck meist abgethan ist/ so/daß es vergebliche Sorge ist/im Fall währender dieser Commission jemand von den Deputirten mit Tode abgienge/ wie man einen andern an seine Stelle surrogiren wolle. Ich habe auch gemeynet/daß die *Direction* dieses Wercks bey denen/die ich dazu *committiret* habe/stehe/und daß die Zusammenkunfft darüber in Aurich seyn müsse/ so wol zu Vermeidung der Kosten / als auch/ daß man mehr schuldig ist mir zu folgen/ als Ich ihnen.

§ 10. Was die Deputirte zu dem Collecten-Werck betrifft / habe ich gemeynet/daß man sich nach der Resolution, ohne Veränderung oder Vermehrung richten müsse. Allein/ da von mir begehret wurde / die Deputirte zu confirmiren/ um in allen Sachen die gemeine Stände zu *præsentiren*; So habe ich freylich Bedencken gehabt / um keinen *Statuum in Statu* zu *formiren* / und eine Ober-Regierung über mich einzuführen; Welches Ew. Hochmögenden selbsten zum höchsten haben improbiret /und die Erklährung gegeben / daß das *Collegium Assignatorum*, und was dem anklebet / welches die *Deputirte* sind / sich mit keinen andern Sachen / als welche die *Contribution* und Landes-Mittel betreffen / bemühen solle. Es ist mir auch absurd vorgekommen / daß die Deputirte / als welche als Auffseher des Collegii verordnet sind / dem Collegio, cujus sunt Inspectores & Ephori, den Eyd abstatten sollen.

Digitized by Google

§ 11. Wegen eines *Assignatoris* aus dem dritten Stand war auch Streit / und mir darüber unterſchiedliche Reſolutiones zugekommen. Allein dem Hausmanns-Stand nicht zu præjudiciren / noch ihre Freyheit zu benehmen / habe ich ſie bey Publication des Land-Tags-Schluſſes ermahnet ſich mit einander zu vergleichen: Welches ſie auch gethan / und auf Thole Brechters geſtimmet haben. Allein Ew. Hochmögenden Committirte wollen ſolches nicht achten / weil es ſcheinet dem L. Röver und andern wenigen Perſonen zuwider zu ſeyn: Und beſagte Committirte, nebſt denen von der Ritterſchafft und der Stadt Emden / wollen par force einen andern / nemlich Foldrich Ubben haben / und muthen mir zu / denſelben in 14. Tagen zu confirmiren / oder daß ſie es thun wolten.

§ 12. Die *Viſitation* der Vollmachten der Land-Tags-*Comparenten* wollen ſie an ſich ziehen / welches ich aber als ein Recht der hohen Obrigkeit / und ſtreitend wider das Herkommen / nicht habe können zuſtehen. Ich habe mich aber erboten / denen / welche dabey intereſſiret / die Inſpection zu verſtatten / und die Unqualificirte von den Land-Tagen abzuweiſen; Bin auch der Meinung / daß ein eigen-erbter Hausmann / vor ſein Intereſſe auf ſeine eigene Koſten / auf Land-Tagen compariren könne. Allein das habe ich nicht können gut finden / daß / wann zwiſchen meinen Land-Ständen diſcrepantia vota vorfallen / deſſwegen einer den andern / als Perturbatorem der gemeinen Ruhe / anklage oder beſchuldige / ſondern daß nach alter Gewohnheit die Majora Platz haben müſſen / und daß die / welche den andern des Unrechts oder Contravention beſchuldiget / ſolches legitimo modo, ordine juris ſervato, atque in loco competenti thun müſſen. Und als ich geſehen habe / daß zu dem Ende und wider mich eine neue Ligue, in der obenerwehnten Reſolution der dreyen aus der Ritterſchafft / der Deputirten von Emden / und ſieben ſchlechten Perſonen aus dem Hausmanns-Stand / entworffen geweſen / habe ich Urſache gehabt / ſolche Ligue nicht zu confirmiren.

Ich habe auch nicht nöthig oder dienlich gefunden / daß man Ew. Hochmögenden um eine neue Manurenie der Accorden und dasjenige / ſo in der vorhin gemeldten / von dreyen aus der Ritterſchafft / der Stadt Emden Deputirten / und ſieben ſchlechten Hausleuten unterſchriebenen Reſolution begehret worden / bemühen ſolte. Ich habe die reſolvirte und bewilligte Schatzung confirmiret / und nur allein deter von Emden und Norden prætendirte Freyheit über ihre Landen abgeſchlagen / dabey aber gerathen / die von der Ritterſchafft noch ein Jahr bey ihrer Immunitæt bleiben zu laſſen / und indeſſen die Quæſtien ordentlich entſcheiden laſſen. Die Kloſter-*Corpus*-Lande und *Johanniter*-Ritter-Güter / die Krafft der Reichs-Conſtitutionen / oder durch Kauff auf mich gekommen / habe ich nicht können belegen laſſen mit Schatzung / zur Bezahlung ſolcher Schulden und Laſten / ſo man wider mich gemacht hat; Zumahl ſolche Kloſter- und *Johanniter*-Güter / von alten Zeiten her / ſo wol als die Adeliche Burg-Landen / von allen Laſten frey geweſen ſind.

Und als Ew. Hochmög. *Intention* allezeit geweſen iſt / daß ſo wol mir als der andern Parthey die Koſten / ſo bey den letzten Troublen geſchehen / aus den gemeinen Geldern bezahlet werden ſollen; So habe ich mir ſolches auch reſerviret / mit der Erklärung / daß ich ſonſten die eingewilligte Schatzung nicht werde heben laſſen. Und bin ich darzu deſto mehr befugt / da ich nichts in Rechnung gebracht habe / als was für Defenſions-Koſten verurſachet ſind / durch Bedrohungen der andern Parthey und Anhaltung meiner Perſon. Und thue ich von den Unkoſten von Verſchickungen und Verzehrungen / im- und auſſerhalb Landes / nicht die geringſte Meldung in meiner Rechnung / ſondern behalte dieſelbe vor mich allein; Ob ich zwar der vollkommenen Meynung bin / daß mir dieſelbe ſo wol müſten rembourſiret werden / weil ſie auf Begehren der beyden Städte und des Hausmanns-Standes / zur Denſion meiner und ihrer Freyheit angewendet / als was die andere Parthey ſo prodigaliter hat ausgegeben.

§ 13. Dieſer Reſervation und Erklärungen ſchreiben Ew. Hochmög. Committirte aus Emden an mich / daß ſie die Früchte / die ſie von einem Fried-liebenden Gemüth erwartet / nicht erlanget hätten / und daß ſie ſich darinn betrogen fünden / und nicht anders urtheilen könnten / als daß das Andencken der vorigen Beleidigungen mir noch zum Theil beywohne / und daß ſie dadurch veranlaſſet wären / ſich bey Ew. Hochmög. als ihren Committenten zu addreſſiren / umb ihnen von dem Zuſtand der Sachen zu referiren. Ich kan

vor

Digitized by Google

vor dem allmächtigen GOTT und mit gutem Gewissen bezeugen/daß ich alles/was passiret/ aus dem Sinn geschlagen/ an niemand begehre einige Rache auszuüben/ und einem jeden vergeben habe. Wolte GOTT! daß die andere Parthey so wol von Hertzen geneigt und disponiret wäre/ sich gegen mich in allem schuldigen Gehorsam zu beweisen/dessen Gegentheil aber leyder mehr als zu viel hervor blicket aus der offtertwehnten Resolution; Und suchen sie nichts anders als das Land in Verwirrung zu bringen/ und mir tägliche Ursache zu neuen *Offensiven* zu geben. Dahero wol nöthiger gewesen wäre/ daß Ew. Hochmög. Herrn *Committirte* diese Leute davon *dehortiret* hätten/ als daß Ihre Edl. mich so ernstlich vermahnten/nichts anders vorzunehmen/als was zur *Conservation* und Wolfahrt meines Landes dienen möge. Ich suche keinen Unfrieden/ sondern allein die Conservation meines Staats/ Rechten und Guts/ wovon ich das geringste nicht abtreten noch nachgeben kan/ und bin ich/wie vorgedacht/zufrieden/daß die Sachen/ so Oldersum/ Freytag und Knyphausen angeben/zu Recht ausgeführet werden; Was aber vor Ordre wider mich gestellet/ und vor Vertheuung geschehen/gleich Ew. Hochmög. Herrn Committirte schreiben/ solches bedüncket mich gegen einen Reichs-Grafen unerhört und viel zu viel zu seyn.

Dasjenige/so hier erzehlet ist/ bin ich gezwungen Ew. Hochmög. also anzudienen/protestirende/ daß ich hierdurch niemand von Ew. Hochmögenden Herrn Committirten will beschuldiget haben/ sondern bloß und allein um mich zu excusiren/ und Ew. Hochmög. zu bitten/Ihr gutes Belieben seyn wolle/ sich gegen mich zu einiger sinistren Opinion und Thätlichkeit (gleich man mir drohet) nicht bewegen zu lassen/ und versichert zu seyn/ daß ich nichts anders suche/ als allezeit zu seyn und zu bleiben Ew. Hochmög. guter Nachbar und Diener. Und hiemit schliessend/ bitte ich GOtt/ Ew. Hochmög. in seine Protection zu nehmen. Datum auf meinem Hause Aurich den 15. junii, Anno 1620.

Ew. Hochmögenden

Dienstwilliger

Enno.

§ 6. Das Hoff-Gericht hat auch selbst diese *Resolutiones*, als zum Theil widerrechtlich/zum Theil ungewiß/ angesehen/und zu dem Ende an die Staatische *Committirte* folgendes Schreiben abgehen lassen.

No. XXIX.

Des Hoff-Gerichts Schreiben und Erklährung über die Staatische Resolutiones und Apostillen d.d. 24ten April. 1620. an die Staatische Committirte geschrieben/ darinn sie mit dürren Worten setzen/ daß einige solcher Resolutionen mit andern undisputirlichen Land-Tags-Acten streiten/einige auch also eingerichtet wären/daß daraus in hypothesi keine feste decision genommen werden könne.

Wolgebohrne/ Edele/ Gestrenge/ Ehrenveste Herren.

Wir hätten wol gehoffet/ Ew. Edl. hätten es bey Unserer Erklärung vom 3ten hujus, über Ihro Hochm. Resolutiones, schrifftlich gethan/ aus gewissen erheblichen Ursachen/ so allhier zu weitläufftig zu wiederholen sind/ noch zur Zeit/ und so lange die gegenwärtige Land-Tags-Handlung nicht zu Ende gebracht ist/bewenden lassen. Allein/ da wir sowol von denen/ die wir aus unserm Mittel unlängst nach Norden/ als auch denen/ die aus Ew. Edl. Mittel verwichenen Sonnabend anhero deputiret gewesen sind/ verstanden haben/daß Ew. Edl. ohne fernern Verzug cathegorische Antwort von uns begehren/ob wir/ zufolge Ihrer Hochmög. Meinung/

nung / uns wollen nach Ihrer Hochm. Resolutionen reguliren/und daß sonsten Ew. Edl. gesinnet wären / vermöge ihrer Instruction, die Ordre ihrer Principalen zu exequiren / daraus mehrere Schwierigkeiten und Inconvenientien entstehen werden: Massen Ihre Hochmög. gesinnet wären / solche Resolutiones zu allen Zeiten zu effectuiren; So ist es an dem / daß / da wir solche ernstliche unveränderliche Meinung vernommen haben / wir uns / so viel uns oder das Hoff-Gericht angehet in Judicando darnach reguliren / und uns allenthalben so zu bezeigen wissen / wie die Rechte / die Hoff-Gerichts-Ordnung / die Accorden und unsere darauf geleistete Pflichten erheyschen.

Wir können aber Ew. Edle nicht bergen / daß wir befinden / daß einige von Ihrer Hochmög. *Resolutionen* mit andern undisputirlichen Land-Tags-Acten eines Theils zu streiten scheinen / und einige nicht also eingerichtet seyn / daß daraus *in hypothesi* eine feste *Decision* genommen werden könne. Allein / da Ew. Edl. mündlich sich erkläret haben / daß sie nicht bemächtiget seyn / etwas davon ab- oder zuzuthun / so ist es vergeblich / bey Ew. Edl. darüber Declaration zu suchen / und mag es stehen bleiben / bis die *Casus* vorfallen / worauf alsdann nach Gelegenheit der Sachen kan versehen werden.

Wohlgebohrne / Edle / Gestrenge / Ehrenveste Herrn / hiermit Uns an Ew. Edl. recommendirende / befehlen wir Dieselbe in die Protection GOttes.

Datum Aurich den 14. April, 1620.

Ew. Edl. dienstwillige Hoff-Richter und Assessores des Gräflichen Ost-Friesischen Hoff-Gerichts.

Bolo Ripperda, Hoff-Richter.
Henricus Overen, D.
Henricus Zernemann, D.
Paulus Berends, D.
Enno von Diepholt.
Vigilius Wiarda, D.
Henricus Eppen, D.
Johannes Simonides, L.

§ 7. Wie obiges Schreiben des Hoff-Gerichts den Staatischen *Committirten* zugekommen ist / sind sie damit nicht zu frieden gewesen / und haben zweene aus ihrem Mittel / den 9. *May* 1620. / nach Aurich geschicket / mit dem Hoff-Gericht darüber zu sprechen. Allein das Hoff-Gericht ist bey seiner Meinung / daß nemlich einige von den Staatischen *Resolutionen* denen Landes-Verträgen zuwider / andere aber ungewiß und zweifelhafft wären / geblieben / hat sich aber auch wegen der übrigen / die sie gemeinet haben / den Landes-Verträgen gemäß zu seyn / erkläret / daß sie sich *in judicando* darnach richten wolten. Und ist von diesem Actu in dem zu Emden gedruckten Accord-Buch *pag.* 141. ein *Extract* aus dem *Protocollo* der *Committirten sub dato* den 20 *Junii* 1620. (denn 1610. ist ein Druck-Fehler) gedrucket den man hiemit ins Hochteutsche übersetzet *communiciren* will.

No. XXX.

Extract aus dem Leo von Aitzema vom Staat und Krieg lib. 6. ad annum 1626. pag. 23. und 24. darinnen er erzählet / was für Unrecht denen Ost-Friesischen Landes-Herrn wiederfahren sey.

Ins Hochteutsche übersetzet.

GRaff Enno ist den 9. Augusti 1625. auf dem Hause Lehrort gestorben. Er war nach Graff Edzards Tod 1599. zur Regierung gekommen / und succedirte zugleich in die Streitigkeiten / welche mit seinem Vater im Jahr 1594. anfingen / als in welchem Jahr der vornehmste Prediger in Emden Menso Alting sich unterstund / ohne des Grafen *Permission*, nach der Reduction der Stadt Eröningen dahin zu reisen / und die erste Predigt alldar zu halten / welches der Graff übel nahm / als welcher zwischen dem König von Hispanien und dem Staat neutral bleiben wolte / zumahl

da

Digitized by Google

da der König von Spanien an dem Rhein und dessen Ost-Seite noch starck war. Es waren auch zwar noch andere ältere Streitigkeiten / die zwischen Obrigkeit und Unterthanen Gravamina genennet werden: Allein die gemeldte Action von dem Prediger gab Gelegenheit an der einen Seite / daß der Graff ihn wolte aus der Stadt haben / an der andern Seite / daß die Bürgerschafft sich vereinigten / Colonels, Capitains und andere Befehlhabere erwehleten / auch neue Magistrats-Personen setzten. Graff Edzard aber würde dieses wol überwunden haben / wenn nicht die General-Staaten die Hände darin geschlagen hätten. Auch haben Printz Mauritz, und Graff Wilhelm Ludewig, Stadt-Halter in Frießland / niemahls sonderliche Affection für die Grafen zu Ost-Frießland bezeiget: Denn wie Grafen Enno zweene jüngere Brüder Ihr Glück in Krieges-Diensten suchen wolten / so haben sie keine Beförderung / ja keine Hoffnung dazu jemahls zu gelangen bekommen können; Weswegen Sie sich in Brabant addressirten / und unter dem König alsobald ein Regiment kriegten. Obgemeldete Herren befürchteten vielleicht / daß es ihnen einigen Nachtheil bringen möchte; Weswegen man auch niemahls den Grafen von Benthem / Tecklenburg und andere / ob sie gleich von der Reformirten Religion gewesen sind / hat wollen beförderlich seyn: Und wie Graff Ennonis Brüder unter Spanien Dienste genommen hatten / so verfiel er gantz in den Haß der vereinigten Staaten / so daß Graff Enno die gantze Zeit seiner Regierung fast nichts als stetige Streitigkeiten mit der Stadt Emden / bißweilen auch mit den andern Ständen / gehabt hat / und seinen Verstand darin üben müssen. Dann der Kayser war weit entlegen / ohne Hoffnung / daß Er einige Trouppen / dem Grafen zu helffen / herunter schicken würde.

Im Jahr 1603. wurden der Graff und die Ost-Friesische Stände genöhtiget und gezwungen / 600. Mann in der Stadt Emden zu unterhalten / so daß in der That die Direction darüber an die Stadt Emden gegeben wurde / ob sie zwar dem Schein nach zusammen in des Grafen / der Stadt Emden und der Stadt Emden Eyd und Pflicht stehen solten. So wol der Graff als die Stände waren sehr unwillig darüber; Aber was konte es helffen? Es lag Staatisch Volck im Lande / und der Frey-Herr von Cruyningen, der an die übrige Ost-Friesische Stände geschicket war / um sie zu Unterhaltung der Garnison in der Stadt Emden zu induciren / dräuete mündlich / gleichwie Ihr. Hochmögende schrifftlich thaten / nicht allein mit Continuation ihrer Trouppen / sondern auch mit stärckerer Einquartierung / wann sie nicht consentirten; Welches sie denn thaten / jedoch unter der formalen Condition, gleichwie auch solches Cruyningen selbst versicherte / daß die Garnison nicht immerhin wären / sondern wann Ritterschafft / Städte und Stände es gut finden und ordentlich resolviren würden / daß die Besatzung in Emden nicht nöthig sey / daß alsdann die Unterhaltungs-Kosten aufhören und cessiren / die Stände auch deswegen mit keiner Corribution ferner beschweret werden solten.

NB. Daß Graff Edzard solte begehret haben / den Menso Alting aus der Stadt Emden zu haben / in solchem Umstand irret Aitzema, sondern ihm ist nur die Cantzel verboten worden: Wovon in der Kirchen-Historie die Umstände vorkommen werden. Indessen dienet zur vorläuffigen Nachricht / was H. Grotius Historiarum lib. 4. von damahliger Embdischen Unruhe und deren Uhrhebern schreibet: *Nomen* libertatis, &, quæ violentissima persuasio est, Dei cultum *fallebant* acre concitorum genus, qui rerum civilium *ignari specie* religionis turbidi, sæpe bonam quoq; causam, malè agendo pervertunt. Ob die Sache selbst an Seiten solcher unruhigen Leute damahls gut gewesen sey / gibt Grotius mit seinen oben bey dem Documento sub No. 4. angeführten Worten deutlich gnug zu verstehen. Was Aitzma von des Herrn Graffen Edzards Neutralitæt saget / so ist dabey zu wissen / daß Ihm und allen Seinen Unterthanen selbige vom Kayser Rudolpho II. Glorwürdigstẽ Andenckens in dem Kayserlichen Decreto Anno 1589. §. 12. anbefohlen war.

No. XXXI.

König Christiani IVti zu Dännemarck / Norwegen / Schreiben an die Herren General-Staaten, wegen der grossen

Partheylichkeit Ihrer Committirten wider den Herrn Graffen Rudolph Christian vom 6ten April. 1626.

Christian der Vierdte &c.

UNs hat der Wolgebohrne Unser besonder lieber Schwager/Herr Rudolph Christian, Graf und Herr zu Ost-Frießland/ nicht allein/ besondern auch der Ehrbare Unser Rath und lieber getreuer Levin Marschalck/ welchen Wir zur Interposition und Hinlegung der Mißhelligkeiten zwischen wolgemeldtem Unserm Schwagern und dessen Unterthanen/ bevorab der Stadt Emden/ deputiret gehabt/respective dienstlich und unterthänigst berichtet/und außführlich referiret/ was vor gemeldten Unsers Raths Ankunfft so wol/als bey dessen Anwesenheit/ bey sothanen Unterhandelungs-Tractaten vorgegangen und verrichtet worden; Woraus Wir so viel vernehmen/ daß E. Wolgten Deputirte/ ohnerwartet der Unserigen Ankunfft/ ob sie wol von Unserm Schwager dahin ersuchet/ und dessen avisiret und vergewissert worden/ zum Schluß geeilet/ und am 3ten Febr. einen Ausspruch/ wie sie es nennen/ publiciret/ und in den Grafen/ sich demselben simpliciter zu submittiren/mit Bedrauung militarischer Execution/eyfrig gedrungen haben.

Nun wolten Wir wünschen/der Herrn General-Staaten Deputirte hätten diese Sachen also abgerichtet/ daß beyde Partheyen durch gütlichen Vergleich wären von ein ander gesetzet worden; Wir vermercken aber/ daß wolgemeldter Graf sich über sothanen Ausspruch zum höchsten beschweret gefunden/ Unser Abgesandter auch aus Unserer Instruction nicht ersehen mögen/daß demselben anzumuthen/ solchen in seinen Clausuln, wie die begriffen/ anzunehmen; Dahero verursachet sey/ der Hrn. Deputirte mit Fleiß zu ersuchen/die Sache nebenst ihme denuo zu reassumiren/und wie sie sich dessen beständiglich verweigert/ die gütliche Unterhandlung und Interposition Unserntwegen allein nochmahls zu versuchen.

Welche dahin gerathen und ausgeschlagen/ daß der Graf mit Seinen Ständen und Unterthanen zu ihrem allerseits Contento verglichen und vertragen; Ohne allein daß die Stadt Emden bey E. Wolmög. Gedeputirten Ausspruch præcise bestehen bleibet/ und sich davon keines weges will lencken lassen.

Nun befinden Wir gleichwol gemeldten Ausspruch also beschaffen/daß Unsers Erachtens derselbige Graf Rudolph Christians habenden Rechten/ Gräflichem Stande und Freyheit fast verfänglich/ und also abgefasset/als rührete derselbe von hoher Obrigkeit her/ deren sich doch E. Wolmög. Unsers Wissens und Davorhaltens so wenig angenommen/ oder anzunehmen gemeynt seyn, so viel unstreitig bekandt ist/ daß diese Grafschafft libera Provincia jederzeit gewesen und annoch ist.

Wir können auch nicht abstehen/aus was Grunde man in gemeldtem Ausspruche dem Herrn Grafen bey der Huldigung/ welche die Unterthanen zu leisten haben/ eine neue und fremde Gegen-Verflichtung von dem Erb-Herrn/ mit aufgerichteten Fingern zu præstiren/ anmuthen mögen; Als welche in der Grafschafft Ost-Frießland auch im gantzen Römischen Reiche nicht gebräuchlich/ welche auch/wie Wir berichtet/ bey fürgegangener Tractation, weder insgemein von allen Ständen/ noch in specie von der Stadt Emden/ nicht begehret worden.

Massen es auch zumahl ohnerhöret/wider die Billigkeit/ und wie wir dessen berichtet worden/ wider der Hrn. verabschiedete/ und mit der Stadt Emden Revers bestätigte Unterhandlung läuffet/ daß die auf der Stadt und Landschafft Kosten unterhaltene Garnison daselbst/ ausser derselben auch wider das Land und dessen Erb-Herrn/ zum unverantwortlichen Uberfall der Stadt Aurich/ gebrauchet und employiret ist. Wodurch Unser Schwager Unsers Ermessens billig Bedencken trüge/ solche Garnison weiter zu continuiren/ wo Er nicht auf E. Wolmög. Anrathen/ und gegen genugsame Ihme annehmliche Versicherung der Stadt Emden/ daß solche Aus-oder Uberfälle zu ewigen Zeiten mehr nicht geschehen sollen/

Digitized by Google

len/ darin ſo weit conſentiret/ als ſich die Lands-Unterthanen bey erlittenen Schäden der Mannsfeldiſchen Einquartierung und Teich Brüche dazu accommodiren können oder wollen; Und des demnach in des Grafen Vermögen und der Poſſibilitæt nicht beſtehet. Welche Impoſſibilitæt denn offt wolgedachten Grafen ebener maſſen/und vielmehr bey jedermännigklich entſchuldiget/ inſonderheit aber bey Seiner Stadt entſchuldigen ſolte/ daß/ wider Sein Bemühen und beſſer Wollen/ Er ihr die Sicherheit der Commercien in Hispanien zuerhalten nicht vermag/ ſo lange E. Wolmög. Garniſon in der Stadt verbleibet; Welche heraus zu ſchaffen die Herren ſo wenig rathen als verhängen werden/ daraus ſchlieslich nicht gut heiſſen/ daß man den Grafen ad præſtationem reiconſtringire/ die in aliena facultate gantz beſtehet/ weniger billigen können/daß die Unterthanen ſich unterſtehen/ihre Schuldigkeit allein aus dieſem Fundament der Obrigkeit zuverweigern/ oder/ was noch fremder iſt/ derſelben die Erſtattung der Schäden/ welche ſie wegen anders woher gehinderter und gelegter Commercien erlitten/ anzumuthen.

Die in offtgedachtem Ausſpruche angeregte Zwiſtigkeiten/ ſo wegen der Zölle erwachſen/ erachten Wir der Beſchaffenheit/ daß/ wann die Stadt Emden der Billigkeit ſich zu accommodiren geneigt/dieſelbe zu guter beyden Theils annehmlicher Vergleichung wol zubringen: Immaſſen dann bey nechſt vorgeweſener Tractation zu Emden von des Grafen wegen dazu nicht ohndienliche Vorſchläge ſollen geſchehen ſeyn. Auf den widrigen Fall würde dieſelbe zu rechtmäßiger Eroberung am Kayſerl. Cammer-Gericht/ oder ſonſt an Ort und Stelle/dahin die cognitio ſuper Regalibus und dergleichen Gerechtigkeiten eigentlich gehöret/ am füglichſten ausgeſetzet.

Zudem und über alles dieſes/ was angezogen/ verſpüren Wir/daß zwiſchen dem Grafen und der Stadt Emden nicht allein mehr Differentzien erwachſen/ worüber zum Theil Proceſſ entſtanden/ und noch inkünftig vermuthet werden; Beſondern Wir ſehen auch/ daß/ woferne alles aus dem Grunde gehoben/ und rechtſchaffenes Vertrauen zwiſchen dem Herrn und den Unterthanen wiedergebracht werden ſoll/ ſothane zuſtreckende Verſicherung und Mittel der unverbrüchlichen Haltung müſſen beliebet und veranlaſſet werden/ dabey jedes Theil wol verwahret/ und der Accord die würckliche Haltung jederzeit erreichen und erlangen kan.

Welches alles in gemeldtem Ausſpruche von E. Wolmög. Deputirten eben ſo wenig/als bey dem vorigen die Billigkeit betrachtet und in acht genommen worden; Dannenhero dann ihre gantze Handlung/wie Wir mercken/bey wolgemeldtem Grafen faſt das Anſehen gebehren wolte/ob ſey der Herrn Staaten Intention und Meynung/ihnen an ſeiner Freyheit und Præeminentz über die vom Reich zu Lehn rührende Grafſchaft Oſtfrieſsland zu præjudiciren/ und einzugreiffen; Wann er nicht eine weit beſſere Zuverſicht zu E. Wolmög/ als zu Ihren zur Unterhandlung Gecommittirten/ ſetzen thäte.

Wann Wir dann offt-wolgemeldtem Unſerm Schwager ſothane Gedancken/ nicht allein in Conſideration des gemeinen Weſens/ wozu er bey dieſer Occaſion zutreten mag disponiret werden/ gerne verwehret/beſondern auch jederzeit gerne ſehen/daß die gleich durch gehende Billigkeit allenthalben in acht genommen/ vor allen Dingen aber beſtändiges Vertrauen und ſchuldige Bezeigung zwiſchen dem Herren und ſeinen Unterthanen vollends wieder angerichtet werden möge: Wozu Wir dann die Herrn Staaten General ebenmäſig geneigt wiſſen; Als erſuchen Wir Dieſelbe günſtig/ gnädig und gnädigſt/ ſelbiges/was bey dieſer Sachen oberinnert und angezogen/ohnbeſchweret ich acht und Nachdencken zu nehmen/ und ſich nochmahls zu bemühen/daß/mit billigmäſigem Contento des Grafen/die noch übrige Irrſahlen in Güte hingelegt und conſopiret werden mögen; Wozu Wir ihnen/auf weiters Erſuchen des Grafen/mit fernerer Unſerer neben-Interpoſition die Hand zu bieten/ gnädigſt und gnädigen Anerbietens ſind. E. Wolmög. bezeugen Uns hierinn dasjenige/ was Wir Unſerm Verwandten (der ſich mit den Unſerigen näher zuverbinden verſprochen) gerne erwieſen ſehen/und Wir &c.

Digitized by Google